

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0259-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.01.2021	Bezugsvertretung Alt-Oberhausen	A			
26.01.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld -

Beschluss zur Teilung des Geltungsbereichs sowie zur öffentlichen Auslegung des Teilbereichs A

Beschlussvorschlag

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld - gemäß dem Plan des Bereichs 5-1 / Stadtplanung vom 09.10.2019 in die Teilbereiche A und B aufzuteilen (siehe Punkt I.)

Gesetzliche Grundlage: § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

2. Der Haupt- und Finanzausschuss erklärt sich auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt in Kenntnis der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld - Teilbereich A vom 14.12.2020 einverstanden und beschließt die öffentliche Auslegung nebst Begründung.

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus 21.12.2020	Gülden-zopf 21.12.2020	Schranz 23.12.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0259-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

- Bebauungsplan Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld - Aufstellungsbeschluss vom 23.06.2008 (Drucksache Nr. B/14/3336-01);
- Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 168 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld - vom 18.11.2019 (Drucksache Nr. B/16/5078-01).

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

I. Teilung und Lage des Plangebietes

Es wurde festgestellt, dass eine Teilung des Verfahrensgebietes in zwei Teilbereiche sinnvoll ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld - umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,8 ha. Er wurde bereits zur gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführten frühzeitigen Beteiligung in zwei Bereiche geteilt: Teilbereiche A und B (siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Das Plangebiet von Teilbereich A liegt zwischen der Kewerstraße und der Straße Ohrenfeld in der Gemarkung Alstaden, Flur 8 und wird wie folgt umgrenzt: nördliche Seite der Kewerstraße (südliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 870, 436, 876, 39, 401, 41 und 814); östliche und nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 814, 570, 549, 586, 588 und 872; östliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 849, 841, 842 und 843; von dessen südlichstem Grenzpunkt bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 871; östliche Grenze dieses Flurstücks, westliche und südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 870 (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Die Bebauungsplanung zum Teilbereich B wird derzeit nicht weiterverfolgt, da eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die im Plangebiet liegenden Bahnanlagen zurzeit nicht absehbar ist. Eine hierzu beantragte Freistellung der Flurstücke von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) wurde vom Eisenbahn-Bundesamt mit Bescheid vom 22.01.2020 überwiegend abgelehnt. Auf großen Teilen des Teilbereichs B liegt somit Fachplanungsrecht, das nur nachrichtlich übernommen aber nicht bauleitplanerisch überplant werden kann.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0259-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

II. Planungsanlass und -ziele

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplans besteht aus durch Bahnanlagen überformten und durch diese dominierten Flächen mit angrenzender Bebauung. Mit der Stilllegung der im Teilbereich B des Bebauungsplans liegenden in Ost-West-Richtung verlaufenden, tiefliegenden Bahntrasse und deren Anschlüssen wird es möglich, diesen Teil des Stadtgebietes zu reaktivieren und durch Maßnahmen der Landschafts- und Stadtreparatur den Lebensraum für die Menschen der umliegenden Siedlungsteile zu erweitern und zu intensivieren.

Eine besondere Bedeutung kommt im Plangebiet dem Baudenkmal an der Kewerstraße 88 zu. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Bauernhofanlage aus dem 15. Jahrhundert, die seit 1991 aus bau-, siedlungs- und stadtgeschichtlichen Gründen unter Denkmalschutz steht. Zunächst war der Bauernhof als Roensberg-Gut bekannt, wurde dann als Weinhaus und später als Bauernhaus genutzt.

Wichtiger Bestandteil des Denkmals waren früher die ehemaligen Wirtschaftsflächen, die zunächst das Landschaftsbild und mit zunehmender Verstädterung das Ortsbild Alstadens als wahrnehmbare Freiflächen geprägt haben. An der heutigen Stadtgestalt ist der Wandel von der agrarisch hin zur industriell geprägten Siedlungsstruktur ablesbar. Der Übergang zwischen Stadt und Land soll sichtbar und der landschaftliche Gesamteindruck im Sinne eines Offenlandcharakters erhalten bleiben.

Basierend auf der Rahmenplanung für den Stadtteil Alstaden aus dem Jahre 1981 wurde im Jahr 2006 durch die Stadt Oberhausen ein Wege- und Freiraumkonzept (Stadt Oberhausen: Rahmenplanung Alstaden – Wege- und Freiraumbeziehungen – Teil 1: Wege, Oberhausen – 2006) erarbeitet. Das in diesem Konzept angestrebte Fuß- und Radwegenetz ist ein wichtiger Bestandteil dieses Konzeptes und trägt zur Wohn- und Lebensqualität im Stadtteil Alstaden und weit darüber hinaus bei. In diesem Kontext ist vorgesehen, die stillgelegte Bahntrasse Mülheim Styrum – Duisburg Ruhrort (Streckennummer 2300; Kursbuch 448) in einen Fuß- und Radweg „Styrumer Pfad II“ umzunutzen und auszubauen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld - soll der Styrumer Pfad II im Bereich des Bebauungsplans als Baustein des Alstadener Fuß- und Radwegesystems gesichert werden.

Planerische Zielsetzung ist es, das Wege- und Freiraumkonzept an dieser Stelle umzusetzen. Ein strategisch wichtiges Element des Konzepts ist die Anbindung des Ruhrparks an den Styrumer Pfad II. Als Verbindung dient hier der Weg von der Kewerstraße in Richtung der Fußgängerüberführung zur Überwindung der ehemaligen Bahnstrecke Mülheim-Styrum – Duisburg-Ruhrort (Kursstrecke 448). Diese Wegeverbindung ist jedoch rechtlich nicht gesichert, da sie über eine Privatstraße führt. Für den Bereich besteht kein Bebauungsplan. Dieses Instrument bietet jedoch die einzige Möglichkeit, die Wegeverbindung mittelfristig in der angestrebten Form rechtlich sichern zu können. Der Teilbereich A sichert den bisher als Privatstraße vorhandenen Teil der zukünftigen Wegeverbindung als öffentliche Verkehrsfläche.

Mit dem Bebauungsplan soll außerdem verbindlich geregelt werden, wie weit die Bebauung in den Sichtzusammenhang mit dem Baudenkmal „ehemaliger Bauernhof“ an der Kewerstraße 88 (Denkmalliste Nr. 68) hineinragen darf. Das Baudenkmal und hierauf gerichtete relevante Sichtbeziehungen sollen durch den Bebauungsplan gesichert werden.

Anpassung der Hauptplanungsziele

Für den Bebauungsplan Nr. 618 - Kewerstraße/ Ohrenfeld - wurden im Aufstellungsbeschluss vom 23.06.2008 (Drucksache Nr. B/14/3336-01) folgende Hauptplanungsziele formuliert:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0259-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

- Sicherung des Styrumer Pfad II als regionaler Fuß- und Radweg;
- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark und dem Styrumer Pfad II;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung;
- Entwicklung eines Grün- und Spielbereichs zur Nah- und Feierabenderholung im Bereich der ehemaligen Bahnanlage.

Bereits zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Bebauungsplan in die Teilbereiche A und B unterteilt. Zu diesem Zeitpunkt wurden aus den Hauptplanungszielen des gesamten Bebauungsplans die folgenden Hauptplanungsziele für den Teilbereich A abgeleitet:

- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark und dem Styrumer Pfad II;
- Sicherung der Erschließung der vorhandenen und geplanten Gebäude durch eine öffentliche Verkehrsfläche;
- Sicherung und Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche ;
- Sicherung des Offenlands als private Grünfläche;
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Kewerstraße, insbesondere Sicherung des Baudenkmals und relevanter Sichtbeziehungen auf das Baudenkmal;
- Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung.

Ein wesentliches Ergebnis des Planungsprozesses und der Abwägung unterschiedlicher Belange ist, dass die Ergänzung der vorhandenen Bebauung durch eine weitere Neubebauung nicht weiterverfolgt wird. Dem Erhalt des Landschaftsbildes, der Freiraumgestaltung und der Sichtkorridore auf das Denkmal wurde in der Abwägung der unterschiedlichen Belange ein größeres Gewicht beigemessen. Die schützenswerten Böden (zweithöchste Schutzstufe; siehe Umweltbericht) und bioklimatisch wertvolle Grünstrukturen werden somit erhalten und den Empfehlungen der Planhinweiskarte wird gefolgt. Zudem lässt sich anhand des vorhandenen Denkmals Kewerstraße 88 mit den zugehörigen Freiflächen (Bauerngarten, Weideland) das historische Landschaftsbild und die zunehmende Verstädterung des Ortsbildes Alstadens aufzeigen und somit der landesrechtliche Denkmalschutz durch städtebaulichen Denkmalschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB stützen und ergänzen. Zudem wird der bestehende Lärmkonflikt aufgrund der Schienenlärmimmissionen durch zusätzliche Wohnbebauung nicht weiter verstärkt (nachts werden an Teilen der vorhandenen Wohnbebauung Beurteilungspegel erreicht, die oberhalb der Nacht-Werte für Mischgebiete der 16. BImSchV liegen und daher keine gesunden Wohnverhältnisse mehr sicherstellen). Da insoweit aber ab dem Jahr 2024 eine Lärmsanierung der Deutschen Bahn AG an der östlich des Plangebiets verlaufenden Bahnstrecke mit 2 m hohen Schallschutzwänden vorgesehen ist und es in der Folge zu einer deutlichen Verringerung der Schienenlärm-Immissionssituation im Plangebiet kommen kann, ist dieser Aspekt für den Verzicht auf weitere Wohnbebauung nicht maßgeblich, sondern die städtebaulichen Aspekte des Denkmalschutzes mit dem Erhalt der Freiflächen und der Sichtbeziehungen auf das vorhandene Denkmal.

Für den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld - ergeben sich daher die folgenden Hauptplanungsziele:

- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark und dem Styrumer Pfad II;
- Sicherung der Erschließung der vorhandenen Gebäude durch eine öffentliche Verkehrsfläche;
- Sicherung und Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche;
- Sicherung des Offenlands als private Grünfläche;
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Kewerstraße, insbesondere Sicherung des Baudenkmals und relevanter Sichtbeziehungen auf das Baudenkmal.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0259-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

III. Planungsbegleitende Gutachten

Der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB ist ein gesonderter Teil der Begründung. Folgende planungsbegleitende Fachgutachten wurden erstellt:

- Artenschutzprüfung Stufe 1: Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße / Ohrenfeld“ in Oberhausen-Alstaden vom 18.07.2019 (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser – Albert – Bielefeld GbR, Bochum)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße/ Ohrenfeld“ – Teilbereich A in Oberhausen vom 06.10.2020 (Peutz Consult GmbH, Düsseldorf – Dortmund – Berlin - Nürnberg)

Die Gutachten sind dieser Vorlage als Anlagen 7 und 8 anhängend.

IV. Bisheriger Verfahrensablauf

Am 23.06.2008 hat der Rat der Stadt Oberhausen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld - beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 15.07.2008 im Amtsblatt 14/2008 der Stadt Oberhausen.

Derzeit besteht für einen Teilbereich des Plangebiets eine bis zum 16.01.2021 gültige Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB (Beschluss des Rates vom 18.11.2019 zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 168 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld - Drucksache Nr. B/16/5078-01).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 28.10.2019 bis zum 29.11.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.11.2019 bis zum 25.11.2019 durchgeführt. Am Dienstag, 19.11.2019, 18.00 Uhr fand in der Aula des Hans-Sachs-Berufskollegs, Am Förderturm 5, 46049 Oberhausen, die Bürgerversammlung statt.

V. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung

Die zu den abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erarbeiteten Prüfergebnisse der Verwaltung sind der Anlage 4 zu entnehmen. Die Stellungnahmen wurden inhaltsgleich übernommen.

In Anlage 5 zu dieser Vorlage sind zudem Kopien der abwägungsrelevanten Stellungnahmen zu beigefügt.

Die Niederschrift zur Bürgerversammlung am 19.11.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist dieser Vorlage als Anlage 6 beigefügt. Hierin wurden die Stellungnahmen anonymisiert.

VI. Weiterer Verfahrensablauf

Das weitere Verfahren zum Bebauungsplan umfasst:

- Einverständnis des Rates mit dem Bebauungsplanentwurf zum Teilbereich A sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs;

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0259-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats (mind. jedoch 30 Tage);
- Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss);
- Inkrafttreten des Bebauungsplans durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB.

VII. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt beschließt die Teilung des Bebauungsplans in die Teilbereiche A und B sowie die einmonatige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 618 - Kewerstraße / Ohrenfeld - Teilbereich A.

Ein wesentliches Ergebnis des Planungsprozesses und der Abwägung unterschiedlicher Belange ist, dass die Ergänzung der vorhandenen Bebauung durch eine weitere Neubebauung nicht weiterverfolgt wird. Dem Erhalt des Landschaftsbildes, der Freiraumgestaltung und der Sichtkorridore auf das Denkmal wurde in der Abwägung der unterschiedlichen Belange ein größeres Gewicht beigemessen. Die schützenswerten Böden (zweithöchste Schutzstufe; siehe Umweltbericht) und bioklimatisch wertvolle Grünstrukturen werden somit erhalten und den Empfehlungen der Planhinweiskarte wird gefolgt. Zudem lässt sich anhand des vorhandenen Denkmals Kewerstraße 88 mit den zugehörigen Freiflächen (Bauerngarten, Weideland) das historische Landschaftsbild und die zunehmende Verstädterung des Ortsbildes Alstadens aufzeigen. Freiflächen bleiben in Form von privaten und öffentlichen Flächen erhalten und Sichtbeziehungen auf das vorhandene Denkmal werden gesichert.

Ein strategisch wichtiges Element des für Alstaden erarbeiteten Wege- und Freiraumkonzeptes ist die Anbindung des Ruhrparks an den Styrumer Pfad II und die nördlich gelegenen Kleingartenanlagen. Als Verbindung dient hier der Weg von der Kewerstraße in Richtung der Fußgängerüberführung zur Überwindung der ehemaligen Bahnstrecke Mülheim-Styrum – Duisburg-Ruhrort. Diese Wegeverbindung wird durch den Bebauungsplan mittelfristig rechtlich gesichert. Der Teilbereich A sichert den bisher als Privatstraße vorhandenen Teil der zukünftigen Wegeverbindung als öffentliche Verkehrsfläche. Zudem wird dadurch auch die Erschließung der bestehenden Wohngebäude und der Kindertageseinrichtung an der bisherigen Privatstraße langfristig gesichert.

Anlagen

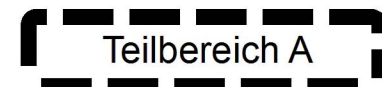
Anlage 1: Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 618 vom 09.10.2019

Anlage 2: Verkleinerter Auszug und textliche Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs Nr. 618 Teilbereich A vom 14.12.2020

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0259-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

- 268 Anlage 3: Begründung zum Entwurf vom 14.12.2020
269
- 270 Anlage 4: Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
271
- 272 Anlage 5: Kopien der abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
273 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
274
- 275 Anlage 6: Protokoll der Bürgerversammlung am 19.11.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
276 der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
277
- 278 Anlage 7: Artenschutzprüfung Stufe 1: Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße / Ohrenfeld“ in
279 Oberhausen-Alstaden vom 18.07.2019 (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser
280 – Albert – Bielefeld GbR, Bochum)
281
- 282 Anlage 8: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße/ Ohrenfeld“ –
283 Teilbereich A in Oberhausen vom 06.10.2020 (Peutz Consult GmbH, Düsseldorf –
284 Dortmund – Berlin - Nürnberg)
285
- 286 Die Anlagen 3, 7 und 8 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushalts-
287 konsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme
288 aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen
289 werden.
290
291
292

**Abgrenzung der
räumlichen Geltungsbereiche
zum Bebauungsplan Nr. 618
- Kewerstraße / Ohrenfeld -**



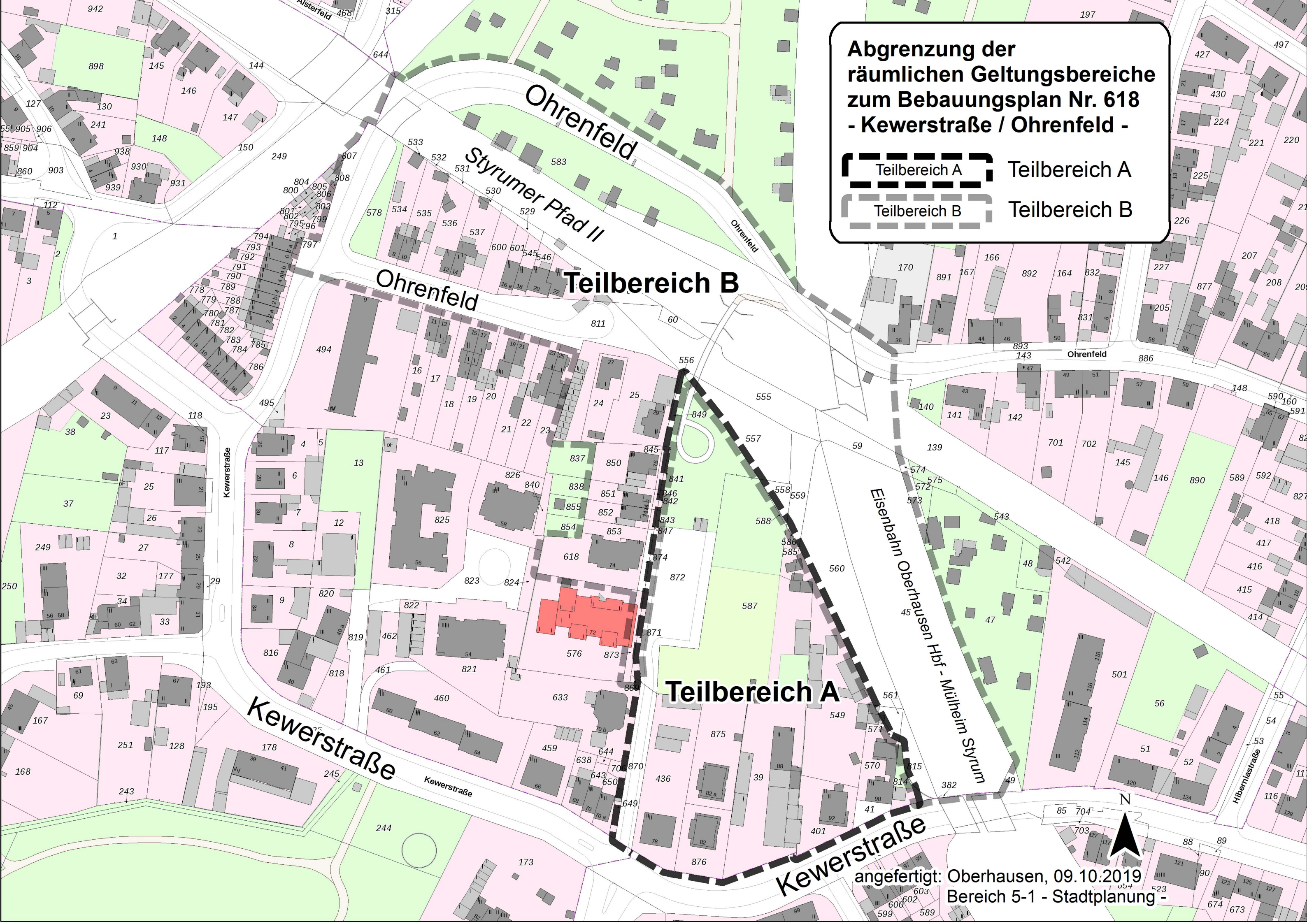
Teilbereich A

Teilbereich A



Teilbereich B

Teilbereich B



Teilbereich A

Teilbereich B

**Textliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise und rechtliche Grundlagen zum
Bebauungsplan Nr. 618
– Kewerstraße / Ohrenfeld –
Teilbereich A**

A. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In dem nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind die sonst ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- 1.2 In dem nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind die sonst ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)

- 1.3 In dem nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind die sonst ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

- 2.1 In den nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten dürfen die zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen durch

- o Gebäudezuwegungen inkl. der der Gebäudezuwegung dienenden Treppenanlagen und barrierefreien Rampen sowie der bauordnungsrechtlich erforderlichen Feuerwehraufstellflächen,
- o Terrassen als Gebäudeteile des Hauptbaukörpers um bis zu 2,0 m und
- o ebenerdig abschließende Lichtschächte um bis zu 0,5 m

überschritten werden.

Durch derartige Gebäudezuwegungen, Gebäudeteile des Hauptbaukörpers und Lichtschächte, die die überbaubaren Grundstücksflächen demnach zulässigerweise überschreiten, darf die für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzte Grundflächenzahl i.S.d. § 19 Abs. 1 bis 3 BauNVO von 0,4 um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB, § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 17 Abs. 2 BauNVO und § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauNVO)

- 2.2 Durch die Errichtung von nachstehend aufgelisteten baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen darf die für die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete festgesetzte Grundflächenzahl i.S.d. § 19 Abs. 1 bis 3 BauNVO von 0,4 über das gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgelegte Maß von 50 vom Hundert überschritten werden, maximal jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8:

o bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

3. Nebenanlagen, Stellplätze und von Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 3.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur in der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und in den für diesen Nutzungszweck zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

- 3.2 Durch Tiefgaragen, die vollständig unterhalb der Geländeoberfläche gelegen sind und durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, dürfen die zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bis auf das durch die textliche Festsetzung 2.2 festgelegte Höchstmaß überschritten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO)

- 3.3 Die Anzahl der notwendigen PKW-Stellplätze gemäß § 48 Abs. 2 BauO NRW 2018 beträgt ein PKW-Stellplatz pro Wohneinheit.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 48 Abs. 2 und 3 BauO NRW 2018, § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018)

- 3.4 In den zeichnerisch festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sind Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen i.S.v. § 29 BauGB dienen sowie Aufschüttungen größeren Umfangs i.S.v. § 29 BauGB, die nicht dazu dienen, die Sichtbeziehung auf das Denkmal zu verbessern, unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

(im Folgenden verwendete fachspezifische Abkürzungen: HSt: Hochstamm; 3 x v.: dreimal verpflanzt; m.B.: mit Ballen; StU 18 - 20: Stammumfang 18 - 20 cm)

- 4.1 Die mit weniger als 35 Grad geneigten Dachflächen von Garagen und Carports sowie von Anbauten, Gartenhäusern und untergeordneten Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind zu mindestens 80 vom Hundert mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung (z.B. mit Moos-Sedum-, Sedum-Moos-Kraut- oder Sedum-Gras-

Kraut-Begrünungen o.ä.) zu versehen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 0,10 m. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Eine Kombination mit aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen ist ausdrücklich zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW 2018 und § 44 LWG und § 55 Abs. 2 WHG)

- 4.2 Die Dachflächen von Tiefgaragen sind zwischen den durch aufstehende Gebäuden überbauten Flächen bis auf den Anteil notwendiger technischer Einrichtungen und Aufbauten (Lüftungsschächte, Oberlichter, Erschließung) vollflächig mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 35 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Erschließungswege bis zu einer Breite von 2,0 m sind zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW 2018 und § 44 LWG und § 55 Abs. 2 WHG)

- 4.3 Die innerhalb des Plangebietes durch zeichnerische Festsetzung markierten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind auf dem gleichen Grundstück zu ersetzen. Die Bäume nördlich des westlichsten Baufensters sind durch Laubbaumhochstämme 1. Ordnung zu ersetzen. Die Nuss- und (Wild-) Obstbäume im mit T2 bezeichneten westlichen Bauerngarten sind durch Nussbäume, Wildobstbäume und alte Obstbaumsorten aus der Pflanzliste im Anhang zu ersetzen. Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: HSt, min. 3 x v., m. B., StU 18-20.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW 2018)

- 4.4 Die in der Planzeichnung im Eingangsbereich des Denkmals Kewerstraße 88 festgesetzten Bäume sind nachzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind schmalkronige Baumarten (z. B. Linden der Art *Tilia cordata* „Rancho“) mit folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden: Hst, min. 3 x v., m. B., StU 18-20. Ausfälle sind entsprechend der denkmalrechtlichen Vorgaben zu ersetzen. Zum Schutz der Bäume ist eine überbaute Pflanzgrube der Pflanzgruben-Bauweise 2 nach FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zu verwenden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 178 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW 2018)

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(im Folgenden verwendete fachspezifische Abkürzungen: HSt: Hochstamm; 3 x v.: dreimal verpflanzt; m.B.: mit Ballen; StU 18 - 20: Stammumfang 18 - 20 cm)

- 5.1 Die Gartenflächen dürfen mit Ausnahmen von Zu- und Gartenwegen, Stellplatz- und Garagenzufahrten, Müllstandorten und Sitzplatzbereichen nicht befestigt werden und

sind gärtnerisch zu bepflanzen. Die Gärten sind je zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 und 2 BauO NRW 2018 und § 44 LWG und § 55 Abs. 2 WHG)

- 5.2 Befestigte Flächen dürfen zudem insgesamt 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten. Vorgarten ist die Fläche zwischen Gebädefassade und deren gedachten Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze und Straßenbegrenzungslinie, von der aus das Haus mit der Zuwegung aus erschlossen ist.

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Abs. 1 und 2 BauO NRW 2018)

- 5.3 Stellplätze, private Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Carports, private Fußwege, Sitzplatzbereiche und Terrassen sind mit versickerungsfähigem Ober- und Unterbaumaterial (z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Fugenpflaster) zu versehen. Der resultierende Abflussbeiwert Cs der Fläche darf bei der Herstellung höchstens 0,7 betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 LWG und § 55 Abs. 2 WHG)

- 5.4 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Bauerngärten mit der Bezeichnung T2 dürfen mit Ausnahme von Gartenwegen nicht versiegelt werden und sind gärtnerisch zu gestalten. Die Befestigung darf höchstens 15 % der Gesamtfläche des Gartens betragen. Der Abflussbeiwert Cs der befestigten Fläche darf höchstens 0,7 betragen. Die restlichen Flächen sind als Vegetationsflächen anzulegen. Denkmalrechtliche Belange sind zu beachten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW 2018 und § 44 LWG und § 55 Abs. 2 WHG)

- 5.5 In den mit T1, T2 und T3 bezeichneten Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen umgrenzt sind, die von Bebauung freizuhalten sind, sind Bepflanzungen mit Pflanzen bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig, soweit nicht anders textlich oder zeichnerisch festgesetzt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 20 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

- 5.6 Die mit T3 bezeichnete und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist im Rahmen des dem Bebauungsplan nachgeordneten detaillierten Gestaltungsplans ökologisch aufzuwerten. Mindestens 1.570 m² der Fläche sind als artenreiche Mähwiese herzustellen. Diese Fläche ist mit einer Regio-Saatgutmischung für die Region Westdeutsches Tiefland (mit Unterem Weserbergland) einzusäen. Die Fläche ist durch eine extensive ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung einzelner, großkroniger Bäume ist zulässig, soweit diese die Sichtachse nicht wesentlich beeinträchtigen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 20, 25a und Abs. 1a BauGB)

6. Gestaltung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

- 6.1 Für die Hauptbaukörper sind in dem nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 1 nur Sattel- und Pultdächer zulässig. Die Dachneigung der Satteldächer und Pultdächer darf 35 Grad nicht überschreiten.

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018)

- 6.2 Es dürfen keine glänzenden Dacheindeckungen verwendet werden.

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018)

- 6.3 Der Anteil von Dachgauben und -einschnitten darf in dem nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA1 in der Summe der Breite auf einer Dachseite der Gebäudeeinheit höchstens ein Drittel der Gebäudelänge dieser Dachseite betragen und muss mindestens 0,5 m hinter dem aufgehenden Mauerwerk zurücktreten.

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018)

- 6.4 Zwerchhäuser sind in dem nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 1 nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018)

- 6.5 Im WA 1 und WA 2 gelten innerhalb der zeichnerisch dargestellten Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, die gleichen Begrenzungen der Wuchshöhe der Bepflanzung auf 1,0 m wie in den Grünflächen T1, T2 und T3.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 3 BauO NRW 2018)

- 6.6 Standplätze von Abfallbehältern sind so zu gestalten, dass sie durch eine mindestens dreiseitige Umgrenzung von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen her nicht eingesehen werden können.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 BauO NRW 2018)

- 6.7 In dem nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Einfriedungen, die an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, nur als Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Blickdichte Zäune und Zaunelemente sind unzulässig.

Einfriedungen zum Zwecke des Sichtschutzes (z.B. Mauern, Flechtzäune) sind nur in Terrassenbereichen, die unmittelbar an das Gebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von max. 5,0 m und einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 BauO NRW 2018)

7. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen / Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schienen – und Straßenverkehrsschallschutz

7.1 Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung“ [Stand: August 1987]

Zum Schutz vor verkehrsbezogenem Außenlärm sind in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten bei Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenschallpegel (Mittelungspegel (L_m) gemäß VDI-Richtlinie 2719, August 1987 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führen, sofern diese Innenschallpegel nicht schon durch Baukörperanordnungen, Grundrissgestaltungen und/ oder Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, v.a. Schallschutzwände, eingehalten werden können:

Raumart gemäß VDI-Richtlinie 2719, Ziffer 6.3	Mittelungspegel (L_m) gemäß VDI-Richtlinie 2719, Ziffer 6.3
Wohnräume, tags	35 dB(A)
Kommunikations- und Arbeitsräume, tags (Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen, Büros für mehrere Personen)	35 dB(A)

Die Auflistung ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

7.2 Schallschutz von Schlafräumen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB an Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämmte, ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern und dazu führen, dass bei teilgeöffnetem Fenster ein Innenschallpegel Mittelungspegel (L_m) gemäß VDI-Richtlinie 2719, August 1987 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) von 30 dB(A) erreicht wird.

Im Einzelfall kann im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass durch andere geeignete Vorkehrungen zur Lärminderung eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht wird, so dass bei teilgeöffnetem Fenster der vorgenannte Innenschallpegel erreicht wird. Wird dieser Nachweis erbracht, sind schallgedämmte, ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme, die die Gesamtschalldämmung der

Außenfassade nicht verschlechtern, nicht erforderlich.

7.3 Schallschutz für gebäudegebundene Außenwohnbereiche

Im gesamten Plangebiet ist bei Überschreitung eines Dauerschallpegels von 62 dB(A) bei Außenwohnbereichen (z.B. Balkone, Loggien oder Terrassen) nachzuweisen, dass durch eine geeignete Baukörpergestaltung oder andere geeignete Vorkehrungen zur Lärminderung eine Minderung der Verkehrsgläusche erreicht wird, so dass für die jeweiligen Außenwohnbereiche ein Beurteilungspegel der Verkehrsgläusche von tagsüber maximal 62 dB(A) sichergestellt ist.

7.4 Nachweise im Baugenehmigungsverfahren

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB ist als Bestandteil der Bauvorlagen durch den Bauherren auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung“ (Stand: August 1987) zu erbringen

Die genannte VDI-Richtlinie 2719 kann bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer A 009, während der Dienststunden eingesehen oder kostenpflichtig beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, bezogen werden.

Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

7.5 Kinderspielflächen

Werden Kinderspielflächen (Spielplätze oder private Spielflächen für Kinder) nahe des Böschungsbereiches des ehemaligen Bahndamms angelegt, ist zur Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen aus Bodenbelastungen auf dem Grundstück als Überdeckung aufzubringen und dauerhaft zu erhalten: Unbelasteter Boden über vorhandener, alter Anschüttung im Bereich von Kinderspielflächen in einer Mindestschichtstärke nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand von 0,35 m mit Einbringung einer darunterliegenden Grabesperre. Die Sohlen von Sandspielbereichen sind so zu befestigen, dass spielende Kinder sie mit den üblichen Spielwerkzeugen auch absichtlich nicht durchdringen können. Die Qualitätskriterien des NRW-Runderlasses „Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V6 – 9080.11, vom 21. November 2018“ sind einzuhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8. Kompensationsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 135 a und b BauGB)

8.1 Die in Kapitel E.3 des Umweltberichts benannte Kompensationsmaßnahme wird auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (T3) durchgeführt. Die geplanten Eingriffe zur Schaffung einer freien Sichtachse auf das Baudenkmal werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vollständig ausgeglichen.

(§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 135 a und b BauGB)

B. Nachrichtliche Übernahmen

Baudenkmal

(§9 Abs. 6 BauGB)

An der Kewerstraße 88 befindet sich ein nach §3 Denkmalschutzgesetz NRW festgesetztes Denkmal. Zum Baudenkmal dazugehörige Außenanlagen und Bauerngärten sind gemäß des Denkmalschutzes zu gestalten und zu erhalten. Bezüglich der Gestaltung sind denkmalrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

Hochwassergefährdung

(§ 9 Abs. 6a BauGB)

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in den Risikogebieten der Ruhr, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Es handelt sich somit um ein Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d.h um ein überschwemmtes Gebiet bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem). Auf eine zeichnerische Umgrenzung wird verzichtet.

C. Kennzeichnungen

Bergbau

(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das gesamte Plangebiet gehört zu den Gebieten unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2020 (BGBl. I S. 864). Bei der Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten, Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümern aufzunehmen. Auf eine zeichnerische Umgrenzung wird verzichtet.

Bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen

(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse sind im gesamten Plangebiet bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen bzw. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich. Bei unterirdischen Gebäudeteilen ist eine wasserdruckdichte Unterkellerung bzw. wasserdichte Wanne unter Berücksichtigung der bautechnischen Regelwerke vorzusehen.

D. Hinweise

Grund- und Drainagewasser

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ca. 26 m NHN und damit ca. 1,5 m bei der Kewerstraße und ca. 2,5 m im Bereich der geplanten Erschließungsstraße, mittlerer Abschnitt, unter der derzeitigen Geländeoberfläche. Bei hohen Grundwasserständen sind mindestens 0,5 m höhere Grundwasserstände als die mittleren Grundwasserstände wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Versickerung nicht möglich ist.

Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Kanalisation ist nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen grundsätzlich nicht zulässig.

Starkregenereignisse

Das Plangebiet ist mit Ausnahme der öffentlichen Grünfläche Teil einer weiträumigen Geländesenke. Dort können bei Starkregenereignissen kurzzeitig stehende Wasserflächen entstehen. Bei einer beispielhaften Testrechnung für einen 100-jährlichen Starkniederschlag (45 mm Regen in einer Stunde) wurden einzelne Wasserstände von bis zu 1,0 m Höhe über Gelände ermittelt. Bei noch stärkeren Regenmengen sind auch höhere Wasserstände möglich.

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Sofern Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöltanks) vorgesehen sind, sind diese gegen Aufschwimmen zu sichern. Der § 78c WHG regelt die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen sowie den Umgang mit Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten nach § 78b Abs. 1 WHG vorhanden sind.

Boden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Bahndämme sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht erfasst. Der im Randbereich des Bebauungsplangebietes liegende Bahndamm ist im Kataster und in der zugehörigen Karte als Fläche mit Bodenbelastungspotenzial erfasst. Die Abgrenzung von Damm-Anschüttungen ist in der Regel im Böschungsfuß nicht parzellenscharf möglich.

Die Qualität aufzubringender Böden ergibt sich aus § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Dachbegrünung und Photovoltaik

Anlagen zur Photovoltaik sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine flächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, ist die Photovoltaik-Anlage

innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der PV-Elemente zu begrünen. Begrünungsmaßnahmen sind nach anerkanntem Stand der Technik durchzuführen. Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) „Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten.

Bodendenkmäler

Gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW ist beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Stadt Oberhausen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Umgebungsschutz Baudenkmäler

Auch bei Veränderungen (einschließlich Beseitigung) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern kann eine Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde notwendig sein. Nähere Auskünfte erteilt die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen oder das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21340, 5020 Pulheim.

Kampfmittelfunde

Sollte bei Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist. Weist der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.

Schutzmaßnahmen für Gehölze

Für alle festgesetzten Bäume sind bei Baumaßnahmen geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß DIN 18920 RAS-LG 4 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Beschädigte Sprosssteile oder freigelegte Wurzeln sind fachgerecht zu behandeln. Schutz und Sicherungsmaßnahmen müssen vor Ausführungsbeginn durch die Untere Naturschutzbehörde oder durch den entsprechenden Fachbereich der Stadt Oberhausen genehmigt werden.

Gehölzpflanzungen in Pflanzgruben

Bei Baumpflanzungen in Pflanzgruben sind die Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) „Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“ und „Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Artenschutz:

Ökologische Baubegleitung (ÖBB):

Es ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB, Biologe, Gutachter) einzusetzen, um die Rodungs-, Bau- und Abbrucharbeiten von Beginn an zu begleiten. Der Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist vor Beginn der Arbeiten der Name der ÖBB schriftlich mitzuteilen. Die ÖBB hat sicherzustellen, dass sich zu Beginn der Arbeiten keine planungsrelevanten Arten auf der Fläche befinden.

Maßnahmen für Fledermäuse:

Zu rodende Gehölze sind vor Rodungsbeginn durch die ÖBB auf Baumhöhlen abzusuchen und auf Besatz zu kontrollieren. Baumhöhlen ohne Besatz sind zu verschließen, um eine Besiedlung zu verhindern. Im Falle eines Besatzes kann die Fällung erst nach dem Verlassen des Quartiers erfolgen. In diesem Fall sind zusätzlich Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Ersatzquartieren an Bäumen im näheren Umfeld) mit der UNB abzustimmen und umzusetzen. Detaillierte Angaben zur Kastenart und zur Installation sind abhängig von der betroffenen Art und mit der UNB abzustimmen. Eine schriftliche Dokumentation (Protokoll) der Rodungsarbeiten durch die ÖBB ist der UNB auf Wunsch vorzulegen.

Maßnahmen für Vögel

Das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (1. März bis 30. September jeden Jahres) ist einzuhalten. Sollte eine Rodung im Brutzeitraum notwendig sein, sind unmittelbar vor Beginn der Rodungen durch die ÖBB die zu rodenden Bereiche nach Brut- und Nistplätzen abzusuchen und zur Rodung freizugeben, wenn eine Beeinträchtigung von Brut- und Niststätten ausgeschlossen werden kann. Kann eine Beeinträchtigung von Brut- und Nistplätzen nicht ausgeschlossen werden, ist die Rodung erst außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Ein schriftlicher Nachweis (Protokoll) der Kontrolle der ÖBB ist der UNB vor der Rodung vorzulegen.

Verwendung „insektenfreundlicher“ Lichtquellen, Vermeidung von spiegelnden Glasfassaden und räumliche Minimierung der Beleuchtung zum Schutz von Insekten, Vögeln und Fledermäusen, etc.

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (z. B. Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z. B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-, Punkt- oder sonstige Muster). Der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente ist auf maximal 8 %, bei Isolierverglasung auf maximal 15 % zu reduzieren. Geeignete Abwehrmuster können beispielsweise der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler, 2012), ISBN-Nr. 978-3-9523864-0-8 entnommen werden.

Bei der Wahl der Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung ist der Insektenschutz zu beachten. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße bis neutrale LEDs oder Natrium-Niederdrucklampen) zu verwenden. Beim Anbringen der Beleuchtung ist auf eine Reduktion der Lichtmenge (sparsame Anzahl, geringere Leuchtstärke, Zeitschaltuhren,

Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder, keine großflächige Beleuchtung, sensible Bereiche wie Biotop nicht beleuchten), eine zielgerichtete Beleuchtung (geringe Lichthöhe und Reduktion von Streulicht) und auf vollständig abgeschlossene Lampengehäuse, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern, zu achten.

E. Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S.1728);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786);
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057);
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020 S.916);
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW.2018 S.421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.2020 S.218b, ber. S. 304a);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1408);
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016 S.559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW.2020 S.376);
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV.NRW. S.226, ber. S.716) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S.934);
- Bundesberggesetz (BBergG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)

Anlage 3

- **Begründung zum Entwurf
vom 14.12.2020**

**Anlagen zur
Beschlussvorlage zum
Bebauungsplan Nr. 618
– Kewerstraße /
Ohrenfeld –**

(Drucksache Nr. B/17/0259-01)

STADT OBERHAUSEN



Bebauungsplan Nr. 618

- Kewerstraße / Ohrenfeld –

Teilbereich A

in

Oberhausen-Alstaden

BEGRÜNDUNG - Offenlage

Gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	5
1. Lage des Plangebiets / Räumlicher Geltungsbereich	5
2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele	5
3. Bestandssituation	8
4. Planverfahren / Fachgutachten	9
B. Planerische Grundlagen.....	9
1. Ziele der Raumordnung/ vorbereitende Bauleitplanung.....	9
1.1 Landesplanung.....	10
1.2 Regionalplan Ruhr (Entwurf)	10
1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP).....	11
2. Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)	12
3. Landschaftsplan	14
4. Derzeitige planungsrechtliche Situation	14
C. Städtebauliches Konzept	14
1. Städtebau	14
2. Verkehrliche Erschließung.....	17
D. Bebauungsplanfestsetzungen	18
1. Art der baulichen Nutzung	18
2. Maß der baulichen Nutzung/ Überbaubare Grundstücksfläche	19
3. Nebenanlagen und Stellplätze.....	21
4. Verkehrsfläche.....	21
5. Öffentliche und private Grünflächen.....	21
6. Anpflanzungen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	23
7. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.....	24
8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	27
9. Gestaltung / Örtliche Bauvorschriften.....	28
10. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	30
11. Kompensationsmaßnahmen.....	39
E. Umweltverträglichkeit und Umweltbericht	39
1. Einleitung	39
1.1 Lage des Plangebiets.....	40

1.2	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	40
1.3	Realnutzung	43
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....	44
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens	46
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	46
2.2	Schutzgut Fläche.....	52
2.3	Schutzgut Boden	53
2.4	Schutzgut Wasser	54
2.5	Schutzgut Klima / Luft.....	57
2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild)	60
2.7	Schutzgut Mensch.....	61
2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	66
2.9	Kumulation mit anderen Plänen und Projekten	68
2.10	Wechselwirkungen	69
2.11	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	69
2.12	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	70
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen	70
4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	71
5.	Methoden und Verfahren der Umweltprüfung	71
6.	Monitoring	71
7.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	72
8.	Quellenverzeichnis	73
F.	Weitere Belange	74
1.	Ver- und Entsorgung	74
2.	Denkmalschutz	75
G.	Nachhaltigkeit der Planung	77
H.	Nachrichtliche Übernahmen.....	78
I.	Kennzeichnungen	79
J.	Hinweise	79
K.	Kosten	84
L.	Flächenbilanz	84

A. Allgemeines

1. Lage des Plangebiets / Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld - in Oberhausen umfasst eine Fläche von ca. 5,8 ha¹. Er wurde in zwei Bereiche geteilt: Teilbereiche A und B (siehe Abb. 1). Diese Begründung befasst sich mit Teilbereich A, der eine Fläche von ca. 1,7 ha umfasst.

Das Plangebiet von Teilbereich A liegt zwischen der Kewerstraße und der Straße Ohrenfeld in der Gemarkung Alstaden, Flur 8 und wird wie folgt umgrenzt: nördliche Seite der Kewerstraße (südliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 870, 436, 876, 39, 401, 41 und 814); östliche und nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nrn.

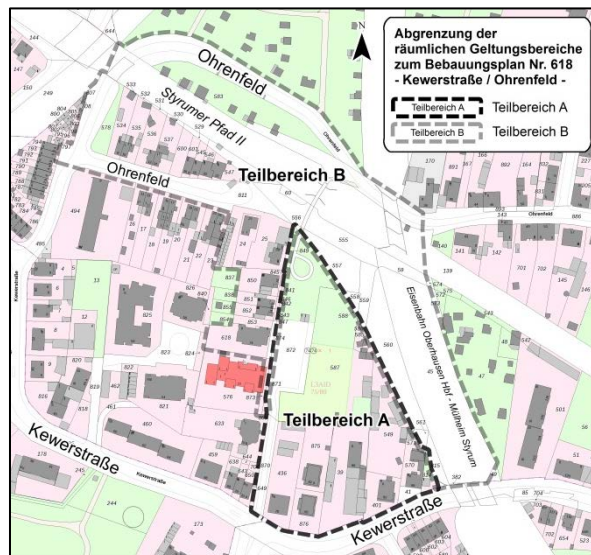


Abbildung 1: Abgrenzung der Teilbereiche A und B, Stadt Oberhausen, 2019, ohne Maßstab

814, 570, 549, 586, 588 und 872; östliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 849, 841, 842 und 843; von dessen südlichstem Grenzpunkt bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 871; östliche Grenze dieses Flurstücks, westliche und südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 870 (vgl. Abb. 2).

Der Teilbereich B wird derzeit nicht weiterverfolgt, da eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die im Plangebiet liegenden Bahnanlagen noch nicht absehbar ist.

2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplans besteht aus durch Bahnanlagen überformten und durch diese dominierten Flächen mit angrenzender Bebauung. Mit der Stilllegung der im Teilbereich B des Bebauungsplans liegenden in Ost-West-Richtung verlaufenden, tiefliegenden Bahntrasse und

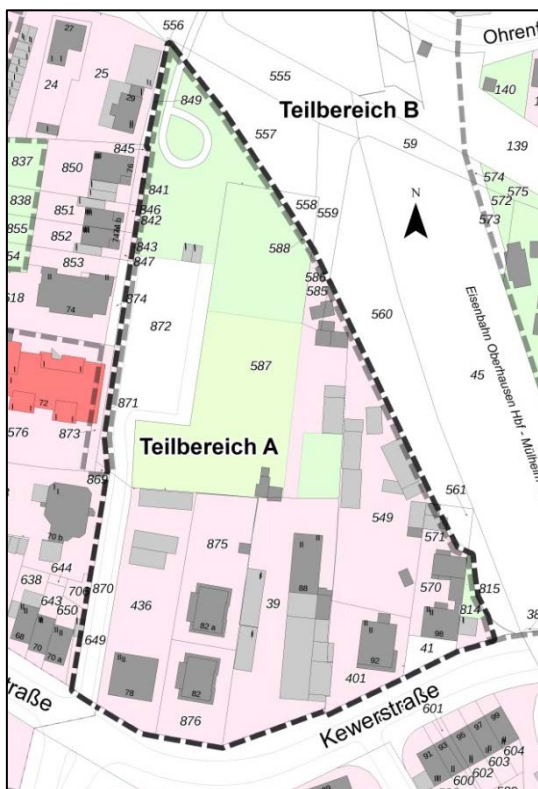


Abbildung 2: Abgrenzung des Teilbereichs A, Stadt Oberhausen, ohne Maßstab

¹ siehe hierzu: Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen zur Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld - vom 23.06.2008 (Drucksache Nr. B/14/3336-01)

deren Anschlüssen ergibt sich die Möglichkeit, diesen Teil des Stadtgebietes zu reaktivieren und durch Maßnahmen der Landschafts- und Stadtreparatur den Lebensraum für die Menschen der umliegenden Siedlungsteile zu erweitern und zu intensivieren. Die nördlich des Planbereichs Teilbereich A in Ost-West-Richtung verlaufende stillgelegte Bahntrasse ist allerdings noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt (ein entsprechender Antrag wurde mit Bescheid vom 22.01.2020 abgelehnt). Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine derartige Freistellung in absehbarer Zeit aufgrund eines erneuten Antrags erfolgt oder auch ohne eine Freistellung in Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG Maßnahmen zur Nutzung der Bahntrasse im Sinne des Wege- und Freiraumkonzepts umgesetzt werden können.

Basierend auf der Rahmenplanung für den Stadtteil Alstaden aus dem Jahre 1981 wurde im Jahr 2006 durch die Stadt Oberhausen ein Wege- und Freiraumkonzept² erarbeitet. Das in diesem Konzept angestrebte Fuß- und Radwegenetz ist ein wichtiger Bestandteil dieses Konzeptes und soll zur Wohn- und Lebensqualität im Stadtteil Alstaden und weit darüber hinaus beitragen. In diesem Kontext ist vorgesehen, die stillgelegte Bahntrasse Mülheim Styrum – Duisburg Ruhrort (Streckennummer 2300; Kursbuch 448) in einen Fuß- und Radweg „Styrumer Pfad II“ umzunutzen und auszubauen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – soll der Styrumer Pfad II im Bereich des Bebauungsplans als Baustein des Alstadener Fuß- und Radwegesystems gesichert werden.

Planerische Zielsetzung ist es, das Wege- und Freiraumkonzept an dieser Stelle umzusetzen. Ein strategisch wichtiges Element des Konzepts ist die Anbindung des Ruhrparks an den Styrumer Pfad II und die nördlich gelegene Kleingartenanlage. Als Verbindung dient hier der Weg von der Kewerstraße in Richtung der Fußgängerüberführung zur Überwindung der ehemaligen Bahnstrecke Mülheim-Styrum – Duisburg-Ruhrort (Kursstrecke 448). Diese Wegeverbindung ist jedoch rechtlich nicht gesichert, da sie über eine Privatstraße führt. Für den Bereich besteht kein Bebauungsplan. Dieses Instrument bietet jedoch die einzige Möglichkeit, die Wegeverbindung mittelfristig in der angestrebten Form rechtlich sichern zu können.

Der ehemalige Kirchenkomplex St. Hildegard wurde bereits 2008 mit Ausnahme der Kindertageseinrichtung abgerissen und an dieser Stelle Wohnungsbau realisiert. Aktuell werden über die bisherige Privatstraße 15 Wohneinheiten und die Kindertagesstätte erschlossen. Der Teilbereich A sichert den bisher als Privatstraße vorhandenen Teil der zukünftigen Wegeverbindung als öffentliche Verkehrsfläche.

Mit dem Bebauungsplan soll außerdem verbindlich geregelt werden, wie weit die Bebauung in den Sichtzusammenhang mit dem Baudenkmal „ehemaliger Bauernhof“ an der Kewerstraße 88 (Denkmalliste Nr. 68) hineinragen darf. Das Baudenkmal und relevante Sichtbeziehungen sollen durch den Bebauungsplan gesichert werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße/ Ohrenfeld – (spätere Teilbereiche A und B) wurden im Aufstellungsbeschluss folgende Hauptplanungsziele formuliert:

- Sicherung des Styrumer Pfad II als regionaler Fuß- und Radweg;
- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark und dem Styrumer Pfad II;

² Stadt Oberhausen: Rahmenplanung Alstaden – Wege- und Freiraumbeziehungen – Teil 1: Wege, Oberhausen - 2006

- Prüfung der Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung;
- Entwicklung eines Grün- und Spielbereichs zur Nah- und Feierabenderholung im Bereich der ehemaligen Bahnanlage.

Bereits zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Bebauungsplan in die Teilbereiche A und B unterteilt. Zu diesem Zeitpunkt wurden aus den Hauptplanungszielen des gesamten Bebauungsplans die folgenden Hauptplanungsziele für den Teilbereich A abgeleitet:

- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark und dem Styrumer Pfad II;
- Sicherung der Erschließung der vorhandenen und geplanten Gebäude durch eine öffentliche Verkehrsfläche;
- Sicherung und Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche;
- Sicherung des Offenlands als private Grünfläche;
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Kewerstraße, insbesondere Sicherung des Baudenkmals und relevanter Sichtbeziehungen auf das Baudenkmal;
- Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung.

Ein wesentliches Ergebnis des Planungsprozesses und der Abwägung unterschiedlicher Belange ist, dass die Ergänzung der vorhandenen Bebauung durch eine weitere Neubebauung nicht weiterverfolgt wird. Dem Erhalt des Landschaftsbildes, der Freiraumgestaltung und der Sichtkorridore auf das Denkmal wurde in der Abwägung der unterschiedlichen Belange ein größeres Gewicht beigemessen. Die schützenswerten Böden (zweit-höchste Schutzstufe; siehe Umweltbericht) und bioklimatisch wertvolle Grünstrukturen werden somit erhalten und den Empfehlungen der Planhinweiskarte wird gefolgt. Zudem lässt sich anhand des vorhandenen Denkmals Kewerstraße 88 mit den zugehörigen Freiflächen (Bauerngarten, Weideland) das historische Landschaftsbild und die zunehmende Verstädterung des Ortsbildes Alstadens aufzeigen und somit der landesrechtliche Denkmalschutz durch städtebaulichen Denkmalschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB stützen und ergänzen. Zudem wird der bestehende Lärmkonflikt aufgrund der Schienenlärmimmissionen durch zusätzliche Wohnbebauung nicht weiter verstärkt (nachts werden an Teilen der vorhandenen Wohnbebauung Beurteilungspegel erreicht, die oberhalb der Nacht-Werte für Mischgebiete der 16. BImSchV liegen und daher keine gesunden Wohnverhältnisse mehr sicherstellen). Da insoweit aber ab dem Jahr 2024 eine Lärmsanierung der Deutschen Bahn AG an der östlich des Plangebiets verlaufenden Bahnstrecke mit 2 m hohen Schallschutzwänden vorgesehen ist und es in der Folge zu einer deutlichen Verringerung der Schienenlärm-Immissionssituation im Plangebiet kommen kann, ist dieser Aspekt für den Verzicht auf weitere Wohnbebauung nicht maßgeblich, sondern die städtebaulichen Aspekte des Denkmalschutzes mit dem Erhalt der Freiflächen und der Sichtbeziehungen auf das vorhandene Denkmal.

Daher werden für die Offenlage die folgenden Hauptplanungsziele benannt:

- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark, dem Styrumer Pfad II und der nördlich gelegenen Kleingartenanlage;
- Sicherung der Erschließung der vorhandenen Gebäude durch eine öffentliche Verkehrsfläche;
- Sicherung und Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche;
- Sicherung des Offenlands als private Grünfläche;

- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Kewerstraße, insbesondere Sicherung des Baudenkmals und relevanter Sichtbeziehungen auf das Baudenkmal.

3. Bestandssituation

Das Plangebiet liegt in Alt-Oberhausen im Stadtteil Alstaden. Der Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/ Ohrenfeld – untergliedert sich in die zwei Bereiche der Bestandsbebauung entlang der Kewerstraße und die nördlich davon gelegene unbebaute Freifläche.

Die Gebäude entlang der Kewerstraße sind durch Nutzungen zu Wohnzwecken geprägt. Eine besondere Bedeutung kommt dem Baudenkmal an der Kewerstraße 88 zu.³ Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Bauernhofanlage aus dem 15. Jahrhundert, die seit 1991 aus bau-, siedlungs- und stadtgeschichtlichen Gründen unter Denkmalschutz steht. Zunächst war der Bauernhof als Roensberg-Gut bekannt, wurde dann als Weinhaus und später als Bauernhaus genutzt. Die Landwirtschaft wurde ca. 1955 aufgegeben. Das Haupthaus wurde bis 2013 als Wohnhaus genutzt und steht seitdem leer. Die Nebengebäude (Ställe, Scheune und gegenüberliegende, ehemalige Remise mit Erweiterungen) wurden als Garagen genutzt. Im Norden und Nord-Westen schließen sich die noch erhaltenen Bauerngärten sowie die ehemaligen Hofflächen, die zuletzt als Weideflächen genutzt wurden, an das zweigeschossige Wohnhaus an.

Das Denkmal ist umgeben von einer zweigeschossigen Bebauung, die jedoch durch umfangreiche Dachausbauten und ergänzende Staffelgeschosse geprägt ist. Nördlich schließen sich an die Wohnbebauung der Kewerstraße Grün- und Freiflächen an, die im östlichen Teil jedoch durch zahlreiche Nebenanlagen bebaut sind.

Neben den Obstbäumen in den denkmalgeschützten Gärten des Bauernhofs befinden sich nördlich der Kewerstraße 78 vier schützenswerte großkronige Bäume im Plangebiet.

Im Westen wird das Plangebiet von einer Privatstraße begrenzt. Diese erschließt zurzeit die Kewerstraße 70b, 72, 74, 74a, 74b und 76, die im Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld liegen. Bei der Kewerstraße 72 handelt es sich um die Kindertageseinrichtung „Zaubersterne Alstaden e.V.“ Bei den übrigen Gebäuden handelt es sich um Wohngebäude. Die Privatstraße weitet sich in der Höhe der Kindertageseinrichtung und der Hausnummer 74 zu einer Parkplatzfläche mit Umfahrung auf. Auf der Höhe der Hausnummer 76 endet die Privatstraße für den Autoverkehr als Sackgasse. Für Fußgänger und Radfahrer schließt ein Verbindungsweg an den Wendehammer der Stichstraße des Ohrenfelds sowie an die Fußgängerbrücke, die zum nördlichen Teil des Ohrenfelds führt, an. Der Verbindungsweg bildet den Übergang zum Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld.

Das Plangebiet ist über die Kewerstraße an das örtliche Verkehrssystem angebunden. Über diese erreicht man der Solbadstraße folgend die Friesenstraße (Stadt Mülheim an der Ruhr) und von dort das übergeordnete Autobahnsystem (A40, Auffahrt Mülheim an der Ruhr). Über die Bebelstraße erreicht man die Ziele in Alt-Oberhausen. Der öffentliche Nahverkehr verkehrt mit Bussen der Linie 128 Richtung Mülheim Hauptbahnhof, dem

³ Denkmalliste Stadt Oberhausen: lfd. Nr. 68 „Ehemaliger Bauernhof“, Kewerstraße 88 (Gemarkung Alstaden, Flur 8, Flurstück Nr. 39)

Schnellbus SB 90 Richtung Holten und Sterkrade (über Oberhausen Hauptbahnhof) und dem Nachtexpress NE 6 Richtung Sterkrade (über Oberhausen Hauptbahnhof). Die Haltestellen „Ruhrpark“ und „Stelle“ sind etwa 20-200 m entfernt. Die Linien 128 und SB 90 fahren werktags im 20-Minuten-Takt. Ein Car-Sharing-Standort ist nicht in der Nähe, der Metropoolrad-Standort Flockenfeld ist ca. 800 m entfernt.

4. Planverfahren / Fachgutachten

Am 23.06.2008 hat der Rat der Stadt Oberhausen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 15.07.2008 im Amtsblatt 14/2008 der Stadt Oberhausen.

Derzeit besteht für einen Teilbereich des Plangebiets eine bis zum 16.01.2021 gültige Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB (Veränderungssperre Nr. 168).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 28.10.2019 bis zum 29.11.2019 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.11.2019 bis zum 25.11.2019 durchgeführt. Am Dienstag, 19.11.2019, 18.00 Uhr fand in der Aula des Hans-Sachs-Berufskollegs, Am Förderturm 5, 46049 Oberhausen, die Bürgerversammlung statt.

Das weitere Verfahren zum Bebauungsplan umfasst:

- Einverständnis des Rates mit dem Bebauungsplanentwurf sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs;
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats (mind. jedoch 30 Tage);
- Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss);
- Inkrafttreten des Bebauungsplans durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB ist ein gesonderter Teil der Begründung. Folgende planungsbegleitende Fachgutachten wurden erstellt:

- Artenschutzprüfung / artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schalltechnische Untersuchung.

B. Planerische Grundlagen

1. Ziele der Raumordnung/ vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. Es handelt sich somit um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d.h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG u.a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

1.1 Landesplanung

Am 08.02.2017 ist der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. In diesem sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A sind die im LEP NRW enthaltenen Ziele zu beachten und die Grundsätze in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Im zeichnerischen Teil des LEP NRW ist das Plangebiet nachrichtlich dem Siedlungsraum zugewiesen.

Mit dem LEP NRW wird im Kapitel 6 – Siedlungsraum u.a. das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) verfolgt und grundsätzlich der Innenentwicklung der Vorrang gegeben (Grundsatz 6.1-6). Die Siedlungsentwicklung soll darüber hinaus im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden (Grundsatz 6.1-5). Orts- und Siedlungsränder sollen dabei erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden. Diesen Ziel- und Grundsatzfestlegungen trägt die Bebauungsplanung Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A durch die Festsetzung der Qualität des Freiraums und der Grenzen der Bebauung Rechnung. Die deutliche Abgrenzung zwischen Bebauung und Freiraum ist ein wesentlicher Bestandteil des städtebaulichen Konzepts (vgl. C.1 Städtebau)

Der LEP NRW wurde inzwischen punktuell geändert. Die Änderung ist am 06.08.2019 rechtskräftig geworden. Die vorliegende Planung wird von diesen Änderungen nicht berührt. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 618 - Teilbereich A verfolgten Hauptplanungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit dem LEP NRW.

1.2 Regionalplan Ruhr (Entwurf)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr gefasst. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand: 25.04.2018) ist damit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im seinem zeichnerischen Teil ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugewiesen.



Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zum Regionalplan Ruhr mit Markierung des Plangebiets (Stand: 25.04.2018), ohne Maßstab

Mit dem Entwurf des Regionalplans Ruhr wird im Kapitel 1 – Siedlungsentwicklung u.a. die Stärkung der zentralen Orte (Ziel 1.1-1) und die Weiterentwicklung der Ober- und Mittelzentren (Grundsatz 1.1-2) postuliert. Siedlungsbereiche sollen in diesem Zusammenhang kompakt und flächensparend entwickelt werden (Grundsatz 1.1-5). Nach Grundsatz 1.1-7 soll der baulichen Innenentwicklung der Vorrang vor Entwicklungen im Außenbereich eingeräumt werden. Ziel 1.2-1 gibt eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnbauflächen vor. Dem im Entwurf vorliegenden Ziel und den Grundsatzfestlegungen trägt die Bebauungsplanung Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A durch genaue Abgrenzung von Siedlungs- und Grünflächen und der Festsetzung der Bebauungsmöglichkeiten Rechnung.

1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das Plangebiet dieses Bebauungsplans folgende Darstellungen (Bauleitplanung / Regionalplanung):

- Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

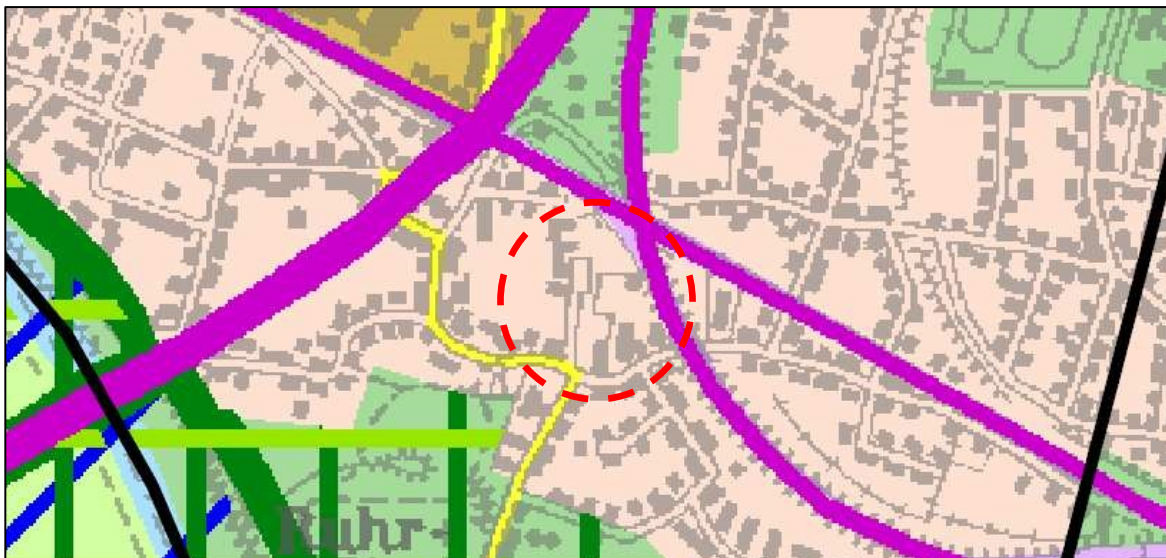


Abbildung 4: Auszug aus dem RFNP mit Markierung des Plangebietes, ohne Maßstab

Die Allgemeinen Wohngebiete i.S.v. § 4 BauNVO entsprechen den Darstellungen des RFNP. Die Grünflächen sind im Rahmen einer Konkretisierung aus dem RFNP entwickelt. Der Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

Nach Inkrafttreten wird der derzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr (siehe B 1.2) die Regionalplanebene des RFNP ablösen.

2. Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 618 Teilbereich A enthält der Teilplan „Flächennutzung“ folgende Darstellungen:

- Wohnbaufläche
- Grünfläche

Der Bebauungsplan folgt dieser Darstellung. Die genaue Abgrenzung der Grünfläche ist Ziel dieses Bebauungsplans. Eine größere zusammenhängende Grünfläche im Norden sowie die Bestandbebauung im Süden werden gesichert. Die Planung entspricht damit der Konzeption des STEK 2020 und konkretisiert diese.

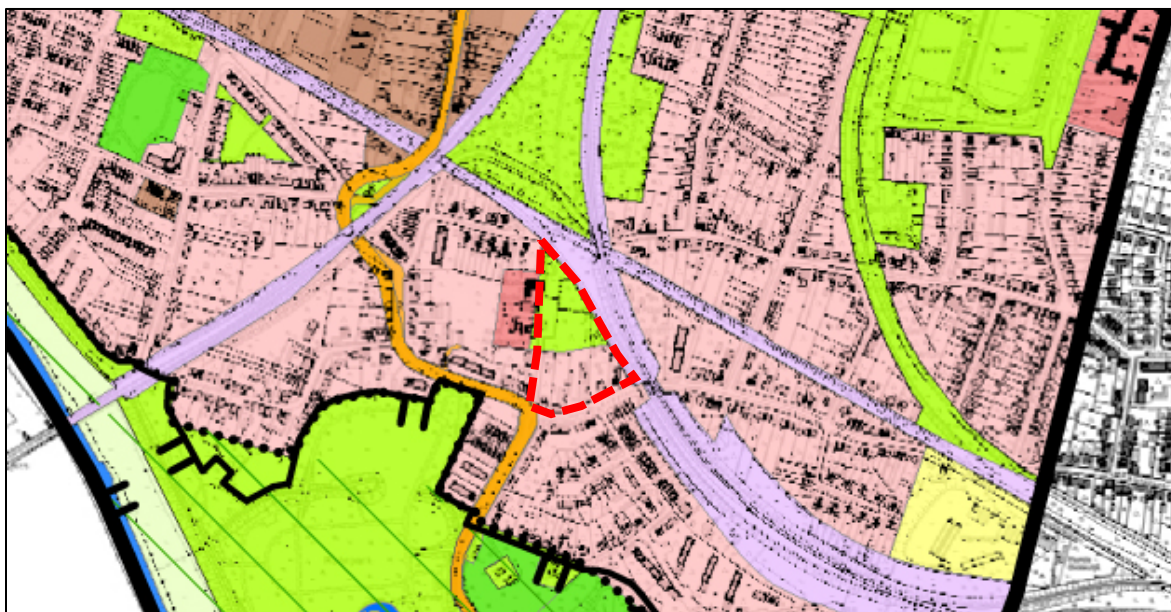


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem STEK 2020, Teilplan „Flächennutzung“ mit Markierung des Plangebietes, ohne Maßstab

Der Maßnahmenplan des STEK sieht für den Teilbereich A keine Maßnahmen vor. Direkt nördlich angrenzend im Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/ Ohrenfeld – werden jedoch die folgenden Maßnahmen benannt:

- die Schaffung einer Grünverbundachse (Maßnahme 8.23) und
- eines Radweges (Maßnahme 6.1).



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem STEK 2020, Teilplan „Maßnahmen“ mit Markierung des Plangebietes, ohne Maßstab

Die Schaffung einer Grünverbundachse (Maßnahme 8.23) und eines Radweges (Maßnahme 6.1) zielen darauf ab, den Biotopverbund zu fördern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Erholungsfunktion und Erreichbarkeit zu verbessern. Beide Maßnahmen planerisch umzusetzen und zu sichern, gehört zu den Hauptplanungszielen des Teilbereich B.

Der Bebauungsplan Nr. 618 Teilbereich A folgt demnach im Rahmen einer Konkretisierung der Entwicklungsziele durch die Bebauungsplanung den Zielsetzungen des STEK 2020.

3. Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen.

4. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Für das Plangebiet bestehen weder rechtskräftige noch im Verfahren befindliche Bebauungspläne. Die planungsrechtliche Bewertungsgrundlage bildet daher § 34 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

C. Städtebauliches Konzept

1. Städtebau

Ein zentrales Element des städtebaulichen Konzeptes stellt das Baudenkmal Kewerstraße 88 dar. Der ehemalige Bauernhof "Lindermanns Hof" (Kewerstraße 88)⁴ ist als Denkmal nach Landesrecht (Baudenkmal gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW) eingetragen. Der ehemalige Bauernhof "Lindermanns Hof" besteht aus dem Wohnhaus, den Wirtschaftsgebäuden sowie den Bauerngärten und Hofflächen mit Einfriedung und Tor. Die so zusammengesetzte Gesamtanlage ist laut Gutachten vom August 1983⁵ denkmalwert aus bau-, siedlungs- und stadtgeschichtlichen Gründen (vgl. Kapitel F.2 Denkmalschutz).

Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist es, den landesrechtlichen Denkmalschutz durch den städtebaulichen Denkmalschutz gemäß §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu ergänzen und das Orts- und Landschaftsbild sowie die Stadtgestalt zu erhalten und zu sichern.

Wichtiger Bestandteil des Denkmals waren früher die ehemaligen Wirtschaftsflächen, die zunächst das Landschaftsbild und mit zunehmender Verstädterung das Ortsbild Alstadens als wahrnehmbare Freiflächen geprägt haben. An der heutigen Stadtgestalt ist der Wandel von der agrarisch hin zur industriell geprägten Siedlungsstruktur ablesbar. Der Übergang zwischen Stadt und Land soll sichtbar und der landschaftliche Gesamteindruck im Sinne eines Offenlandcharakters erhalten bleiben. Dies wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 618 Kewerstraße/ Ohrenfeld Teilbereich A gesichert.

Festsetzungen über die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung der baulichen Anlagen, die Größe und die maximale Bautiefe der Gebäude, freizuhaltender Sichtkorridore sowie privater und öffentlicher Grünflächen

⁴ Denkmalliste Stadt Oberhausen: lfd. Nr. 68 „Ehemaliger Bauernhof“, Kewerstraße 88 (Gemarkung Alstaden, Flur 8, Flurstück Nr. 39)

⁵ Wagner, Maria (Marburg): Gutachten im Rahmen der Denkmalpflege, Ehemalige Bauernhofanlage, Kewerstraße 88, 46049 Oberhausen, August 1983

dienen insbesondere dazu, den Bestand zu sichern und das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und fortzuentwickeln.

In den privaten Grünflächen werden nur außerhalb der Sichtkorridore auf das Denkmal höherwachsende Gehölze zugelassen. Innerhalb des Sichtkorridors ist der Freiraum von Bebauung und höherem Bewuchs freizuhalten, um den Offenlandcharakter zu wahren. Aus diesem Grund soll im Plangebiet auch keine weitere Wohnbebauung – über die vorhandenen Wohngebäude hinaus, die in ihrem Bestand festgesetzt werden – zugelassen werden. Ausnahmen bilden dabei die erhaltenswerten bzw. nachzupflanzenden Bäume im Kontext des Denkmals. Dies sind zum einen die Obstbäume im Bauerngarten und zum anderen die vor dem Eingangsbereich typischen Linden, die als Bestandteil des Denkmals nachzupflanzen sind. Durch die Festsetzung eines Sichtkorridors und einer öffentlichen Grünfläche nördlich der privaten Grünfläche wird das Denkmal mit den umgebenden Freiflächen für die Öffentlichkeit wahrnehmbar. In der öffentlichen Grünfläche sind hohe großkronige Bäume als gestalterische Elemente ausnahmsweise zulässig, soweit diese den Sichtkorridor nicht wesentlich beeinträchtigen.

Im daran anschließenden Teilbereich B ist eine Erweiterung der öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Insbesondere nach der Umgestaltung der Bahntrasse zum Fuß- und Radweg „Styrumer Pfad II“ mit angrenzenden Freiräumen und Aussichtspunkten, die Bestandteil des Teilbereichs B dieses Bebauungsplan sind, ist auch von dort ein Sichtkorridor auf das Baudenkmal freizuhalten.

Durch den nördlich des Denkmals bis zum Styrumer Pfad II reichenden Sichtkorridor wird der freie Blick über die noch (ansatzweise) erhaltenen Bauerngärten auf die Gesamtanlage des ehemaligen Bauernhofs ermöglicht. Durch die Festsetzung als Bauerngärten soll die Struktur langfristig gesichert werden.

Der Bestand nördlich der Kewerstraße (Hausnummern 78 bis 98) ist geprägt durch eine zweigeschossige Bebauung mit Satteldächern in unterschiedlicher Ausrichtung. Dominant ist die längsgerichtete Ausdehnung des Gebäudekomplexes des eingetragenen Denkmals Kewerstraße 88 in Nord-Süd-Richtung. Des Weiteren stechen die beiden direkt benachbarten Neubauten mit Pultdächern an der Kewerstraße 82 und 82a heraus.

Der Bestand wird durch den Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A gesichert. Damit das Denkmal auch zukünftig von der Straßenseite aus wahrnehmbar bleibt, wird die Höhenentwicklung der umgebenden Gebäude beschränkt und auch von der Straßenseite aus ein von Bebauung und hochaufwachsenden Gehölzen freizuhaltender Sichtkorridor festgesetzt.

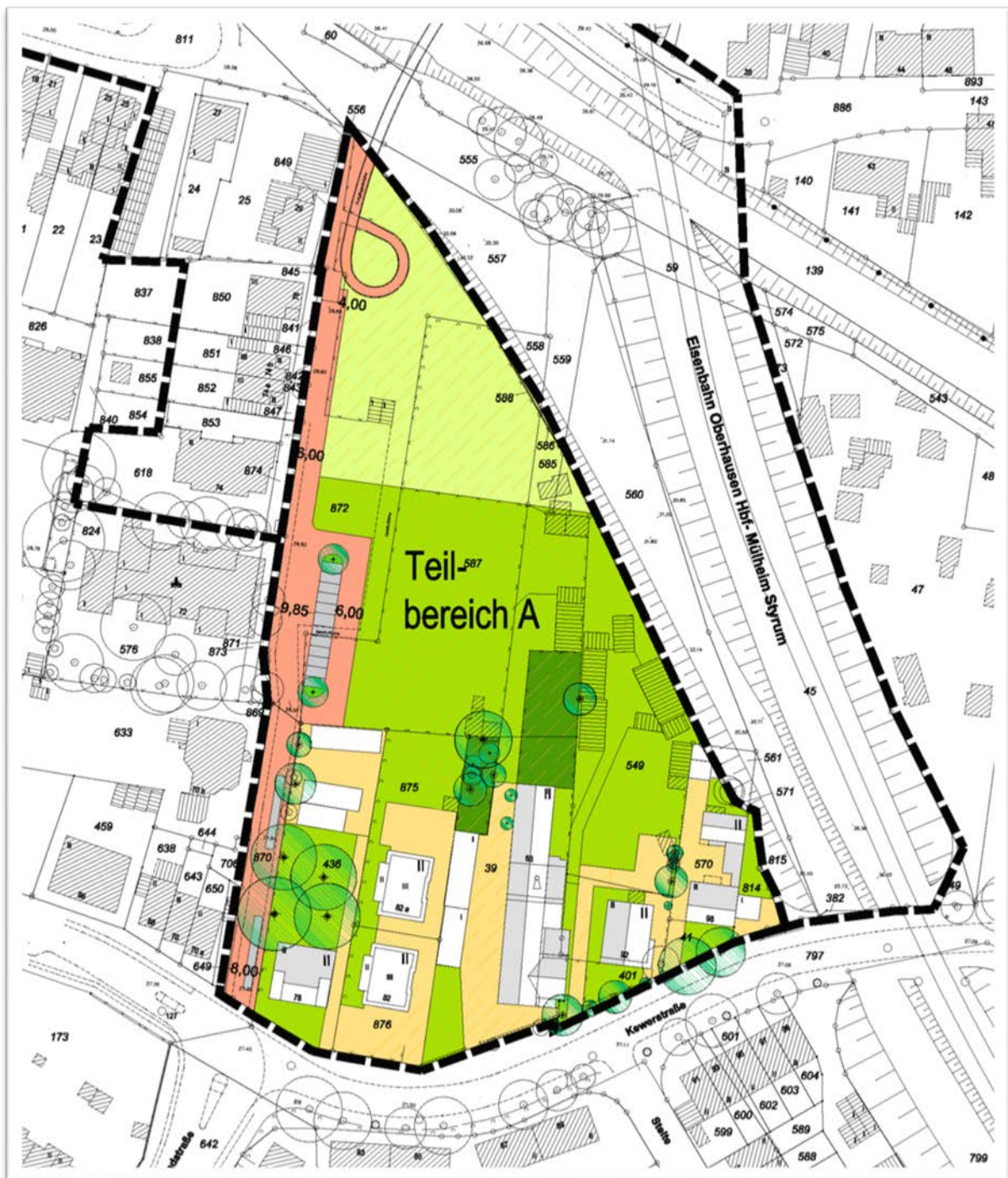


Abbildung 7: Städtebaulicher Entwurf, ohne Maßstab

Durch die Beschränkung auf die bestehende lockere Aufreihung der Wohnhäuser entlang des Straßenverlaufes wird sichergestellt, dass der Landschaftsraum erlebbar bzw. erfassbar gemacht wird. Die Grundsätze des städtebaulichen Konzeptes der Planung lassen sich in Stichworten wie folgt zusammenfassen:

- Sicherung der bestehenden Wohnbebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Grün- und Naherholungsstrukturen

- Sicherung der landschaftlichen Umgebung und der Sichtbeziehungen auf das Bau-
denkmal
- Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Stadtgestalt
- Sicherung erhaltenswerter Gehölzstrukturen
- Sicherung eines Straßenabschnitts für eine bestehende und eine zukünftige Wegever-
bindung.

2. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist für die Bestandsbebauung im Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld - Teilbereich A über die Kewerstraße gesichert. Von einer Privatstraße als Straßenstich von der Kewerstraße aus werden ca. 15 Wohneinheiten und eine Kindertageseinrichtung angedient. Eine Erschließung über eine Privatstraße ist für einen so großen Nutzerkreis nicht anzustreben. Die Erschließungsstraße ist daher entsprechend der Standards der Stadt Oberhausen auszubauen und öffentlich zu widmen.

Die öffentliche Verkehrsfläche in Nord-Süd-Richtung wird als verkehrsberuhigter Bereich im Mischprinzip ausgebaut. Damit wird für die westlich gelegenen Anlieger eine Erschließung über eine öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Im südlichen Teil ist ein Straßenquerschnitt von 8 m vorgesehen. Auf der Höhe der Kewerstraße 72 (Kindertageseinrichtung „Zaubersterne Alstaden e.V.“) und 74 soll die Verkehrsfläche zur Anordnung von öffentlichen Stellplätzen sowie eines Wendebereichs aufgeweitet werden. Diese ist nur geringfügig kleiner als die vorhandene Parkplatzfläche des ehemaligen Kirchenkomplexes. Die vorhandene Parkplatzfläche wird dabei nach Süden verschoben, so dass sie unmittelbar an die vorhandene Bebauung (Garagen/Stellplätze wie im Bebauungsplan festgesetzt) angrenzt. Dadurch wird ein Teil des vorhandenen Grünlandes für die öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch genommen. Im Gegenzug wird die vorhandene Parkplatzfläche im Norden zurückgebaut, so dass dort öffentliche bzw. private Grünflächen entstehen.

Die Verkehrsfläche soll bis an den nördlichen Rand des Plangebiets verlängert werden. Nördlich des Wendebereichs soll der verkehrsberuhigte Bereich bis zur Kewerstraße 76 in einem Straßenquerschnitt von 6 m ausgebaut werden. Nördlich der Kewerstraße 76 ist die Verkehrsfläche im Querschnitt reduziert auf 4 m und dient ausschließlich dem Fuß- und Radverkehr. Die bestehende Fuß- und Radwegverbindung vom Ruhrpark zum Wendebereich des Ohrenfeld über die Fußgängerbrücke zu der Kleingartenanlage auf der anderen Seite der stillgelegten Bahntrasse, soll durch den Bebauungsplan gesichert werden.

Für den geplanten Styruer Pfad II hat das Eisenbahnbundesamt den Freistellungsantrag von Bahnbetriebszwecken für die stillgelegte Bahntrasse negativ beschieden, da die Deutsche Bahn (DB) zurzeit deutschlandweit alle stillgelegten Strecken auf eine mögliche Reaktivierung prüft. Parallel dazu werden jedoch Gespräche zwischen der DB, dem Regionalverband Ruhr (RVR) und der Stadt Oberhausen bezüglich eines Ankaufs der Flächen der ehemaligen Trasse und einer Realisierung des Styruer Pfades II weitergeführt. Soweit die Strecke von der DB nicht reaktiviert wird, ist eine erneute Antragstellung auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken denkbar. Alternativ ist eine Realisierung des Styruer Pfades II ohne Freistellung und mit einem Rückkaufsrecht der Flächen für die DB eine weitere Option. Die DB würde sich damit das Recht vorbehalten, die Strecke zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu reaktivieren. Solange eine Freistellung von Bahnbetriebs-

zwecken nicht erfolgt ist, liegt das Fachplanungsrecht nach § 18 AEG beim Eisenbahnbundesamt. Die Planungen des Eisenbahnbundesamtes können in den Bebauungsplan nur nachrichtlich übernommen werden. Daher wurde die Grenze des Teilbereichs A entlang der DB eigenen Flächen gewählt. Der Anschluss an die Fuß- und Radwegeverbindungen, die sich auf den Flächen der DB befinden, werden im Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 618 Kewerstraße/ Ohrenfeld so weit wie möglich gesichert.

Im Zuge der (potenziellen) Realisierung des Styrumer Pfades II wird eine ebenerdige Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Kleingartenanlage und der Kewerstraße über den Styrumer Pfad II angestrebt. Bei einer Freistellung von Bahnbetriebszwecken kann dann der Rückbau der Fußgängerbrücke geprüft werden. Sollte keine Freistellung erfolgen, so ist die Fußgängerbrücke als wichtiger Bestandteil der Fußgängerverbindung langfristig zu erhalten. Die Fußgängerbrücke selbst ist nach § 4 Eisenbahnkreuzungsrecht gesichert. Daher wird diese im Teilbereich A in ihrer heutigen Form als Verkehrsfläche festgesetzt.

D. Bebauungsplanfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für die Bauflächen im Plangebiet wird gemäß § 4 BauNVO Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die im Plangebiet und dessen Umgebung vorhandene Wohnnutzung wird durch die Nutzungsausweisung fortgeführt und vertraglich ergänzt. Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO wird das Nutzungsspektrum in den Teilflächen des Allgemeinen Wohngebietes differenziert und eingeschränkt.

Das Baugebiet untergliedert sich in zwei Teilflächen, die Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind die folgenden Nutzungen allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die sonst nur ausnahmsweise zulässigen

- sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Räume für Freie Berufe sind gemäß § 13 BauNVO zulässig. Ziel ist es den Wohncharakter des Gebietes zu stärken und gewerbliche Nutzungen auf ein vertragliches Maß zu begrenzen ohne eine Nutzungsmischung komplett auszuschließen. Eine eingeschränkte, gemischte Nutzung dient dazu, wohnungsnahen Arbeitsstätten zu integrieren und damit Pendlerverkehr zu reduzieren. Gleichzeitig wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Die potenzielle Nutzungsmischung erhöht die Nachhaltigkeit der Siedlungsstruktur.

Das WA 2 entspricht dem eingetragenen Denkmal, für das besondere Nutzungsmöglichkeiten vorgesehen werden, die weitere Spielräume für eine wirtschaftliche Nutzung und

den langfristigen Erhalt des Denkmals geben. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind die folgenden Nutzungen allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie
- die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Ausnahmsweise zulässig sind:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltung
- Gartenbaubetriebe

soweit dies unter Beachtung aller denkmalschutzrechtlichen Auflagen realisierbar ist.

Nicht zulässig sind im WA 2 die sonst ausnahmsweise zulässigen Tankstellen. Diese würden wegen ihrer Eigenart die Eigenschaft des Denkmals zu stark beeinträchtigen.

Räume für Freie Berufe sind gemäß § 13 BauNVO zulässig. Die allgemeine Zulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsgewerbes im WA 2 dient dazu, weitere Spielräume für den wirtschaftlichen Erhalt des Denkmals zu eröffnen. Die zulässigen Nutzungen müssen sich dabei dem Charakter des Denkmals unterordnen und die denkmalrechtlichen Auflagen berücksichtigen. Bei den ausgeschlossenen Nutzungsarten ist zu erwarten, dass sie sich dem Denkmal nicht ausreichend unterordnen. Bei der bestehenden Größe des Denkmals werden die hier anzusiedelnden Betriebe des Beherbergungsgewerbes solche sein, die verträglich zur vorherrschenden Wohnnutzung sind. Dies können etwa Privatpensionen oder Ferienwohnungen sein. Auch als Nebenbetrieb neben der Nutzung des Gebäudes zu allgemeinen Wohnzwecken ist dies zulässig. Durch die Nutzung zu Beherbergungszwecken wird der Gesamtcharakter des hier festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA 1 und WA2) beibehalten.

2. Maß der baulichen Nutzung/ Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschossflächenzahlen (GFZ) sowie der zulässigen Zahl der Vollgeschosse und der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe geregelt.

2.1 Grundflächenzahl / Überbaubare Grundstücksfläche

Im gesamten Plangebiet des Teilbereichs A ist eine GRZ von 0,4 gemäß der Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 BauNVO für allgemeine Wohngebiete vorgesehen. Eine Überschreitung der GRZ um weitere 50 % ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für:

- Gebäudezuwegungen inkl. der der Gebäudezuwegung dienenden Treppenanlagen und barrierefreien Rampen sowie der bauordnungsrechtlich erforderlichen Feuerwehraufstellflächen,
- Terrassen als Gebäudeteile des Hauptbaukörpers um bis zu 2,0 m und
- ebenerdig abschließende Lichtschächte um bis zu 0,5 m

ausdrücklich zulässig. Daraus ergibt sich eine maximale GRZ von 0,6. Geringfügige weitere Überschreitungen können im Baugenehmigungsverfahren um maximal weitere 10% bemessen an der GRZ von 0,4 zugelassen werden. Für die aktuelle Bestandsbebauung an der Kewerstraße, die diese GRZ teilweise überschreitet, besteht Bestandschutz.

Des Weiteren können zukünftig GRZ- Überschreitungen für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zur Kappungsgrenze von 0,8 nach § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen werden, wenn ein entsprechender Ausgleich nach § 17 Abs. 2 BauNVO geschaffen wird.

Der Bau von Tiefgaragen kann eine oberirdische Entdichtung und höhere räumliche Durchlässigkeit bewirken und damit Sichtbeziehungen stärken, was dem städtebaulichen Konzept entspricht. Daher wird der Bau von Tiefgaragen erleichtert.

Die zuvor genannten Überschreitung der GRZ bis zur Kappungsgrenze von 0,8 kann vertreten werden, da die starke Begrenzung der Ausdehnung der Baugebiete zugunsten der direkt daran angrenzenden privaten Grünflächen erfolgt. Dies bildet ein Kernstück des städtebaulichen Konzepts. Für die Bewahrung einer möglichst großen zusammenhängenden Grünfläche mit Offenlandcharakter wird die rechnerische städtebauliche Verdichtung im südlichen Randbereich in Kauf genommen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben, wie in § 17 (2) BauNVO gefordert, gewahrt, da die großzügig bemessenen privaten Grünflächen direkt an die Allgemeinen Wohngebiete angrenzen. Diese direkt an die Baugebiete angrenzenden Grünflächen bieten zudem die Möglichkeit, die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entsprechend § 17 Abs. 2 BauNVO, für die Ausschöpfung der Kappungsgrenze bis zu einer GRZ von 0,8 vor Ort auszugleichen.

In allen Wohngebieten ist eine maximal zweigeschossige Bebauung zulässig. Die maximale GFZ beträgt dort daher 0,8. Die Geschossigkeit orientiert sich am Bestand.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen entsprechend der zugrundeliegenden städtebaulichen Planung festgesetzt. Es werden die vorhandenen Gebäude ohne bedeutenden Erweiterungsspielraum festgesetzt, um hier eine weitere bauliche Verdichtung zu vermeiden. Diesem Planungsansatz folgt auch, dass die überbaubaren Flächen einzeln festgesetzt sind. Hier soll ein aufgelockertes, aber dennoch zusammenhängendes Straßenbild entstehen. Gleichzeitig wird mit der Einzelfestsetzung von Baufenstern für jedes Gebäude die Dimensionierung der einzelnen Gebäude begrenzt, um den Charakter des Wohnens im Grünen nicht zu beeinträchtigen. Die gegliederte Festsetzung mit Baufenstern und durch Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zu nutzenden Flächen ist zwingend einzuhalten. Hierdurch soll die Struktur der einzelnen Gebäude in einer landschaftsbezogenen Umgebung sicher gestellt werden.

Das Hauptgebäude des Denkmals wird mittels einer Baulinie festgesetzt. Diese ist auch bei geringfügigen baulichen Anpassungen, die auch bei einem Denkmal vorstellbar sind, einzuhalten, um die heutige Kubatur beizubehalten. Mit der Baulinie soll auch sichergestellt werden, dass die besondere langgestreckte Gebäudeform, die das Gebäude in seinem Umfeld hervorhebt, als bauliche Besonderheit beibehalten wird.

2.2 Gebäudehöhe

Es wird die maximale Gebäudehöhe mit 37,5 m über NHN festgesetzt. Dies orientiert sich an der Höhe des Denkmals. Damit das Denkmal wahrnehmbar bleibt, sollte auch im Falle eines Abriss und Neubaus der benachbarten Gebäude das Denkmal nicht von den umliegenden Gebäuden überragt werden. Diese weisen zurzeit Gebäudehöhen zwischen 36,9 und 40,0 m NHN auf.

3. Nebenanlagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die notwendigen Stellplätze sollen auf dem eigenen Grundstück in Form von Stellplätzen, Fahrradabstellanlagen, Carports oder Garagen untergebracht werden. Um ein strukturiertes und geordnetes städtebauliches Gesamtbild zu erhalten, sind Nebenanlagen und Stellplätze nur in der überbaubaren Grundstücksfläche und in den dafür festgesetzten Bereichen zulässig. Hierdurch soll vor allem ein Parken in begrünungsfähigen Flächen vermieden werden.

Auf dem Grundstück des Denkmals sind Garagen nur im Bereich der ehemaligen Remise zulässig, um die Struktur des Hofes zu erhalten. Innerhalb des Sichtkorridors sind auf den benachbarten Grundstücken keine Garagen, Carports oder Stellplätze zulässig, um die Sicht auf das Denkmal nicht einzuschränken und das Denkmal auch von der Straßenseite wahrnehmbar zu belassen.

Da die Stellplatzsatzung der Stadt Oberhausen zurzeit in Erarbeitung ist, wird die Stellplatzanzahl mit einem Stellplatz pro Wohneinheit gemäß § 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB in Verbindung mit §48 Abs. 2 und 3 BauO NRW 2018 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 festgesetzt. Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass zum einen ausreichend Stellplätze für PKWs angelegt werden. Zum anderen wird durch die Begrenzung auf einen Stellplatz pro Wohneinheit die Mobilität auch mit anderen Verkehrsmitteln, vor allem mit dem ÖPNV aus öffentlichen Mitteln gestärkt. Gleichzeitig wird die Versiegelung und Verdichtung von Flächen reduziert.

4. Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Der Zweck wird im südlichen Teilbereich als verkehrsberuhigter Bereich bestimmt. Dieser sichert zum einen die Erschließung, zum anderen die Ausbauform als Fläche im Mischprinzip, die für das Einhalten geringer Geschwindigkeiten und für die multifunktionale Nutzung der Flächen erforderlich ist.

Daran anschließend wird die öffentliche Verkehrsfläche als Rad- und Fußweg festgesetzt, um die bestehenden Fuß- und Radwege langfristig zu sichern.

5. Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Um die Grünflächen im Norden des Plangebiets zu sichern, werden diese als öffentliche und private Grünfläche festgesetzt. Aus Rücksichtnahme auf das Baudenkmal des ehe-

maligen Bauernhofs an der Kewerstraße 88⁶, wird eine Bebauung dieser Fläche größtenteils durch die Festsetzung einer „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, ausgeschlossen. Hiervon sind auch untergeordnete und nach Landesrecht genehmigungsfreie sowie solche Gebäude erfasst, die vom Baugenehmigungsverfahren freigestellt sind. Die Sicherung einer größeren Offenlandfläche dient dazu, historische Landschaftsräume innerhalb von Oberhausen soweit zu erhalten und sichtbar zu machen, dass die „Stadtlandschaft“ wahrnehmbar wird.

Im Norden befindet sich die öffentliche Grünfläche. Von der öffentlichen Grünfläche wird zum einen das Denkmal mit den umliegenden Freiflächen wahrnehmbar. Zum anderen soll an dieser Stelle eine neue Aufenthaltsqualität geschaffen werden, die sowohl den direkten Anwohnerinnen und Anwohnern als auch der dort ansässigen Kindertagesstätte „Zaubersterne“ zugute kommt. Daher wird die öffentliche Grünfläche als „Parkanlage“ festgesetzt. Die Gestaltung wird in einem dem Bebauungsplan nachgeordneten Plan festgelegt. Die Sichtkorridore sind dabei zu erhalten.

Im Zuge der weiteren Planung im nördlich anschließenden Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 618 dient diese öffentliche Grünfläche zusätzlich der Erlebnisqualität des dort potenziell als Fuß- und Radweg zu sichernden Styrumer Pfades II (vgl. C.2). Kommt es zu einer Realisierung des Styrumer Pfades II, dann stellt die öffentliche Grünfläche im Norden des Plangebiets eine Erweiterung des geplanten öffentlichen Grünraums entlang des Styrumer Pfades II dar.

Südlich daran schließen sich die privaten Grünflächen an. Diese umfassen größtenteils die Flächen des ehemaligen Bauernhofs. Ziel ist es, den Charakter dieser Flächen zu erhalten und zu entwickeln. Zu unterscheiden ist zwischen den ehemaligen Weideflächen und den ehemaligen Bauerngärten direkt am Haus.

Die ehemaligen Weideflächen sollen in Ihrer offenen Gestaltung und Weitläufigkeit erhalten bleiben. Diese sind im Bereich der Sichtkorridore von Bebauung und höherem Bewuchs freizuhalten. Die privaten Grünflächen werden mit der Zweckbestimmung „Grün- und Gartenland“ festgesetzt. Die Zweckbestimmung resultiert daher, dass der vorgesehene Offenlandcharakter in Verbindung mit einer naturnahen Gestaltung in der Nähe eines bäuerlichen Denkmals am besten durch eine Wiese erfüllt werden kann. Es wird für den gesamten Bewuchs eine maximale Wuchshöhe von 1,00 m festgesetzt.

Die Bauerngärten sind Bestandteil des Denkmals. Da die Bauerngärten in der Gesamtheit erhalten bleiben sollen, werden diese mit der Zweckbestimmung „Bauerngarten“ festgesetzt. Eine Bepflanzung mit bauerngartentypischen Blumen und Gemüse ist hier, ergänzend zum vorhandenen und zu erhaltenden Obst- und Nussbaumbestand im Westen, möglich. Dabei müssen die Vorgaben, die sich aus der Denkmaleigenschaft ergeben, berücksichtigt werden.

⁶ Denkmalliste Stadt Oberhausen: lfd. Nr. 68 „Ehemaliger Bauernhof“, Kewerstraße 88 (Gemarkung Alstaden, Flur 8, Flurstück Nr. 39)

6. Anpflanzungen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die Folgen des Klimawandels zeigen sich in der Vermehrung von Hitzeereignissen, einem vermehrten Auftreten von Inversionswetterlagen (Steigerung der Ozon-Belastung) sowie Starkregenereignissen.⁷

In diesem Kontext sind Klimaanpassungsmaßnahmen wie Dachbegrünungen ein wichtiger Bestandteil, um auf die veränderten klimatischen Bedingungen zu reagieren. Begrünte Dachflächen liefern einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung durch Regenwasserrückhaltung, durch Abkühlung und Anfeuchtung der Luft, durch das Binden von Staub und Abgasen und bilden Ersatzräume für Flora und Fauna. Dadurch wird die sommerliche Hitze gemildert, die Luftfeuchtigkeit erhöht und auch das Regenwasser wird nicht ausschließlich über die Kanalisation abgeführt. Somit wird das lokale Klima vor Ort in seiner Gesamtheit verbessert. Die begrünten Gebäude selbst sind im Sommer vor extremer Hitze und im Winter vor Kälte geschützt.

Um die Potentiale der Dachflächen hinsichtlich stadtklimatischer, entwässerungstechnischer und ökologischer Verbesserungen nutzen zu können, wird in diesem Bebauungsplan eine extensive Dachbegrünung für alle Garagen, Carports, Anbauten, Gartenhäuser und weiteren Nebenanlagen festgesetzt. Die Dachbegrünung ist z.B. mit Moos-Sedum-, Sedum-Moos-Kraut- oder Sedum-Gras-Kraut-Begrünungen auszuführen. Nach Möglichkeit sind heimische Wildkräuter zu verwenden. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 0,10 m. Bei dieser Mindeststärke ist ein größerer Beitrag zur Wasserrückhaltung möglich, als dies bei Mindestmaßen für die Dachbegrünung erreicht werden kann. Die Dachbegrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Grundwasserspiegels im Plangebiet und der Einschränkungen zur Versickerung des Regenwassers leisten die Gründächer an dieser Stelle einen Beitrag zur Regenwasserrückhaltung, zur Reduzierung der Gesamtabflussmengen und zur klimatischen Verbesserung durch Verdunstung.

Anlagen zur Photovoltaik (PV) und Dachbegrünung lassen sich kombinieren. Soweit die PV-Anlage aufgeständert wird, ist eine flächige, extensive Dachbegrünung technisch möglich und brandschutzbezogen begrüßenswert. Zudem wirkt sich der lokale Kühleffekt der Bepflanzung positiv auf die Produktivität der PV-Anlage aus. Ein weiterer positiver Aspekt besteht darin, dass beim Einsatz entsprechender Halterungen für die PV-Anlagen das Gründach als Auflast eingesetzt werden kann. Eine Kombination mit Photovoltaik-Anlagen ist somit ausdrücklich zulässig und gewünscht. Die Photovoltaik-Anlagen innerhalb der Dachbegrünung sind in diesem Fall aufzuständern und die Flächen unterhalb der Anlagen zu begrünen.

Bezüglich des Denkmals Kewerstraße 88 hat das Denkmalrecht in Bezug auf die Dachgestaltung Vorrang. Eine Dachbegrünung sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist demnach nur auf der ehemaligen Remise, die nicht unter Denkmalschutz steht, möglich.

⁷ Fortschreibung Klimaschutzkonzept Stadt Oberhausen

Für den Fall, dass Tiefgaragen realisiert werden, ist für die Tiefgarage eine intensive Oberflächenbegrünung festgesetzt. Bei einer Aufbaustärke von mindestens 35 cm ist bereits eine Regelbepflanzung ohne Bäume möglich. Auch diese Begrünung muss fachgerecht gepflegt, dauerhaft erhalten und bei Ausfall ersetzt werden. Notwendige Erschließungswege auf Tiefgaragen bis zu einer Breite von 2,0 m werden von der Begrünung, ebenso wie notwendige technische Installationen wie Lüftungsschächte, Oberlichter, technischer Erschließung, ausgenommen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei städtebaulich markante Baumgruppen. Die eine befindet sich zu Beginn der von der Kewerstraße abzweigenden Erschließungsstraße. Sie besteht aus vier großkronigen Bäumen mit Stammumfängen zwischen zwei und drei Metern. Die andere liegt im westlich des Denkmals gelegenen Bauerngarten und besteht aus Obst- und Nußbäumen mit Stammumfängen bis 1,6 m. Wegen der raumprägenden Bedeutung sind diese Bäume dauerhaft zu erhalten. Ausfälle müssen auf dem gleichen Grundstück ersetzt werden. Dabei sollen die gleichen oder ähnliche Baumarten verwendet werden. Hierzu macht der Bebauungsplan Angaben über die Mindestqualität und über zu pflanzende Arten.

Am Hauseingang des Denkmals (Kewerstraße 88) wird aus Gründen des Denkmalschutzes die Anpflanzung von zwei Bäumen festgesetzt. Diese sind typisch für Bauernhäuser am rechten Niederrhein⁸ und waren bei der Unterschutzstellung des Denkmals noch vorhanden. Das Pflanzgebot sieht eine Wiederanpflanzung und den dauerhaften Erhalt der beiden Bäume vor.

7. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr.10 und Nr.24 BauGB)

Zum Erhalt des Offenlandcharakters und zum Erhalt von Sichtkorridoren auf das Baudenkmal (Kewerstraße 88) mit den angrenzenden Bauerngärten werden Flächen umgrenzt, die von Bebauung freizuhalten sind.

Der unter Punkt 6 bereits beschriebene Offenlandbereich, der in dem Sichtkorridor zum Baudenkmal freigehalten werden soll, wird durch die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ gesichert. Eine Bebauung ist hier generell untersagt, auch soweit eine (untergeordnete) Bebauung im Rahmen der Zweckbestimmung der Grünfläche zulässig wäre; dies umfasst auch genehmigungsfreie sowie von der Baugenehmigung freigestellte Vorhaben. Die Festsetzung umfasst auch Aufschüttungen, da diese hinsichtlich der zu erhaltenden Sichtbeziehungen gebäudegleiche Wirkungen aufweisen. Ausgenommen sind Aufschüttungen, die insbesondere angelegt werden sollen, um die Sichtbeziehungen von der öffentlichen Grünfläche auf das Denkmal zu verbessern. Die Fläche überlagert auch Teile von Wohngebieten.

Ebenso ist beabsichtigt, eine Sichtbeziehung von der Kewerstraße aus freizuhalten, um das Denkmal auch von der Straßenseite langfristig gut einsichtig zu erhalten. Für diesen

⁸ Wagner, Maria (Marburg): Gutachten im Rahmen der Denkmalpflege, Ehemalige Bauernhofanlage, Kewerstraße 88, 46049 Oberhausen, August 1983

Bereich wird ebenfalls die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ gewählt.

Ergänzend zur Signatur, die gemäß Planzeichenverordnung nur das Freihalten von Bebauung bestimmt, setzen die Festsetzungen Nr. 5.5 und Nr. 6.5 auch die Freihaltung von hochaufragenden Pflanzen (Wuchshöhe > 1,0 m) fest, um den beabsichtigten Zweck zu erfüllen. Ausnahmen davon sind zeichnerisch oder textlich festgesetzt. Dies umfasst die Obstbäume im Bauerngarten des Denkmals, die typischen Linden am Eingangsbereich des Denkmals sowie einzelne großkronige Bäume in der öffentlichen Grünfläche soweit hierdurch der Sichtkorridor nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für die Sichtbeziehungen wird die Wahrnehmbarkeit des Denkmals vom Längsverkehr auf der Kewerstraße, von der Fußgänger- und Radfahrerbrücke, vom festgesetzten Park sowie vom zukünftig zu planenden Park mit entsprechenden Wegeverbindungen im Bereich des Teilplans B am östlichen Rand des Plangebietes vorgesehen. Die Sichtbeziehungen, die den festgesetzten Sichtkorridoren zugrunde liegen, sind zur besseren Nachvollziehbarkeit in der folgenden Skizze dargestellt:

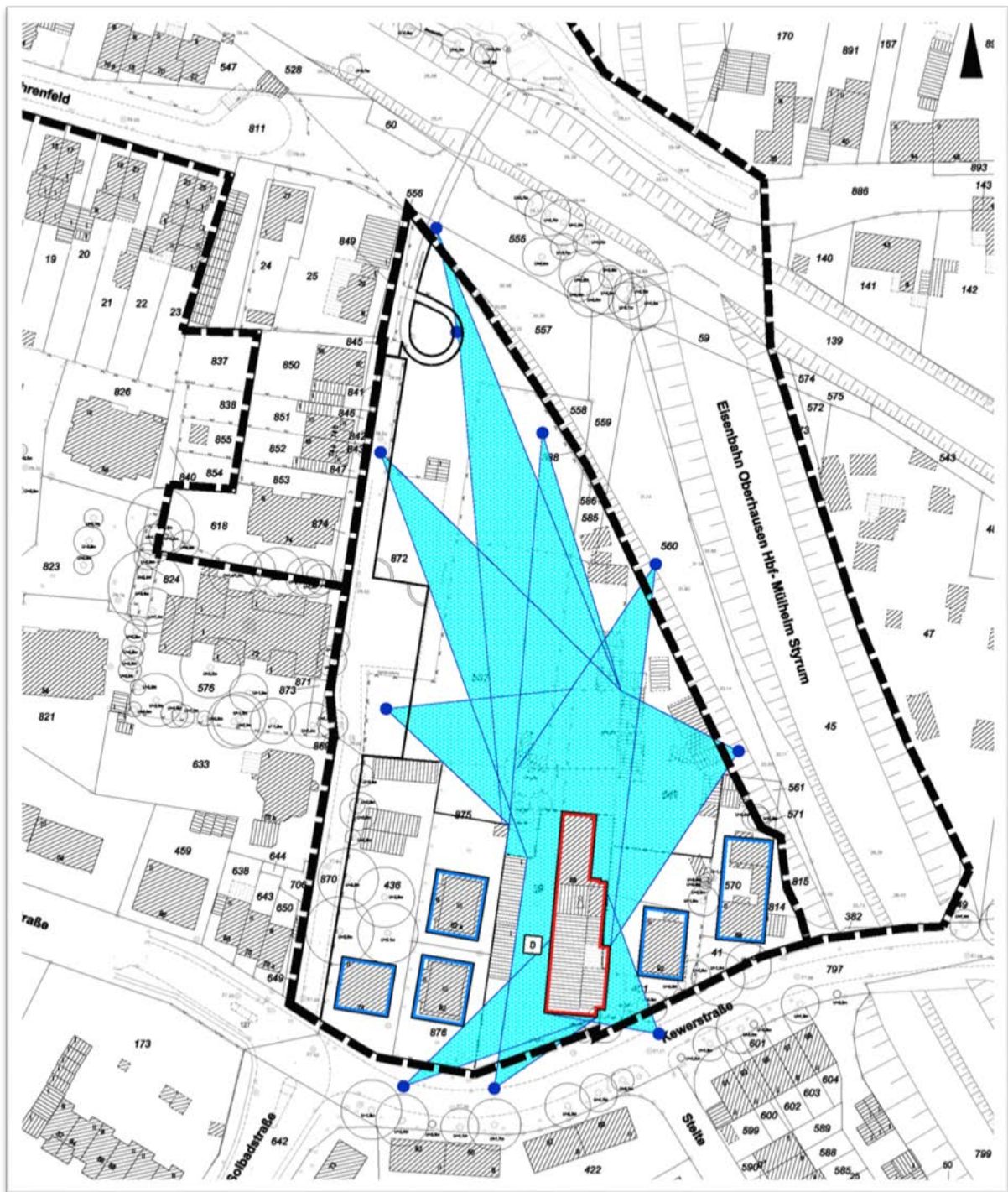


Abbildung 8: Beispielhafte Standorte für Sichtbeziehungen auf das Denkmal, ohne Maßstab

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes ist beabsichtigt, die Versiegelung auf den privaten Flächen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Daher wird durch die textlichen Festsetzungen Nr. 5.1 und Nr. 5.2 gesichert, dass die Wohngärten insgesamt und die Vorgartenflächen im Besonderen mit Ausnahme der notwendigen Zu- und Gartenwege, Stellplatz- und Garagenzufahrten, Müllstandplätze sowie Sitzplatzbereiche unversiegelt gehalten und gärtnerisch mit Pflanzen wie etwa Rasen, Gräsern, Stauden, Kletterpflanzen oder Gehölzen gestaltet werden. Dies soll der zunehmenden Tendenz entgegenwirken, insbesondere die Vorgärten aber teilweise auch die Wohngärten größtenteils mit Steinen, Pflasterungen u.ä. zu gestalten. Auf die klimatische Bedeutung von unversiegelten, begrünten und bepflanzten Flächen in Bezug auf Regenwasserzurückhaltung und Verdunstung sowie auf deren Bedeutung für Natur- und Umweltschutz und gestalterischer Qualität im Stadtraum wird auf Kapitel D7 verwiesen.

Die Größe der befestigten Flächen wird auf maximal 50% begrenzt, um einerseits notwendigen Zuwegungen, Stellflächen und Sitzplatzbereichen Rechnung zu tragen. Andererseits wird sichergestellt, dass mindestens die Hälfte der nicht überbaubaren Freiflächen gärtnerisch bepflanzte werden.

Zur besseren Unterscheidung wurden die Flächen mit T1, T2 und T3 bezeichnet. T1 umfasst die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grün- und Gartenland“ T2 umfasst die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Bauerngärten“ und T3 ist die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

In den Grünflächen T1, T2 und T3 wird die Sichtbeziehung auf das Denkmal dadurch gesichert, dass innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, nur Pflanzen mit einer Wuchshöhe bis zu 1,0 m gepflanzt werden dürfen.

Im Bereich der privaten Grünfläche T1 mit der Zweckbestimmung „Grün- und Gartenland“ liegen über die Höhenbegrenzung hinaus keine weitere Vorgaben vor, das Grün- und Gartenland ist durch die Eigentümer in angemessener Weise, bevorzugt als Wiese, herzustellen.

Für die nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Bauerngärten (T2), die Teil des Denkmals sind, gilt es, den typischen Charakter der Bauerngärten, die durch fast durchgängige Bepflanzung mit Blumen, Kräutern und Nutzpflanzen geprägt waren, zu erhalten und zu entwickeln. Im westlich liegenden Bauerngarten sind dabei die bestehenden und zu erhaltenden Bäume zu berücksichtigen. Wie unter Nr. 5.4 mit der Bezeichnung T2 festgesetzt, dürfen diese mit Ausnahme von Gartenwegen nicht befestigt werden und sind gärtnerisch im Sinne von Bauerngärten zu gestalten. Der Anteil der durch Gartenwege befestigten Bereiche wird auf 15 % begrenzt. Auf dieser Fläche können für Bauerngärten typische Wegeerschließungen, wie etwa einer kreuzförmigen Erschließung für den größeren Garten, realisiert werden.

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ soll eine strukturreiche Grünanlage entstehen, die die Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt bzw. durch gezielt angelegte Aussichtspunkte explizit stärkt. Darin werden in geringem Umfang Sitzgelegenheiten so integriert, dass der Zweck der Entwicklung von Natur und Landschaft

nicht beeinträchtigt wird. Die genaue Ausgestaltung wird im Anschluss an den Bebauungsplan festgelegt.

Im Sinne des § 44 Landeswassergesetz und des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah zu versickern. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels und der in Teilbereichen des Plangebietes bereits großflächigen Versiegelung ist dies nur eingeschränkt möglich. Das Regenwasser von Dachflächen kann nicht vor Ort versickert werden. Mit der Verwendung eines versickerungsfähigen Ober- und Unterbaumaterials (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Fugenpflaster) für die Stellplätze, die privaten Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Carports, privaten Fußwege und Terrassen (siehe auch textl. Festsetzungen Nr. 5.3 und 5.4) wird zumindest auf diesen Flächen möglichst wenig in den Naturhaushalt (vor allem des Bodenwasserhaushaltes) eingegriffen. Die Festsetzungen dienen dazu, eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. die Auswirkungen auf den Naturhaushalt soweit wie möglich zu minimieren. Der Versiegelungsgrad wird über den Abflussbeiwert C_s definiert. Für diesen gibt es im FLL-Regelwerk wie etwa der Dachbegrünungsrichtlinie oder dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 entsprechende Angaben für unterschiedliche Materialien. Bereits bei einem Pflaster mit offenen Fugen kann ein Wert von 0,5 erzielt werden. Ein Abflussbeiwert von 0,7 ist mit üblichen Materialien und verschiedenen Techniken erreichbar. Dieser wird als Mindestanforderung festgesetzt.

9. Gestaltung / Örtliche Bauvorschriften

(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §89 BauO NRW 2018)

Das Plangebiet untergliedert sich in das Denkmal Kewerstraße 88 und den weiteren Bestand. Für das Denkmal gelten bezüglich der Gestaltung die Vorgaben des Denkmalschutzes nach § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (vgl. F.2 Denkmalschutz).

Das baulich-räumliche Erscheinungsbild von Baugebieten wird ganz wesentlich durch die Ausprägung der Dachflächen innerhalb eines festgesetzten Gestaltungsrahmens geprägt. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Gestaltungsrahmens und unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes enthält der Bebauungsplan für das WA 1 Regelungen über die Ausbildung der Dachform und -neigung sowie der Gestaltung von Dachaufbauten (siehe textl. Festsetzungen Nrn. 6.1 bis 6.4).

Innerhalb des Wohngebietes WA1 gilt im Sinne des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit dem § 89 BauO NRW 2018 daher:

- für die Hauptbaukörper sind als Dachformen Pult- und Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 35 Grad zulässig;
- es dürfen keine glänzenden Dacheindeckungen verwendet werden.

Beide Dachformen sind bereits im Plangebiet vertreten. Die älteren Bestandsgebäude (Kewerstraße 78, 88, 92) besitzen ein Satteldach. Die beiden neueren Gebäude (Kewerstraße 82, 82a) haben Pultdächer. Die Begrenzung auf diese beiden Dachformen zielt daher darauf ab, auch bei weiterer Bautätigkeit ein Erscheinungsbild des Plangebietes zu erreichen, das dem heutigen entspricht. Hierdurch wird auch das Umfeld des Denkmals, das Satteldächer besitzt, auf dieses hin ausgerichtet. Die Festsetzung einer maximalen Dachneigung von 35 Grad ergänzt dies und unterstützt das einheitliche Erscheinungsbild der geneigten Dächer.

Dachgauben und -einschnitte im WA1 sind in der Summe mit einer maximalen Breite auf einer Dachseite der Gebäudeeinheit von höchstens 50% der Gebäudelänge zulässig; Zwerchhäuser sind im WA 1 nicht zulässig. Da sich die Dachgauben und -einschnitte dem Hauptgebäude unterordnen sollen, werden diese auf maximal 50% der Gebäudelänge begrenzt. Zwerchhäuser dominieren in der Regel ebenfalls das Erscheinungsbild eines Gebäudes und werden ausgeschlossen, um die eindeutige Ausrichtung von Gebäuden, die sich bei Satteldächern durch Giebel und Traufe ergibt, nicht zu beeinträchtigen. Für das Denkmal gelten besondere Gestaltungsprinzipien, die nach Denkmalschutzgesetz abgestimmt werden müssen.

Ein wesentliches Ziel ist es, die Sichtbeziehung auf das Denkmal langfristig zu erhalten. Dies umfasst neben den Sichtbeziehungen auf den rückwärtigen Bereich mit den Offenlandflächen auch die Wahrnehmbarkeit des Denkmals von der Kewerstraße aus. Um das Denkmal auch von der Straßenseite langfristig gut einsichtig zu erhalten, wird zum einen die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ gewählt. Zum anderen wird diese ergänzt durch die gestalterische Festsetzung, dass diese Flächen auch im WA 1 und WA 2 zugleich von einem Bewuchs der höher als 1,0 m ist, freizuhalten sind.

Ausnahmen davon sind zeichnerisch festgesetzt. Dies umfasst die Obstbäume im Bauerngarten des Denkmals und die typischen Linden am Eingangsbereich des Denkmals. Da diese für das Denkmal prägende Elemente darstellen, werden diese Ausnahmen festgesetzt.

Zur Ausprägung eines harmonischen, gestalterischen Erscheinungsbildes der Baugrundstücke soll zudem durch die Gestaltung der Einfriedungen, der Vorgartenzonen und der Abfallanlagen sowie durch die Bemessung und bauliche Ausführung von Stellplätzen, Grundstückszufahrten und -zugängen ein Beitrag geleistet werden. Die Festsetzungen zielen darauf ab, langfristig eine möglichst offen-erlebbare und durchgrünte Freiflächenstruktur zu sichern. Auch hierfür sieht der Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen Nr. 6.5 bis 6.6 einen einheitlichen Gestaltungsrahmen vor. Innerhalb des Wohngebietes WA1 sind daher Standplätze von Abfallbehältern so zu gestalten, dass sie durch eine mindestens dreiseitige Umgrenzung von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen her nicht eingesehen werden können. Einfriedungen, die an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, sind nur als Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Blickdichte Zäune sind unzulässig. Bauliche Einfriedungen zum Zwecke des Sichtschutzes (z.B. Mauern, Flechtzäune) sind nur in Terrassenbereichen, die unmittelbar an das Gebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von max. 5,0 m und einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

Die Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen bilden einen Kompromiss aus dem Bedürfnis nach Abgrenzung und Sichtschutz auf der einen Seite und dem Willen, einen möglichst offenen Charakter der Außengestaltung, wie er zurzeit im Gebiet vorhanden ist, zu erhalten auf der anderen Seite. Die Höhe von 1,2 m für die Einfriedung ergibt sich dadurch, dass über Anlagen dieser Höhe noch von erwachsenen Personen und von Fahrzeugführern geblickt werden kann und so der Blick auf das Denkmal gewährleistet ist.

10. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

Planerische Bewertung von Verkehrsgeräuschen

Grundlage für die Festsetzung von Maßnahmen zum Schallschutz im Bebauungsplan Nr. 618 Kewerstraße/ Ohrenfeld – gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch sind die schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Peutz Consult GmbH⁹, die als Anlage beigelegt sind.

In der schalltechnischen Untersuchung wurden die auf den Teilbereich A einwirkenden Geräuschmissionen durch Verkehrslärm ermittelt und bewertet. Sowohl Schienen- als auch Straßenverkehrslärm wurden betrachtet. Da sich im Umfeld des Bebauungsplans keine relevanten Gewerbenutzungen befinden, ist eine Gewerbelärmuntersuchung gemäß TA Lärm nicht erforderlich.¹⁰

Die Werte der DIN 18005 sind zur verbindlichen Grenzwertbestimmung ungeeignet. Normative Festlegungen gebietsbezogener Grenzwerte könnten nur im Wege demokratisch legitimer Rechtsetzung getroffen werden, diesem Anspruch genügen DIN-Normen wie die DIN 18005 nicht. Schon aus der Norm selbst ergibt sich zudem, dass sie keine Grenzwerte sondern „schalltechnische Orientierungswerte“ enthält,

Die Ermittlung eines Grenzwertes kann deshalb immer nur das Ergebnis einer Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles sein. Welcher Lärm noch zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Die Schutzwürdigkeit wird dabei vor allem durch den jeweiligen Gebietscharakter und durch eine planerische oder tatsächliche Vorbelastung bestimmt. Auch die Art des Lärms - etwa der Lärm von Gewerbebetrieben im Unterschied zum Lärm des Straßenverkehrs - kann von Bedeutung sein. Im Rahmen dieser Bewertung kann auch die DIN 18005 als Orientierungshilfe oder als "grober Anhalt" herangezogen werden. Unzulässig ist hingegen eine schematische Anwendung bestimmter Mittelungspegel oder Grenzwerten.

Die DIN 18005 ist demnach Orientierungshilfe für die Beurteilung von Schallmissionen. Die anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm sind in der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1 aufgeführt. Dabei gelten für Verkehrslärmeinwirkungen die folgenden **schallschutztechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1**:

Gebietsausweisung	Schalltechnische Orientierungswerte in dB(A) nach DIN 18005-1, Beiblatt 1	
	Tag	Nacht
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	45
Mischgebiete (MI)	60	50

⁹ Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße/ Ohrenfeld“ in Oberhausen - Teilbereich A, Düsseldorf, 06.10.2020,

¹⁰ Ebd. S. 3

In der DIN 18005-01 ist zudem zur Problematik der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte formuliert:

„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich gesichert werden.“¹¹

Da die **Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV** mit gesunden Wohnverhältnissen in den jeweiligen Gebietskategorien ebenfalls noch als vereinbar gelten, können die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) im Rahmen der Abwägung ebenfalls hinzugezogen werden. Nach § 2 der 16. BImSchV ergeben sich demnach die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Immissionsgrenzwerte. Diese Werte beanspruchen zwar grundsätzlich gemäß dem allgemeinen Zweck und Anwendungsbereich der 16. BImSchV nur im Anlagengenehmigungsverfahren für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen unmittelbar Geltung, haben aber im Rahmen der städtebaulichen Planung/ Bauleitplanung durchaus eine Indizwirkung. Der Terminologie der 16. BImSchV folgend wird nachfolgend von „Immissionsgrenzwerten“ gesprochen, wenngleich diese Werte der 16. BImSchV vorliegend nur als Anhaltspunkte für (noch) verträgliche Wohnverhältnisse im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zum Tragen kommen:

Gebietsausweisung	Immissionsgrenzwerte in dB(A) nach 16. BImSchV	
	Tag	Nacht
Allgemeines Wohngebiet (WA)	59	49
Mischgebiete (MI)	64	54

Ferner kann nach aktueller Rechtsprechung bei einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts eine **potenzielle Gesundheitsgefährdung** der Betroffenen durch dauerhaft einwirkenden Verkehrslärm nicht ausgeschlossen werden.¹²

Eine formale Anforderung, welche Beurteilungspegel durch Verkehrslärm in **Außenwohnbereichen** zu berücksichtigen sind, besteht nicht. Als Außenwohnbereiche werden Balkone, Terrassen, Loggien und bewohnbare Gartenbereiche, die i.d.R. dafür ausgebaut sind, angesehen. Beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung von Verkehrswegen wird jedoch als Vorsorgewert der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für den Tagzeitraum angesetzt. Zwischen Tages- und Nachtzeiten wird nicht unterschieden. In einem Allgemeinen Wohngebiet können demnach in Anlehnung daran 59 dB(A) und in einem Mischgebiet 64 dB(A) angesetzt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16.03.2006¹³ und das Oberverwaltungsgericht NRW in seinem Urteil vom 13.03.2008¹⁴ haben darüber hinausgehend geur-

¹¹ Ebd. S. 7

¹² Ebd. S. 14

teilt, dass im Außenwohnbereich Dauerschallpegel von bis zu 62 dB(A) zulässig sind, da erst darüber hinaus eine unzumutbare Störung der Kommunikation und der Erholung vorliegt. Somit ist dieser Präventionswert von **62 dB(A)** als maximaler Beurteilungspegel für Außenwohnbereiche anzusehen.¹⁵

Ermittlung und Prognose von Schienenverkehrslärmimmissionen

Bezüglich des Schienenverkehrs wurden die aktiven Bahntrassen 2183 und 2650 südlich des Hauptbahnhofs Oberhausen sowie die stillgelegte, aber nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellte Bahnstrecke 2300 inklusive des Abzweigs betrachtet. Die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen der Schienenverkehrsstrecken wurden nach Schall 03 (2012) ermittelt.

Bezüglich des Straßenverkehrs wurden die beiden angrenzenden innerstädtischen Straßen Kewerstraße und Solbadstraße untersucht. Der Straßenverkehr wird anhand Berechnungsvorschriften der RLS-90 ermittelt. Bei dem nördlichen Stich der Kewerstraße handelt es sich derzeit um eine Privatstraße, die zukünftig mit zwölf Stellplätzen öffentlich gewidmet werden soll. Daher wird der Straßenabschnitt zusammen mit den Stellplätzen im Sinne des Straßenneubaus gemäß 16.BImSchV untersucht.¹⁶

Die Berechnung zeigt, dass der Straßenverkehrslärm jedoch insgesamt nur eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkehrsimmissionen, die durch die neu zu widmenden Verkehrs- und Stellplatzflächen verursacht werden, die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV an allen Immissionsorten einhalten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen entsteht somit nicht.¹⁷

• Ist-Situation

Derzeit (Analysefall) ist das Plangebiet durch Verkehrslärm von der Kewerstraße und der Bahnstrecke 2183 belastet. Die Beurteilungspegel im Analysefall zeigen, dass die Tagwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete im Plangebiet an einer Stelle (Kewerstraße 98, 2. Obergeschoss) überschritten werden. Die Nachtwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete werden an zahlreichen Stellen im gesamten Plangebiet überschritten, am Immissionsort mit den höchsten Immissionen (Kewerstraße 98, 2. OG) werden nachts mit 61 dB(A) sogar die Werte zur Gesundheitsgefährdung überschritten.

• Prognosen

Für den Schienenverkehr wurden die aktiven Bahntrassen 2183 und 2650 sowie eine mögliche Reaktivierung der Bahntrasse 2300 zugrunde gelegt. Da zurzeit alle stillgelegten Trassen von der DB auf eine mögliche Reaktivierung überprüft werden und keine belastbare Aussage vorliegt, ob und wann diese Trasse reaktiviert wird, müssen nachvollziehbare Annahmen für eine mögliche Reaktivierung getroffen werden.

Solange die Strecke mit den ursprünglichen zwei Gleisen nur reaktiviert und nicht neu gebaut oder wesentlich geändert wird, ist kein Planfeststellungsverfahren erforderlich und

¹³ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04

¹⁴ OVG NRW, Urt. v. 13.03.2008 – 7 D 34/07.NE

¹⁵ Ebd. S. 7/8

¹⁶ Ebd. S. 3, 6, 11-14, 23

¹⁷ Ebd. S. 21, 23, Anlage 16

die 16. BImSchV findet keine Anwendung. Ansprüche auf Lärminderungsmaßnahmen lassen sich somit bis zur Volllastung der bisherigen zweigleisigen Strecke nicht ableiten.

Angesichts der Lärminderungsmaßnahmen der DB an bereits bestehenden Strecken auf 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts wird jedoch davon ausgegangen, dass bei einer Reaktivierung der Bahntrasse 2300 die neue Trasse in die Lärminderungspläne der DB aufgenommen und (freiwillige) Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn die Grenzwerte zur Gesundheitsgefährdung nach der 16. BImSchV überschritten würden. Als maximale Belastungszahlen für die Strecke 2300 werden somit von den Gleisen ausgehend an den nächstgelegenen Wohngebäuden im Plangebiet Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angenommen. Daraus ergibt sich für den zweigleisigen Streckenabschnitt pro Gleis eine Anzahl von 160 Fahrten tags und 8 Fahrten nachts sowie für den eingleisigen Streckenabschnitt eine Anzahl von 200 Fahrten tags und 10 Fahrten nachts. Dies scheint eine realistische Annahme für eine Auslastung bei einer Reaktivierung der Strecke zu sein.¹⁸

Unter Zugrundelegung der beschriebenen Annahmen ergeben sich im Plangebiet bei freier Schallausbreitung an den Baugebietsgrenzen Verkehrslärmimmissionen von bis zu 72 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts an den südöstlich gelegenen Baugrenzen im Nahbereich der Bahnstrecke 2183. Maßgebend ist in diesen Bereichen hierfür der Schienenverkehr mit einem Gesamtbeurteilungspegel von bis zu 72 dB(A) tags / 65 dB(A) nachts. Der Straßenverkehrslärm spielt an den am stärksten belasteten Bereichen nur eine untergeordnete Rolle. Dieses entspricht einer realitätsnahen worst-case-Berechnung, die im Weiteren zugrunde zu legen ist.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete werden tags an dem Denkmal Kewerstraße 88 sowie den östlich davon gelegenen Wohngebäuden überschritten, nachts werden sie im gesamten Plangebiet überschritten. Für Außenwohnbereiche wird in der aktuellen Rechtsprechung ein Vorsorgewert von 62 dB(A) in einer Höhe von 2,0 m über Geländeneiveau genannt, um eine unzumutbare Störung der Kommunikation und der Erholung zu verhindern. In großen Teilen des Plangebietes wird dieser Zielwert überschritten, bei Pegeln von bis zu 72 dB(A) im Norden und im Südosten deutlich. Mit zunehmender Höhe des Immissionsortes wird dieser Zielwert fast flächendeckend überschritten.¹⁹

Da die DB bereits konkrete (freiwillige) Lärminderungsmaßnahmen an den aktiven Bahntrassen (2183 und 2650) mit 2 m hohen Lärmschutzwänden plant und voraussichtlich 2024 umsetzt, wird eine weitere Entwicklungsperspektive im Lärmgutachten betrachtet. Hierbei wird angenommen, dass die stillgelegte Trasse reaktiviert wird und für alle drei Trassen im Zuge der Lärmsanierung eine 2 m hohe Lärmschutzwand errichtet wird. Dann würden sich die Beurteilungspegel im östlichen Plangebiet auf 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts reduzieren.²⁰

Die Tagwerte für Mischgebiete der 16. BImSchV würden in diesem Falle bei dem am nächsten zur Schienentrasse 2183 gelegenen Wohngebäude an der Nord-, Ost- und Südfassade jeweils im 2. Obergeschoss überschritten. Die Nachtwerte der 16. BImSchV für

¹⁸ Ebd. S. 12-14, Anlage 4

¹⁹ Ebd. S.14/15

²⁰ Ebd. S. 15/16

Mischgebiete würden am Denkmal Kewerstraße 88 und den östlich davon gelegenen Wohngebäuden an zahlreichen Punkten der Fassade in den Obergeschossen überschritten.

Als weitere Alternative wurde im Schallschutzgutachten die Entwicklungsperspektive betrachtet, dass die stillgelegte Trasse nicht reaktiviert wird und gleichzeitig die geplante Lärminderungsmaßnahme an den aktiven Trassen (2183 und 2650) durchgeführt wird. Bei dieser Betrachtung reduzieren sich die Beurteilungspegel an den am stärksten betroffenen Baugrenzen auf Werte von bis zu 60 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden somit in dieser Variante an allen Baugrenzen im Plangebiet unterschritten. Die Tages-Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete werden in diesem Fall im gesamten Plangebiet eingehalten, bei den Nacht-Werten für Mischgebiete der 16. BImSchV kommt es an dem am nächsten zur Bahntrasse 2183 gelegenen Wohngebäude im 2. Obergeschoss zu leichten Überschreitungen von weniger als 1 dB(A). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden jedoch auch in dieser Variante um bis zu 5 dB(A) tags und 10 dB(A) nachts überschritten. Der Zielwert für Außenwohnbereiche von 62 dB(A) tags wird überall eingehalten.²¹

Schienen – und Straßenverkehrsschallschutz

Wie ausgeführt wurde, richtet sich die Beurteilung, welcher Lärm noch zumutbar ist, nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Plangebiets. Die Schutzwürdigkeit wird dabei durch den jeweiligen Gebietscharakter und durch die tatsächliche Vorbelastung bestimmt.

Ausgehend hiervon ist festzustellen, dass durch den Straßen- und insbesondere Schienenverkehrslärm die Tag- und Nachtwerte der 16. BImSchV sowie der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete bereits im Analysefall an zahlreichen Immissionsorten im gesamten Plangebiet überschritten werden. Es ist davon auszugehen, dass die existierenden Wohnhäuser größtenteils in einer bereits durch Verkehrslärm vorbelasteten Situation hinein errichtet worden sind. Aus diesem Grunde ist es nicht gerechtfertigt, dem Plangebiet – auch wenn es aufgrund der vorhandenen Nutzungen als allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan festgesetzt wird – die Schutzwürdigkeit und das Schutzniveau eines allgemeinen Wohngebiets zuzubilligen. Die tatsächliche Immissionssituation und die Beeinflussung des Gebiets durch die vorhandene Schienentrasse sprechen dagegen.

Es erscheint angemessen, im Hinblick auf die Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen dem Plangebiet das Schutzniveau eines Mischgebiets zuzubilligen. Da die maßgeblichen Lärmquellen im vorliegenden Fall solche des Schienen- und Straßenverkehrs sind, erscheint es angemessen, die Grenzwerte der 16. BImSchV heranzuziehen. Diese gelten beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen- oder Schienenwegen; dann scheint es aber erst recht gerechtfertigt zu sein, diese Grenzwerte auch für die Beurteilung, welche Verkehrslärmimmissionen für eine Wohnnutzung noch verträglich sind, heranzuziehen.

²¹ Ebd. S. 19/20

Da die Tag- und Nachtwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete im Plangebiet derzeit und bei Reaktivierung der Trasse 2300 – und zwar sowohl bei Schallschutzmaßnahmen an der Trasse 2183 als auch ohne derartige Schallschutzmaßnahmen, also bei freier Schallausbreitung – überschritten werden, sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um gesunde Wohnverhältnisse herbeizuführen.

Grundsätzlich sind vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzwände) vor passiven Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Wie dargestellt wurde, plant die Deutsche Bahn AG an der Strecke 2183 ab dem Jahr 2024 die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen. Dieses Schallschutzmaßnahmen sind in Bezug auf die Strecke 2183 auch schallschutztechnisch ausreichend, weil mit Schallschutz an der Trasse 2183 und ohne Reaktivierung der Trasse 2300 die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete (mit Ausnahme einer geringfügigen Überschreitung) in dem gesamten Plangebiet eingehalten werden können.

Die Stadt Oberhausen hält die letztgenannte Variante (Schallschutz an der Trasse 2183, keine Reaktivierung der Trasse 2300) derzeit für das realistischste Szenario: Die Deutsche Bahn AG hat die Schallschutzsanierung auf der Trasse 2183 auf freiwilliger Basis zugesagt. Die Stadt Oberhausen geht daher davon aus, dass diese aktiven Schallschutzmaßnahmen in einem Realisierungshorizont um 2024 auch umgesetzt werden.

Die Trasse 2300 ist schon seit langer Zeit nicht mehr in Betrieb. Die Freistellung ist nicht wegen konkreter Reaktivierungspläne abgelehnt worden. Zudem prüft die Deutsche Bahn AG derzeit alle Trassen auf eine mögliche Reaktivierung. Konkrete, greifbare Anhaltspunkte, dass die Trasse 2300 reaktiviert wird, bestehen für die Stadt Oberhausen nicht. Die Stadt Oberhausen geht daher davon aus, dass eine Reaktivierung dieser Trasse eher unwahrscheinlich ist.

In dem demgemäß realistischen Szenario „Schallschutz an der Trasse 1283 und keine Reaktivierung der Trasse 2300“ werden durch die aktive Schallschutzmaßnahmen der Deutschen Bahn AG verträgliche Wohnverhältnisse im Plangebiet herbeigeführt. Aus diesem Grunde sieht die Stadt Oberhausen vor dem Hintergrund der zu erwartenden aktiven Schallschutzmaßnahmen der Deutschen Bahn AG an der aktiven Strecke 2183 und der unwahrscheinlichen Reaktivierung der Strecker 2300 von der Festsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan 618 Teilbereich A ab.

Die Stadt Oberhausen muss planerisch aber auch auf den vorhandenen Konflikt bis zur Realisierung von aktiven Schallschutzmaßnahmen an der Strecke 2183 bzw. für den Fall der Reaktivierung der Trasse 2300 reagieren, da derzeit ohne aktiven Schallschutz und erst recht bei Reaktivierung der Trasse 2300 keine verträglichen Wohnverhältnisse im Plangebiet vorherrschen (Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete).

Aus diesem Grunde sollen passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 festgesetzt werden. Diese sind nach der fachgutachterlichen Empfehlung so zu wählen, dass in den besonders schutzbedürftigen Innenbereichen, den Wohn- und Aufenthaltsräumen, bei geschlossenen Fenstern die unter städtebaulichen Gesichtspunkten aus der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung“ (Stand: August 1987) hergeleiteten Innenschallpegel (Mittelungspegel (L_m) gemäß Ziffer 6.3 der VDI-Richtlinie 2719) eingehalten werden.

Sofern die damit in Bezug genommenen Innenschallpegel nicht schon durch abschirmende Baukörperanordnung (Orientierung von Terrassen, Balkonen, Gärten zur lärmabgewandten Seite) und Grundrissgestaltung (Orientierung von Wohn- und Schlafräumen zur lärmabgewandten Seite) eingehalten werden können, sind im Rahmen der Bauausführung schalldämmende Außenbauteile wie z.B. Schallschutzfenster, Schallschutzfenster mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung, vorgesetzte Glaserker, Außentüren, Dachflächen, Wände sowie die Schallabsorption in lärmempfindlichen Räumen entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.²²

Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen

Der Empfehlung des Schallschutzgutachtens folgend werden die passiven Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohn- und Aufenthaltsräume gemäß der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung“ (Stand: August 1987) festgesetzt. Die darin angegebenen Mittelungspegel werden maßgeblich für den städtebaulich maximal gewünschten Innenschallpegel vorgegeben.

Die VDI-Richtlinie 2719 sieht in Tabelle 6 Anhaltswerte für den Innenschallpegel wie folgt vor:

Raumart gemäß VDI-Richtlinie 2719, Ziffer 6.3		Mittelungspegel (L_m) gemäß VDI-Richtlinie 2719, Ziffer 6.3
1.	Schlafräume, nachts	
1.1	in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus und Kurgebieten	25 bis 30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Baugebieten	30 bis 35 dB(A)
2.	Wohnräume, tags	
2.1	in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus und Kurgebieten	30 bis 35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Baugebieten	35 bis 40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume, tags	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	30 bis 40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	35 bis 45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50 dB(A)

Aufgrund des oben hergeleiteten Schutzniveaus eines Mischgebiets für das Plangebiet erscheint es angemessen, für Schlaf- und Wohnräume den oberen Wert für reine und

²² Ebd. S. 7, 15-17

allgemeine Wohngebiete, Krankenhäuser und Kurgebiete bzw. den unteren Wert für alle übrigen Baugebiete anzusetzen, der in beiden Fällen identisch ist (30 dB(A) für Schlafräume nachts, 35 dB(A) für Wohnräume tags).

Auch für die in der Tabelle 6 der VDI 2791 aufgeführten Kommunikations- und Arbeitsräume soll der Wert von 35 dB(A) festgesetzt werden, da er der Mittelwert in der Zeile 3.1 ist und der untere Wert in Zeile 3.2 also in der jeweiligen Spanne liegt. Eine weitere Ausdifferenzierung im Bereich der Wohnräume / Kommunikations- und Arbeitsräume scheint angesichts der Größe des Plangebiets, der derzeitigen Nutzung und der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in diesem Bebauungsplan nicht angezeigt. Die in Zeile 3.3 der Tabelle 6 genannten Nutzungen (Großraumbüros, Gaststätten, Schallerräume, Läden) sind im Plangebiet nicht zulässig, so dass sich insoweit eine Festsetzung erübrigt.

Aus diesen Überlegungen folgen die nachstehenden Festsetzungen.

Abweichend zum Gutachten werden aus Gründen der eindeutigen Bestimmtheit der Festsetzungen Ergänzungen und Umformulierungen der Festsetzungsvorschläge des Gutachtens vorgenommen und die folgenden textlichen Festsetzungen getroffen:

„Zum Schutz vor verkehrsbezogenem Außenlärm sind in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten bei Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenschallpegel (Mittelungspegel (L_m) gemäß VDI-Richtlinie 2719, August 1987 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führen, sofern diese Innenschallpegel nicht schon durch Baukörperanordnungen, Grundrissgestaltungen und/ oder Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, v.a. Schallschutzwände, eingehalten werden können:

Raumart gemäß VDI-Richtlinie 2719, Ziffer 6.3	Mittelungspegel (L_m) gemäß VDI-Richtlinie 2719, Ziffer 6.3
Wohnräume, tags	35 dB(A)
Kommunikations- und Arbeitsräume, tags (Unterichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen, Büros für mehrere Personen)	35 dB(A)

Die Auflistung ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Schallschutz von Schlafräumen

Zur Lüftung von Räumen kann grundsätzlich die Stoßlüftung angewandt werden. Bei höheren Außengeräuschpegeln werden für die Lüftung von Schlafräumen schallgedämmte, ggfs. fensterunabhängige Lüftungssysteme gutachterlich empfohlen.

An zahlreichen Stellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die Nachtwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete überschritten, am Immissionsort mit den höchsten Immissionen sogar die Werte zur Gesundheitsgefährdung. Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden, andernfalls

sind geeignete schallgedämmte Lüftungssysteme zu verwenden. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Berechnungsergebnisse flächendeckend Lüftungssysteme vorzusehen.

Abweichend zum Gutachten werden aus Gründen der eindeutigen Bestimmtheit der Festsetzungen geringfügige Ergänzungen und Umformulierungen der Festsetzungsvorschläge des Gutachtens vorgenommen und die folgenden textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße/ Ohrenfeld aufgenommen:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB an Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämmte, ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern und dazu führen, dass bei teilgeöffnetem Fenster ein Innenschallpegel (Mittelungspegel (L_m) gemäß VDI-Richtlinie 2719, August 1987 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) von 30 dB(A) erreicht wird.

Im Einzelfall kann im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass durch andere geeignete Vorkehrungen zur Lärminderung eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht wird, so dass bei teilgeöffnetem Fenster der vorgenannte Innenschallpegel erreicht wird. Wird dieser Nachweis erbracht, sind schallgedämmte, ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern, nicht erforderlich.“

Schallschutz für gebäudegebundene Außenwohnbereiche

Auch die gebäudegebundenen Außenwohnbereiche in Form von Balkonen, Loggien oder Terrassen, die in direktem baulichen Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper stehen und keine untergeordneten Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO darstellen, sollen so orientiert oder bei Bedarf vor Verkehrslärmimmissionen geschützt werden, dass eine zweckbestimmte Nutzung möglich ist. Dabei wird hinsichtlich des Schutzniveaus der Außenbereiche von einer Obergrenze bei einem Dauerschallpegel von 62 dB(A) ausgegangen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.03.2006 und des OVG NRW vom 13.03.2008).

Abweichend zum Gutachten werden aus Gründen der eindeutigen Bestimmtheit der Festsetzungen geringfügige Ergänzungen und Umformulierungen der Festsetzungsvorschläge des Gutachtens vorgenommen und die folgenden textlichen Festsetzungen getroffen:

„Im gesamten Plangebiet ist bei Überschreitung eines Dauerschallpegels von 62 dB(A) bei Außenwohnbereichen (z.B. Balkone, Loggien oder Terrassen) nachzuweisen, dass durch eine geeignete Baukörpergestaltung oder andere geeignete Vorkehrungen zur Lärminderung eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht wird, so dass für die jeweiligen Außenwohnbereiche ein Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche von tagsüber maximal 62 dB(A) sichergestellt ist.“

Nachweise im Baugenehmigungsverfahren

Der Nachweis zur Einhaltung der dargestellten Innenraum- bzw. Beurteilungspegel ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen, so dass die weiteren Entwicklungen im Plangebiet (z.B. Freistellung der Bahntrasse 2300 von Bahnbetriebszwecken, Realisierung von aktivem Lärmschutz, abschirmende Bebauung) berücksichtigt werden können. Abweichend zum Gutachten werden aus Gründen der eindeutigen Bestimmtheit der Festsetzungen geringfügige Ergänzungen und Umformulierungen der Festsetzungsvorschläge des Gutachtens vorgenommen und die folgenden textlichen Festsetzungen getroffen:

„Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB ist als Bestandteil der Bauvorlagen durch den Bauherren auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung“ (Stand: August 1987) zu erbringen.“

Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Im Bereich des Bahndamms, der im Osten und Nordosten das Plangebiet begrenzt, besteht die Möglichkeit, dass der Damm und der angrenzende Böschungsbereich mit belastetem Material aufgeschüttet wurde. Da kein konkreter Verdacht besteht, wurde auf weitere Untersuchungen verzichtet. Die genaue Abgrenzung möglicher belasteter Bereiche ist somit nicht möglich. Es könnte sein, dass hier zulässigerweise Kinderspielflächen durch die Eigentümer eingerichtet werden. Wenn diese im Böschungsbereich des ehemaligen Bahndamms angelegt werden, ist zur Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen aus Bodenbelastungen auf dem Grundstück eine Überdeckung aus unbelastetem Material von mindestens 35 cm Stärke aufzubringen und dauerhaft zu erhalten. Mit einer Grabesperre soll erreicht werden, dass spielende Kinder sie mit den üblichen Spielwerkzeugen auch absichtlich nicht durchdringen können.

11. Kompensationsmaßnahmen

(§9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §135 a und b BauGB i.V.m. §17 Abs. 2 BauNVO, §19 Abs. 4 BauNVO)

Kommt es im Plangebiet zu Überschreitungen der GRZ über eine GRZ von 0,6 hinaus wie sie nach Nr. 2.2 zulässig sind, müssen diese gemäß § 9 Abs. 1a BauGB, § 135 a und b BauGB i.V.m. § 17 Abs. 2 BauNVO, § 19 Abs. 4 BauNVO ausgeglichen werden. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

E. Umweltverträglichkeit und Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans zu erarbeiten. Nach § 2 Abs. 4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Bebauungsplan beachtet die Aufgaben und Ziele der Bauleitplanung gemäß § 1 und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB.

1.1 Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld - in Oberhausen umfasst eine Fläche von ca. 5,8 ha. Er wurde in zwei Bereiche geteilt: Teilbereiche A und B (Abb. 1). Dieser Umweltbericht befasst sich mit Teilbereich A, der eine Fläche von ca. 1,7 ha umfasst.

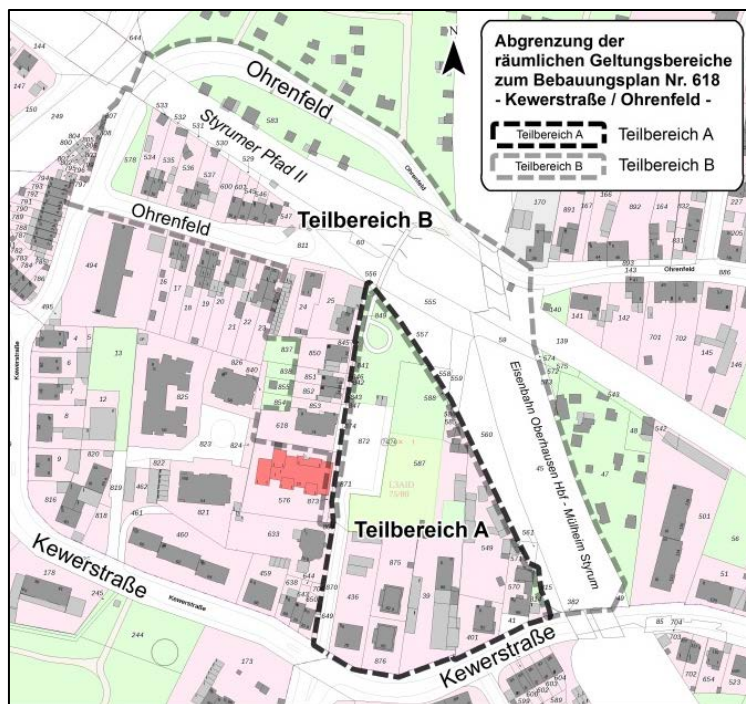


Abb. 1: Abgrenzung der Teilbereiche A und B, Stadt Oberhausen, 2019, ohne Maßstab

Das Plangebiet von Teilbereich A liegt zwischen der Kewerstraße und der Straße Ohrenfeld in der Gemarkung Alstaden, Flur 8 und wird wie folgt umgrenzt: nördliche Seite der Kewerstraße (südliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 870, 436, 876, 39, 401, 41 und 814); östliche und nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 814, 570, 549, 586, 588 und 872; östliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 849, 841, 842 und 843; von dessen südlichstem Grenzpunkt bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 871; östliche Grenze dieses Flurstücks, westliche und südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 870.

1.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplans besteht aus durch Bahnanlagen überformten und durch diese dominierten Flächen mit angrenzender Bebauung. Mit der Stilllegung der im Teilbereich B des Bebauungsplans liegenden in Ost-West-Richtung verlaufenden, tiefliegenden Bahntrasse und deren Anschlüssen wird es möglich, diesen Teil des Stadtgebietes zu reaktivieren und durch Maßnahmen der Landschafts- und Stadtreparatur den Lebensraum für die Menschen der umliegenden Siedlungsteile zu erweitern und zu intensivieren.

Basierend auf der Rahmenplanung für den Stadtteil Alstaden aus dem Jahre 1981 wurde im Jahr 2006 durch die Stadt Oberhausen ein Wege- und Freiraumkonzept erarbeitet. Das in diesem Konzept angestrebte Fuß- und Radwegenetz ist ein wichtiger Bestandteil

dieses Konzeptes und trägt zur Wohn- und Lebensqualität im Stadtteil Alstaden und weit darüber hinaus bei. In diesem Kontext ist vorgesehen, die stillgelegte Bahntrasse Mülheim Styrum – Duisburg Ruhrort (Streckennummer 2300; Kursbuch 448) zu dem Fuß- und Radweg „Styrumer Pfad II“ umzunutzen und auszubauen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – soll der Styrumer Pfad II im Bereich des Bebauungsplans als Baustein des Alstadener Fuß- und Radwegesystems gesichert werden.

Planerische Zielsetzung ist es, das Wege- und Freiraumkonzept an dieser Stelle umzusetzen. Ein strategisch wichtiges Element des Konzepts ist die Anbindung des Ruhrparks an den Styrumer Pfad II. Als Verbindung dient hier der Weg von der Kewerstraße in Richtung der Fußgängerüberführung zur Überwindung der ehemaligen Bahnstrecke Mülheim-Styrum – Duisburg-Ruhrort (Kursstrecke 448). Diese Wegeverbindung ist jedoch rechtlich nicht gesichert, da sie über eine Privatstraße führt. Für den Bereich besteht kein Bebauungsplan. Dieses Instrument bietet jedoch die einzige Möglichkeit, die Wegeverbindung mittelfristig in der angestrebten Form rechtlich sichern zu können. Der Teilbereich A sichert den bisher als Privatstraße vorhandenen Teil der zukünftigen Wegeverbindung als öffentliche Verkehrsfläche.

Mit dem Bebauungsplan soll außerdem verbindlich geregelt werden, wie weit die Bebauung in den Sichtzusammenhang mit dem Baudenkmal „ehemaliger Bauernhof“ an der Kewerstraße 88 (Denkmalliste Nr. 68) hineinragen darf. Das Baudenkmal „Lindermanns Hof“ besteht aus dem Wohnhaus, den Wirtschaftsgebäuden sowie den Bauerngärten und Hofflächen mit Einfriedung und Tor. Die so zusammengesetzte Gesamtanlage ist laut Gutachten vom August 1983 denkmalwert aus bau-, siedlungs- und stadtgeschichtlichen Gründen. Das Baudenkmal und relevante Sichtbeziehungen sollen durch den Bebauungsplan gesichert werden (Abb. 2). Innerhalb des Sichtkorridors ist der Raum von Bebauung und hohem Bewuchs freizuhalten, um den Offenlandcharakter zu wahren. Durch die Festsetzung eines Sichtkorridors und einer öffentlichen Grünfläche nördlich der privaten Grünfläche, wird das Denkmal mit den umgebenden Freiflächen für die Öffentlichkeit wahrnehmbar. Im daran anschließenden Teilbereich B ist eine Erweiterung der öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Insbesondere nach der Umgestaltung der ehemaligen Bahntrasse zum Fuß- und Radweg „Styrumer Pfad II“ mit angrenzenden Freiräumen und Aussichtspunkten, die Bestandteil des Teilbereichs B dieses Bebauungsplan sind, ist u.a. von dort ein Sichtkorridor auf das Baudenkmal freizuhalten.



Abb. 2: Beispielhafte Sichtfelder auf das Denkmal Nr.68 "ehemaliger Bauernhof"

Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist es, den landesrechtlichen Denkmalschutz durch den städtebaulichen Denkmalschutz gemäß §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu ergänzen und das Orts- und Landschaftsbild sowie die Stadtgestalt zu erhalten und zu sichern.

Für den Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld - wurden im Aufstellungsbeschluss folgende Hauptplanungsziele formuliert:

- Sicherung des Styruer Pfad II als regionaler Fuß- und Radweg;
- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark und dem Styruer Pfad II;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung;
- Entwicklung eines Grün- und Spielbereichs zur Nah- und Feierabenderholung im Bereich der ehemaligen Bahnanlage.

Bereits zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Bebauungsplan in die Teilbereiche A und B unterteilt. Zu diesem Zeitpunkt wurden aus den Hauptplanungszielen des gesamten Bebauungsplans die folgenden Hauptplanungsziele für den Teilbereich A abgeleitet:

- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark und dem Styrumer Pfad II;
- Sicherung der Erschließung der vorhandenen und geplanten Gebäude durch eine öffentliche Verkehrsfläche;
- Sicherung und Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche;
- Sicherung des Offenlands als private Grünfläche;
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Kewerstraße, insbesondere Sicherung des Baudenkmals und relevanter Sichtbeziehungen auf das Baudenkmal;
- Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung.

Ein wesentliches Ergebnis des Planungsprozesses und der Abwägung unterschiedlicher Belange ist, dass die Ergänzung der vorhandenen Bebauung durch eine weitere Bebauung nicht weiterverfolgt wird. Im Planungsprozess hat sich zum einen gezeigt, dass das Plangebiet insbesondere durch die umliegenden Bahnlinien einer erheblichen Lärmbelastung unterliegt, die sich oberhalb der Grenzen für gesunde Wohnverhältnisse befindet. Von einer weiteren Verdichtung mit Wohnbebauung wird daher abgesehen. Zum anderen wurde dem Erhalt des Landschaftsbildes, der Freiraumgestaltung und der Sichtachsen auf das Denkmal in der Abwägung der unterschiedlichen Belange ein größeres Gewicht beigemessen. Daher werden für die Offenlage die folgenden Hauptplanungsziele benannt:

- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark und dem Styrumer Pfad II;
- Sicherung der Erschließung der vorhandenen Gebäude durch eine öffentliche Verkehrsfläche;
- Sicherung und Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche;
- Sicherung des Offenlandes als private Grünfläche;
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Kewerstraße, insbesondere Sicherung des Baudenkmals und relevanter Sichtbeziehungen auf das Baudenkmal.

1.3 Realnutzung

Das Plangebiet liegt in Alt-Oberhausen im Stadtteil Alstaden. Der Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/ Ohrenfeld – untergliedert sich in die zwei Bereiche der Bestandsbebauung entlang der Kewerstraße und die nördlich davon gelegene unbebaute Freifläche.

Die Gebäude entlang der Kewerstraße sind durch Nutzungen zu Wohnzwecken geprägt. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Baudenkmal an der Kewerstraße 88 zu. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Bauernhofanlage aus dem 15. Jahrhundert, die seit 1991 aus bau-, siedlungs- und stadtgeschichtlichen Gründen unter Denkmalschutz steht.

Im Norden und Nord-Westen schließen sich ein Obstgarten, ein Ziergarten sowie die ehemaligen Hofflächen, die zuletzt als Weideflächen genutzt wurden, an das zweigeschossige Wohnhaus an.

Direkt westlich des Denkmals befinden sich zwei dreigeschossige Wohngebäude. Alle anderen Wohngebäude im Plangebiet sind zweigeschossig. Nördlich schließen sich an die

Wohnbebauung der Kewerstraße Grün- und Freiflächen an, die im östlichen Teil jedoch durch zahlreiche Nebenanlagen bebaut sind.

Neben den Obstbäumen in den Gärten des Bauernhofs befinden sich nördlich der Kewerstraße 78 vier schützenswerte großkronige Platanen im Plangebiet.

Im Westen wird das Plangebiet von einer Privatstraße begrenzt. Diese erschließt die Wohngebäude und eine Kindertageseinrichtung. Die Privatstraße weitet sich in der Höhe der Kindertageseinrichtung und der Hausnummer 74 zu einer Parkplatzfläche mit Umfahrung auf. Die Privatstraße endet für den Autoverkehr als Sackgasse. Für Fußgänger und Radfahrer schließt ein Verbindungsweg an den Wendehammer der Stichstraße des Ohrenfelds sowie an die Fußgängerbrücke, die zum nördlichen Teil des Ohrenfelds führt, an. Der Verbindungsweg bildet den Übergang zum Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 618 Kewerstraße / Ohrenfeld.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr ist das Plangebiet als Wohnbauflächen / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) dargestellt. Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 618 Teilbereich A Wohnbaufläche und Grünfläche aus. Der Bebauungsplan folgt dieser Darstellung und konkretisiert die Konzeption des STEK 2020, indem die genaue Abgrenzung der Grünfläche geregelt wird. In Richtung Süden wird die im STEK dargestellte Grünfläche mit der Festsetzung einer privaten Grünfläche vergrößert. Der Charakter einer größeren zusammenhängenden Grünfläche bleibt somit erhalten.

Der Bebauungsplan befindet sich weder im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen noch in einem Schutzgebiet.

Im Umweltbericht sind die Ziele, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt wurden und die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, darzustellen. Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der verwendeten Gesetze und Verordnungen dar.

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
BauGB Baugesetzbuch	Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung"; Sicherung "einer menschenwürdigen Umwelt"; "natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln". Insbesondere erfordert der Klimaschutz Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch Maßnahmen, die der Klimaanpassung Rechnung tragen.

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs.1)	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. - die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung - die Sicherung der Artenvielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz der besonders geschützten und bestimmter anderer Tiere und Pflanzenarten, insbesondere der sogenannten „Planungsrelevanten Arten“, deren Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf.
LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der EU.
BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung	Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
WHG Wasserhaushaltsgesetz LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
BImSchG Bundesimmissions-	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen,

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
schutzgesetz	Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der Auswirkungen der Planung in Bezug auf dieses Schutzgut wurde im Juli 2019 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I) durch das Gutachterbüro Leser, Albert, Bielefeld aus Bochum erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden für die folgenden Ausführungen herangezogen.

Derzeitiger Umweltzustand

Biotoptypen, Vegetation und Flora

Das Untersuchungsgebiet wird im Nordosten durch eine stillgelegte Bahntrasse begrenzt, deren Böschung (außerhalb des Geltungsbereichs A) baumheckenartig mit Laubgehölzen bewachsen ist. Westlich und südlich grenzt Wohnbebauung (Ein- und Mehrfamilienhäuser) an. Die Hausgärten sind als Ziergärten mit kleineren Gehölz- und Staudenrabatten, einzelnen Bäumen und Rasenflächen gestaltet.

An der Kewerstraße liegen die ehemaligen Wohn- und Stallgebäude eines in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen aufgenommenen Bauernhofs einschließlich eines Grünlandes und eines kleinen Obstgartens mit drei alten, z.T. abgängigen Obstbäumen und einem Walnussbaum. Das von Hecken umgebene Grünland wurde früher mit Schafen beweidet, heute wird es als Mähwiese bewirtschaftet. In den Hecken stocken lebensraumtypische Gehölzarten wie z.B. Esche, Weißdorn, Holunder, Hasel und Feldahorn. Randlich des Grünlandes hat eine Verbuschung durch Brombeere eingesetzt. Der ehemalige an das Wohnhaus grenzende Nutzgarten wurde einiger Zeit in einen reinen Ziergarten mit zentraler Rasenfläche und randlichen Ziergehölzen umgestaltet. An der nordöstlichen Gartengrenze breiten sich Neophyten (Japanischer Knöterich und Großer Bärenklau) und der nicht heimische Essigbaum aus. Zwei am westlichen Gartenrand wachsende Obstbäume sind stark geschädigt.

Von der Kewerstraße zweigt eine asphaltierte Sackgasse (Privatstraße) mit kleinem Parkplatz in das Plangebiet ab. Der mitgeführte befestigte Fußweg verläuft von der Kewerstraße in nördlicher Richtung weiter und wird als Brücke über die Bahntrassen geführt.

Die flächendeckende Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Mai 2019 durch das Gutachterbüro Leser, Albert, Bielefeld aus Bochum im Rahmen der ASP I. Die Bezeichnung und Bewertung der Biotoptypen (Tab. 1) erfolgt nach der Bewertungsmethode des Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand 2008).

Tab. 1: Bestandssituation und Bewertung der Biotoptypen des Geltungsbereichs

Code	Biotoptyp	Biotopwert
1.1	Gebäude, versiegelte Fläche	0
1.1	Straßenverkehrsfläche, privat	0
1.3	Weg, wassergebundene Decke	1
2.5	Saum ohne Gehölze	4
3.4	Artenarme Intensivwiese	3
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7
4.3	Ziergarten mit ≤ 50 % heimischen Gehölzen	2
7.2	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen ≥ 50 %	5
7.5	Brombeergestrüpp	4
7.6	Gehölzfläche z. T. mit Neophyten	4

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Südöstlich des Plangebietes liegt in unmittelbarer Nähe das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ruhrpark/Ruhraue“ (LSG-4506-0001). Das Schutzgebiet ist geprägt durch eine reich und vielfältig mit Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen strukturierte Parkanlage mit angelegtem Feuchtbereich sowie die Wiesenfläche der Ruhraue.

Geschützte Alleen / Naturdenkmäler

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Objekte (Naturdenkmale).

Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Das Plangebiet ist kein Bestandteil des Biotopverbundflächensystems des LANUV und es sind keine Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen.

Fauna (planungsrelevante Arten)

Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung durchgeführt und die landesweiten Kartierungsergebnisse im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV sowie

Daten zum aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen abgefragt.

Nach Auswertung der Messtischblattdaten ist ein Auftreten der sechs planungsrelevanten Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im Bereich des Grundstücks potenziell möglich.

Gemäß den Messtischblattdaten des LANUV ist ein Vorkommen von 35 planungsrelevanten Vogelarten potenziell möglich. Aufgrund der Habitat-Ausstattung des Geltungsbezirks kann für die meisten Arten ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Lediglich für den Bluthänfling und den Star ist ein Brutvorkommen nicht vollständig auszuschließen. Der Bluthänfling besiedelt im urbanen Raum offene mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Da er in dichten Büschen und Hecken brütet, ist die innerhalb der Grünfläche stockende Hecke als Brutrevier potenziell geeignet.

Ebenso sind Brutvorkommen des oft in Kolonien brütenden Stars nicht auszuschließen, der gebüschreiche (Kultur-) Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern besiedelt. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Für ihn stellen die potenziell in den älteren Bäumen vorhandenen Baumhöhlen geeignete Bruthabitate dar.

Aufgrund der Belaubung konnten nicht alle Gehölzbereiche eingesehen werden. Es ist daher möglich, dass sich Baumhöhlen an schlecht einsehbaren Stellen der älteren Bäume befinden. Ebenso können Niststätten z. B. vom Bluthänfling innerhalb der Hecken bestehen. Eine Nutzung der Gehölze als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte durch Vogelarten oder baumbewohnende Fledermausarten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der Planung

Biotoptypen, Vegetation und Flora

Da als Ergebnis des Planungsprozesses von einer Ergänzung der vorhandenen Bebauung durch eine weitere Bebauung abgesehen wird, führt die Realisierung des Bebauungsplanes zu keiner Überbauung bisher unbebauter Fläche. Es ergeben sich im Rahmen der Planung allerdings Gehölzverluste durch die Anlage von Sichtkorridoren zum denkmalgeschützten Bereich um den ehemaligen Lindermanns Hof, die als Eingriff im Sinne des Gesetzes (§ 18 BNatSchG und § 1a BauGB) zu bewerten sind.

Zum Erhalt des Offenlandcharakters und zur Schaffung und Sicherung von Sichtkorridoren auf das Baudenkmal (Kewerstraße 88) mit den angrenzenden Bauerngärten werden aus Gründen des Denkmalschutzes Flächen dauerhaft von Bebauung und von höherem Bewuchs freigehalten. Dies wird zum einen über die zeichnerische Festsetzung „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ und zum anderen über die textliche Festsetzung 5.5 (Kap. D) gesichert. Im Einzelnen gehen im Bereich der Sichtachse auf den geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen zwei zu beiden Seiten des Grünlandes randlich verlaufende Baumhecken sowie eine Baumhecke entlang der Bahntrassen mit lebensraumtypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz verloren. Des Weiteren muss zur Freihaltung des Sichtkorridors im Bereich der Fußgängerbrücke im Norden des Plangebietes Brombeergestrüpp sowie eine nördlich des Baudenkmals

und des Bauerngartens gelegene Gehölzfläche – z. T. mit Neophyten bestanden – entnommen werden. Damit geht ein Verlust von potenziellen Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten einher. Alle übrigen Biotop- und Nutzungsstrukturen der Hausgärten und der Obstgärten am alten Bauernhaus, sowie Biotope ohne Gehölze (Wiese und Säume) bleiben erhalten.

Einzelne erhaltenswerte Bäume im denkmalgeschützten Obstgarten des Bauernhofes (T2) und außerhalb der freizuhaltenden Sichtachse auf dem Flurstück Nr. 436 (Kewerstr. 78) werden durch zeichnerische Festsetzung sowie durch die textliche Festsetzung 4.3 dauerhaft gesichert. Zum allgemeinen Schutz der Bäume wurde in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass bei Baumaßnahmen für alle festgesetzten Gehölze geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuhalten sind (Kap. J).

Durch zeichnerische Festsetzungen der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grün- und Gartenland (T1) und der nördlich anschließenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (T3) zum Erhalt des Offenlandcharakters im Hinterland des denkmalgeschützten Bauernhofes werden großflächige Grünlandstrukturen im Bebauungsplangebiet dauerhaft gesichert. Die detaillierte Gestaltung der öffentlichen Grünfläche als Parkanlage wird in einem dem Bebauungsplan nachgeordneten Plan festgelegt, wobei die Sichtachsen auf das Denkmal zu beachten sind. Aufgrund der Ausgleichserfordernisse infolge der Eingriffe durch Gehölzentnahmen wird dabei etwa die Hälfte der öffentlichen Grünanlage als ökologisch wertvolle, arten- und blütenreiche Extensivwiese geplant, um die bestehende Intensivwiese ökologisch aufzuwerten. Dadurch entstehen Nahrungsquellen, insbesondere für Insekten, die ihrerseits Nahrungsgrundlage für planungsrelevante Arten – z.B. für Vogel- und Fledermausarten – darstellen und die biologische Vielfalt des Grünlandbestandes wird erhöht. Darüber hinaus soll die öffentliche Grünfläche als Bestandteil der offenen historisch-bäuerlichen Kulturlandschaft im rückwärtigen Bereich des Baudenkmals die offenen Grünlandstrukturen der ehemaligen Weideflächen auf der privaten Grünfläche ergänzen.

Geschützte Alleen / Naturdenkmäler

Geschützte Alleen / Naturdenkmäler sind nicht betroffen.

Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Biotopverbundflächen sind nicht betroffen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Eingriffsregelung nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) wird angewendet, da durch die Planung ein Eingriff im Sinne des Gesetzes ausgelöst wird. Die Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt – nach der Methode „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MUNLV & MSWKS NRW, 2001) – erfolgt anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans. Eingriffe ergeben sich im Rahmen des Bebauungsplans aus Gründen des Denkmalschutzes, da zur Schaffung eines freien Sichtkorridors auf das Baudenkmal „Lindemanns Hof“ Gehölzentnahmen auf einer Fläche von insgesamt 1.709 m² erforderlich werden. Die zu rodenden Gehölzstrukturen weisen einen ökologischen Wert von 4 (Brombeergestrüpp und Gehölzfläche, z. T. mit Neophyten) bis maximal 5 Wertpunkten auf (Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen), insgesamt gehen Gehölze mit einem Gesamtwert von 7.844 ökologischen Wertpunkten (ÖW) verloren (Tab. 2).

Tab. 2: Bewertung der Biotopverluste durch Eingriffe und Bewertung des geplanten Ausgleichsbiotops im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Code	Biotoptyp	Bio- topwert ÖW/m²	Fläche [m²]	Ökologi- scher Wert, gesamt
	Biotopverluste durch Eingriffe			
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen	5	1.008	5.040
7.5	Brombeergestrüpp	4	404	1.616
7.6	Gehölzfläche, z. T. mit Neophyten	4	297	1.188
	Gesamt		1.709	7.844
	Ausgleichsbiotop			
3.5	Artenreiche Mähwiese	5	1.570	7.850

Zum Ausgleich der Gehölzverluste und um den Offenlandcharakter zu bewahren wird innerhalb der öffentlichen Grünanlage die vorhandene artenarme Intensivwiese ökologisch aufgewertet und zu einer artenreichen extensiven Mähwiese mit einem Zielbiotopwert von mindestens 5 ÖW entwickelt. Auch zuvor mit Gehölzen bestandene Bereiche der öffentlichen Grünfläche werden als artenreiche Mähwiese angelegt und damit im Fall des Brombeergestrüpps und der Gehölzfläche mit Neophyten um 1 ÖW aufgewertet. Auf den zuvor mit Baumhecken bestandenen Flächen bleibt die ökologische Wertigkeit mit 5 ÖW gleich dem Ausgangszustand. Bei der gegebenen Flächengröße der geplanten öffentlichen Grünfläche von ca. 2.735 m² sind mindestens 1.570 m² – also etwas mehr als die Hälfte der Gesamtfläche (52 %) – als artenreiche Mähwiese mit einem ökologischen Wert von 5 ÖW anzulegen, um dem Ausgangszustand ein geringes rechnerisches Wertpunkteplus von 6 ÖW entgegenzustellen (Tab. 2). Die durch die Planung ausgelösten Eingriffe können somit vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ausgeglichen werden und es sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Als Ausgleichsmaßnahme ist im Rahmen der detaillierten Gestaltungsplanung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage auf einer Fläche von mindestens 1.570 m² eine artenreiche Mähwiese zu entwickeln. Die Fläche ist mit einer Region-Saatgutmischung für die Region Westdeutsches Tiefland (mit Unterem Weserbergland) einzusäen und als extensive ein- bis zweischürige Mähwiese zu pflegen, dabei ist das Mähgut von der Wiese zu entfernen.

Die Kompensation des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche wird in der textlichen Festsetzung 5.6 beschrieben und über die textliche Festsetzung Nr. 8.1 gesichert. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wird von der Stadt Oberhausen durchgeführt.

Fauna (planungsrelevante Arten)

Durch die geplante von Bebauung und von höher als 1 m aufwachsenden Bewuchs freizuhaltende Sichtachse auf das Baudenkmal gehen Gehölzstrukturen – zwei Baumhecken mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz, Brombeergestrüpp und eine z. T. mit Neophyten bestandene Gehölzfläche – als potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten verloren. Alle übrigen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Bereich der Hausgärten und der Obstgarten am alten Bauernhaus bleiben erhalten. Ein Abriss von Gebäuden ist nicht geplant.

Obwohl derzeit keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich vorliegen, kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen des Eingriffsbereichs ein Vorkommen einzelner Fledermaus- und Vogelindividuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Belaubung konnten nicht alle Gehölzbereiche eingesehen werden. Es ist daher möglich, dass sich Baumhöhlen an schlecht einsehbaren Stellen der älteren Bäume befinden. Ebenso können Niststätten im Bereich der Hecke bestehen. Eine Nutzung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte durch Vogelarten oder baumbewohnende Fledermausarten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit dieser planungsrelevanten Arten möglich ist.

Durch die geplante Rodung der Gehölze kann es zum Auslösen der Zugriffsverbote nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot), Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störung) und Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kommen. Um ein Auslösen der Zugriffsverbote zu verhindern, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, die als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden (Kapitel J).

Gemäß § 39 BNatSchG sind die Fäll- und Rodungsarbeiten insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ist die Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Oberhausen abzustimmen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist ein fachkompetenter Gutachter als Ökologische Baubegleitung einzusetzen, der sicherstellt, dass sich zu Beginn der Rodungsarbeiten keine planungsrelevanten Arten auf der Fläche befinden. Die Gehölze sollten vor Durchführung der Rodungsarbeiten durch die ÖBB auf Brutvorkommen von Vögeln und auf Fledermausbesatz untersucht werden. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Höhlen bzw. der Nester erfolgen. Die Dokumentation der Rodungsarbeiten ist der UNB der Stadt Oberhausen auf Wunsch vorzulegen. Ergeben sich bei den Gehölzrodungen Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Baumhöhlen durch Fledermäuse oder Vögel, sind zeitnah Ersatzquartiere an Bäumen im näheren Umfeld anzubringen. Detaillierte Angaben zur Kastenart und zur Installation sind abhängig von der betroffenen Art und mit der UNB abzustimmen. Die Maßnahme dient dazu, insgesamt einer Abnahme des Quartierpotenzials entgegenzuwirken und die Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren.

Durch die Planung können Teile potenzieller Nahrungs-/Jagdhabitats planungsrelevanter Fledermaus- oder Vogelarten in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Da die Nahrungs- und Jagdgebiete der betroffenen Arten deutlich größer sind als das Vorhaben-

gebiet und in der Umgebung Ausweichhabitate vorhanden sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die eine Nahrungsquelle für Fledermäuse und Vögel darstellen, sollte bei Überplanungen und Veränderungen der Bestandsbebauung die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden. Dabei sind warm-weiße bis neutrale LED-Leuchtmittel mit einer Temperatur zwischen 2.700 und 3.000 Kelvin und mit vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen zu verwenden. Die Lichthöhepunkte dürfen eine Höhe von 4,5 m über Gelände nicht überschreiten. LED-Lampen warmweißer Farbe locken um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen. Des Weiteren sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60°C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet (Geiger et al. 2007). Von einer Verringerung der Lichtverschmutzung profitieren insbesondere lichtempfindliche Arten wie Fledermäuse. Hierbei ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquelle zur Seite sowie nach oben zu achten. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden und eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zum Schutz der Fauna zu vermeiden.

Für Vögel ergibt sich an Glasbauteilen eine signifikante Erhöhung des Risikos für Vogelschlag. Zum Schutz der Fauna ist bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente oder anderer Baustoffe durch beispielsweise opake Materialien, Ornamentglas oder Streifen-, Punkt- oder sonstige Muster sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernisse erkennbar sind. Der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente ist auf maximal 8 %, bei Isolierverglasung auf maximal 15 % zu reduzieren.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Beleuchtung und spiegelnde Glasfassaden werden daher Hinweise zur Verwendung „insektenfreundlicher“ Lichtquellen, zur Vermeidung spiegelnder Glasfassaden und zur räumlichen Minimierung der Beleuchtung zum Schutz von Insekten, Vögeln und Fledermäusen, etc. in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der in Kapitel J der Begründung aufgeführten Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen (zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen europäischer Fledermausarten und Vogelarten im Zuge der Rodungsarbeiten) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden und dass die durch die Rodungsarbeiten ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts sind durch die Planung nicht zu erwarten.

2.2 Schutzgut Fläche

Flächenverbrauch ist häufig mit dem unumkehrbaren Verlust von Landschaftsräumen zugunsten einer Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen verbunden. Flächenverbrauch wirkt sich nachteilig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche und trägt durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei. Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung sollte es sein, die Inanspruchnahme neuer Flächen so weit wie

möglich zu reduzieren sowie kompakte Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte zu fördern.

Derzeitiger Umweltzustand

Flächengröße und Art der realen Flächennutzung

Gegenwärtig sind 2.402 m² asphaltiert, 122 m² mit einer wassergebundenen Decke befestigt und weitere 185 m² mit Gebäuden überbaut, so dass die Gesamtversiegelung 2.709 m² beträgt.

5.780 m² sind aktuell private Gartenfläche, Gehölzfläche oder landwirtschaftliche Nutzfläche 8.196 m² liegen außerhalb der überplanten Flächen.

Auswirkungen der Planung

Flächengröße und Art der realen Flächennutzung

Da durch den Bebauungsplan keine weitere Neubebauung ermöglicht wird, wird die Flächenversiegelung innerhalb des Planungsgebietes nicht vergrößert. Durch den Bebauungsplan werden die vorhandenen Freiflächen als private und öffentliche Grünfläche zum Erhalt des Offenlandcharakters und zur Freihaltung der Sichtachse auf das Baudenkmal durch zeichnerische Festsetzung dauerhaft gesichert. Zudem wird auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind über die textliche Festsetzung Nr. 3.4 auch solche baulichen Anlagen ausgeschlossen, die genehmigungsfrei errichtet werden können, wie z. B. Nebenanlagen. Zusätzlich werden durch den Bebauungsplan, um den Versiegelungsgrad innerhalb des Bestandes möglichst gering zu halten, die Möglichkeiten für Neuversiegelungen über entsprechende textliche Festsetzungen zur zulässigen Befestigung von Garten- und Vorgartenflächen sowie der denkmalgeschützten Bauerngärten eingeschränkt (textliche Festsetzungen 5.1, 5.2 und 5.4). Des Weiteren wird geregelt, dass Stellplätze, private Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Carports, private Fußwege, Sitzplatzbereiche und Terrassen nur mit versickerungsfähigem Ober- und Unterbaumaterial wie Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Fugenpflaster zu versehen sind (textliche Festsetzung 5.3).

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da durch die Planung keine neue Wohnbebauung ermöglicht wird sondern Freiflächen dauerhaft gesichert werden und Festsetzungen getroffen werden, um den Grad der Neuversiegelung im Bestand möglichst gering zu halten.

2.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Derzeitiger Umweltzustand

Schutzwürdige Böden

In Abhängigkeit vom Ausgangsgestein und den bodenbildenden Faktoren Relief, Klima, Wasser, Vegetation, Bodenleben und Nutzungseinflüssen hat sich im Untersuchungsraum

laut Geologischem Dienst NRW (Geologischer Dienst NRW, 2018) Gley-Braunerde als Bodentyp entwickelt. Kennzeichnende Bodenart des Oberbodens ist sandig-lehmiger Schluff. Der Boden besitzt eine sehr hohe Erodierbarkeit, mittlere Verdichtungsempfindlichkeit und geringe Filterfähigkeit. Er neigt nicht zur Staunässe und wirkt als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion. Aufgrund dieser Eigenschaften weist der Geologische Dienst NRW die Böden des Gebietes als sehr schutzwürdig (zweithöchste Schutzstufe) aus. Im RFNP wird der Boden zusätzlich aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden gezählt.

Auswirkungen der Planung

Es ergeben sich durch den Bebauungsplan keine Neuversiegelung bzw. Befestigung von Flächen, die bisher als unversiegelte, schutzwürdige Bodenflächen einzustufen sind. Durch die dauerhafte Sicherung der vorhandenen Freiflächen als öffentliche und private Grünflächen bleiben wertvolle Funktionen der schutzwürdigen Böden erhalten. Zusätzlich werden Festsetzungen zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in den Bodenhaushalt getroffen. Um die voll versiegelten Flächen zu begrenzen und die Bodenfunktionen auch im Bestand möglichst großflächig zu erhalten, dürfen Gartenflächen mit Ausnahme von Zu- und Gartenwegen, Stellplatz- und Garagenzufahrten, Müllstandorten und Sitzplatzbereichen nicht befestigt werden und müssen dauerhaft zu mindestens 50 % gärtnerisch bepflanzt werden, d. h. als Vegetationsflächen angelegt werden (Festsetzung 5.1). Des Weiteren dürfen befestigte Flächen insgesamt 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten, sofern diese nicht als Stellplatzfläche festgesetzt ist (Festsetzung 5.2). In dem denkmalgeschützten und festgesetzten Bauerngärten darf höchstens 15 % der Gesamtfläche des Gartens für Gartenwege befestigt werden, die restliche Fläche ist unter Berücksichtigung von denkmalrechtlichen Belangen gärtnerisch zu gestalten (Festsetzung 5.4). Zur Minderung von möglichen Eingriffen in den Boden im Bestand wird festgesetzt, dass Stellplätze, private Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Carports, private Fußwege, Sitzplatzbereiche und Terrassen mit versickerungsfähigem Ober- und Unterbaumaterial zu versehen sind (Festsetzung 5.3). Außerdem wird innerhalb der festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen über die textliche Festsetzung 5.5 ein Bereich gesichert, der von Bebauung freizuhalten ist und in dem auch keine Gebäude und baulichen Anlagen gebaut werden dürfen, die genehmigungsfrei errichtet werden können.

Die Hinweise zum Schutzgut Boden (Kap. J) sind zu beachten.

Da keine Inanspruchnahme schutzwürdiger Bodenflächen geplant ist, sondern die wertvollen Bodenfunktionen der vorhandenen Freiflächen im Rahmen des Bebauungsplans dauerhaft gesichert werden und eine Neuversiegelung im Bestand durch Minderungsmaßnahmen gering gehalten werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Derzeitiger Umweltzustand

Grundwasser

Sandig-kiesige Sedimente der Niederterrasse von Rhein und Ruhr bilden in > 2 m Tiefe das erste Grundwasserstockwerk. Die Fließrichtung des Grundwassers erfolgt nach Westen in Richtung Ruhr. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ca. 26 m ü NHN und damit ca. 1,5 m an der Kewerstraße bis ca. 2,5 m im Bereich der geplanten Wohnhäuser unter derzeitiger Geländeoberkante. Bei Grundwasserhochständen sind mindestens 0,5 Meter höhere Grundwasserstände anzunehmen.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und in der unmittelbaren Nähe existieren keine Oberflächengewässer. In ca. einem Kilometer Entfernung fließt die Ruhr.

Hochwasser und Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf bei einem mittleren oder extremen Hochwasser bei Versagen oder Überflutung des Hochwasserdeiches in einem Gefahren- bzw. Risikobereich. Bei einer häufigen Hochwasserwahrscheinlichkeit ist das Plangebiet nicht betroffen.

Die Informationen über potentielle Überflutungshöhen bei verschiedenen Hochwasserlagen können entsprechend bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) unter www.flussgebiete.nrw.de eingesehen werden:

http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/TEZG_Ruhr.

Der Bebauungsplan Nr. 618 enthält eine entsprechende nachrichtliche Übernahme zur Hochwassergefährdung (Kap. B).

Auswirkungen der Planung

Grundwasser

Es ist im Plangebiet keine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten, da es zu keiner Zunahme von versiegelten Flächen durch Neubebauung kommt.

Bei zu unterkellernden Gebäuden und Tiefgaragen kann es zu Schäden durch hoch anstehendes Grundwasser kommen. Im gesamten Plangebiet sind daher bei unterirdischen Gebäudeteilen (Keller, Tiefgarage) Schutzmaßnahmen gegen Grundwasser in Form einer wasserdruckdichten Unterkellerung bzw. wasserdichten Wanne unter Berücksichtigung der bautechnischen Regelwerke zu treffen. Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Kennzeichnung zu baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (Kap. I). Außerdem wird ein Hinweis zu Grund- und Drainagewasser (Kap. J) in den Bebauungsplan aufgenommen, dass eine Ableitung von Drainagewasser in die Kanalisation nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen nicht zulässig ist.

Oberflächengewässer

Innerhalb und in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer. In ca. einem Kilometer Entfernung fließt die Ruhr.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 44 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt, oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55, Absatz 2, Wasserhaushaltsgesetz zu beseitigen.

Nach § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Ein Gewässer oder ein Reinwasserkanal zur Niederschlagswasserableitung ist im Umfeld nicht vorhanden. Insofern wäre nur eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich. Auf eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit wird in diesem Bebauungsplan aus folgenden Gründen verzichtet:

Da die oberen 2 Meter im Untergrund keine Versickerungseigenschaften aufweisen, wäre eine Versickerung nur unterhalb dieser Bodenfolge möglich. Hier steht aber bereits Grundwasser an. Der aus wasserrechtlichen Belangen zum Schutz des Grundwassers erforderliche Abstand einer Versickerungsanlage zum höchsten Grundwasserstand von einem Meter kann somit nicht eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserversickerung ist somit nicht möglich.

Durch die festgesetzte extensive Dachbegrünung wird das Niederschlagswasser der Dachflächen von Garagen und Carports sowie von Anbauten, Gartenhäusern und untergeordneten Nebengebäuden i. S. d. § 14 BauNVO mit einer geneigten Dachfläche von weniger als 35° verzögert abgeleitet (textliche Festsetzung 4.1). Tiefgaragen müssen gemäß textlicher Festsetzung 4.2 mit einer intensiven Dachbegrünung versehen werden. Die geplanten Dachbegrünungen leisten zusammen mit der festgesetzten Verwendung versickerungsfähiger Materialien in den Außenanlagen (Wege, Terrassen, Stellplätze etc.) einen Beitrag zu einem klimasensiblen Umgang mit Regenwasser. Das Niederschlagswasser auf den durch Festsetzungen gesicherten Freiflächen kann weiterhin vor Ort versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

Hochwasser und Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten der Ruhr, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können.

Der Bebauungsplan Nr. 618 enthält eine entsprechende nachrichtliche Übernahme zur Hochwassergefährdung (Kap. H).

Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Kap. J), in dem auf die Regelung im § 78c WHG zur Errichtung und zum Umgang mit Heizölverbraucheranlagen hingewiesen wird.

Des Weiteren enthält der Bebauungsplan auch aufgrund von potenziellen Hochwasser- und Überschwemmungsereignissen die Kennzeichnung, dass im gesamten Plangebiet

bei unterirdischen Gebäudeteilen bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen bzw. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Kap. I)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund einer fehlenden Neuversiegelung durch neue Wohnbebauung sowie der Sicherung von Freiflächen und unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahme zum Schutz des Grundwassers keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen.

Derzeitiger lufthygienischer Umweltzustand

Der Bebauungsplan liegt im Bereich des seit dem 01.10.2011 in Kraft gesetzten Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Teilplan West, der einen regionalen Ansatz zur Reduzierung der Luftbelastungen verfolgt, da im gesamten Ruhrgebiet flächendeckend Überschreitungen oder drohende Überschreitungen von geltenden Grenzwerten für Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) festgestellt wurden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Umweltzone Teilgebiet Oberhausen und damit in einem von Vorbelastungen geprägten Gebiet.

Aktuelle Daten zur Beurteilung der Immissionssituation im Planungsraum liegen nicht vor. Als Emissionsquellen sind die Verkehrsstraßen zu nennen, die überwiegend der Erschließung der umliegenden Wohngebiete dienen. Hinweise auf planungserhebliche Schadstoffbelastungen liegen nicht vor.

Es sind angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar und es ist anzunehmen, dass die Schadstoffbelastung der in der Region üblichen Hintergrundbelastung entspricht.

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 618, Teilbereich A befindet sich keine Messstation, so dass eine Einschätzung der bestehenden Wirkungen von Luftschadstoffimmissionen auf der Grundlage der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Modellrechnungen vorgenommen wird. Dabei ist festzustellen, dass sowohl die Karte der Hintergrundbelastung als auch die aktuellen Belastungskarten des LANUV keine Hinweise auf eine eventuelle Grenzwertüberschreitung für Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) geben.

Derzeitiger stadtklimatischer Umweltzustand

Das Untersuchungsgebiet gehört laut Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen dem nordwest-deutschen Klimaraum an, der überwiegend vom maritimen Klima mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern geprägt wird. Gelegentlich setzen sich kontinentale Einflüsse mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durch, was im Sommer zu höheren Temperaturen und Trockenwetterlagen und im Winter zu längeren Kälteperioden führen kann. Die Niederschläge verteilen sich relativ gleichmäßig über das Jahr, wobei die Werte in den Sommermonaten Juni / Juli etwas höher als im Jahresmittel liegen.

Klimatope

Den folgenden Ausführungen liegen die Ergebnisse der im Jahr 2017 von der Stadt Oberhausen beauftragten und vom Regionalverband Ruhr - Referat Geoinformation und Raumb Beobachtung erstellten „Klimaanalyse Stadt Oberhausen“ zu Grunde.

Die bebauten Flächen an der Kewerstraße sowie die bestehende versiegelte Parkplatzfläche an der Stichstraße sind gem. Klimaanalyse Stadt Oberhausen (RVR 2017) dem Klimatop „Stadtrandklima“ zuzuordnen. Das Klimatop beschreibt meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlungen, die schwache Wärmeinseln, ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate bewirken. Als wohnklimatische Gunsträume gelten insbesondere im Einflussbereich von Wald- und Freiflächen befindliche Siedlungsstrukturen.

Die unbebauten Flächen entlang der ehemaligen Bahntrassen und die vorhandenen Grünflächen im rückwärtigen Bereich der Bestandsbebauung liegen im Bereich des Parkklimas, in dem je nach Bewuchs die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft werden. Diese Flächen stellen meist bioklimatisch wertvolle "Klimaoasen" ohne bedeutende Fernwirkung dar und wirken als innerstädtische Kaltluftproduzenten.

Auswirkungen der Planung

Lufthygiene

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die lufthygienische Situation im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seiner unmittelbaren Umgebung. Da keine weiteren Anlieger in Folge neuer Wohnbebauung hinzukommen, sind bezüglich der Verkehrslast im Plangebiet im Vergleich zum derzeitigen Zustand keine Zunahmen zu erwarten.

Durch die Sicherung der Grünlandbereiche als öffentliche und private Grünfläche bleibt die luftfilternde Funktion dieser Freiflächen erhalten und wird sich auch zukünftig positiv auf die angrenzenden Wohnquartiere auswirken. Auch die durch die textlichen Festsetzungen 4.3 und 4.4 gesicherten Bäume leisten ebenso wie die festgesetzte Dachbegrünung auf Garagen, Carports, Nebenanlagen und Tiefgaragen einen Beitrag zur Feinstaubfilterung durch die Vegetation im Plangebiet.

Generell sind – aufgrund des Fehlens von Straßenschluchten in und um den Planbereich herum, in denen vor allem durch starken Straßenverkehr erhöhte Werte für Stickstoffdioxid oder Feinstaub zu erwarten wären – keine planungsbedingte Auswirkungen auf die Lufthygiene zu erwarten.

Stadtklima

Es ist durch die Planung keine Veränderung bzw. Verschlechterung der stadt- und bioklimatischen Situation zu erwarten, da mit der Realisierung des Bebauungsplans keine Nutzungsänderungen von Flächen und damit keine negativen kleinklimatischen Beeinflussungen einhergehen. Die durch den Plan gesicherten Grünlandflächen werden zukünftig weiterhin dem Parkklima zuzuordnen sein und einen wertvollen Beitrag zur lokalen nächtlichen Kaltluftbildung leisten und somit gerade in Hitzeperioden klimatisch ausgleichend auf die angrenzende Bestandsbebauung wirken.

Im Bestand werden negative Auswirkungen auf das Mikroklima durch die festgesetzte extensive Dachbegrünung auf Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie intensive Dachbegrünung auf den Dachflächen von Tiefgaragen gemindert (textliche Festsetzungen Nr. 4.1 und 4.2).

Den Empfehlungen der Planhinweiskarte wird hier nachgekommen, da die im Plangebiet liegenden bioklimatisch wertvollen Grünstrukturen nicht verloren gehen. Insgesamt bleibt durch die Sicherung der bioklimatisch wertvollen Grünstrukturen der privaten und öffentlichen Grünfläche sowie durch die festgesetzte Bindung und Neupflanzung von Bäumen (textliche Festsetzungen 4.3 und 4.4) der hohe Durchgrünungsgrad im Plangebiet erhalten.

Anpassung an den Klimawandel

Die Klimaschutz-Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom Juli 2011 und die Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (zuletzt geändert am 18.11.2013) bilden die gesetzliche Grundlage für eine klimagerechte Stadtentwicklung. Gemäß § 1a Absatz 5 BauGB soll „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht insofern den Erfordernissen des Klimaschutzes, dass mit der dauerhaften Sicherung der Grünflächen ein Verzicht auf eine Bebauung dieser Freiflächen einhergeht. Auf Grund des hohen Anteils an Bestandsbebauung mit traditionell hohem Versiegelungsgrad im Plangebiet, sind die Möglichkeiten den Zustand im Bestand deutlich zu verbessern begrenzt. Über textliche Festsetzungen wird im Bestand die Bindung und Neupflanzung von Bäumen, eine durch Minderungsmaßnahmen gering gehaltene Neuversiegelung sowie eine extensive Dachbegrünung auf Nebengebäuden gesichert. Über die Festsetzung 4.1 wird die Verwendung erneuerbarer Energien in Form aktiver Solarenergienutzung durch aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen in Kombination mit der festgesetzten Dachbegrünung ermöglicht.

Im Rahmen der Planung wurden Möglichkeiten zur städtebaulichen Optimierung hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel insofern genutzt, dass sich die Festsetzungen auf den Erhalt der Grünstrukturen im Umfeld eines denkmalgeschützten landwirtschaftlichen Gehöftes konzentrieren. Des Weiteren leisten die festgesetzte Dachbegrünung sowie die Minimierung der Versiegelungsrate einen Beitrag zur Reduzierung der Wärmebildung und zur Erhöhung der Verdunstung auch auf bebauten Flächen. Die Durchgrünung des zentralen Planbereiches mit privaten und öffentlichen Grünflächen sowie die festgesetzten Bäume und die Begrünung der Dachflächen im Bestand wirkt sich zusammen mit den umgebenden baumbestandenen Böschungen der Bahnnebenflächen positiv auf das Mikroklima aus, indem sie zu einer Abmilderung der Temperaturextreme beitragen, vor allen Dingen in den Sommermonaten für eine erhöhte Luftfeuchtigkeit sorgen und damit zur Abkühlung der Luft beitragen können (siehe Festsetzungen 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4).

Starkregenereignisse und Starkregenvorsorge

Aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Starkregenereignissen im Zuge der Klimaveränderungen wurde im Rahmen der Auswertung der Fließwegeanalyse die Starkregenproblematik näher betrachtet.

Da das Plangebiet mit Ausnahme des nördlichen Bereichs der öffentlichen Grünfläche Teil einer weiträumigen Geländesenke ist, können bei Starkregenereignissen kurzzeitig stehende Wasserflächen entstehen. Bei einer beispielhaften Testrechnung für einen 100-jährlichen Starkniederschlag (45 mm Regen in einer Stunde) wurden die Fließwege analysiert und einzelne Wasserstände von bis zu 1,0 m Höhe über Gelände ermittelt. Bei

noch stärkeren Regenmengen sind auch höhere Wasserstände möglich. Es wurde ein Hinweis zu Starkregenereignissen in den Bebauungsplan aufgenommen (Kap. J). Die Kennzeichnung, dass im gesamten Plangebiet bei unterirdischen Gebäudeteilen bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen bzw. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Kap. I), wurde auch im Hinblick auf Starkregenereignisse in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend ist festzuhalten, dass im Rahmen der Planung unter Berücksichtigung der dargelegten Minderungsmaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten sind.

2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Unter dem Schutzgut Landschaft wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild bzw. Ortsbild – verstanden. In die Bewertung des Landschaftsbildes fließen unter anderem Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft ein. Der Landschaftshaushalt wird unter dem Schutzgut Landschaft nicht berücksichtigt, da wesentliche Aspekte bereits durch die abiotischen und biotischen Schutzgüter abgedeckt werden.

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt im Siedlungsraum von Oberhausen-Alstaden. Es ist von Siedlungs- und Verkehrsflächen umgeben. Besondere Bedeutung für das Ortsbild Alstaden kommt dem Baudenkmal „Lindermannshof“ an der Kewerstraße 88 zu. Die ehemalige Bauernhofanlage aus dem 15. Jahrhundert steht seit 1991 aus bau-, siedlungs- und stadtschichtlichen Gründen unter Denkmalschutz. Die zu dem Gehöft gehörenden nördlich an die Gebäude und Bauerngärten anschließenden ehemaligen Wirtschaftsflächen sind als Grünlandflächen erhalten. Diese haben zunächst das Landschaftsbild und mit zunehmender Verstädterung das Ortsbild Alstadens als wahrnehmbare Freiflächen geprägt. Weitere Ausführungen zum Baudenkmal finden sich im Kapitel 2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Von außen wahrnehmbar und damit ortsbildprägend sind außerdem vier schützenswerte großkronige Bäume nördlich der Kewerstr. 78.

Auswirkungen der Planung

Durch die dauerhafte Sicherung der vorhandenen Freiflächen vor Bebauung wird gewährleistet, dass der Umgebungsbereich des Baudenkmals „Lindermannshof“, der direkt an das Baugebiet anschließt, weiterhin als landwirtschaftlich wirkender Freiraum wahrgenommen werden kann. Durch die städtebaulich und denkmalrechtlich begründete zeichnerische Festsetzung eines Sichtkorridors (Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind), und einer öffentlichen Grünfläche nördlich der privaten Grünfläche, wird das Denkmal „Lindermannshof“ mit den umgebenden Freiflächen für die Öffentlichkeit wahrnehmbar. Nach der Umgestaltung der ehemaligen Bahntrasse zum Fuß- und Radweg „Styrumer Pfad II“ mit geplanten angrenzenden Freiräumen und Aussichtspunkten, die Bestandteil des Teilbereichs B dieses Bebauungsplan sind, wird von dort eine Sichtbeziehung auf das Baudenkmal freigehalten. Über die textlichen Festsetzungen 3.4 und 5.5 wird zusätzlich gewährleistet, dass die freizuhaltende Sichtachse nicht von hoch aufwachsendem Bewuchs > 1m und genehmigungsfreien Nebenanlagen gestört wird.

Durch den nördlich des Denkmals bis zum Styrumer Pfad II reichenden Sichtkorridor wird dadurch der freie Blick über die noch (ansatzweise) erhaltenen Bauerngärten auf die Gesamtanlage des ehemaligen Bauernhofs ermöglicht. Durch die Festsetzung als Bauerngärten wird die Struktur langfristig gesichert.

Damit das Denkmal auch zukünftig von der Straßenseite aus wahrnehmbar bleibt, wird die Höhenentwicklung der umgebenden Gebäude beschränkt und auch von der Straßenseite aus ein von Bebauung und hochaufwachsenden Gehölzen freizuhaltender Sichtkorridor festgesetzt.

Die vier ortsbildprägenden Großbäume nördlich der Kewerstr. 78 werden zum dauerhaften Erhalt zeichnerisch und textlich (Festsetzung 4.3) festgesetzt und damit gesichert. Bei Abgang müssen sie auf dem gleichen Grundstück durch Laubbäume 1. Ordnung ersetzt werden.

Da es Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist, das Orts- und Landschaftsbild sowie die Stadtgestalt Alstadens zu erhalten und dieses Ziel mittels der entsprechenden Festsetzungen gesichert ist, kann abschließend festgehalten werden, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

2.7 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und Arbeiten und die Möglichkeiten zu Sport, Freizeit und Erholung zu betrachten.

Derzeitiger Umweltzustand

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Das Plangebiet liegt in Alt-Oberhausen im Stadtteil Alstaden. Der Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/ Ohrenfeld – untergliedert sich in die zwei Bereiche der Bestandsbebauung entlang der Kewerstraße und die nördlich davon gelegene unbebaute Freifläche.

Die Gebäude entlang der Kewerstraße sind durch Nutzungen zu Wohnzwecken geprägt. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Baudenkmal an der Kewerstraße 88 zu. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Bauernhofanlage aus dem 15. Jahrhundert, die seit 1991 aus bau-, siedlungs- und stadtgeschichtlichen Gründen unter Denkmalschutz steht. Zunächst war der Bauernhof als Roensberg-Gut bekannt, wurde dann als Weinhaus und später als Bauernhaus genutzt. Die Landwirtschaft wurde ca. 1955 aufgegeben. Das Haupthaus wurde bis 2013 als Wohnhaus genutzt und steht seitdem leer. Teile der Nebengebäude wurden als Garagen genutzt. Im Norden und Nord-Westen schließen sich die noch teilweise erhaltenen Bauerngärten sowie die ehemaligen Hofflächen, die zuletzt als Weideflächen genutzt wurden, an das zweigeschossige Wohnhaus an.

Direkt westlich des Denkmals befinden sich zwei zweigeschossige Wohngebäude. Alle anderen Wohngebäude im Plangebiet sind zweigeschossig. Nördlich schließen sich an die Wohnbebauung der Kewerstraße Grün- und Freiflächen an, die im östlichen Teil jedoch durch zahlreiche Nebenanlagen bebaut sind.

Im Westen wird das Plangebiet von einer Privatstraße begrenzt. Diese erschließt zurzeit die Kewerstraße 70b, 72, 74, 74a, 74b und 76, die im Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld liegen. Bei der Kewerstraße 72 handelt es sich um die Kindertageseinrichtung „Zaubersterne Alstaden e.V.“ Bei den übrigen Gebäuden handelt es sich um Wohngebäude. Die Privatstraße weitet sich in der Höhe der Kindertageseinrichtung und der Hausnummer 74 zu einer Parkplatzfläche mit Umfahrung auf. Auf der Höhe der Hausnummer 76 endet die Privatstraße für den Autoverkehr als Sackgasse. Für Fußgänger und Radfahrer schließt ein Verbindungsweg an den Wendehammer der Stichstraße des Ohrenfelds sowie an die Fußgängerbrücke, die zum nördlichen Teil des Ohrenfelds führt, an. Der Verbindungsweg bildet den Übergang zum Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld.

Das Plangebiet ist über die Kewerstraße an das örtliche Verkehrssystem angebunden. Über diese erreicht man der Solbadstraße folgend die Friesenstraße (Stadt Mülheim an der Ruhr) und von dort das übergeordnete Autobahnsystem (A40, Auffahrt Mülheim an der Ruhr). Über die Bebelstraße sind die Ziele in Alt-Oberhausen zu erreichen. Der öffentliche Nahverkehr verkehrt mit Bussen der Linie 128 Richtung Mülheim Hauptbahnhof, dem Schnellbus SB90 Richtung Holten, über Oberhausen Hauptbahnhof und Sterkrade und dem Nachtexpress NE6 Richtung Sterkrade, über Oberhausen Hauptbahnhof. Die Haltestellen „Ruhrpark“ und „Stelte“ sind etwa 20-200 m entfernt. Die Linien 128 und SB90 fahren werktags im 20-Minuten-Takt. Ein Car-Sharing-Standort ist nicht in der Nähe, der Metropolrad-Standort Flockenfeld ist ca. 800 m entfernt. Es besteht also eine gute Anbindung an den ÖPNV und die vorhandene Infrastruktur. Mit dem Ruhrpark befindet sich eine der Naherholung dienende Grünanlage in unmittelbarer fußläufiger Nähe.

Verkehrslärm

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm vorbelastet. Verkehrslärmemittenten sind die Bahnlinien östlich und westlich des Plangebietes mit ihren Schienenverkehrsstrecken 2183 und 2650, sowie die innerstädtischen Straßen Kewerstraße und Solbadstraße. Von der derzeit stillgelegten Strecke 2300 gehen aktuell keine Emissionen aus. Die Strecke kann inklusive der Abzweigung aber jederzeit reaktiviert werden, da ein entsprechender Freistellungsantrag der Stadt Oberhausen abgelehnt wurde.

In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße/Ohrenfeld“ in Oberhausen – Teilbereich A (Peutz Consult, 06.10.2020) wurden für den Bereich der Kewerstraße und Solbadstraße auf der Grundlage der Richtlinien für den Schallschutz an Straßen (RLS-90) für den Straßenverkehrslärm Beurteilungspegel von bis zu 59 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht für den Ist-Zustand im Südwesten des Plangebiets ermittelt (s. Peutz Consult, Anlage 18). Der nördliche Teil der Kewerstraße sowie der dort gelegene Parkplatz sind derzeit privat, wurden aber dennoch bei den Berechnungen mit einbezogen. Die Grundlage für die Berechnung sind Verkehrszahlen aus einer Zählung des Fachbereichs 5-6-10/Verkehrsplanung der Stadt Oberhausen vom 14. Januar 2020.

Auf der Grundlage der Analysezahlen der Deutschen Bahn für die derzeit aktiven Strecken 2185 und 2650 aus dem Jahr 2018 wurden nach der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03) für den Schienenverkehrslärm die derzeitigen Emissionen der Strecken 2183 und 2650 und deren Auswirkungen auf das Plangebiet erfasst. Die höchsten Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) am Tag und 61 dB(A) in der Nacht wurden im Südosten des Plangebiets ermittelt.

Bei der Betrachtung beider Emittenten wird für den gesamten Verkehrslärm deutlich, dass bereits im Analysefall die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht um bis zu 9 dB(A) tags bzw. 16 dB(A) nachts überschritten werden. Maßgebend ist hierbei vor allem nachts der Bahnverkehr.

Nach der aktuellen Rechtsprechung kann bei Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht eine potenzielle Gesundheitsgefährdung der Betroffenen durch dauerhaft einwirkenden Verkehrslärm nicht ausgeschlossen werden. An dem zur Schienenstrecke nächstgelegenen Gebäude wird der Wert von 60 dB(A) in der Nacht bereits im Analysefall überschritten. In allen anderen Bereichen werden die Werte eingehalten.

Gewerblicher Lärm und weitere Immissionen

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Gewerbebetriebe mit relevanter Gewerbelärmquelle ansässig. Nachbarbeschwerden, die auf ein Störpotenzial hinweisen würden, liegen nicht vor. Daher wurde keine Berechnung des Gewerbelärms durchgeführt.

Es liegen keine Erkenntnisse über unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen durch Erschütterungen im Plangebiet vor. Ebenso liegen keinerlei Erkenntnisse für eine Belastung durch Gerüche, Lichtimmissionen, Strahlung oder Wärme, elektromagnetische Felder oder andere Belästigungen vor.

Bodenbelastungen / Altlasten

Im Plangebiet selbst liegen keine Altablagerungen oder Altstandorte. Im weiteren Umfeld sind zudem keine solchen Verdachtsflächen als relevant anzusehen, die sich auf die geplante Nutzung auswirken könnten. Allerdings liegt randlich ein alter Bahndamm, der in Oberhausen standardmäßig als Fläche mit Bodenbelastungspotential erfasst ist. Dieser Damm ist erst ab 1972 in den historischen Luftbildern des GeoServers zu sehen. Eine Überschneidung des Böschungsfußes mit der Fläche des B-Planes ist zu vermuten. Allerdings besteht aus den vorliegenden Informationen kein konkreter Belastungsverdacht. Es ist auch davon auszugehen, dass zu Beginn der 1970er Jahre kein Material für die Anschüttung genutzt wurde, dass einem besonderen Belastungsverdacht unterliegt.

Da entsprechende Vorsorgemaßnahmen – insgesamt auf den Bebauungsplan bezogen – kleinräumig ausfallen werden und ein konkreter Belastungsverdacht nicht besteht, kann im Vorfeld auf fachgutachterliche Untersuchungen verzichtet werden. Für den Bebauungsplan sind Vorgaben für das optionale Anlegen von Kinderspielflächen ausreichend (Festsetzung 7.5).

Auswirkungen der Planung

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Im Hinblick auf die Wohnfunktion ergeben sich durch den Bebauungsplan keine Änderungen, da durch die Planung keine neue Wohnbebauung realisiert wird.

Durch den im Zuge des Teilgebietes B dieses Bebauungsplanes geplanten Ausbau der stillgelegten Bahntrasse zu dem Fuß- und Radweg „Styrumer Pfad II“ wird sich die Wohn- und Lebensqualität im Stadtteil Alstaden insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunk-

tion verbessern. Im Rahmen der Umsetzung des Teilgebietes A wirkt sich die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche im Norden des Untersuchungsgebietes positiv auf die Erholungsfunktion für die direkten Anwohner und die Allgemeinheit aus. Durch die Herstellung der öffentlichen Grünfläche als Parkanlage – unter Berücksichtigung der Ausgleichserfordernisse für das Schutzgut Flora und Fauna sowie der freizuhaltenden Sichtachse auf das Denkmal – wird an dieser Stelle eine neue Aufenthaltsqualität für die Anwohner*innen und die dort ansässige Kindertagesstätte „Zaubersterne“ geschaffen. Bei Realisierung des Styrumer Pfades II als Fuß- und Radweg im Rahmen des Teilbereichs B des Bebauungsplans wird die öffentliche Grünfläche im Norden des Plangebietes den geplanten öffentlichen Grünraum entlang des Styrumer Pfades II ergänzen. Zusätzlich dient diese als „Ruhepunkt mit Aufenthaltsmöglichkeiten“ der Erlebnisqualität für Erholung suchende Fußgänger und Radfahrer.

Über die Sicherung der Fußgängerüberführung zur Überwindung der stillgelegten Bahntrasse wird durch den Bebauungsplan die Anbindung des Ruhrparks an den zukünftigen Styrumer Pfad II und schon zum jetzigen Zeitpunkt eine Wegeverbindung zwischen Wohngebiet im Teilgebiet A und Ruhrpark gesichert.

Negative Auswirkungen auf die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Stadtteils sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Verkehrslärm

In der schalltechnischen Untersuchung (Peutz Consult, 06.10.2020) wurden die zukünftig auf das Teilgebiet A einwirkenden Geräuschmissionen durch Verkehrslärm ermittelt und beurteilt. Da die derzeit stillgelegte Strecke 2300 inklusive der Abzweigung in der Zukunft durch die DB AG wieder genutzt werden könnte, wurden unter Annahme eines realitätsnahen Worst case-Szenarios entsprechende Lärmmissionen angenommen, die zu Beurteilungspegeln von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht an den nächstgelegenen Wohngebäuden im Plangebiet führen. Grundlage für die übrigen Schienenstrecken ist eine Verkehrsprognose für das Jahr 2030 der DB AG. Für die Solbadstraße und die Kewerstraße wurden in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der Verkehrszählungen durch den Fachbereich 5-6-10/ Verkehrsplanung der Stadt Oberhausen und die Angaben zur Verkehrsprognose verwendet. Die Berechnungen wurden im Sinne einer freien Schallausbreitung ohne die vorhandene Bebauung durchgeführt.

Die Ergebnisse der Berechnungen bei freier Schallausbreitung zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) im gesamten Plangebiet deutlich überschritten werden. Die höchsten Beurteilungspegel im Bereich der Baugrenzen liegen mit bis zu 72 dB(A) tags sowie 65 dB(A) nachts an den südöstlich gelegenen Baugrenzen. Der Schienenverkehr ist mit einem Anteil am Gesamtbeurteilungspegel von bis zu 72 dB(A) tags / 65 dB(A) nachts im Südosten maßgebend. Der Straßenverkehrslärm spielt an den am stärksten belasteten Bereichen nur eine untergeordnete Rolle.

Hiermit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet um bis zu 17 dB(A) im Tageszeitraum sowie um bis zu 20 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten. Maßgeblich für die Überschreitung der Orientierungswerte ist der im Rahmen des Bebauungsplans auch zu berücksichtigende Schienenlärm der derzeit stillgelegten Gleise.

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, offene Loggien) werden in der Rechtsprechung Dauerschallpegel von 62 dB(A) benannt, ab denen eine unzumutbare Störung der

Erholung oder der Kommunikation stattfindet. Dieser Wert wird in Teilen des Plangebietes überschritten (s. Peutz Consult, Anlage 5.1 – 5.3).

Nach der aktuellen Rechtsprechung kann bei Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht eine potenzielle Gesundheitsgefährdung der Betroffenen durch dauerhaft einwirkenden Verkehrslärm nicht ausgeschlossen werden.

Da die DB Netz AG im Rahmen ihres Lärmsanierungsprogramms als aktive Schallschutzmaßnahme eine 2 m hohe Lärmschutzwand (LSW) entlang der Strecke 2183 plant, wurde als Variante zusätzlich eine Berechnung der aktiven Gleise mit Lärmschutz durch die geplante LSW berechnet. Die Strecke 2300 wurde in dieser Variante weiterhin als stillgelegt betrachtet. Die Berechnung erfolgte auch hier mit freier Schallausbreitung. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 werden auch in dieser Variante weiterhin überschritten. Die Beurteilungspegel reduzieren sich an den am stärksten betroffenen Baugrenzen auf 60 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht. Der Wert für die Anlage von Außenwohnbereichen von 62 dB(A) am Tag wird bei dieser Variante flächendeckend eingehalten.

Da die Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung zu diesem Zeitpunkt rechtlich nicht gesichert sind, werden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Innenpegeln nach VDI 2719 zum Schutz vor Lärm in Gebäuden auf der Grundlage des „realitätsnahen Worst-Case-Szenarios“ ohne aktiven Schallschutz festgesetzt.

Durch die hohen Beurteilungspegel in der Nacht kann ein Innenpegel bei teilgeöffnetem Fenster von ≤ 30 dB(A) ohne geeignete Schallschutzmaßnahmen nicht erreicht werden. Da im gesamten Plangebiet Beurteilungspegel von über 45 dB(A) nachts ermittelt wurden, sind flächendeckend Lüftungssysteme vorzusehen.

Im gesamten Plangebiet sind Außenwohnbereiche bei der Überschreitung von 62 dB(A) nicht ohne weitere Maßnahmen zum Lärmschutz zulässig.

Die Planungen sehen einen Ausbau und eine öffentliche Widmung der Privatstraße im Westen des Plangebiets vor. Aus diesem Grund wird der Straßenabschnitt inkl. der Parkplätze im Sinne eines Straßenneubaus gemäß 16. BImSchV untersucht. Maßgebend sind dabei die Grenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags sowie 49 dB(A) nachts. Nach den Berechnungen ergeben sich dem Grunde nach keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen im gesamten Ausbaubereich.

Abschließend ist festzuhalten, dass bei Beachtung der in Kapitel 7 der textlichen Festsetzungen dargestellten passiven Schallschutzmaßnahmen (Festsetzung 7.1 – 7.4) für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schienen- und Straßenverkehrslärm zu erwarten sind.

Gewerbelärm

Da keine Verschlechterung der gewerblichen Immissionssituation durch die Planung zu erwarten ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.

Bodenbelastungen / Altlasten

Gem. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen (UBB) liegen im Plangebiet selbst keine Altablagerungen oder Altstandorte vor, es ist allerdings eine Überschneidung des außerhalb des Geltungsbereiches des Teilgebietes A liegenden

Böschungsfußes des alten Bahndammes mit der Fläche des Bebauungsplanes zu vermuten. Da Bahndämme in Oberhausen standardmäßig als Fläche mit Bodenbelastungspotenzial erfasst sind sollte geplanten, ggf. sehr empfindlichen Nutzungen, insbesondere das Anlegen von Spielplätzen, mit der gebotenen Sorgfalt begegnet werden. Für den Bebauungsplan werden über die textliche Festsetzung 7.5 Vorgaben für das optionale Anlegen von Kinderspielflächen im Böschungsbereich des ehemaligen Bahndammes getroffen. Ein Hinweis zu Bahndämmen wird in das Kap. J der Begründung aufgenommen. Da allerdings aus den vorliegenden Informationen kein konkreter Belastungsverdacht besteht, müssen im Rahmen des Bebauungsplanes keine Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

Abschließend ist festzuhalten, für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Bodenbelastungen und Altlasten zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen und Seveso-III-Richtlinie

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und Abs. 2 BauGB sind auch Auswirkungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch schwere Unfälle und Katastrophen, zu betrachten. Gemeint sind hier u. a. Risiken, die aufgrund der Anfälligkeit (Gefährdung, Widerstandsfähigkeit) des Planvorhabens eine Rolle spielen können, etwa im Zusammenhang mit Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben etc.).

Im Plangebiet oder dessen direkten Umfeld befinden sich keine Störfallbetriebe oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht. Anlagen, die dem Störfallrecht unterliegen und einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebes sind, sind im Plangebiet aufgrund seiner Gebietseinstufung nicht zulässig. Das nächstgelegene Industriegebiet mit Anlagen im Sinne des Störfallrechts ist der Betrieb der Air Liquide Deutschland, Im Lipperfeld 7, 46047 Oberhausen. Er liegt mehr als 5 km nordöstlich. Das Plangebiet liegt folglich weit außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von 200 m (i. S. d. Seveso-III-Richtlinie, Art. 13), so dass sich für die Planung keine Auswirkungen ergeben.

Für alltägliche Unfälle bis hin zu katastrophenartigen Großschadenslagen hat die Feuerwehr einen Alarmplan erstellt. Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen können so schnell eingeleitet werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass von besonderen außergewöhnlichen Risiken auf die menschliche Gesundheit im Plangebiet nicht auszugehen ist und dass für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung.

Derzeitiger Zustand

Baudenkmäler

Auf dem Grundstück Kewerstraße 88 befindet sich der „Lindermanns Hof“, eine ehemalige Bauernhofanlage aus dem 15. Jahrhundert. Zunächst war der Bauernhof als „Roensberg-Gut“ bekannt, wurde dann als Weinhaus und später als Bauernhaus genutzt. Die

Landwirtschaft wurde ca. 1955 aufgegeben. Der denkmalgeschützte, ehemalige Bauernhof besteht aus dem Wohnhaus mit zwei Bäumen am Eingangsbereich, dem Stall, der Scheune sowie den beiden Bauerngärten z.T. mit Obstbaumbestand und den Hofflächen mit der Wegeführung, der Einfriedung und dem Tor. Das Hauptgebäude weist eine bedeutende historische Architektur auf, da es bezüglich der Konstruktionsart (Oberrähmzimmerung) ein charakteristisches Beispiel für die damalige Holzbaukunst Niedersachsens darstellt. Auch siedlungs- und baugeschichtlich ist der Hof von Bedeutung, da sich an der Architektur und der städtebaulichen Situation Alstadens noch heute der Wandel von der agrarischen über die frühindustrielle bis zur großindustriellen Strukturphase ablesen lässt (Wagner 1983). Ein Gutachten – erstellt 1983 im Auftrag des Kulturamtes der Stadt Oberhausen, 2016 aktualisiert im Auftrag der Unteren Denkmalbehörde der Stadt – stuft die ehemalige Bauernhofanlage Kewerstraße 88 als bedeutend für die Geschichte des Menschen ein, seine Erhaltung steht aus wissenschaftlichen, insbesondere aus architektur-, siedlungsgeschichtlichen sowie volkskundlichen Gründen im öffentlichen Interesse (Wagner 1983). Es wurde aus bau-, siedlungs- und stadtgeschichtlichen Gründen als Denkmal nach Landesrecht (Baudenkmal gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW) in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen als „Lindermanns Hof“ mit der lfd. Nr. 68 eingetragen.

Zum Denkmal gehören neben dem Haupthaus mit Nebenanlagen, Einfriedung und Hofweg auch zwei nördlich des Hauptgebäudes liegende Gartenflächen, die als Bauerngärten genutzt wurden. Der westlich gelegene Bauerngarten ist heute als kleiner Obstgarten ausgeprägt, der nördlich an das Wohnhaus grenzende ehemalige Nutzgarten wurde in einen reinen Ziergarten umgestaltet. Zum Denkmal gehörten als charakteristischer Bestandteil für Bauernhäuser am rechten Niederrhein auch zwei beidseitig die Haustür flankierende Linden. Die Bäume wurden im Jahr 2013 gefällt und bislang nicht ersetzt.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen. Im Hof des Baudenkmals wurde allerdings 2011 bei der Verlegung einer Leitung ein Jauchekeller des ehemaligen Bauernhofes dokumentiert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Relikte wie z.B. Fundamente, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Gräben, Leitungen, Pflasterungen des Bauernhofes auf dem Grundstück erhalten haben.

Auswirkungen der Planung

Um zu sichern, dass das Denkmal langfristig in seinem siedlungsgeschichtlichen Zusammenhang wahrgenommen werden kann und das Orts- und Landschaftsbild sowie die Stadtgestalt erhalten bleiben, wird der Denkmalschutz nach Denkmalschutzgesetz NRW durch den städtebaulichen Denkmalschutz nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ergänzt.

Zur langfristigen Sicherung der Wahrnehmbarkeit des Denkmals werden aus städtebaulichen sowie denkmalrechtlichen Gründen Sichtkorridore festgesetzt, die von Bebauung und hoch aufwachsenden Bewuchs (> 1m) freizuhalten sind. Neben einem freizuhaltenen Sichtkorridor von der Kewerstr. auf das Baudenkmal sichert ein vom nördlichen Teil des Bauernhauses bis zum geplanten Styrumer Pfad II reichender Sichtkorridor den freien Blick über die noch in ihrer Struktur erhaltenen Bauerngärten und auf die Gesamtanlage des ehemaligen Bauernhofes. Die zeichnerisch festgesetzten und über die textliche Festsetzung 5.5 gesicherten Sichtkorridore liegen im Bereich der als private und öffentliche Grünfläche festgesetzten vorhandenen Freiflächen. Damit bleiben die Flächen, die früher als landwirtschaftliche Flächen und Bauerngärten in direktem Funktionszusammenhang zum Denkmal standen erhalten und der Offenlandcharakter dieser Flächen bleibt beste-

hen. Auf der öffentlichen Grünfläche wird im Teilbereich A des Bebauungsplans ein Aussichtspunkt geplant, von dem das Denkmal und die umliegende dazugehörige Landschaft wahrgenommen werden kann.

Die denkmalgeschützten Bauerngärten werden aus Gründen des Denkmalschutzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt und als Gärten gesichert. Die Bäume im Obstgarten werden zum dauerhaften Erhalt festgesetzt und müssen bei Ausfall durch Wildobst-Arten oder alte Obstbaumsorten ersetzt werden (textliche Festsetzung 4.3).

Im Bebauungsplan werden über die textliche Festsetzung 4.4 auf Grundlage des städtebaulichen Denkmalschutzes die Nachpflanzung und der dauerhafte Erhalt der beiden charakteristischen Linden beidseitig des Eingangsbereiches des Baudenkmals festgesetzt. Dabei sind im Hinblick auf die Nähe zum Haus schmalkronige Baumarten anzupflanzen und zum Schutz der Bäume ist eine überbaute und überfahrbare Pflanzgrube der Pflanzgruben-Bauweise 2 nach FLL-Empfehlungen zu verwenden. Diese Pflanzgruben-Bauweise ermöglicht u. a. ein Überfahren des Wurzelraums der Bäume ohne diesen dadurch zu schaden, was aufgrund der eingeschränkten zur Verfügung stehenden Fläche zwischen Bauernhaus und den vorhandenen Nebenanlagen erforderlich ist. In den Bebauungsplan wurde für Gehölzpflanzungen in Pflanzgruben ein entsprechender Hinweis aufgenommen (Kap. J).

Im Hinblick auf Bodendenkmäler besteht nach Aussage des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland keine bodendenkmalpflegerische Bedeutung. Da es bei Baumaßnahmen zur Aufdeckung von Befunden kommen kann, die nach Abstimmung mit dem Fachamt entweder dokumentiert oder beseitigt werden können, wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde unverzüglich die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu informieren ist.

Für das Baudenkmal werden bezüglich der Gestaltung des ehemaligen Hofes samt Außenanlagen und für Veränderungen in der engeren Umgebung des Denkmals entsprechende Hinweise bezüglich erforderlicher denkmalrechtlicher Erlaubnisse aufgenommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind, da das Baudenkmal „Lindermannshof“ mit dazugehörigen Außenanlagen einschließlich seiner Wahrnehmbarkeit entsprechend des städtebaulichen Konzeptes im siedlungsgeschichtlichen Zusammenhang gesichert ist.

2.9 Kumulation mit anderen Plänen und Projekten

Nach Ziffer 2 ff. der Anlage 1 zum BauGB muss sich der Umweltbericht auch auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme beziehen, sofern Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen betroffen sein könnten.

Der Bebauungsplan wurde in die Teilbereiche A und B geteilt. Es besteht ein planerischer Zusammenhang zwischen diesen beiden Teilbereichen. Der Teilbereich B wird derzeit

noch nicht weiterverfolgt, da eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die im Plangebiet liegenden Bahnanlagen noch nicht absehbar ist.

Zwischen diesen beiden Teilbereichen besteht ein planerischer Zusammenhang und es sind keine kumulativen Wirkungen zu erwarten. Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen (STEK 2020) sieht für den Teilbereich A keine Maßnahmen vor. Im Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – werden jedoch die folgenden Maßnahmen benannt:

- die Schaffung einer Grünverbundachse (Maßnahme 8.23) und
- eines Radweges (Maßnahme 6.1).

Die Schaffung einer Grünverbundachse (Maßnahme 8.23) und eines Radweges (Maßnahme 6.1) zielen darauf ab, den Biotopverbund zu fördern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Erholungsfunktion und Erreichbarkeit zu verbessern. Beide Maßnahmen planerisch umzusetzen und zu sichern, gehört zu den Hauptplanungszielen des Teilbereich B. Der Bebauungsplan Nr. 618 Teilbereich A folgt demnach im Rahmen einer Konkretisierung der Entwicklungsziele durch die Bebauungsplanung den Zielsetzungen des STEK 2020.

2.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie durch die Auswirkungen der Planung erheblich betroffen sind. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen eines Prozessgefüges. Prozesse sind in der Umwelt wirksam, indem sie z. B. bestimmte Zustände stabilisieren oder zu periodischen, episodischen oder sukzessiven Veränderungen führen.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort dargelegt. Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht absehbar.

2.11 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die anfallenden Abfälle im Plangebiet werden entsprechend der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen in der jeweils gültigen Fassung entsorgt. Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Gesetze und dieser Satzung durch die öffentliche Einrichtung Stadt. Wesentliche Regelwerke zum Umgang mit Bodenmassen bilden der Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LAGA Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“.

Die Entwässerung des Plangebietes wird entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Abwasserbeseitigungspflicht erfasst das Sammeln und Fortleiten der Abwässer im gesamten Stadtgebiet. Das Plangebiet wird an die vorhandenen Mischwasserkanäle bzw. den Regenwasserkanal der umliegenden Straßen angeschlossen.

2.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplan Nr. 618, Teilbereich A werden keine Energiesparmaßnahmen festgelegt. Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 618, Teilbereich A enthält Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und schafft so die Voraussetzungen für gesunde Wohnverhältnisse. Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG und § 1a BauGB hervorgerufen, daher sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Die geplanten Maßnahmen werden als textliche Festsetzung gesichert oder als Hinweis formuliert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Schutzgut Tiere / Pflanzen:

- Ökologische Baubegleitung zur Betreuung von Bau- und Rodungsarbeiten,
- Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen europäischer Fledermausarten und Vogelarten im Zuge der Rodungsarbeiten,
- Verwendung „insektenfreundlicher“ Lichtquellen, Vermeidung von spiegelnden Glasfassaden und räumliche Minimierung der Beleuchtung zum Schutz von Insekten, Vögeln, Fledermäusen etc.,
- Schutzmaßnahmen für Gehölze,
- Erhalt von Gehölzen,
- Anlage einer artenreichen Mähwiese.

Schutzgut Boden / Wasser / Klima:

- Extensive Dachbegrünung auf Dachflächen von Garagen, Carports, Anbauten, Gartenhäusern und sonstigen Nebenanlagen sowie intensive Dachbegrünung auf Dachflächen von Tiefgaragen,
- Versickerungsfähige Flächenbefestigung in den Gartenflächen
- Versickerungsfähige Flächenbefestigung im Bereich von Stellplätzen, private Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Carports, privaten Fußwegen, Sitzplatzbereichen und Terrassen
- Begrenzung der Flächenbefestigung in den Vorgärten und Hausgärten

Schutzgut Mensch:

- Schallschutzmaßnahmen an Wohn-, Aufenthalts- und Schlafräumen
- Schallschutzmaßnahmen für gebäudegebundene Außenwohnbereiche

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit wäre die Option, die Freifläche vollständig oder teilweise zu bebauen. Bei einer vollständigen Bebauung der Freifläche würde nicht nur die Sichtachse auf das Baudenkmal „Lindermanns Hof“ überbaut, sondern es wäre auch mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Klima zu rechnen, da große Teile der ökologischen Funktionen der Grünfläche stark eingeschränkt würden oder sogar verloren gingen.

Im Rahmen des bisherigen Planungsprozesses zum Bebauungsplan Nr. 618 Teilbereich A wurde eine teilweise und möglichst umweltverträgliche Überbauung der Freifläche im westlichen Bereich des Plangebietes geprüft. Im Hinblick auf das Schutzgut Klima würde sich auch bei einer geplanten Neubebauung von einem Teil der Freifläche in den zukünftig vollversiegelten überbauten Flächen, die in der Bestandsituation der Freifläche und dem Parkklima zuzurechnen sind, die bioklimatische Situation verschlechtern. Eine neue Bebauung würde vermutlich die Kaltluftentstehung und die nächtliche Abkühlung reduzieren.

Aus städtebaulichen Gesichtspunkten wurde bei der Abwägung unterschiedlicher Belange dem Erhalt des Landschaftsbildes, der Freiraumgestaltung und der Sichtachsen auf das Denkmal ein größeres Gewicht beigemessen und als Ergebnis des Planungsprozesses wurde auf die Planung von Baufeldern für eine zusätzliche Bebauung dauerhaft verzichtet.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 618 Teilbereich A gewährleistet, die gesamten Freiflächen als Sichtkorridore und ökologisch funktionale Grünflächen, sowie die freie Sicht auf das Denkmal und zum Erhalt des das Landschaftsbild prägenden Offenlandcharakters langfristig zu sichern.

5. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ermitteln, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert. Um Doppelarbeit zu vermeiden wurden Erkenntnisse die im Zusammenhang mit anderen Vorhaben bereits ermittelt wurden, verwendet. Bei der Erstellung des Umweltberichts und der Bewertung seiner Inhalte sind die anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen berücksichtigt worden.

6. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für das Monitoring wird in Bezug auf negative Umwelteinflüsse aus der Umgebung auf das Vorhaben (z.B. Lärm, Feinstaub) auf die kommunalen Planungsinstrumente (z.B. Luftreinhaltepläne) verwiesen.

Darüber hinaus sind nach § 4 (3) BauGB die Fachbehörden (z.B. Untere Immissionsschutzbehörde) nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, inwiefern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen bei der Realisierung des Bauleitplans insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 618 Teilbereich A „Kewerstraße / Ohrenfeld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der vorhandenen Freiflächen zum Erhalt des Offenlandcharakters des Landschaftsbildes sowie zur dauerhaften Sicherung der Wahrnehmbarkeit des denkmalgeschützten Bauernhofes „Lindermanns Hof“ an der Kewerstr. 88 geschaffen werden. Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist es, den landesrechtlichen Denkmalschutz durch den städtebaulichen Denkmalschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu ergänzen und das Orts- und Landschaftsbild sowie die Stadtgestalt zu erhalten und zu sichern.

Mit der Planung werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Ruhrpark und dem Styruer Pfad II;
- Sicherung der Erschließung der vorhandenen Gebäude durch eine öffentliche Verkehrsfläche;
- Sicherung und Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche;
- Sicherung des Offenlandes als private Grünfläche;
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Kewerstraße, insbesondere Sicherung des Baudenkmal und relevanter Sichtbeziehungen auf das Baudenkmal.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untersucht. Die wesentlichen Auswirkungen ergeben sich durch den Verlust von Gehölzen zur Schaffung der freien Sicht auf das Baudenkmal. Dabei sind die dadurch erforderlichen Gehölzrodungen als Eingriff im Sinne des Gesetzes zu bewerten. Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zur Kompensation der geplanten Eingriffe wird die als öffentliche Grünfläche gesicherte Fläche im Norden des Plangebietes ökologisch aufgewertet. Ein artenarmes Intensivgrünland wird zu mindestens 50 Prozent in eine artenreiche Mähwiese umgewandelt. Die durch die Planung ausgelösten Eingriffe werden somit vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ausgeglichen. Es sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, d.h. die Auswirkungen auf die in NRW planungsrelevanten Arten, wird in einem eigenständigen Artenschutzgutachten untersucht. Zur Vermeidung einer Eingriffsbetroffenheit planungsrelevanter Tierarten werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Landschaft können durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Da der Bebauungsplan keine neuen

Wohngebäude ermöglicht, sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Zudem werden durch den Plan die vorhandenen Freiflächen als Grünflächen dauerhaft gesichert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Realisierung des Bebauungsplanes bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

8. Quellenverzeichnis

Emschergenossenschaft (2016): Fließwegeanalyse Oberhausen. Essen

GALK e. V. Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (2019): GALK-Straßenbaumliste. Arbeitskreis Stadtbäume. Hamburg

<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/strassenbaumliste/galk-strassenbaumliste>

Geiger, A.; Kiel, E. F.; Woike, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. In: Natur in NRW 4/07

Geologischer Dienst NRW (2018): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Abrufdatum 21.11.2018

Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (IfS) (2017): Wohnen in Oberhausen 2017. Berlin

Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (IfS) (2012): Wohnen in Oberhausen 2012. Berlin

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2016a): Fachinformationssystem (FIS), Geschützte Arten in NRW www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44064

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2016b): Online-Emissionskataster Luft NRW. Erhebungsjahr Industrie: 2012; Erhebungsjahr Verkehr: 2013. www.ekl.nrw.de/ekat/#

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand 2008

Leser, Albert, Bielefeld (2020): Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstr. / Ohrenfeld“ in Oberhausen-Alstaden, Landschaftspflegerischer Begleitplan 2020

Leser, Albert, Bielefeld (2020): Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstr. / Ohrenfeld“ in Oberhausen-Alstaden, Artenschutzprüfung Stufe I, 2020

Peutz Consult (2020): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße/Ohrenfeld“ in Oberhausen – Teilbereich A, Bericht VA 7384-1 vom 16.04.2020, aktualisiert am 19.06.2020

Regionalverband Ruhr (RVR) (Hg.) (2017a): Klimaanalyse Stadt Oberhausen. Gutachten i. A. d. Stadt Oberhausen, Text + Karten, Essen.

Stadt Oberhausen (2018a): Abfallsatzung (i.d.F. vom 17.12.2018)

Stadt Oberhausen (2018b): Checkliste Klimaschutz (vom 11.02.2019)

Stadt Oberhausen (2016a): Entwässerungssatzung (i.d.F. von 2016)

Stadt Oberhausen (2016b): Denkmalliste NRW für die Stadt Oberhausen. www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/bauleitplaene-wohnungswesen-denkmalschutz/material_bauleitplaene_wohnungswesen_denkmalschutz/denkmalliste_17.pdf [23.01.2019]

Stadt Oberhausen (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West. Umweltzone Teilgebiet Oberhausen.

www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/umwelt/luft/material_luft_und_lrm/111014_umweltzone_ruhrgebiet_oberhausen_gross.pdf
[23.01.2019]

Stadt Oberhausen (Hg.) (2008): Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020), Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 94. STEK 2020 Begründungstext und STEK-Pläne „Flächennutzung“ und „Maßnahmen“ als pdf-downloads www.oberhausen.de/de/index/stadtentwicklung-umwelt/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept2020.php
[21.01.2019]

Stadt Oberhausen (2008b): Leitfaden Klimaschutz in der Bauleitplanung

Stadt Oberhausen (2006): Rahmenplanung Alstaden – Wege- und Freiraumbeziehungen – Teil 1: Wege, Oberhausen

Technische Universität Dresden, Professur für Forstbotanik (o. J.): Gehölze für urbane Räume. Planungsdatenbank. Dresden <https://citree.de/index.php?language=de>

TÜV Nord, Essen (2012): Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie

Wagner, M. (1983): Gutachten im Rahmen der Denkmalpflege, Ehemalige Bauernhofanlage, Kewerstraße 88, 46049 Oberhausen einschließlich Aktualisierung Januar 2016 Stadt Oberhausen, FB 5-1-20 Untere Denkmalbehörde, Dipl.-Ing. K. M. Schmidt-Waldbauer

Zukunftsinitiative Wasser in der Stadt von morgen (Hg) (o. J.): Arbeitshilfe für Wassersensibilität in Bebauungsplänen

F. Weitere Belange

1. Ver- und Entsorgung

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentwässerung des Plangebietes erfolgt über das öffentliche Kanalisationssystem als Mischwasserkanal. Die Stichstraße (Hausnummern 70b bis 76) ist derzeit eine Privatstraße mit einem privaten Kanal mit Anschluss an das bestehende öffentliche Kanalsystem. Da der private Kanal schadhaft und die Leistungsfähigkeit ist nicht ausreichend bemessen ist, erfordert dies eine Erneuerung des Kanals. Aufgrund der Vielzahl der Anlieger wird die Übernahme des privaten Kanals in das öffentliche Kanalnetz angestrebt.

Regenwasser

Für die Bebauung im Plangebiet gilt, dass für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden der § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unmittelbar gilt. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt im Plangebiet bei ca. 26 m über NHN und damit ca. 1,5 m (Kewerstraße) bis ca. 2,5 m über (im nördlichen Bereich) unter der derzeitigen Ge-

ländeoberfläche. Bei Grundwasserhochständen sind mindestens 0,5 m höhere Grundwasserstände als die mittleren Grundwasserstände zu erwarten.

Als gewachsene Bodenabfolge befinden sich darüber bindige (tonig-schluffige) Hochflutablagerungen bis zu 2 m Mächtigkeit. Da diese keine guten Versickerungsmöglichkeiten aufweisen und aufgrund des o.g. hohen Grundwasserspiegels der wasserschutzrechtliche Mindestabstand von einem Meter zum Grundwasserhöchststand für Versickerungsanlagen nicht eingehalten werden kann, ist eine Versickerung des Regenwassers nicht möglich. Lediglich die Verwendung versickerungsfähiger Materialien in den Außenanlagen (Wege, Terrassen, Stellplätze etc.) sowie die geplante Dachbegrünung sollen dazu beitragen, dass dort eine nahezu unveränderte Versickerung und Verdunstung erfolgt. Das Gründach dient der Abflussverzögerung und der Erhöhung der Verdunstungsrate im Plangebiet.

Ein Gewässer oder Reinwasserkanal zur Einleitung des Regenwassers steht nicht zur Verfügung. Der Kanal in der Straße Ohrenfeld kann nach hydraulischer Prüfung als Mischwasserkanal ausgeführt werden. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser des Gebäudebestands an der Stichstraße wird daher über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Kewerstraße abgeführt. Der neue Kanal in der Stichstraße muss einen Mindestquerschnitt von DN 300 aufweisen. Bei Neuplanungen muss ein Überflutungsnachweis geführt werden.

2. Denkmalschutz

Das gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW im Plangebiet bestehende Baudenkmal „Ehemaliger Bauernhof“ an der Kewerstraße 88²³ wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als Denkmal nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen, da es für das Verständnis und die städtebauliche Beurteilung erforderlich ist. Bereits im 15. Jahrhundert existierte das sogenannte „Roensberg-Gut“, das zum Kloster St. Gereon in Köln gehörte. Zunächst wurde daraus ein Weinhaus und später der „Lindermanns Hof“. Der denkmalgeschützte, ehemalige Bauernhof „Lindermanns Hof“ besteht aus dem Wohnhaus mit zwei Bäumen am Eingangsbereich, dem Stall, der Scheune sowie den beiden Bauerngärten z.T. mit Obstbaumbestand und den Hofflächen mit der Wegeführung, der Einfriedung und dem Tor.

Der Unterschutzstellung des Hofes liegt ein Gutachten²⁴ vom August 1983 zugrunde. Hierin wird auf architektur- und siedlungsgeschichtliche sowie volkskundliche Aspekte des Denkmalwertes eingegangen.

Architektonisch ist der ehemalige „Lindermanns Hof“ als ein zweigeschossiges Traufenhaus niedersächsischen Gepräges mit Nebenanlagen, Einfriedung, Hofweg und Bauerngärten einzuordnen. Bezüglich der Konstruktionsart (Oberrähmzimmerung) stellt das Hauptgebäude ein charakteristisches Beispiel für die damalige Holzbaukunst Niedersachsens dar. „Die Größe des Hofes dokumentiert die soziale Stellung des Bauherrn sowie

²³ Denkmalliste Stadt Oberhausen: lfd. Nr. 68 „Ehemaliger Bauernhof“, Kewerstraße 88 (Gemarkung Alstaden, Flur 8, Flurstück Nr. 39)

²⁴ Wagner, Maria (Marburg): Gutachten im Rahmen der Denkmalpflege, Ehemalige Bauernhofanlage, Kewerstraße 88, 46049 Oberhausen, August 1983

dessen Finanzkraft, ebenso wie die ornamental gestaltete Fassade. Die bewegte Formensprache des spätbarocken Fachwerks wird bei der Verschieferung an der westlichen Hauptfront, die zugleich auch als Wetterschutz dient, zugunsten eines einfachen und klaren, klassizistisch beeinflussten Aussehens verändert. Diese Kriterien bedingen die künstlerische Qualität des Objektes.“²⁵

Neben der bedeutenden historischen Architektur geht das Gutachten zudem auf die siedlungsgeschichtliche Bedeutung des Hofes ein. „Der Wandel von der agrarischen über die frühindustrielle bis zur großindustriellen Strukturphase lässt sich heute noch deutlich an der Architektur und der städtebaulichen Situation Alstadens ablesen. Der Lindermanns Hof steht allein in der Tradition der frühen Phase inmitten eines besonders von der benachbarten Zeche Alstaden beeinflussten Wohngebiets (...). Diese Entwicklung bedingt die historischen Kriterien des Lindermannhofs, die sowohl für die Siedlungs- und Sozialgeschichte als auch für die Geschichte von Wirtschaft und Verkehr von wichtiger Bedeutung sind. Der Hof ist als bauliches Dokument anzusehen und gibt Zeugnis für das Verständnis jener Zeit. Von den Höfen der ursprünglichen Besiedelung entlang der heutigen Kewer- und Speldorfer Straße ist Lindermannhof als einziger erhalten geblieben. (...) Die daraus resultierende Singularität verpflichtet allein schon den Hof unter Schutz zu stellen.“²⁶

Baugeschichtlich ist der Hof „als ein Stellvertreter einer ganzen Reihensiedlung und ihrer Entwicklungsphasen anzusehen. Als wissenschaftlicher Aspekt ist die Bedeutung des Hauses für die Hausforschung zu nennen, denn dazu gehören alle Gebäude, die für die Entwicklung der Wohnarchitektur von Bedeutung sind. Wichtig dabei ist u.a. die Grundrißbildung.“²⁷ Das Gutachten kommt daher zu dem Schluss, dass das Objekt bedeutend für die Geschichte des Menschen ist und seine Erhaltung aus wissenschaftlichen, insbesondere aus architektur-, siedlungsgeschichtlichen sowie volkskundlichen Gründen im öffentlichen Interesse steht.

Um zu sichern, dass das Denkmal langfristig in seinem siedlungsgeschichtlichen Zusammenhang wahrgenommen werden kann und das Orts- und Landschaftsbild sowie die Stadtgestalt erhalten bleiben, wird der Denkmalschutz nach DSchG NRW ergänzt durch den städtebaulichen Denkmalschutz nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB (vgl. Kapitel C.1 Städtebau).

Die Sichtbarkeit des Baudenkmals wird durch freizuhaltende Sichtkorridore auf das Denkmal von allen Seiten begrenzt und gesichert. Durch den vom nördlichen Teil des Baudenkmals bis zum Styrumer Pfad II reichenden Sichtkorridor wird der freie Blick über die noch in der Struktur erhaltenen Bauerngärten auf die Gesamtanlage des ehemaligen Bauernhofs ermöglicht. Dies wird durch die Festsetzung von Flächen, die von der Bebauung und hoch aufwachsendem Bewuchs freizuhalten sind, verfolgt. Diese liegen im Bereich der heute vorhandenen Freiflächen nördlich des Gebäudes, die als private und öffentliche Grünflächen festgesetzt werden. Insbesondere die Festsetzung der nördlich gelegenen öffentlichen Grünfläche innerhalb des Teilbereichs A gewährleistet, dass ein

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

Aussichtspunkt gesichert wird, von dem das Denkmal und die umliegende, dazugehörige Landschaft wahrgenommen werden kann.

Durch die Freihaltung des Sichtkorridors von Bebauung und hochaufwachsendem Bewuchs wird zudem das Orts- und Landschaftsbild erhalten. Die Flächen, die früher als landwirtschaftliche Flächen und Bauerngärten in direktem Funktionszusammenhang zum Denkmal standen und das Ortsbild- und Landschaftsbild geprägt haben, bleiben erhalten. Der Offenlandcharakter dieser Flächen bleibt bestehen und dokumentiert den Übergang zwischen Stadt und Land. An dieser Stelle wird der Verstädterungsprozess sichtbar und die Stadtgestalt mit Einflüssen aus verschiedenen zeitlichen Abschnitten bewahrt.

Damit das Denkmal auch zukünftig von der Straßenseite aus wahrnehmbar bleibt, wird die Höhenentwicklung der umgebenden Gebäude beschränkt und auch von der Straßenseite ein freizuhaltender Sichtkorridor festgesetzt.

Bei Bodeneingriffen könnten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 DSchG NRW).

Nach aktuellem Stand gibt es zwar keine Hinweise auf einen mittelalterlichen Vorgänger, dessen Reste als Bodendenkmal zu werten sind. Auf Grund des Vorhandenseins des historischen Baudenkmals im Plangebiet besteht jedoch die Möglichkeit weiterer Artefakte im Boden.

Bei geplanten Eingriffen in den Boden ist eine frühzeitige und enge Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Belangen von Bodendenkmalpflege und Bodendenkmal-schutz sicherzustellen. Hierzu ist auch oben stehender Verweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW zu beachten.

Gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW ist zur Anzeige verpflichtet, wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt. Bodendenkmäler sind nach § 2 Abs. 5 DSchG NRW bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden, einschließlich der Zeugnisse des tierischen und pflanzlichen Lebens. Die Anzeigepflicht gilt somit sowohl für den Fall der Entdeckung eines ortsfesten Bodendenkmals (z.B. von Gebäudeüberresten oder von Makrofossilien im anstehenden Gesteinsverband) als auch für die Entdeckung von einzelnen archäologischen oder paläontologischen Relikten, die infolge von Bodenbewirtschaftung, natürlicher Boden- oder Gesteinserosion, beim Abbau von Bodenschätzen oder auch bei gezielter „Schatzsuche“ aus ihrem Kontext herausgelöst und an die Erdoberfläche befördert worden sind. Entscheidend ist, dass es sich bei den entdeckten Gegenständen um Denkmäler im Sinne der Grunddefinition des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 DSchG NRW handeln kann, also um Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

G. Nachhaltigkeit der Planung

Bauleitplanung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (§ 1 Abs. 5 BauGB). Der Abschlussbericht der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlung (HABITAT II) erklärt, dass eine nachhaltige Siedlungsentwicklung

dadurch gekennzeichnet ist, dass sie wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialen Fortschritt im Einklang mit der Umwelt gewährleistet.

Diese allgemeinen Anforderungen erfüllt die vorliegende Bauleitplanung, indem sie ökonomische, soziale und ökologische Belange zu einem auf Dauer angelegten Interessensausgleich bringt und indem die Bauleitplanung in einem Verfahren durchgeführt wird, das die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Mitwirkung der in Oberhausen lebenden und arbeitenden Menschen, ermöglicht. Folgende Gesichtspunkte haben beim vorliegenden Bebauungsplan unter den Kriterien einer nachhaltigen Stadtentwicklung eine besondere Rolle gespielt:

- Langfristige Sicherung von Grünstrukturen
- klare Abgrenzung der bebaubaren Flächen zum Freiraum
- Klimaanpassung durch Gründächer
- Erhalt und Sicherung von Wegeverbindungen für den Fuß- und Radverkehr
- gute Erreichbarkeit vorhandener Infrastruktureinrichtungen mit dem Fahrrad, dem ÖPNV und zu Fuß

H. Nachrichtliche Übernahmen

Baudenkmal (§9 Abs. 6 BauGB)

Bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen auf dem Grundstück des Denkmals „Kewerstraße 88“ müssen nicht nur bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Vorgaben berücksichtigt werden. Die Gestaltung sowohl der Gebäude als auch der Flächen muss dem Denkmalschutz genügen. Daher wurde folgender Hinweis aufgenommen:

An der Kewerstraße 88 befindet sich ein nach § 3 Denkmalschutzgesetz NRW festgesetztes Denkmal. Zum Baudenkmal dazugehörige Außenanlagen und Bauerngärten sind gemäß des Denkmalschutzes zu gestalten und zu erhalten. Bezüglich der Gestaltung sind denkmalrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

Hochwassergefährdung (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Entsprechend der geänderten Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB, die seit dem 05.01.2018 in Kraft getreten sind, sind die Risikogebiete laut § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen:

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in den Risikogebieten der Ruhr, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Es handelt sich somit um ein Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d.h. um ein überschwemmtes Gebiet bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem). Auf eine zeichnerische Umgrenzung wird verzichtet.

I. Kennzeichnungen

Folgende Kennzeichnungen werden laut § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2)

Gemäß Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.11.2019 befindet sich das Plangebiet über auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft im Bereich des ehemaligen „Tiefen“ Steinkohlebergbaus sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Alstaden-Gas“.

Aus diesem Grunde wird in den Bebauungsplan vorsorglich folgende Kennzeichnung aufgenommen:

Das gesamte Plangebiet gehört zu den Gebieten unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808). Bei der Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten, Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümern aufzunehmen. Auf eine zeichnerische Umgrenzung wird verzichtet.

Bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels sind im gesamten Plangebiet bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen bzw. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich. Für unterirdische Gebäudeteile ist eine wasserdruckdichte Unterkellerung bzw. wasserdichte Wanne unter Berücksichtigung der bautechnischen Regelwerke vorzusehen.

J. Hinweise

Es werden die folgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Grund- und Drainagewasser

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ca. 26 m NHN und damit ca. 1,5 m bei der Kewerstraße und ca. 2,5 m im Bereich der geplanten Erschließungsstraße, mittlerer Abschnitt, unter der derzeitigen Geländeoberfläche. Bei hohen Grundwasserständen sind mindestens 0,5 m höhere Grundwasserstände als die mittleren Grundwasserstände wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Versickerung nicht möglich ist.

Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Kanalisation ist nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen grundsätzlich nicht zulässig.

Starkregenereignisse

Das Plangebiet ist mit Ausnahme der öffentlichen Grünfläche Teil einer weiträumigen Geländesenke. Dort können bei Starkregenereignissen kurzzeitig stehende Wasserflächen

entstehen. Bei einer beispielhaften Testrechnung für einen 100-jährlichen Starkniederschlag (45 mm Regen in einer Stunde) wurden einzelne Wasserstände von bis zu 1,0 m Höhe über Gelände ermittelt. Bei noch stärkeren Regenmengen sind auch höhere Wasserstände möglich.

Die sich für den dargestellten Fall ergebenden Wasserstände sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

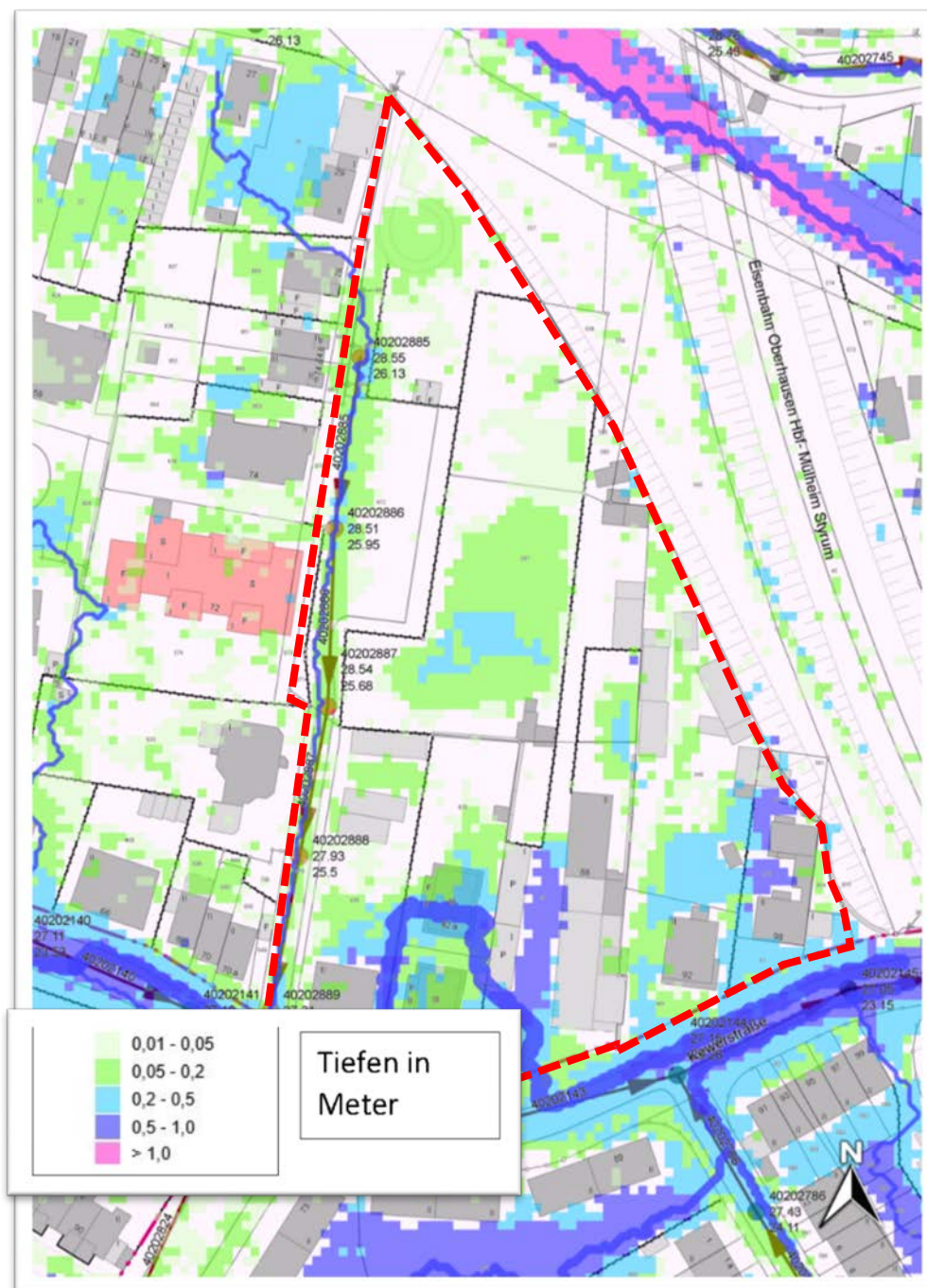


Abbildung: Wassertiefe bei einem 100-jährlichen Starkniederschlag (45 mm Regen in einer Stunde), mit Darstellung des Geltungsbereichs ohne Maßstab

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Sofern Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöltanks) vorgesehen sind, sind diese gegen Aufschwimmen zu sichern. Der § 78c WHG regelt die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen sowie den Umgang mit Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten nach § 78b Abs. 1 WHG vorhanden sind.

Boden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Bahndämme sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht erfasst. Der im Randbereich des Bebauungsplangebietes liegende Bahndamm ist im Kataster und in der zugehörigen Karte als Fläche mit Bodenbelastungspotenzial erfasst. Die Abgrenzung von Damm-Anschüttungen ist in der Regel im Böschungsfuß nicht parzellenscharf möglich.

Die Qualität aufzubringender Böden ergibt sich aus § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Dachbegrünung und Photovoltaik

Anlagen zur Photovoltaik sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine flächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, ist die Photovoltaik-Anlage innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der PV-Elemente zu begrünen. Begrünungsmaßnahmen sind nach anerkanntem Stand der Technik durchzuführen. Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) „Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten.

Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden nach bisherigen Erkenntnissen keine bodendenkmalpflegerischen Belange berührt. Mögliche Bodenfunde können jedoch nicht ausgeschlossen werden, daher wird vorsorglich folgender Hinweis aufgenommen:

Gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW ist beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Stadt Oberhausen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Umgebungsschutz Baudenkmäler

Da sich im Plangebiet das Denkmal „Kewerstraße 88“ befindet, wird der folgende Hinweis zum Umgebungsschutz für Denkmäler in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auch bei Veränderungen (einschließlich Beseitigung) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern kann eine Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde notwendig sein. Nähere Auskünfte erteilt die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen oder das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21340, 5020 Pulheim.

Kampfmittelfunde

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Dennoch wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Sollte bei Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist. Weist der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.

Schutzmaßnahmen für Gehölze

Da sich im Plangebiet einige erhaltenswerte Bäume festgesetzt sind, wird der folgende Hinweis aufgenommen:

Für alle festgesetzten Bäume sind geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und gemäß RAS LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Beschädigte Sprosssteile oder freigelegte Wurzeln sind fachgerecht zu behandeln. Schutz und Sicherungsmaßnahmen müssen vor Ausführungsbeginn durch die Untere Naturschutzbehörde oder durch den entsprechenden Fachbereich der Stadt Oberhausen abgenommen werden.

Gehölzpflanzungen in Pflanzgruben

Hinsichtlich der Baumpflanzungen in Pflanzgruben wird auf die Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) „Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“ und „Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Hinweise zum Artenschutz

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Im Plangebiet können Plangebiet können Fledermäuse und geschützte Vogelarten vorkommen. Sowohl für mögliche Bauarbeiten im Bestand als auch zur Herstellung der freien Sichtfelder können Rodungsarbeiten erforderlich werden. Damit bei diesen keine geschützten Arten gefährdet werden, wird ein Hinweis gegeben, dass diese Arbeiten ökologisch begleitet werden müssen:

Es ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB, Biologe, Gutachter) einzusetzen, um die Rodungs- und Bauarbeiten von Beginn an zu begleiten. Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist vor Baubeginn der Name der ÖBB schriftlich mitzuteilen. Die ÖBB hat sicherzustellen, dass sich zu Beginn der Bauarbeiten keine planungsrelevanten Arten auf der Fläche befinden.

Maßnahmen für Fledermäuse

Damit Fledermäuse bei Bau- und Rodungsarbeiten bestmöglich geschützt werden können, wird der folgende Hinweis aufgenommen:

Die zu rodenden Gehölze sind vor Rodungsbeginn durch die ÖBB auf Baumhöhlen abzusuchen und auf Besatz zu kontrollieren. Baumhöhlen ohne Besatz sind zu verschließen, um eine Besiedlung zu verhindern. Im Falle eines Besatzes kann die Fällung erst nach dem Verlassen des Quartiers erfolgen. In diesem Fall sind zusätzlich Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Ersatzquartieren an Bäumen im näheren Umfeld) mit der UNB abzustimmen und umzusetzen. Detaillierte Angaben zur Kastenart und zur Installation sind abhängig von der betroffenen Art und mit der UNB abzustimmen. Eine schriftliche Dokumentation (Protokoll) der Rodungsarbeiten durch die ÖBB ist der UNB vor Baubeginn vorzulegen.

Maßnahmen für Vögel

Das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (1. März bis 30. September jeden Jahres) ist einzuhalten. Sollte eine Rodung im Brutzeitraum notwendig sein, sind unmittelbar vor Beginn der Rodungen durch die ÖBB die zu rodenden Bereiche nach Brut- und Nistplätzen abzusuchen und zur Rodung freizugeben, wenn eine Beeinträchtigung von Brut- und Niststätten ausgeschlossen werden kann. Kann eine Beeinträchtigung von Brut- und Nistplätzen nicht ausgeschlossen werden, ist die Rodung erst außerhalb des Brutzeitraumes zulässig. Ein schriftlicher Nachweis (Protokoll) der Kontrolle der ÖBB ist der UNB vor der Rodung vorzulegen.

Verwendung „insektenfreundlicher“ Lichtquellen, Vermeidung von spiegelnden Glasfassaden und räumliche Minimierung der Beleuchtung zum Schutz von Insekten, Vögeln und Fledermäusen, etc.

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (z. B. Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z. B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-, Punkt- oder sonstige Muster). Der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente ist auf maximal 8 %, bei Isolierverglasung auf maximal 15 % zu reduzieren. Geeignete Abwehrmuster können beispielsweise der Broschüre „Vogelfreund-

liches Bauen mit Glas und Licht“ (H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler, 2012), ISBN-Nr. 978-3-9523864-0-8 entnommen werden.

Bei der Wahl der Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung ist der Insektenschutz zu beachten. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße bis neutrale LEDs oder Natrium-Niederdrucklampen) zu verwenden. Beim Anbringen der Beleuchtung ist auf eine Reduktion der Lichtmenge (sparsame Anzahl, geringere Leuchtstärke, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder, keine großflächige Beleuchtung, sensible Bereiche wie Biotope nicht beleuchten), eine zielgerichtete Beleuchtung (geringe Lichthöhe und Reduktion von Streulicht) und auf vollständig abgeschlossene Lampengehäuse, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern, zu achten.

K. Kosten

Die Stichstraße, die das Plangebiet von der Kewerstraße aus erschließt, soll als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt und umgebaut sowie der private Kanal in einen öffentlichen Kanal überführt werden. Eine Kostenschätzung für einen Ausbau nach den Standards der Stadt Oberhausen liegt noch nicht vor und wird zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erstellt werden.

Für den Kauf und die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche liegt eine Kostenschätzung noch nicht vor. Diese wird zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erstellt.

L. Flächenbilanz

Allgemeine Wohngebiete (WA)	6.595 m ²	39%
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	2.157 m ²	13%
Öffentliche Grünflächen	2.735 m ²	16%
Private Grünflächen	5.407 m ²	32%
Geltungsbereich insgesamt	16.894 m²	100%

Aufgestellt Herzogenrath, 14. Dezember 2020

(Dr.-Ing. Thomas Baum)

Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 618

– Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Gegebenenfalls den Stellungnahmen beigelegte Pläne, Fotos, Presseartikel etc. sind den Kopien der Originalstellungnahmen zu entnehmen (siehe Anlage 5 zu dieser Beschlussvorlage). Insoweit im Abwägungsvorschlag auf diese Materialien Bezug genommen wird, erfolgt ein entsprechender Verweis in der Abwägungstabelle.

Stellungnahmen		Prüfung
A.1	Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25, 44135 Dortmund [Stellungnahme vom 31.10.2019]	
Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:		./.
Die Planfläche befindet sich über auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Der Planungsraum liegt im Bereich des ehemaligen „Tiefen“ Steinkohlenbergbaus.		In Anbetracht des ehemaligen Bergbaus und den vorliegenden Unstetigkeitszonen wurde folgende Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen: „Das gesamte Plangebiet gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
	13.08.1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808). Bei der Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten, Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümern aufzunehmen.“
Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich der Feldeseigentümerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	Die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Etwaige privatrechtliche Erfordernisse zu bergschadensrelevanten Fragestellungen sind im weiteren Verfahren durch den Grundstückseigentümer zu prüfen und betreffen nicht das öffentlich-rechtliche Bauleitplanverfahren.
Ferner liegt die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Alstaden-Gas“. Die Erlaubnis gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaberin des Erlaubnisfeldes ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Mit bergbaulichen Einwirkungen (Bodenbewegungen) aus diesem Feld ist nicht zu rechnen.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
A.2	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 53 - Cecilienallee 25, 40474 Düsseldorf [Stellungnahme vom 28.11.2019]	
Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Aus Sicht der von Dez.33 zu vertretenden Belange bestehen gegen die o.a. Maßnahme keine Bedenken.		Die Belange des Dezernates 25 sind nicht berührt. Die Belange des Dezernates 26 sind nicht berührt. Die Belange des Dezernates 33 sind nicht berührt.
Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt		Der LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Stellungnahme aufgefordert. Der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat eine Stellungnahme (siehe A.7) abgegeben. Darüber hinaus wurden keine Stellungnahmen vorge-

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	bracht.
Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Belange des Dezernates 51 sind nicht berührt. Die Belange des Dezernates 52 sind nicht berührt.
Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme: Der Planungsbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplans Ruhr Teilplan West, Stadt Oberhausen, allerdings nicht in der Umweltzone. Straßenschluchten, in denen vor allem durch starken Straßenverkehr erhöhte Werte für Stickstoffdioxid oder Feinstaub zu erwarten wären, sind im und um den Planungsbereich herum nicht zu erwarten. Daher liegen aus Sicht der Luftreinhalteplanung keine Bedenken vor.	Das Dezernat 53.1 äußert keine Bedenken.
Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten der Ruhr, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten.	Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in den Risikogebieten der Ruhr, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Es handelt sich somit um ein Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d.h um ein überschwemmtes Gebiet bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem). .

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	Das Risikogebiet wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.
Ansprechpartner/innen: Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Klusen axel.klusen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9835 Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35) Herr Hecker tobias.hecker@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3599 Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1LRP) Herr Stoffels michael.stoffels@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9125 Belange der Wasserwirtschaft (Dez. 54) Frau Kirbach Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2897 Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unter-	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
lagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html		
A.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3 Postfach 29 63, 53019 Bonn [Stellungnahme vom 30.10.2019]	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr äußert keine Bedenken.
Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.		Eine Überschreitung der angegebenen Höhe von 30 m über Grund durch bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile kann aufgrund der im Be-

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.		bauungsplan festgesetzten maximal zulässigen absoluten Höhen über NHN ausgeschlossen werden.
Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass ich in einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig beteiligt werde. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter. Ein evtl. weiteres Abstimmungserfordernis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
A.4	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region West Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln [Stellungnahme vom 13.01.2020]	
Wir kommen zurück auf die im Betreff benannte 1. Beteiligung bezüglich des Bebauungsplanes 88 und bitten die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.		Es wird davon ausgegangen, dass hiermit der Bebauungsplan Nr. 618 Teilbereich A gemeint ist und nicht ein Bebauungsplan 88.
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Es ist anzumerken, dass insbesondere im Hinblick auf Wohnbebauung sich der Zugverkehr angrenzender Strecken jederzeit erhöhen kann, ohne dass dafür planfeststellungspflichtige Umbauten im Plangebiet erforderlich sind.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
So verfolgt die DB Netz AG zurzeit folgende Maßnahmen innerhalb des Plangebietes: 1. Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Kewerstraße 2. Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Speldorfer Straße 3. Errichtung eines Haltepunktes an den Strecken 2650 Köln M/Deutz - Hamm (Westf) und/oder 2183 Mülheim-Styrum – Oberhausen	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter. Soweit erkennbar, liegen die von der DB Netz AG benannten Punkte vollständig außerhalb des Geltungsbereichs.
Innerhalb des Kreuzungsbereiches der Strecke 2650 Köln M/Deutz - Hamm (Westf) in km 68,057 ist die Erneuerung (siehe Punkt 1.) in Planung. Voraussichtlicher IBN-Termin liegt nach derzeitigem Stand der Planung in 2024. Für die Erneuerung der EÜ werden Baueinrichtungsflächen, Material-Lagerflächen, Zufahrten usw. benötigt und in Anspruch genommen.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter. Der von der DB Netz AG benannte Punkt liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereichs. Daher ist auch davon auszugehen, dass die benannten Nebeneinrichtungen für die Baustelle ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches zu liegen kommen.
Wir weisen daher darauf hin, dass • Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; ○ Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die aktuellen und potenziell zulässigen Immissionswerte, die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlage verursacht werden bzw. werden können, in einem Schallschutzgutachten betrachtet und auf dieser Basis Festsetzungen zum Schallschutz abgeleitet. Diese Festsetzungen sind einerseits wesentlicher Bestandteil des Bebauungsplans. Andererseits hat dies in der Abwägung einen wesentlichen Ausschlag gegeben, nicht weiter an die Bahnanlagen mit

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
	der Wohnbebauung heranzurücken.
Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Hierbei sollten bereits bei der Planung folgende Punkte und Hinweise berücksichtigt werden. Beachten Sie bitte, dass die nachfolgende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns vorbehalten diese jeweils zu ergänzen und/oder zu ändern.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Oberleitung / Oberleitungsanlagen: Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans an-	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter. Der Teilbereich A des Bebauungsplans liegt vollständig außerhalb der benannten Sicherheitsabstände.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
grenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 7,00 m betragen.	
Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplatzflächen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter. In der Nähe zur Bahn sind keine von der DB Netz AG benannten Einrichtungen durch den Bebauungsplan festgesetzt.
Die Zuwegung zu Bahnanlagen muss für Inspektions- und Wartungsarbeiten, wie zur Entstörung gesichert sein.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Anpflanzungen im Grenzbereich zur DB sind mit der DB Netz AG abzustimmen. Die Richtlinie 883.03xx Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" ist zu beachten.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Die Abstandsflächen gemäß LBO, § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
A.5	Energieversorgung Oberhausen AG Postfach 10 04 20, 46004 Oberhausen [Stellungnahme vom 26.11.2019]	
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.		Die Energieversorgung Oberhausen AG äußert keine Bedenken.
Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein.		Die Hinweise zum Schutz der vorhandenen Einrichtungen der Energieversorgung Oberhausen AG werden im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.
Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.		Ein evtl. weiteres Abstimmungserfordernis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
Die Planauszüge des betroffenen Gebietes senden wir Ihnen per Mail zu.		Die Planauszüge sind als Bestandteil der Stellungnahme eingegangen.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
A.6	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld [Stellungnahme vom 08.11.2019]	
Die geplante Festsetzung ist aus meiner zu vertretenden Sicht nahezu vollständig.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Zur Verwendung von Mutterboden gebe ich noch folgenden ergänzenden Hinweis mit der Bitte um Berücksichtigung: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		Der Hinweis des Geologischen Dienstes NRW wird mit folgendem Wortlaut als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.“
Weitere Anmerkungen oder Hinweise zu dieser Planung habe ich nicht vorzubringen.		./.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
A.7	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133, 53115 Bonn [Stellungnahme vom 24.10.2019]	
Es ist vorgesehen, das Plangebiet neu zu gestalten.		./.
Im Untersuchungsraum liegt das Baudenkmal Lindermannshof: Die langgestreckte Hofanlage besteht aus einem Wohnhaus, einem Zwischenbau und einem Scheunentrakt. Diese datiert in die 1. Hälfte 19. Jh. (nach Aussage der Besitzerin 200 Jahre alt bzw. 1738).		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Im Hof wurde 2011 bei der Verlegung einer Leitung ein Jauchekeller des ehemaligen Bauernhofes dokumentiert.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Relikte des Bauernhofes auf dem Grundstück erhalten haben. Dazu gehören Fundamente, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Gräben, Leitungen, Pflasterungen usw. sowie die darin enthaltenen Funde.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Da es sich um einen neuzeitlichen Bauernhof des 19. Jh. handelt, besteht keine bodendenkmalpflegerische Bedeutung. Bei Baumaßnahmen kann es zur Aufdeckung von Befunden kommen, die nach Abstimmung mit dem Fachamt entweder dokumentiert oder beseitigt werden können. Es ist daher als ausreichend anzusehen, auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW hinzuweisen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als		Auf Grund des Hinweises des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird der folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW ist beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Stadt Oberhausen als Untere Denkmalbehörde

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.		oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801 / 776290, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.“
A.8	RWW Mülheim Postfach 10 16 63, 45366 Mülheim a. d. Ruhr [Stellungnahme vom 28.11.2019]	
Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.		Die genannte Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW liegt vor. Ein evtl. weiteres Abstimmungserfordernis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
Für neu entstehende Gebäude ist gegebenenfalls eine Erweiterung unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Diese Erweiterung erfolgt bedarfsorientiert nach Einreichung von An-		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
tragen auf Wasserversorgung. Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden. So bitten wir bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen frei zu halten. Bitte beachten Sie dazu das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle). Bei der Bauausführung sind die im DVGW-Arbeitsblatt W 400 aufgezeichneten Sicherheitsabstände einzuhalten. Eventuelle Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen sprechen Sie bitte mit unserem ServicePoint ab. Bitte beachten Sie außerdem die Schutzstreifenbreiten gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400.		Ein evtl. weiteres Abstimmungserfordernis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
Hinweis auf Teilbereich B: Unsere Transportleitung DN800 ist aufgrund der Wichtigkeit nachrichtlich im Bebauungsplan aufzunehmen.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter und werden in der Bearbeitung des Teilbereichs B berücksichtigt.
A.9	Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund [Stellungnahme vom 04.11.2019]	
Am südlichen Rand in der Kewerstraße verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L502/004/000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandspläne Blatt Nr. 8 und 9 im Maßstab 1:1000.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter. Die benannte Gasfernleitung liegt einschließlich der benannten Sicherheitsabstände außerhalb des Geltungsbereiches.
Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 6,0 m (3,0m links und rechts		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
der Leitungsachse, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 463 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.	Charakter. Die benannte Gasfernleitung liegt einschließlich der benannten Sicherheitsabstände außerhalb des Geltungsbereiches.
Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.
Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen -	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.	Charakter.
<u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u> 1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 4. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
5. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird 7. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.	
Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
1. unsere Gashochdruckleitung L502/004/000 im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastender Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.		Charakter. Die Leitung ist im Teilbereich B zu berücksichtigen. Im hier gegenständlichen Teilbereich A liegt die Leitung einschließlich der Sicherheitsabstände außerhalb des Geltungsbereiches.
A.10	Wirtschaftsbetriebe Oberhausen Betrieb Stadtentsorgung Buschhausener Straße 149, 46049 Oberhausen [Stellungnahme vom 24.10.2019]	
Gegen die geplante Errichtung wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen keine Bedenken erhoben.		Die Wirtschaftsbetriebe Oberhausen, Betrieb Stadtentsorgung haben keine planungsrechtlichen Bedenken.
- ANLAGE - Die Unfallverhütungsvorschrift vom Januar 1979 in der gültigen Fassung vom 01. April 2009, Müllbehälterstandplätze laut § 16 der GUV-VC 27, wie nachfolgend aufgelistet, sind zu beachten. <u>Müllbehälterstandplätze:</u>		Die Anforderungen der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen hinsichtlich der Straßengeometrie werden durch die Planung erfüllt. Die befahrbaren Anliegerstraßen weisen Breiten von 6,0 m oder darüber auf. Die geplante Wendeanlage weist eine Breite von 21,0 m auf, so dass bei sehr großen Fahrzeugen der Stadtentsor-

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
§ 16 Müll darf nur abgeholt werden, wenn: 1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern, 2. die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält, 3. die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist, 4. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren, 5. Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist, 6. die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind, 7. bei Transportwegen durch Gebäude die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sind, dass gefahrloser Transport der Behälter möglich ist, 8. Türen in Transportwegen ausgenommen Brandabschnittstüren feststellbar sind, 9. Müllbehälterschränke so beschaffen sind, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Mülltonnen bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen. Zu § 16 Nr. 1: Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden. Zu § 16 Nr. 7: Beispielsweise ist bei der Verwendung von Eimern und Tonnen eine Breite von 1 m, bei der Verwendung von Müllbehältern nach DIN 30 700 Teil 1 (Müllgroßbehälter	gung ein kurzes einmaliges Zurücksetzen erforderlich wird. Die Planung liegt damit innerhalb der Anforderung. Mit einem ca. 50 m langen Erschließungsstich ohne eigene Wendeanlage werden ca. 10 Wohneinheiten erschlossen. Hier muss ggf. der Müll bis zum Wendepunkt vorgebracht werden. Die übrigen vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter. Sofern diese die Straßenausbauplanung betreffen, werden die Anforderungen der dem Bebauungsplan folgenden Straßenausbauplanung zugrunde gelegt.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
1,1 m - Umleerbehälter, fahrbar) eine Breite von 1,5 m erforderlich. Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV Fahrzeuge (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann. Das bedeutet, Straßen müssen • für Abfallsammlungen ausreichend tragfähig sein • als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO) zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Am Ende der Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist. Wendekreise sind dann geeignet, wenn sie a) einen Minstdurchmesser von 23,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei belastbar sind (keine Bäume, Büsche u. ä.). b) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass eine Befahrung mit Müllsammelfahrzeugen bei Nichteinhaltung der Bemaßung und Bebauung aus UVV-technischen Gründen nicht möglich ist.	

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung
Die Müllgefäße müssen am Abfuhrtag an einer öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden, da wir keine privaten Straßen befahren können. Es muss dringend darauf geachtet werden, dass die zu befahrenden Flächen für den Schwerlastverkehr (28 t) ausgelegt sind.		
BürgerIn 1	[Stellungnahme vom 21.11.2019]	
1. Die Vorschläge aus der Planung vom 10.10.2019, Variante 1 wurden in den Plan nicht übernommen:		Der grundsätzlichen Anordnung von vier Gebäuden im Geschosswohnungsbau wurde in der frühzeitigen Beteiligung noch gefolgt. Im Bebauungsplanverfahren hat sich jedoch gezeigt, dass das Plangebiet insbesondere durch die umliegenden Bahnlinien einer erheblichen Lärmbelastung unterliegt, die sich oberhalb der Grenzen für gesunde Wohnverhältnisse befindet. Von einer weiteren Verdichtung mit Wohnbebauung wird daher abgesehen. Die schützenswerten Böden (zweithöchste Schutzstufe) und bioklimatisch wertvolle Grünstrukturen werden somit erhalten und den Empfehlungen der Planhinweiskarte wird gefolgt. Desweiteren wurde dem Erhalt des Landschaftsbildes, der Freiraumgestaltung und der Sichtachsen auf das Denkmal in der Abwägung der unterschiedlichen Belange ein größeres Gewicht beigemessen.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
	..
a. Die Gebäudeanordnung sollte die städtebauliche Platzsituation unterstreichen. Die Baufenster sind nicht entsprechend umgesetzt.	Durch den Verzicht auf Baufenster für eine ergänzende Wohnbebauung bleiben das Landschaftsbild sowie Sichtachsen auf den ehemaligen, denkmalgeschützten Bauernhof erhalten. Der nach Süden verlagerte Wende- und Parkplatzbereich übernimmt die Funktion des bisherigen Platzes in etwas flächensparender Weise und eröffnet eine bessere Wahrnehmbarkeit der verbleibenden zusammenhängenden Grünfläche.
b. Die Anordnung der Carports und Stellplätze wurde in den Plan nicht übernommen.	Aufgrund des oben genannten Verzichts auf eine ergänzende Wohnbebauung sind weitere private Stellplätze und Carports entbehrlich. Öffentliche Parkplätze werden in der Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsfläche berücksichtigt.
c. Die vorgesehenen Baufensterbreiten entsprechen nicht dem Entwurfsvorschlag von 16,40 m.	Die Baufenster entfallen nun gänzlich zugunsten des Erhalts des Landschaftsbildes, der Freiraumgestaltung und der Sichtachsen auf das Denkmal.
2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan sieht eine öffentliche Grünfläche in der nördlichen Spitze vor. Dort soll nach Angabe der Stadt ein Kinderspielplatz entstehen. Der nächstgelegene Kinderspielplatz befindet sich in ca. 350 m Entfernung im Ruhrpark. Im Bereich der Kewerstraße ist die Einwohnerstruktur durch ältere Menschen geprägt,	Der Entwurf des Bebauungsplans sieht eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ vor. Ziel ist es, einen qualitätsvollen Freiraum für das Quartier zu schaffen, der zugleich die Blickbeziehungen auf das Denkmal stärkt. Bei einer Realisierung

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

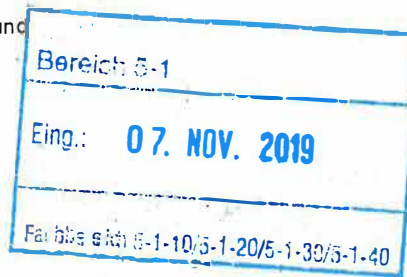
Stellungnahmen		Prüfung
junge Familien sind dort nicht anzutreffen. Der vorhandene Spielplatz reicht aus.		des Fuß- und Radweges „Styrumer Pfad II“ ist dieser als eine Station, die dem Aufenthalt dient, in die Konzeption einzubeziehen. Die öffentliche Grünfläche soll somit perspektivisch nicht nur dem Plangebiet und seiner direkten Umgebung dienen, sondern ist bereits im Vorgriff auf die zukünftige Fuß- und Radwegeverbindung „Styrumer Pfad II“ festgesetzt. Im Zuge dieser Wegeverbindung wird im Bereich Ohrenfeld ein Schwerpunkt des Aufenthalts mit verschiedenen Flächenansprüchen entstehen. Hierfür wird die festgesetzte Fläche benötigt.
3. Möglicherweise kann je nach zu verhandelnden Rahmenbedingungen über die Übertragung der Erschließungsstraße gesprochen werden.		Die Modalitäten, unter denen Flächen an die Stadt Oberhausen übertragen werden, sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
Ein Verkauf von Grünflächen oder Parkplatzflächen ist nicht geplant.		Die Modalitäten, wie Flächen an die Stadt Oberhausen verkauft werden, sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
BürgerIn 2	[Stellungnahme vom 19.11.2019]	
Für den Ortsteil Alstaden sind u.a. Fuß- und Radwegenetze ein wichtiger Bestandteil zum Erhalt der Wohn- und Lebensqualität. Der Ruhrpark ist ein elementarer Punkt der Ruhe und Erholung.		Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.

Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße / Ohrenfeld – Teilbereich A
Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung
Für viele Alstadener ist die Verbindung vom Ohrenfeld über die sich anschließende Fußgängerbrücke und die Stichstraße der Kewerstraße ein wesentlicher Verbindungsweg zum Ruhrpark. Aufgrund der bestehenden Planung rege ich an, auf jeden Fall darauf zu achten, dass die o.g. Verbindung vom Ohrenfeld (Straße zwischen den Kleingärten) bis zur Kewerstraße (in Höhe der Einmündung der Solbadstraße) so erhalten bleibt, dass Fußgänger und Radfahrer diese bedeutende und seit Jahrzehnten bestehende Verbindung weiter nutzen können.	Der Erhalt der Fuß- und Radwegeverbindung ist eines der Hauptplanungsziele des Bebauungsplans. Mit der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche wird dies gesichert. Der weitere Verlauf der Verbindung wird im Teilbereich B des Bebauungsplans gesichert.
Weiterhin erachte ich den Weg von der Sackgasse des Ohrenfelds zu der vorgenannten Verbindung (Ohrenfeld-Kewerstraße) als erhaltenswert.	Ein Wegfall der Fußgängeranlage ist nicht beabsichtigt. Die benannte Wegeverbindung ist Ziel des Bebauungsplans.
Über beide Verbindungswege können so der Ruhrpark aber auch der in der Stichstraße der Kewerstraße liegende Kindergarten erreicht werden, wie es (wie bereits erwähnt) seit Jahrzehnten möglich war und ist.	Die vorgetragenen Ausführungen haben erläuternden Charakter.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 31. Oktober 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-700
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 24.10.2019 Az 5-1-40/La

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Die Planfläche befindet sich über auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Der Planungsraum liegt im Bereich des ehemaligen „Tiefen“ Steinkohlenbergbaus.

Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich der Feldeseigentümerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. -

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 2

Ferner liegt die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Alstaden-Gas“. Die Erlaubnis gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaberin des Erlaubnisfeldes ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.

Mit bergbaulichen Einwirkungen (Bodenbewegungen) aus diesem Feld ist nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Peter Schneider)

Stellungnahme(n) (Stand: 06.01.2020)

Sie betrachten: 618 - Kewerstraße/Ohrenfeld - Teilbereich A
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 28.10.2019 - 29.11.2019

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frist:	29.11.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Robert Kriszun, am: 28.11.2019 , Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-OB-446/2019 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Aus Sicht der von Dez.33 zu vertretenden Belange bestehen gegen die o.a. Maßnahme keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme: Der Planungsbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplans Ruhr Teilplan West, Stadt Oberhausen, allerdings nicht in der Umweltzone. Straßenschluchten, in denen vor allem durch starken Straßenverkehr erhöhte Werte für Stickstoffdioxid oder Feinstaub zu erwarten wären, sind im und um den Planungsbereich herum nicht zu erwarten. Daher liegen aus Sicht der Luftreinhalteplanung keine Bedenken vor. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten der Ruhr, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit

sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ansprechpartner/innen:

Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Herr Klusen axel.klusen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9835

Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35)
Herr Hecker tobias.hecker@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3599

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1LRP)
Herr Stoffels michael.stoffels@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9125

Belange der Wasserwirtschaft (Dez. 54)
Frau Kirbach Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2897

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag
gez. Carsten Halbfas

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Oberhausen
Bauaufsichtsamt
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Nur per E-Mail daniel.launert@oberhausen.de

Aktenzeichen	Ansprecherso	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr G. Schmidt	0228 5504- 5293	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	25.10.2019
K-III-1436-19				

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BBP Nr. 618-Kewerstraße/Ohrenfeld -Teilbereich A

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 24.10.2019 - Ihr Zeichen: 5-1-40/La

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55045293
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Oberhausen
Bauaufsichtsamt
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Nur per E-Mail daniel.launert@oberhausen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-III-1454-19	Herr Nogueira Duarte Mack	0228 5504- 4597	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	30.10.2019

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan 618 "Kewerstr. / Ohrenfeld", Teilbereich A

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 24.10.2019 - Ihr Zeichen: 5-1-10/La

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.
Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass ich in einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren recht-zeitig beteiligt werde. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044597
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

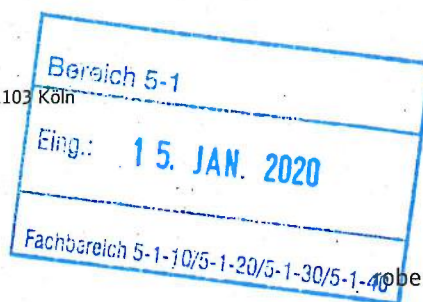
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
FB 5-1-40 / Bauleitverfahren, UDB
Herr Daniel Launert
46042 Oberhausen



Deutsche Bahn AG
Eigentumsmanagement
Eigentümerversammlung
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Robert Lemper
Tel.: 0221 141-3712
robert.lemper@deutschebahn.com
Zeichen: (CR.R 04-W(E)) Im
TÖB-KÖL-19-65506

13.01.2020

Ihr Zeichen: 5-1-40/La
Bebauungsplan 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Launert,

wir kommen zurück auf die im Betreff benannte 1. Beteiligung bezüglich des Bebauungsplanes 88 und bitten die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Es ist anzumerken, dass insbesondere im Hinblick auf Wohnbebauung sich der Zugverkehr angrenzender Strecken jederzeit erhöhen kann, ohne dass dafür planfeststellungspflichtige Umbauten im Plangebiet erforderlich sind.

So verfolgt die DB Netz AG zurzeit folgende Maßnahmen innerhalb des Plangebietes:

1. Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Kewerstraße
2. Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Speldorfer Straße
3. Errichtung eines Haltepunktes an den Strecken 2650 Köln M/Deutz – Hamm (Westf) und/oder 2183 Mülheim-Styrum – Oberhausen

Innerhalb des Kreuzungsbereiches der Strecke 2650 Köln M/Deutz – Hamm (Westf) in km 68,057 ist die Erneuerung (siehe Punkt 1.) in Planung. Voraussichtlicher IBN-Termin liegt nach derzeitigem Stand der Planung in 2024. Für die Erneuerung der EÜ werden Baueinrichtungsflächen, Material-Lagerflächen, Zufahrten usw. benötigt und in Anspruch genommen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Wir weisen daher darauf hin, dass

- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;
 - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.

Hierbei sollten bereits bei der Planung folgende Punkte und Hinweise berücksichtigt werden. Beachten Sie bitte, dass die nachfolgende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns vorbehalten diese jeweils zu ergänzen und/oder zu ändern.

- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Oberleitung / Oberleitungsanlagen:

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 7,00 m betragen.

- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplatzflächen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signaltönen nicht vorkommen.
- Die Zuwegung zu Bahnanlagen muss für Inspektions- und Wartungsarbeiten, wie zur Entstörung gesichert sein.
- Anpflanzungen im Grenzbereich zur DB sind mit der DB Netz AG abzustimmen. Die Richtlinie 883.03xx „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ ist zu beachten.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO, § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.



3/3

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

13.01.2020

X

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dennis Trobisch', is written over a horizontal line.

i.V.

Signiert von: Dennis Trobisch

A large, stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to Robert Lemper, is written to the right of the first signature.

i. A. Robert Lemper

Stellungnahme(n) (Stand: 08.01.2020)

Sie betrachten: 618 - Kewerstraße/Ohrenfeld - Teilbereich A
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 28.10.2019 - 29.11.2019

Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	29.11.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Andreas Luft, am: 26.11.2019 , Aktenzeichen: 2019/618 Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die Planauszüge des betroffenen Gebietes senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. der Energieversorgung Oberhausen AG Andreas Luft Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2664 Fax 0208 835-112664 E-Mail a.luft@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Launert, Daniel

Von: Luft, Andreas <A.Luft@ob-netz.de>
Gesendet: Dienstag, 26. November 2019 10:52
An: Launert, Daniel
Betreff: Planunterlagen zum VBB 31 und BBP 618
Anlagen: VBB 31 Teutoburger Str Turnplatzstr.zip; BBP618 Kewer Str.zip

Sehr geehrter Herr Launert,

anbei die Planunterlagen der Oberhausener Netzgesellschaft zum VBB 31 und BBP 618 .

Freundliche Grüße / Yours sincerely
Im Auftrag der Energieversorgung Oberhausen AG
Andreas Luft

stellv. Abteilungsleiter Abteilung Netzdokumentation/GIS Services
Gruppenleiter Vermessung
Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

Telefon +49(0)208 8352664
Fax +49(0)208 835112664
Mobil +49(0)163 8352664
Email a.luft@ob-netz.de
Internet <http://www.ob-netz.de>

GIS-Hotline +49 (0)208 8352666
Email gis-services@ob-netz.de

Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Jörn Schneider
Sitz der Gesellschaft: Oberhausen (Rhld.)
Amtsgericht Duisburg HR B 18886

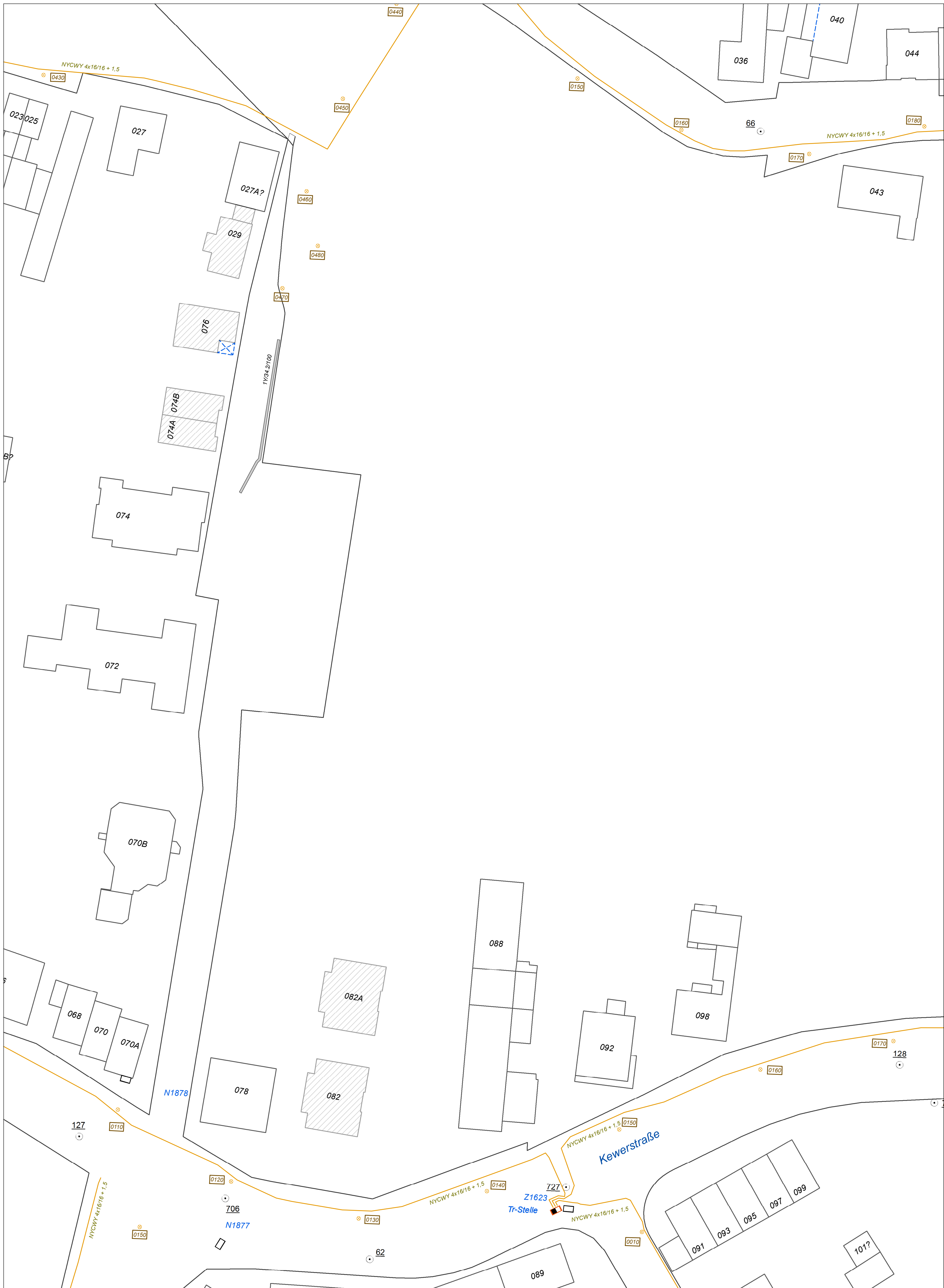
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, überlegen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist. Der Umwelt zuliebe!
Before printing, think about responsibility. Caring for the environment!

Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen
Sitz der Gesellschaft: Oberhausen (Rhld.)
Amtsgericht Duisburg - HR B 18886
Geschäftsführer: Jörn Schneider
Ust-IdNr. DE 251 036 895



Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.



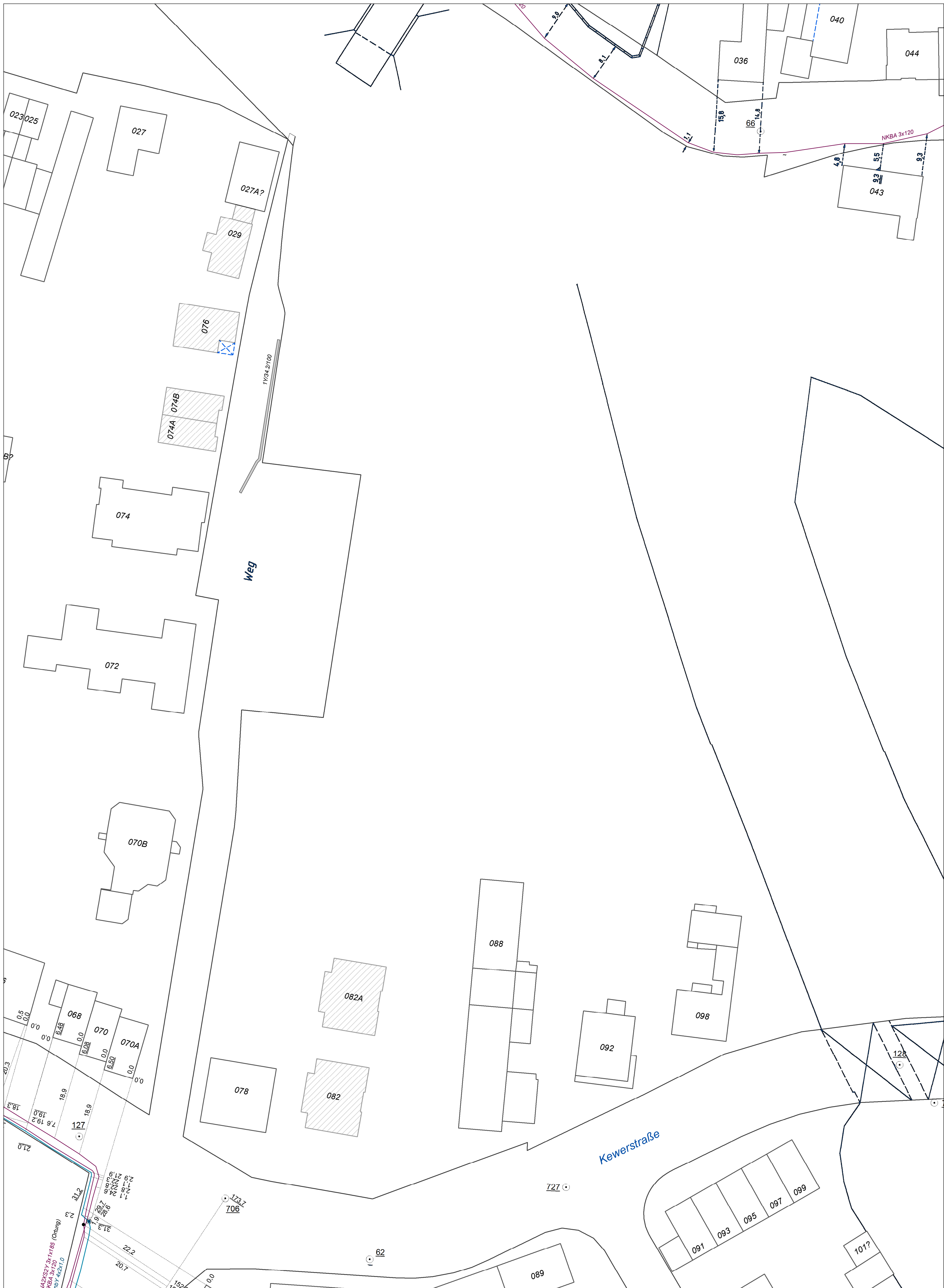
Maßstab:	1:500
----------	-------

Blatt: 1

Benutzer: _____
Firma: _____

Ausgabedatum: 2019-11-26 10:28:19

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205



Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

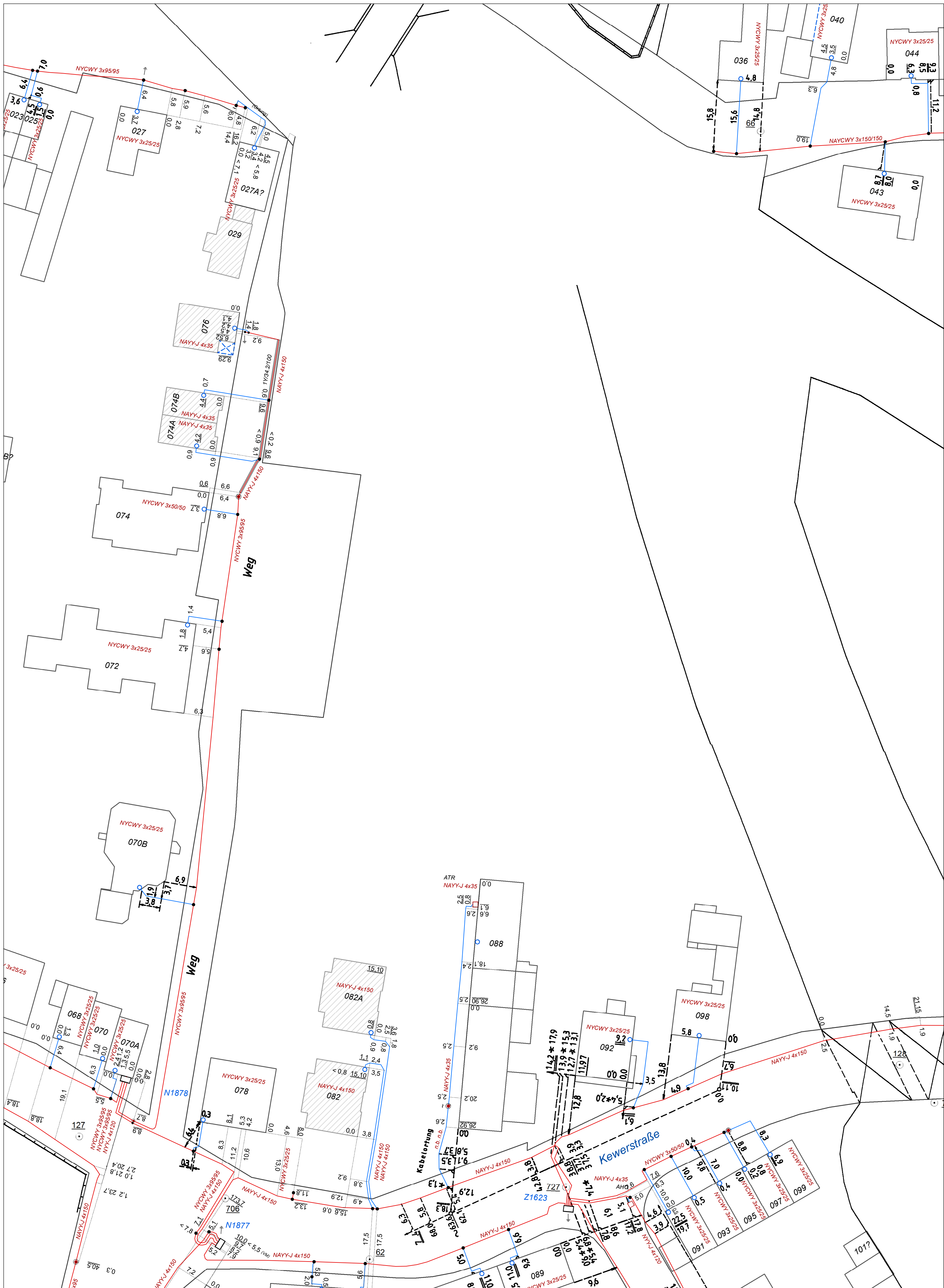
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.



Maßstab:	1:500
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2019-11-26 10:28:19



Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.



Maßstab:	1:500
----------	-------

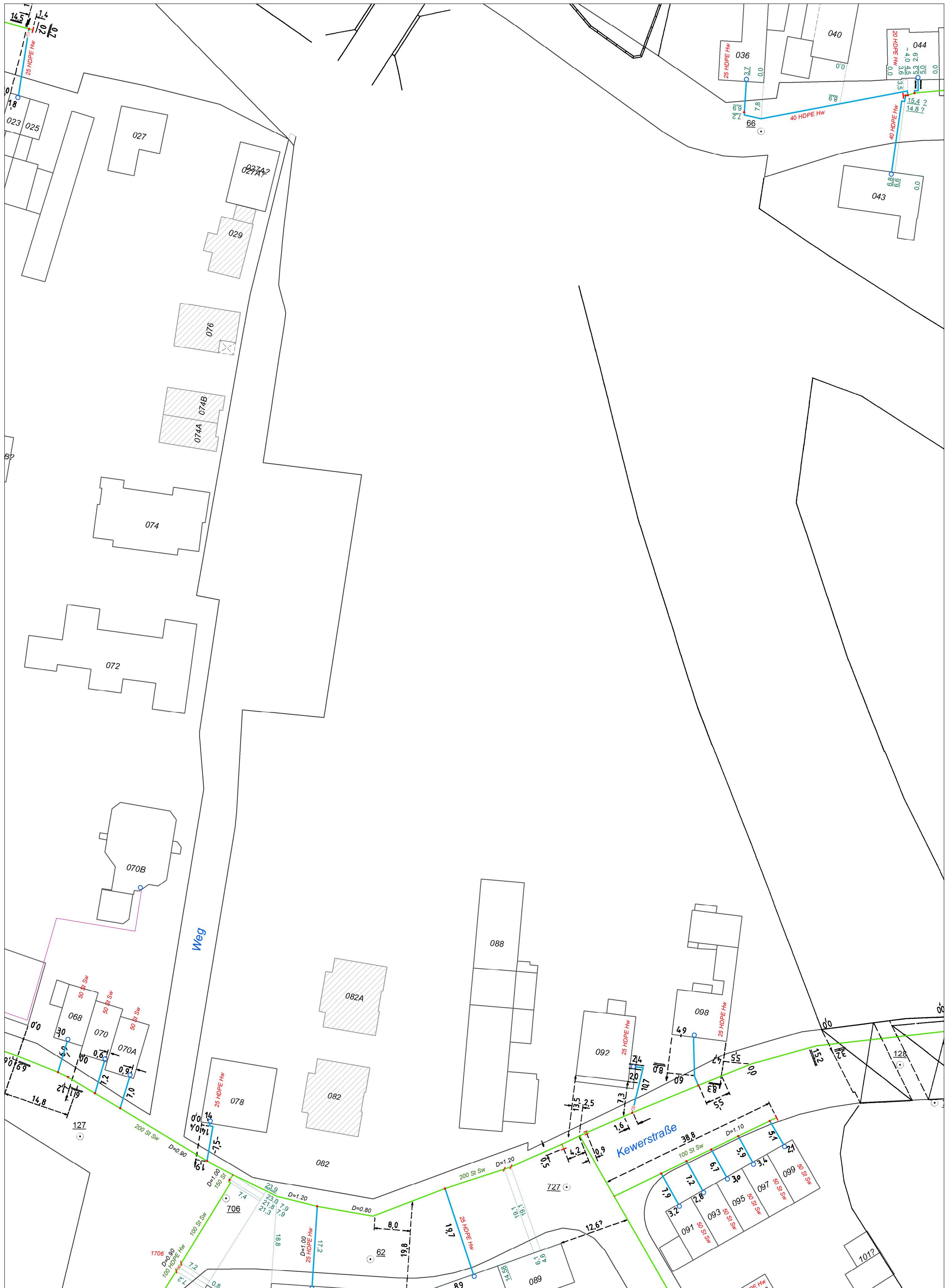
Blatt: 1

Benutzer:

Firma:

Ausgabedatum:	2019-11-26 10:28:19
---------------	---------------------

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205



Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.



Maßstab:	1:500
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2019-11-26 10:28:19

Stellungnahme(n) (Stand: 11.11.2019)

Sie betrachten: 618 - Kewerstraße/Ohrenfeld - Teilbereich A
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 28.10.2019 - 29.11.2019

Behörde:	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb
Frist:	29.11.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Christian Dieck, am: 08.11.2019 , Aktenzeichen: 31.130/5126/2019 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 24.10.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Die geplante Festsetzung ist aus meiner zu vertretenden Sicht nahezu vollständig. Zur Verwendung von Mutterboden gebe ich noch folgenden ergänzenden Hinweis mit der Bitte um Berücksichtigung: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Weitere Anmerkungen oder Hinweise zu dieser Planung habe ich nicht vorzubringen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Christian Dieck Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld Tel. +49 2151 897 499 christian.dieck@gd.nrw.de https://www.gd.nrw.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
FB Bauleitplanverfahren, UD
45042 Oberhausen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.11.2019
333.45-108.1/19-009

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße/Ohrenfeld“ Teilbereich A
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist vorgesehen, das Plangebiet neu zu gestalten.

Im Untersuchungsraum liegt das Baudenkmal Lindermannshof: Die langgestreckte Hofanlage besteht aus einem Wohnhaus, einem Zwischenbau und einem Scheunentrakt. Diese datiert in die 1. Hälfte 19. Jh. (nach Aussage der Besitzerin 200 Jahre alt bzw. 1738).

Im Hof wurde 2011 bei der Verlegung einer Leitung ein Jauchekeller des ehemaligen Bauernhofes dokumentiert.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Relikte des Bauernhofes auf dem Grundstück erhalten haben. Dazu gehören Fundamente, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Gräben, Leitungen, Pflasterungen usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

Da es sich um einen neuzeitlichen Bauernhof des 19. Jh. handelt, besteht keine bodendenkmalpflegerische Bedeutung. Bei Baumaßnahmen kann es zur Aufdeckung von Befunden kommen, die nach Abstimmung mit dem Fachamt entweder dokumentiert oder beseitigt werden können.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Es ist daher als ausreichend anzusehen, auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW hinzuweisen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Semrau', written in a cursive style.

Semrau

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Herrn Daniel Launert
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen	5-1-40/La
Ihre Nachricht	vom 24.10.2019
Unsere Zeichen	RN19-39303674
Name	Christa Ueffing
Telefon	0208 4433 414
Telefax	0208 4433 445
E-Mail	vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 28. November 2019

Bbpl. 618 - Kewerstraße/Ohrenfeld - Teilbereich A

Sehr geehrter Herr Launert, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Für neu entstehende Gebäude ist gegebenenfalls eine Erweiterung unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Diese Erweiterung erfolgt bedarfsorientiert nach Einreichung von Anträgen auf Wasserversorgung. Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden. So bitten wir bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen frei zu halten. Bitte beachten Sie dazu das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle).

Bei der Bauausführung sind die im DVGW-Arbeitsblatt W 400 aufgezeichneten Sicherheitsabstände einzuhalten. Eventuelle Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen sprechen Sie bitte mit unserem Service-Point ab. Bitte beachten Sie außerdem die Schutzstreifenbreiten gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400.

Hinweis auf Teilbereich B: Unsere Transportleitung DN800 ist aufgrund der Wichtigkeit nachrichtlich im Bebauungsplan aufzunehmen.



RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T 0208-4433-1 · www.rww.de · **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Bernd Böddeling

Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte

Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nummer B 14235

Bankverbindung Commerzbank AG Mülheim an der Ruhr · IBAN DE59 3624 0045 0761 4399 00 · BIC COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr. · DE57ZZZ00000075282 · Steuer-Nr. 120/5750/0393 · USt-IdNr. DE 120348279



Seite 2 zum Schreiben an die Stadt Oberhausen vom 28. November 2019

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH



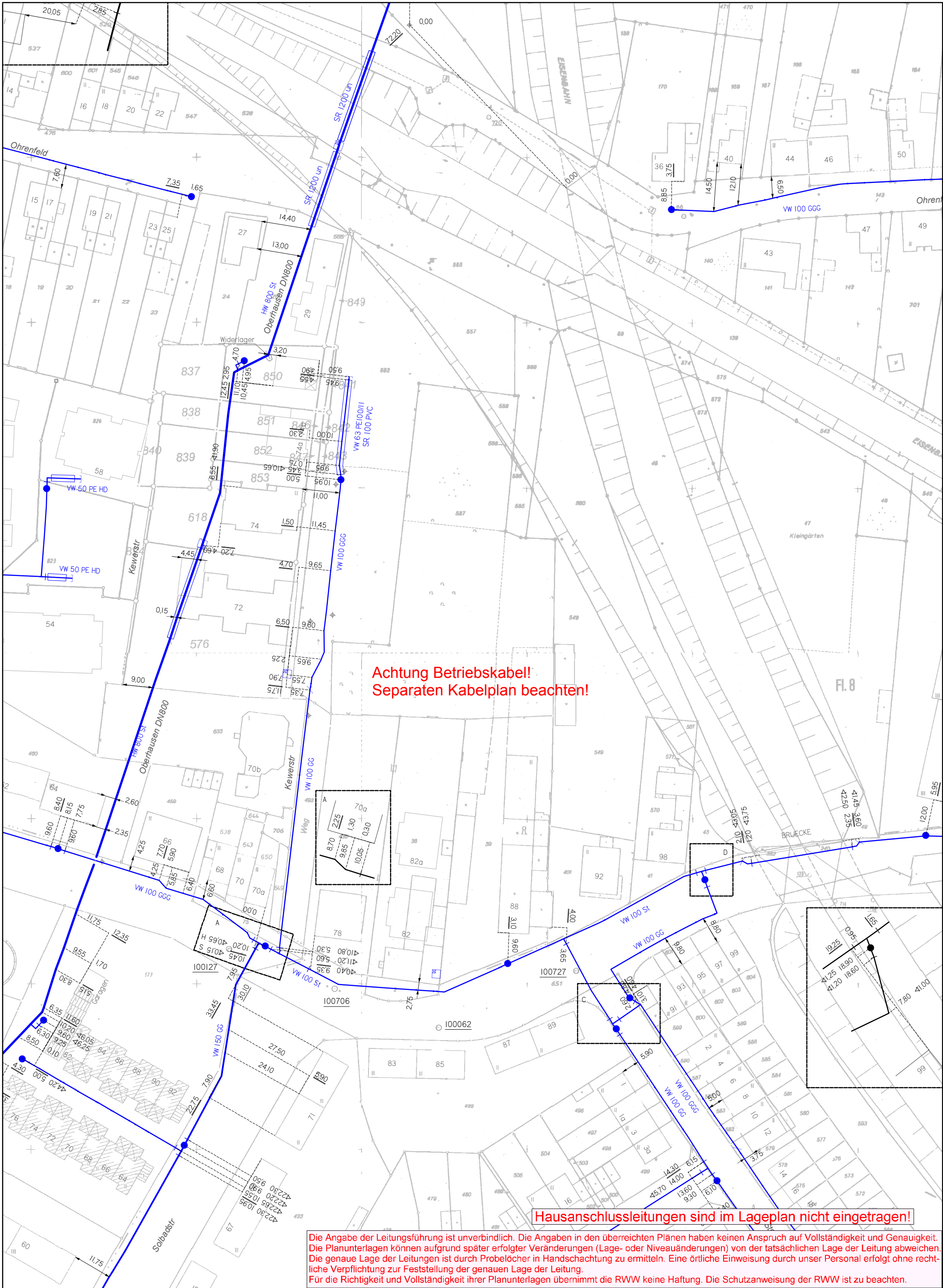
i.V. Christian Stürtz



i.V. Detlev Klumbis

Anlage

PA19-4316



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Bauleitplanung, UDB
46042 Oberhausen

Ihre Zeichen 5-1-40/La
Ihre Nachricht 24.10.2019
Unsere Zeichen B-I-D/An 2019-TÖB-1294
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungs Auskunft
@thyssengas.com



Dortmund, 4. November 2019

**Bebauungsplan 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A
Thyssengasfernleitung L502/004/000 Bl. 8 und 9 Schutzstreifen 6,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am südlichen Rand in der Kewerstraße verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L502/004/000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandspläne Blatt Nr. 8 und 9 im Maßstab 1: 1000.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 463 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE 64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.
2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Sie sollen
0,40 m bei Kreuzungen
und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen
nicht unterschreiten.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.
4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.

6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird
7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.
12. Zusätzliche Auflagen
Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gashochdruckleitung L502/004/000 im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastender Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird,
2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Seite 4

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH


i. V. Radtke


i. V. Anke

Anlagen

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund

Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material. – sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futterstüben.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Verhalten im Schadensfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale – Tel.-Nr.: 01802/221022

Absperrn der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperrn von Schiefern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der **DVGW-Hinweis GW 315** (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei

Bauarbeiten) **ist zu beachten**. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschachtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort

- Leitzentrale unter Telefon **01802/22 1022** unverzüglich informieren
- alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen



Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Email-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund
datenschutz@thyssengas.com

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechnete Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt. Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

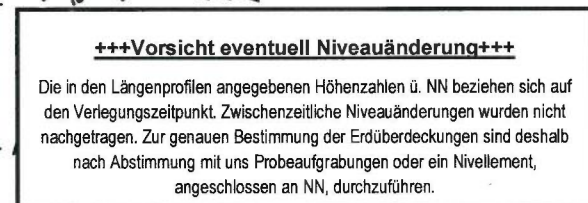
Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Rohroberkante
Geländehöhe
Horizontale + 16.00 m ü. NN



		 Thyssengas ERDGASLOGISTIK		① Gastransportleitung			Leitungs-Nr.: 502/4	
							Blatt-Nr.: 8	
		V Meiderich - Styrum						Maßstab
		① Inbetriebnahme: 08.10.2001		Kreis: -		Lageplan 1: 1000		
		④ Druckprobe: 26.09.2001		Gemeinde: Oberhausen		Längenprofil 1: 1000/200		
		⑤ Prüfdruck: 103,431 bar		Gemarkung: Alstraden		Erstellt durch: VIB Riedel		
		④ DP 70 bar		⑤ Feldbuch-Nr.:		Kat.-Stand: 2001		Blattlänge: 312,14 m
		Schutzstreifenbreite: 6,00 m		34 - 40		Top.-Stand: 2001		
		⑨ DN	⑩ d_a	⑪ S	⑫ Material:	⑬ Herstellungsart	⑭ Hersteller	⑯ Rohrumhüllung:
29.10.2015	PV Ansperger	300 mm	323,9 mm	6,3 mm	StE290.7	Längsnaht	Mannesmann	PE-N-n
22.05.2002	VIB Riedel	300 mm	323,9 mm	8,0 mm	StE360.7	Längsnaht	Mannesmann	PE-N-n, FZM
Änderungsdatum vom:		- mm	- mm	- mm	-	-	-	-

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen
Entsorgung

Oberhausen, 24.10.2019
8578-4765 (Herr Mothes)

Bereich 5-1
Eing.: 29. OKT. 2019
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

An den
Oberbürgermeister der
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Bebauungsplan 618 - Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A

Gegen die geplante Errichtung wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen keine Bedenken erhoben.

Die Auflagen zur Baugenehmigung entnehmen Sie bitte der Anlage.

In Vertretung



Arndt Mothes

Im Auftrag



Susanne Gosdzinski

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Bebauungsplan 618 - Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A

Die Unfallverhütungsvorschrift vom Januar 1979 in der gültigen Fassung vom 01. April 2009, Müllbehälterstandplätze laut § 16 der GUV-VC 27, wie nachfolgend aufgelistet, sind zu beachten.

Müllbehälterstandplätze:

§ 16 Müll darf nur abgeholt werden, wenn:

1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern,
2. die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält,
3. die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
4. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren,
5. Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
6. die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind,
7. bei Transportwegen durch Gebäude die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sind, dass gefahrloser Transport der Behälter möglich ist,
8. Türen in Transportwegen – ausgenommen Brandabschnittstüren – feststellbar sind,
9. Müllbehälterschranke so beschaffen sind, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Mülltonnen bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen.

Zu § 16 Nr. 1:

Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Zu § 16 Nr. 7:

Beispielsweise ist bei der Verwendung von Eimern und Tonnen eine Breite von 1m, bei der Verwendung von Müllbehältern nach DIN 30 700 Teil 1 („Müllgroßbehälter 1,1 m³ - Umleerbehälter, fahrbar“) eine Breite von 1,5 m erforderlich.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen

für Abfallsammlungen ausreichend tragfähig sein
als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO) zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).

Am Ende der Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Wendekreise sind dann geeignet, wenn sie

a) einen Minstdurchmesser von 23,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei belastbar sind (keine Bäume, Büsche u. ä.).

b) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass eine Befahrung mit Müllsammelfahrzeugen bei Nichteinhaltung der Bemaßung und Bebauung aus UVV-technischen Gründen nicht möglich ist.

Die Müllgefäße müssen am Abfuhrtag an einer öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden, da wir keine privaten Straßen befahren können.

Es muss dringend darauf geachtet werden, dass die zu befahrenden Flächen für den Schwerlastverkehr (28 t) ausgelegt sind.

Stellungnahme(n) (Stand: 22.11.2019)

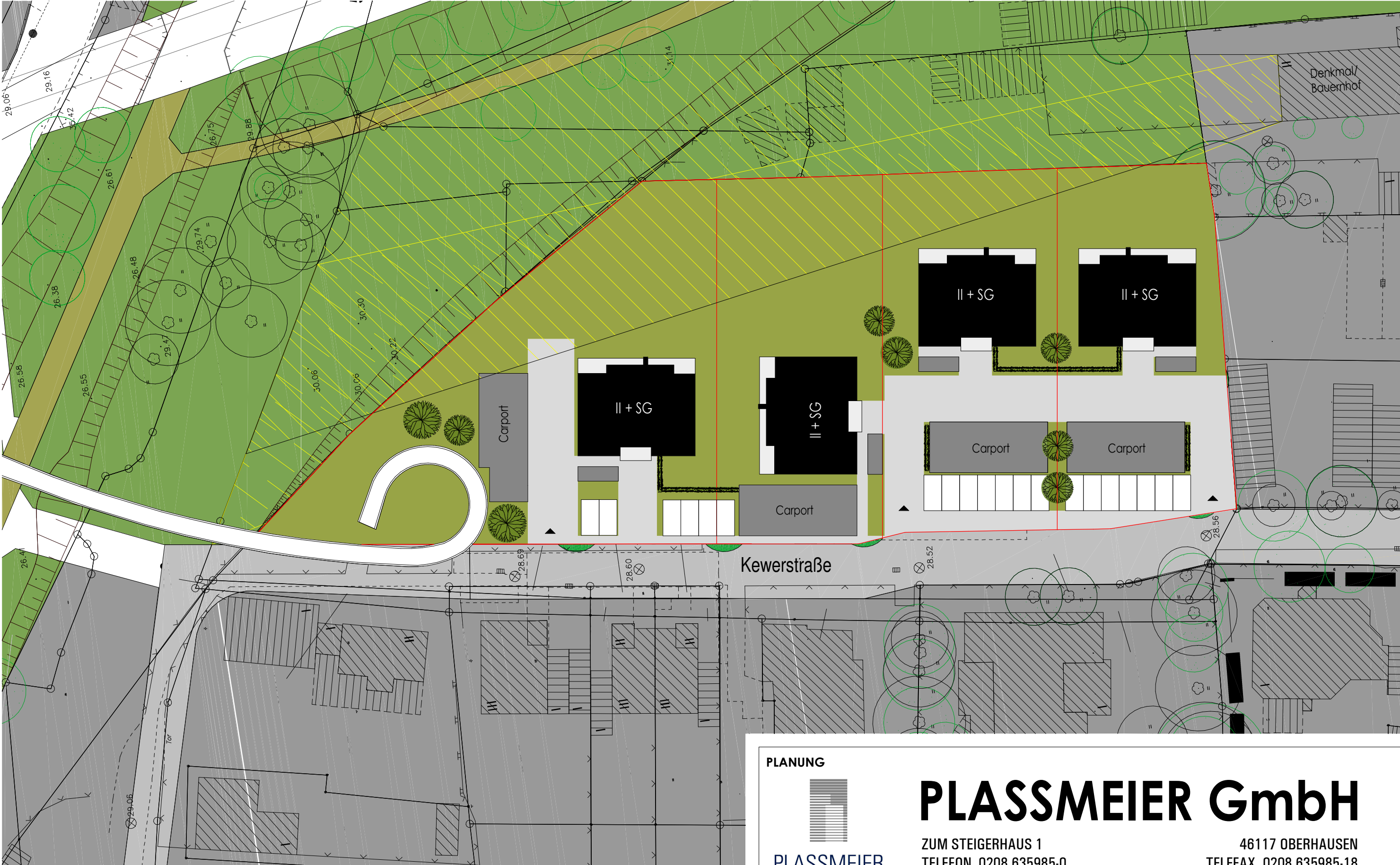
Sie betrachten: 618 - Kewerstraße/Ohrenfeld - Teilbereich A
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Zeitraum: 11.11.2019 - 25.11.2019

Kontakt:	Name: [REDACTED] Adresse: Kewerstraße [REDACTED], 46049 Oberhausen E-Mail: [REDACTED]
Bürger ID:	13151
Stellungnahme:	Erstellt am: 19.11.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, für den Ortsteil Alstaden sind u.a. Fuß- und Radwegenetze ein wichtiger Bestandteil zum Erhalt der Wohn- und Lebensqualität. Der Ruhrpark ist ein elementarer Punkt der Ruhe und Erholung. Für viele Alstadener ist die Verbindung vom Ohrenfeld über die sich anschließende Fußgängerbrücke und die Stichstraße der Kewerstraße ein wesentlicher Verbindungsweg zum Ruhrpark. Aufgrund der bestehenden Planung rege ich an, auf jeden Fall darauf zu achten, dass die o.g. Verbindung vom Ohrenfeld (Straße zwischen den Kleingärten) bis zur Kewerstraße (in Höhe der Einmündung der Solbadstraße) so erhalten bleibt, dass Fußgänger und Radfahrer diese bedeutende und seit Jahrzehnten bestehende Verbindung weiter nutzen können. Weiterhin erachte ich den Weg von der Sackgasse des Ohrenfelds zu der vorgenannten Verbindung (Ohrenfeld-Kewerstraße) als erhaltenswert. Über beide Verbindungswege können so der Ruhrpark aber auch der in der Stichstraße der Kewerstraße liegende Kindergarten erreicht werden, wie es (wie bereits erwähnt) seit Jahrzehnten möglich war und ist. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED] Anhänge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 22.11.2019)

Sie betrachten: 618 - Kewerstraße/Ohrenfeld - Teilbereich A
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Zeitraum: 11.11.2019 - 25.11.2019

Kontakt:	Name: [REDACTED] Adresse: Kewerstrasse [REDACTED] 46049 Oberhausen E-Mail: [REDACTED] Telefon: [REDACTED]
Bürger ID:	13174
Stellungnahme:	Erstellt am: 21.11.2019 1. Die Vorschläge aus der Planung vom 10.10.2019, Variante 1 wurden in den Plan nicht übernommen: a. Die Gebäudeanordnung sollte die städtebauliche Platzsituation unterstreichen. Die Baufenster sind nicht entsprechend umgesetzt. b. Die Anordnung der Carports und Stellplätze wurde in den Plan nicht übernommen. c. Die vorgesehenen Baufensterbreiten entsprechen nicht dem Entwurfsvorschlag von 16,40 m. 2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan sieht eine öffentliche Grünfläche in der nördlichen Spitze vor. Dort soll nach Angabe der Stadt ein Kinderspielplatz entstehen. Der nächstgelegene Kinderspielplatz befindet sich in ca. 350 m Entfernung im Ruhrpark. Im Bereich der Kewerstrasse ist die Einwohnerstruktur durch ältere Menschen geprägt, junge Familien sind dort nicht anzutreffen. Der vorhandene Spielplatz reicht aus. 3. Möglicherweise kann je nach zu verhandelnden Rahmenbedingungen über die Übertragung der Erschließungsstraße gesprochen werden. Ein Verkauf von Grünflächen oder Parkplatzflächen ist nicht geplant. Anhänge: 191010_Kewerstraße-Neuplanung_Variante-1.pdf (bb_13174_191010_kewerstrasse-neuplanung_variante-1.pdf)



PLANUNG



PLASSMEIER GmbH

ZUM STEIGERHAUS 1
TELEFON 0208 635985-0
e-mail: info@plassmeier-bau.de

46117 OBERHAUSEN
TELEFAX 0208 635985-18
web: www.plassmeier-bau.de

DATUM	MASSSTAB	BLATTGRÖSSE	GEZEICHNET	PROJEKT
10.10.2019	1:500	A3	KB	Kewerstraße _ Neuplanung

Protokoll – Bürgerversammlung

Bebauungsplan Nr. 618 - Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A

Termin: 19.11.2019, 18 Uhr

Ort: Hörsaal des Hans-Sachs-Berufskollegs, Am Förderturm 5, 46049 Oberhausen

Podium:

Frau Radtke, Bezirksbürgermeisterin Alt-Oberhausen;
Herr Perian, Fachbereichsleiter 5-1-20 Stadtplanung, verbindliche Bauleitplanung;
Herr Launert, Fachbereich 5-1-40 Bauleitplanverfahren;
Frau Weimann, Fachbereich 5-1-20 Stadtplanung, verbindliche Bauleitplanung;
Frau Wiesmann, Fachbereich 5-6-10 Verkehrsplanung, Signalwesen;
Frau Jagmann, Fachbereich 2-2-10 Ökologische Planung;
Herr Dr. Baum, Planungsbüro VSU GmbH in Herzogenrath

Begrüßung

- Begrüßung der Teilnehmer/innen durch die Bezirksbürgermeisterin von Alt-Oberhausen, Frau Radtke
- Vorstellung der Beteiligten durch Frau Radtke

Einleitung in die Thematik und Vorstellung des Bebauungsplans

- Herr Dr. Baum wies darauf hin, dass der Bebauungsplan Nr. 618 Kewerstraße/ Ohrenfeld in die Teilbereiche A und B geteilt wurde und bei dieser Bürgerversammlung nur das Teilgebiet A vorgestellt wird. Das Teilgebiet B befindet sich derzeit in einem Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken. Erst wenn dieses abgeschlossen ist, erhält die Stadt Oberhausen auf diesen Flächen Planungsrecht und kann diesen Teilbereich weiterverfolgen.
- Anschließend stellte Herr Dr. Baum die Planung im Detail (s. Präsentation im Anhang) vor.

Erläuterung des Bebauungsplanverfahrens

Frau Weimann (Stadt Oberhausen, Fachbereich Stadtplanung/ verbindliche Bauleitplanung) erläuterte den Verfahrensablauf. Sie wies auf die Bedeutung und die rechtlichen Grundlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hin und erläuterte den Ablauf des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 618:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618 Kewerstraße/ Ohrenfeld erfolgte im Jahr 2008. Die Verzögerung im Bebauungsplanverfahren ist dadurch begründet, dass sich die ehemalige Bahnfläche noch in einem Freistellungsverfahren befindet.

Das Verfahren wurde aktuell wieder aufgenommen, da der Eigentümer eines großen Teils der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Bauvoranfrage gestellt hat, die den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 618 widersprechen. Daraufhin wurde eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans bis zum 16.01.2020 erlassen. Die Verlängerung der Veränderungssperre bis zum 16.01.2021 wurde am 18.11.2019 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen und wird mit deren Bekanntmachung rechtskräftig.

Frau Weimann wies auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hin, die seit dem 11.11.2019 bis zum 25.11.2019 laufe und forderte die anwesenden Bürgerinnen und Bürger auf, ihre Anliegen mitzuteilen, damit diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange schriftlich vom 28.10. - 29.11.2019 beteiligt.

Im Folgenden ist nach Auswertung aller Stellungnahmen und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes der Beschluss des Rates der Stadt zur Auslegung des Plans für einen Monat vorgesehen. Dieser Beschluss wird mit Angabe des Auslegungsortes und -zeitraums im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Bürgerinnen und Bürger haben in dieser Zeit die Möglichkeit zur Einsicht der Unterlagen und können hierzu Stellungnahmen abgeben.

Nach Beschluss über alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen trifft der Rat der Stadt den Satzungsbeschluss, nach dessen Bekanntmachung der Bebauungsplan in Kraft tritt.

Auf der Internetseite der Stadt Oberhausen können die Informationen zu den Zielen und Erläuterungen zum Verfahren eingesehen werden.¹

Diskussion des Planungsvorhabens:

Frage / Stellungnahme der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung
Wird der Eigentümer die Querung der Schienen durch die Fußgängerbücke und deren Anbindung an den Fußweg im Norden weiter sicherstellen, oder wird diese wieder von dem Eigentümer, wie schon einmal geschehen, durch ein Tor verschlossen? Es wird angeregt, dass die Durchgangsmöglichkeit gewährleistet bleiben soll.	Frau Weimann erläuterte, dass es ein Hauptplanungsziel ist, die Fußwegeverbindung und die private Straße zu einer öffentlichen Fläche zu entwickeln. Herr Perian merkte an, dass die Verwaltung im Gespräch mit dem Eigentümer steht, so dass davon ausgegangen wird, dass willkürliche Wegesperrungen nicht erfolgen werden.
Dürfen die Eltern der Kinder, die in den an die Privatstraße angrenzenden Kindergarten gehen, ebenfalls auf den geplanten Stellplätzen parken oder sind diese nur den Anwohnern vorbehalten?	Frau Weimann erklärte, dass eine Aufwertung der Straße erfolgen soll und die PKW-Stellplätze für Besucher und Anlieger gleichermaßen gedacht sind. Die Eltern gehören somit ebenfalls dazu. Ein Teil der Parkplätze wird voraussichtlich auf öffentlichen Flächen liegen, ein Teil der Parkplätze, die der neuen Bebauung zugeordnet werden wird, wird auf privaten Flächen liegen.
Ein zusätzlicher Zebrastreifen zur Querung der Kewerstraße wäre wünschenswert, um die Wege zur nächsten Querung zu verkürzen.	Frau Wiesmann, wies darauf hin, dass bereits eine Querungshilfe im Bereich des Knotens mit der Solbadstraße existiere. Sie sagte zu, dass noch einmal geprüft werde, ob ein zusätzlicher Zebrastreifen möglich sei.
Ist die Stichstraße in öffentlicher oder privater Hand und beabsichtigt die Stadt Oberhausen diese Straße zu erwerben?	Frau Weimann erläuterte, dass die Straße zurzeit in privater Hand ist und die Stadt Oberhausen bezüglich des Ankaufs der Straße mit dem Eigentümer in Verhandlungen steht.

¹ Bauleitplanung Online: www.o-sp.de/oberhausen/start.php

Frage / Stellungnahme der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung
Ist die Fußwegeverbindung, die den Stichweg von der Kewerstraße mit dem Wendehammer der Straße Ohrenfeld verbindet, ebenfalls privat und gibt es Pläne, diese zu erwerben?	Frau Weimann teilte mit, dass der Fußweg im oberen Teil der Deutschen Bahn gehöre, und dieser Teil erst nach dem Freistellungsverfahren im Teilbereich B beplant werden könnte. Es ist jedoch beabsichtigt, die Wegeverbindung zu erhalten. In diesem Zuge wird dann über den Erwerb der Fläche durch die Stadt Oberhausen verhandelt. Herr Dr. Baum ergänzte, dass die Wegeverbindung mit der Fußgängerbrücke einen zentralen Knotenpunkt darstellt und es entlang des Styrumer Pfades II mehrere Aktionspunkte geben wird. Einer dieser Aktionspunkte solle im Bereich der Fußgängerbrücke bzw. der dort geplanten öffentlichen Fläche entstehen.
Was ist ein solcher Aktionspunkt?	Frau Weimann erläuterte, dass die Aktionspunkte Aufenthaltsorte sind, die mit unterschiedlichen Qualitäten entwickelt werden sollen. Für den genannten Aktionspunkt sei eine Grünfläche mit hoher Aufenthaltsqualität für unterschiedliche Altersgruppen (z.B. mit Bänken und Spielbereich) angedacht. Von dort aus soll der Ausblick auf das Denkmal „Kewerstraße 88“ erhalten und ausgebaut werden. Die genaue Ausstattung ist noch nicht geplant.

Da keine weiteren Fragen oder Anregungen seitens der Bürgerinnen und Bürger geäußert wurden, dankte die Bezirksbürgermeisterin Radtke den anwesenden Beteiligten, sagte ihnen die Überprüfung der vorgebrachten Anregungen zu und beendete um 18.45 Uhr die Bürgerversammlung.

gez. Weimann
(Fachbereich 5-1-20)

gez. Launert
(Fachbereich 5-1-40)

gez. Dr. Baum
(VSU GmbH)

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

Kortumstr. 35
44787 Bochum

Tel.: 02 34 / 41 74 188-0

LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de



Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstr. / Ohrenfeld“ in Oberhausen-Alstaden

Artenschutzprüfung Stufe I

Juli 2019

Auftraggeber:

Stadt Oberhausen
Bereich Umweltschutz
Fachbereich Ökologische Planung
Technischer Rathaus Sterkrade
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Rechtliche Grundlage	2
1.3	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten	3
1.4	Arbeitsschritte	4
1.5	Planungsrelevante Arten	6
2.	Beschreibung des Plangebietes und Fotodokumentation	6
2.1	Biotop- und Nutzungsstrukturen	6
2.2	Fotodokumentation	7
3.	Auswertung vorhandener Daten.....	14
3.1	Daten des LANUV	14
3.1.1	Biotop und Fundortkataster	14
3.1.2	Auswertung Messtischblatt 4506, 2. Quadrant und 4507, 1. Quadrant	14
3.2	Datenabfrage.....	14
3.2.1	Untere Naturschutzbehörde.....	14
4.	Beschreibung der Wirkungen.....	14
4.1	Baubedingte Wirkungen	14
4.2	Anlagebedingte Wirkungen	15
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen	16
5.	Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen	16
5.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	16
5.1.1	Fledermäuse.....	17
5.1.2	Vögel	18
5.1.3	Amphibien	20
5.1.4	Schmetterlinge.....	21
5.2	Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten	21
6.	Vermeidungsmaßnahmen	21
7.	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung	23
8.	Literatur.....	25

ABKÜRZUNGEN

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4506-2 und 4507-1	14
--	----

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Luftbild Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 618 in Oberhausen-Alstaden.....	1
Abb. 2: Mögliche Bebauung Kewerstr. / Ohrenfeld	15

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

In einem Artenschutzgutachten beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. VV-Artenschutz).

1.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot

Bei der Beseitigung der Vegetation und der damit möglicherweise verbundenen Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen möglich. Sie sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu minimieren.

Kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall verstoßen diese Handlungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In der Regel können Tötungen wirkungsvoll vermieden werden, indem die Tätigkeiten außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden oder die Tiere zumindest so mobil sind, dass sie die Gefahrenstelle eigenständig verlassen können.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Beim Abriss von Gebäuden oder Rodungsarbeiten kann eine Störung grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten.

Relevant sind nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte gelten Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten zählen dazu nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind dann als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen.

1.4 Arbeitsschritte

Nach der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBWSV NRW, 2010) lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Grundlagen sind ausschließlich vorhandene Datenquellen, insbesondere die Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen. Geeignet sind darüber hinaus auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Diese Informationen werden über eine schriftliche Abfrage zusammengetragen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zu-

griffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. Kapitel 1.3) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

In folgenden Fällen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Stufe II ist zu untersuchen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten, Anordnung der Anlagen)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

Unter Einbeziehung der möglichen Maßnahmen ist darzulegen, dass durch das Vorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement erforderlich.

Wenn trotz der Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.5 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- europäische Vogelarten
 - der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Anhang I und des Art 4(2)
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
 - rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste
 - Koloniebrüter
- sonstige streng geschützte Arten

In NRW ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Alle übrigen europäischen Vogelarten, die sogenannten „Allerweltsarten“ mit großer Anpassungsfähigkeit, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

2. Beschreibung des Plangebietes und Fotodokumentation

2.1 Biotop- und Nutzungsstrukturen

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Vorhabengebietes wurde am 13.05.2019 eine Begehung des Bebauungsplangebietes durchgeführt. Im Norden des Plangebietes südlich der in Dammlage geführten Straße Ohrenfeld liegen 6 Kleingartenparzellen. An die Gärten schließt eine das Gebiet in Ost-West-Richtung querende Bahntrasse an. Eine weitere Bahntrasse verläuft in Nord-Süd-Richtung durch den Untersuchungsraum. Beide Trassen sind stillgelegt und z.T. dicht mit Gehölzen bewachsen. Abschnittsweise überziehen dichte Brombeergestrüppe die Schotterkörper. Einzelne Flächen der Gleise sind nahezu frei von Vegetation.

Eine dritte Trasse ist weiterhin in Betrieb. Ihre Böschungen sind baumheckenartig mit Laubgehölzen bewachsen. Auf den Bahnnebenflächen stocken u.a. Robinien (teilweise vorherrschend), Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn, Hainbuche, Linde, Stiel-Eiche, Esche, Vogel-Kirsche, Trauben-Kirsche, Birke, Weiden, Holunder, Hartriegel und Brombeere.

An die Bahntrassen schließt südlich bzw. westlich Wohnbebauung (Doppelhäuser, Stadtvillen, Mehrfamilienhäuser, Kindertagesstätte) an. Die die Bebauung umgebenden Gärten sind als Ziergärten mit kleineren Gehölz- und Staudenrabatten, einzelnen Bäumen und Rasenflächen gestaltet. An der Kewerstraße im südlichen Plangebiet sind die Wohn- und Stallgebäu-

de eines alten Bauernhofs einschließlich eines Grünlandes und einer kleinen Obstwiese erhalten.

Von der Kewerstraße und der Straße Ohrenfeld zweigen asphaltierte Sackgassen z.T. mit befestigten Parkplätzen in das Plangebiet ab. Ein befestigter Fußweg verläuft von der Kewerstraße in nördlicher Richtung, wird als Brücke über die Bahntrassen geführt und bindet im Norden an die Straße Ohrenfeld an.

Folgende Vogelarten wurden im Zuge der Begehung erfasst: Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Elster, Mauersegler (überfliegend) und Graureiher (überfliegend).

Während der Geländebegehung wurden in den Gehölzen keine Baumhöhlen, Nester oder Vogelhorste, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse oder Nistplätze für Vögel darstellen, festgestellt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Belaubung nicht alle Gehölzbereiche eingesehen werden konnten und daher Baumhöhlen oder Nester existieren können. Ebenso wurden an den einsehbaren Gebäudefassaden keine Vogelnester oder Kotsuren, die auf eine regelmäßige Nutzung durch z.B. Mehlschwalben oder Hausrotschwanz hindeuten, erfasst.

Aus dem Umfeld (< 300 m Entfernung) liegen gemäß Fundort- und Biotopkataster (LANUV Fachinformationssystem LINFOS, Abfragestand: Mai 2019) keine Angaben zu geschützten Arten vor.

2.2 Fotodokumentation

Im Rahmen der Ortsbegehung am Nachmittag des 13.05.2019 wurde bei sonnigem Wetter (18°C, mäßiger Ostwind) der Ist-Zustand des Plangebietes erfasst und dokumentiert.



Foto 1: Gehöft Kewerstr. 88



Foto 2: Garten mit Obstbäumen



Foto 3: Kewerstraße Richtung Osten



Foto 4: Neubauten Kewerstr. 82 / 82a



Foto 5: Baumgruppe im Wendehammer Kewerstr.



Foto 6: Außenanlagen Kindertagesstätte



Foto 8: Straße Ohrenfeld Richtung Westen



Foto 9: Parkplatz und Wiese Kewerstraße



Foto 10: Fußgängerbrücke Kewerstraße

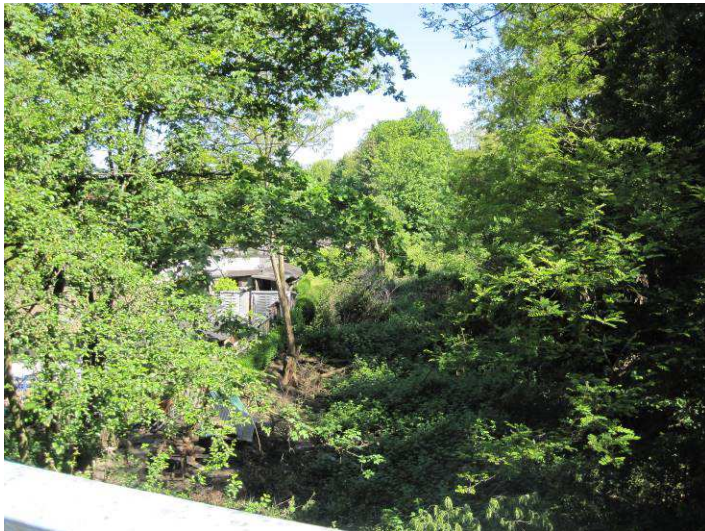


Foto 11: Gehölze an der Bahntrasse

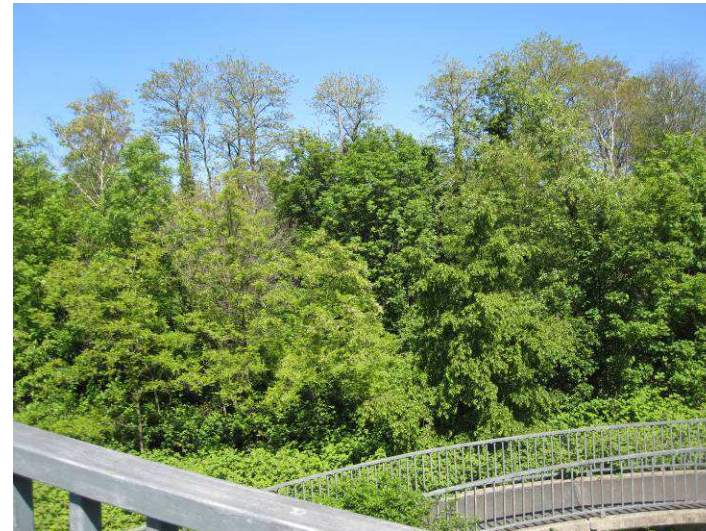


Foto 12 Gehölze an der Bahntrasse



Foto 13: + 14: Kleingärten zwischen Bahntrasse und der Straße Ohrenfeld

3. Auswertung vorhandener Daten

Bezugsgröße für das Vorhabengebiet sind die Messtischblätter „Duisburg“ 4506, 2. Quadrant und „Mülheim an der Ruhr“ 4507, 1. Quadrant. Die Ermittlung der planungsrelevanten Arten für diese Messtischblätter basiert auf den im Internet verfügbaren Datenbanken und Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV NRW. Es werden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Fundortkataster des LANUV
- Liste der planungsrelevanten Arten in NRW <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/>

Zusätzlich erfolgte eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Oberhausen (Abfrage per E-Mail im Mai 2019)

3.1 Daten des LANUV

3.1.1 Biotop und Fundortkataster

Für das Plangebiet und einen Umkreis von 300 m liegen in der Landschaftsinformationssammlung keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

3.1.2 Auswertung Messtischblatt 4506, 2. Quadrant und 4507, 1. Quadrant

Für die beiden Quadranten listet das LANUV insgesamt Arten der Tiergruppen Säugetierarten, Vogelarten, Amphibienarten und eine Schmetterlingsart auf. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabengebietes wird die Gesamtartenliste nach den sechs Lebensraumtypen „Gebäude“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Fettwiesen und –weiden“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ und „Säume, Hochstaudenfluren“ gefiltert und es werden nur die hierfür genannten Arten im Folgenden weiter betrachtet. Die übrigen für die Messblattquadranten gelisteten Arten finden im Plangebiet keine artspezifisch geeigneten Habitatstrukturen vor.

In der Tabelle ist der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aufgeführt. Hinsichtlich des Erhaltungszustands sind drei Stufen (Ampelbewertung) zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4506-2 und 4507-1

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeI	oVeg	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G↓	Na			Na	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na			Na	FoRu	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G					FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	U↑	Na			(Na)	FoRu	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	G↓	(FoRu), Na			Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U↓			FoRu			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	G				(Na)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S			FoRu			FoRu
Ardea cinerea	Graureiher	G	(FoRu)			Na		Na
Asio otus	Waldohreule	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	G↓	(FoRu)		Na	(FoRu)	FoRu!	Na
Aythya ferina	Tafelente	G						
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)		(Na)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U		FoRu!				
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na			Na		(Na)
Falco peregrinus	Wanderfalke	G				(Na)	FoRu	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na
Falco subbuteo	Baumfalke	U	(FoRu)	Na				
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
Larus [c.] michahellis	Mittelmeermöwe	unbek.		FoRu				
Larus argentatus	Silbermöwe	U↑		FoRu			FoRu	
Larus canus	Sturmmöwe	U		FoRu			FoRu	Na

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeI	oVeg	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Larus fuscus	Heringsmöwe	G		(FoRu)			FoRu	
Locustella naevia	Feldschwirl	U	FoRu		FoRu			(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)		Na	Na	FoRu	Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
Rallus aquaticus	Wasserralle	U			(FoRu)			
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	(Na)	FoRu	(Na)			(Na)
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	FoRu		FoRu!			(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	unbek.			Na	FoRu!, Na		
Strix aluco	Waldkauz	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	unbek.			Na	Na	FoRu	Na
Tadorna tadorna	Brandgans	U↑		Na				
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G		(Ru), (Na)				
Tyto alba	Schleiereule	G	Na		Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	U↓						FoRu
Amphibien								
Bufo calamita	Kreuzkröte	U		Ru	(Ru)	(FoRu)		
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	(Ru)		(Ru)	(FoRu)		(Ru)
Schmetterlinge								
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	G		FoRu	FoRu	(FoRu)		

Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

3.2 Datenabfrage

3.2.1 Untere Naturschutzbehörde

Für den Untersuchungsraum einschließlich einer 300 m-Umgebung liegen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen Angaben zu Vorkommen der Fledermausarten Zwergfledermaus, Flughautfledermaus und Großer Abendsegler vor.

4. Beschreibung der Wirkungen

Bei der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Nutzung ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen, die u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht und eine Gefährdungsabschätzung getroffen, ob und in welcher Art und Weise Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind unmittelbar mit seiner Realisierung verbunden und können je nach Baubeginn und –dauer zu unterschiedlich starken Auswirkungen führen. In der Regel sind sie nur von temporärer Dauer und können nach Beendigung eines Vorhabens wieder behoben werden. Hierzu zählen die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen, die u. U. bedeutende Habitatflächen planungsrelevanter Arten kurz und mittelfristig schädigen. Weitere baubedingten Beeinträchtigungen sind beispielsweise:

- Versiegelung / (Boden)Verdichtung und Vegetations-/Habitatverlust durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen
- Temporäre Barrierewirkungen / Zerschneidungen
- Bauzeitliche Veränderungen des Grundwasserstandes, besonders bei hohen Grundwasserständen durch Tiefbauarbeiten (Fundamente, Leitungen, Kanäle usw.); der Wirkungsbereich reicht zum Teil über die Vorhabensfläche hinaus
- Stoffeinträge aus Maschinen und Baumaterialien
- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Fahrzeuge und andere Maschinen, Beunruhigungen durch Personen / Bautätigkeiten / Licht
- Erschütterungen

Aufgrund der bestehenden hohen anthropogenen Überformung des Plangebietes sind zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme nur im geringen Umfang zu erwarten und beschränken sich auf einzelne Flurstücke. Zusätzlich Baustraßen werden nicht erforderlich. Der An- und Abtransport der Baumaschinen und –materialien kann über vorhandene Stra-

Ben erfolgen. Biotopverbundflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht ausgewiesen, sodass baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen auf den Biotopverbund nicht zu erwarten sind.

Im Nahbereich der Baustelle kann es zur temporären Verlärmung einzelner Habitats kommen. Hiervon betroffen sind potenziell sehr störungsempfindliche Vogelarten. Die zu erwartenden Lärmimmissionen treten jedoch nur kurzzeitig auf. Ferner können Lichtimmissionen zur Meidung von (Jagd)Habitats führen. Diese Wirkung betrifft vor allem die Licht meidenden Myotis-Arten unter den Fledermäusen. Das nächtliche Ausleuchten der Baustellen sollte daher vermieden werden.

Abb. 2: Mögliche Bebauung Kewerstr. / Ohrenfeld



4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen werden unmittelbar durch ein Vorhaben verursacht und bleiben dauerhaft bestehen. Die bedeutsamsten und nachhaltigsten anlagebedingten Auswirkungen werden durch die flächenhafte Inanspruchnahme und die Versiegelung von biotisch aktiven Flächen hervorgerufen. Damit verbunden ist die Beseitigung von Vegetationsbeständen und die Vernichtung von faunistischen Habitats. Die geplante neue Bebauung an der Kewerstr. beansprucht eine zwischen dem Parkplatz und der Fußgängerbrücke liegende Wiesenflä-

che, Teile einer weiteren Wiesenfläche nördlich des Bauernhofes, eine zwischen den Wiesen verlaufende Hecke und 3 ältere Bäume südlich des Parkplatzes.

Der Verlust der Strauchhecke und der Einzelbäume kann zur Zerstörung von Vogelniststätten und / oder Fledermausquartieren und zur Tötung einzelner Individuen führen. Ferner können Jagdhabitats von Fledermausarten und Vogelarten dauerhaft überbaut werden. Da die Jagdhabitats der potenziell betroffenen Arten jedoch deutlich größer als die beanspruchten Flächen sind und in der Umgebung Ausweichhabitats vorhanden sind, sind die Auswirkungen insgesamt als gering zu bewerten.

Alle übrigen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Bereich der Kleingärten, Hausgärten, Baumhecken entlang der Bahntrassen und des Obstgartens am alten Bauernhaus bleiben erhalten. Ein Abriss von Gebäuden ist nicht geplant.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch die Nutzung eines Vorhabens. Hierzu sind Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Licht zu zählen. Die Wirkungen gehen in der Regel über den geplanten Standort hinaus und können somit auch zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen führen.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer geringfügigen Zunahme der betriebsbedingten Wirkungen wie Lärm-/Licht-/Schadstoffimmissionen zu rechnen. Diese nutzungsbedingten Wirkungen sind allerdings im Bestand schon vorhanden und würden durch eine weitere Bebauung in Abhängigkeit vom Umfang der geplanten Bebauung verstärkt.

5. Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen

Die in Kap. 4 aufgeführten potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu Artenschutzkonflikten führen können. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand einer worst-case-Betrachtung auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung, die im Rahmen der Begehungen im Mai 2019 vorgenommen wurde.

5.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Zu den Lebensraumansprüchen wurden u. a. folgende Quellen berücksichtigt:

- BAUER, H-G; BEZZEL; E; FIEDLER; W (2005),
- DIETZ, C., v. HELLVERSEN, O., Nill, D. (2007),
- FLADE, M. (1994),
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. (HRSG.) (2001),
- SETTELE, J., STEINER, R., REINHARD, R., FELDMANN, R., HERMANN, G.. (2015),

- RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. (2003),
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998),
- SIEMERS, B.; NILL, D. (2000),
- SETTELE, J., STEINER, R., REINHARD, R., FELDMANN, R., HERMANN, G.. (2015),
- LANUV - FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“,

5.1.1 Fledermäuse

Nach Auswertung der Messtischblattdaten ist ein Auftreten der 6 planungsrelevanten Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im Bereich des Grundstücks potenziell möglich. Die Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit nach BNatSchG streng geschützt. Im Folgenden werden die Arten im Hinblick auf ihre Betroffenheit bewertet.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Da keine Gebäude abgerissen werden, sind weder Individuen- noch Quartierverluste im Geltungsbereich zu erwarten.

Eine Nutzung als Jagdrevier ist möglich, da sich aufgrund der vielen Bäume und Sträucher wahrscheinlich viele Fluginsekten im Untersuchungsgebiet aufhalten. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass der Eingriffsbereich, der zum Teil gepflastert / asphaltiert ist, ein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Zudem befinden sich Ausweichgebiete in der unmittelbaren Nähe.

Somit wird es für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht zum Auslösen der Zugriffsverbote nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot), Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störung) und Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kommen.

Baumbewohnende Fledermäuse

Das Braune Langohr und die Wasserfledermaus sind typische Waldfledermäuse, die ihre Quartiere überwiegend in Bäumen (Baumhöhlen- oder -spalten, unter Baumrinde etc.) beziehen. Quartiere an Gebäuden können vor allem für die Wasserfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet in seinem städtischen Kontext ist eher ungeeignet für diese Waldbewohner. Es wurden keine Höhlenbäume im Bereich der geplanten Bebauung festgestellt, aufgrund der Belaubung konnten jedoch nicht alle Bereiche der älteren Bäume, die potenziell geeignete Höhlen aufweisen können, eingesehen werden. Eine Nutzung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte kann daher nicht ausgeschlossen werden. Falls sich Fledermäuse in den Höhlen aufhalten, können Zugriffsverbote nach Nr. 1-3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sollte die Rodung der Bäume in den Herbst- / Wintermonaten durchgeführt werden. Ist die Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich, ist das weitere Vorgehen mit der UNB der Stadt Oberhausen abzustimmen. Es wird

folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Die zu rodenden Gehölze sollten vor Durchführung der Rodungsarbeiten durch qualifizierte Personen auf Höhlen überprüft werden. Sollten potenzielle Fledermausquartiere festgestellt werden, sind diese auf Fledermausbesatz mittels geeigneter Hilfsmittel (Endoskop, Bat-Detektor etc.) zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes kann die Rodung erst nach Verlassen der Höhlen erfolgen. Die Dokumentation Untersuchung der Baumhöhlen und der Rodungsarbeiten ist der UNB der Stadt Oberhausen auf Wunsch vorzulegen.

Eine Nutzung als Jagdgebiet ist möglich, wird jedoch nicht essentiell für die lokalen Populationen sein, da sich diese Arten eher in größeren Waldgebieten und über Gewässern aufhalten.

Auch für baumbewohnende Fledermausarten ist die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

5.1.2 Vögel

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsraumes von Oberhausen und der damit einhergehenden Störwirkungen (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Schall- und Lichtemissionen) ist die Habitateignung des Geltungsbereichs für sehr störempfindliche Vogelarten eingeschränkt. Insgesamt wird das Plangebiet vorwiegend für ubiquitäre Vogelarten mit hoher Anpassungsfähigkeit von Bedeutung sein.

Gemäß der Messtischblattdaten des LANUV ist ein Vorkommen von 35 planungsrelevanten Vogelarten in den Lebensraumtypen „Gebäude“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Fettwiesen und –weiden“, „Vegetationsarme oder -freie Biotop“ und „Säume, Hochstaudenfluren“ potenziell möglich und daher im Hinblick auf artenschutzrechtliche Tatbestände zu überprüfen.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ein Brutvorkommen folgender planungsrelevanter Vogelarten aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Als Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter werden Turmfalke, Wanderfalke, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule für den Bereich der Messtischblattquadranten aufgeführt. Turmfalken und Wanderfalken brüten in Nischen von hohen Gebäuden, Schornsteinen oder in Felsnischen. Die an und in Gebäuden brütenden Mehl- und Rauchschwalben sind Charakterarten für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Nester der vier Arten existieren nicht an oder in den Gebäuden. Aktuell kann ein Brutvorkommen für die Arten ausgeschlossen werden.

Da im Bereich der Baumaßnahme keine Gewässer existieren, kann auch ein Brutvorkommen von Eisvogel, Mittelmeermöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Wasserralle, Brandgans und Uferschwalbe ausgeschlossen werden. Auszuschließen ist ebenso ein Brutvorkommen des Koloniebrüters Graureiher, der offene Feldfluren nutzt sofern sie mit Gewässern kombiniert sind.

Innerhalb des Vorhabengebietes ergaben sich keine Hinweise auf eine Brutplatznutzung durch planungsrelevanten Greifvogelarten, Horste wurden nicht festgestellt. Brutvorkommen der Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Baumfalke können daher aktuell ausgeschlossen werden. Ebenfalls auszuschließen ist ein Brutvorkommen des Flussregenpfeifers, der die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen und Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen nutzt.

Die Waldohreule, die im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vorkommt nutzt als Nistplatz alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Derartige Nester konnten nicht festgestellt werden. Der Sperber kommt im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Der Brutplatz befindet sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Er brütet meist in Stangenholz. Solche Gehölzbestände fehlen im Eingriffsbereich.

Auszuschließen sind auch Brutvorkommen von Offenlandarten wie Feldschwirl, Wiesenpieper, Feldlerche, Schwarzkehlchen und Kiebitz, die in der gehölzfreien / -armen Feldflur am Boden bzw. in Bodennähe brüten. Aufgrund der angrenzenden Gehölz- / Gebäudekulissen und des damit verbundenen Meideverhaltens der Offenlandarten stellen diese Flächen keine geeigneten Bruthabitate für die Arten dar.

Für den Kleinspecht fehlen nennenswerte Totholzanteile und Baumhöhlen als essentielle Habitatrequisiten für den Nahrungserwerb bzw. das Brutgeschäft. Auch für den Waldkauz, der vorzugsweise in größeren Baumhöhlen brütet, fehlen geeignete Bruthabitate.

Der Lebensraum des Gartenrotschwanz und des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringen sie bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt werden. Anders als der nah verwandte Hausperling meidet der Feldsperling das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Für den Feldsperling befindet sich das Untersuchungsgebiet zu sehr im städtischen Bereich. Aufgrund der Habitatstruktur und den Lebensraumanforderungen dieser Arten kann eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Fortpflanzungs- und Nahrungsstätte ausgeschlossen werden. Eine potenzielle projektbedingte Betroffenheit der Arten ist demnach nicht zu erwarten.

Wichtige Habitatrequisiten und Nutzungsstrukturen sind auch für den Steinkauz nicht oder nur unvollständig vorhanden. Dabei fehlt insbesondere eine ganzjährig niedrige Vegetation wie sie bspw. durch eine Beweidung mit Rindern, Schafen oder Pferden gegeben ist. Kurzrasige Flächen werden von ihm regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt.

Von den für die Messtischblattquadranten aufgeführten Arten kann für den Bluthänfling ein Brutvorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Er besiedelt im urbanen Raum offene mit Hecken / Sträuchern bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Da er in dichten Büschen und Hecken brütet, ist die innerhalb des Eingriffsbereichs stockende Hecke als Brutrevier potenziell geeignet.

Ebenso sind Brutvorkommen des oft in Kolonien brütenden Stars nicht auszuschließen, der gebüschreiche (Kultur-) Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern besiedelt. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Für ihn stellen die potenziell in den älteren Bäumen vorhandenen Baumhöhlen geeignete Bruthabitate dar.

Nach den Gehölzrodungen verbleiben für die Arten Bluthänfling und Star genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, so dass trotz des Verlustes dieser potenziellen Nistmöglichkeiten die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleiben. Um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten z.B. durch das Zerstören von Fortpflanzungsstätten im Rahmen von Baumaßnahmen und die Tötung von Individuen / Zerstören von Eiern oder Gelegen zu vermeiden, sollten Rodungs- und Räumarbeiten daher ausschließlich außerhalb der Brutzeit in der Zeit von Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Arbeitsbeginn geprüft werden, ob sich Fortpflanzungsstätten in den betroffenen Gehölzen befinden.

Durch das Bebauvorhaben können Teile potenzieller Nahrungs-/Jagdhabitate der vorgenannten Vogelarten in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten deutlich größer als das Vorhabengebiet und Ausweichgebiete zudem in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

5.1.3 Amphibien

Die dämmerungs- und nachtaktive Kreuzkröte, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam, besiedelt aktuell vor allem Sekundärbiotope wie z. B. Abgrabungsflächen in Flussauen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, häufig vegetationslose und fischfreie Flach- und Kleingewässer aufgesucht, die oftmals nur temporär Wasser führen. Die Winterquartiere befinden sich in lockeren Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie in Spaltenquartieren.

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt.

Für beide Amphibienarten fehlen im Vorhabengebiet und der Umgebung geeignete Laichgewässer. Da auch geeignete leicht grabbare Sommer-/Winterquartiere mit geringer Vegetationsbedeckung im Bereich des Bebauungsplanes nicht existieren und somit die artspezifi-

schen Habitatansprüche nicht erfüllt sind, kann ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

5.1.4 Schmetterlinge

Auch wenn für den Nachtkerzen-Schwärmer die spezifischen Saugpflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen usw.) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes an einzelnen Standorten vorhanden sind, ist ein Vorkommen dieser dämmerungs- und nachtaktive Schwärmerart im Eingriffsbereich nicht sehr wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet als Nahrungshabitat für den Nachtkerzen-Schwärmer nicht essentiell ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der geplanten Bebauung nicht verschlechtert. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.2 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden verschiedene Singvögel beobachtet, von denen einige mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Eingriffsgebiet brüten. Zu diesen sogenannten „Allerweltsarten“ zählen Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Goldhähnchen, Ringeltaube und Elster. Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten als unerheblich zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass die auf dem Gelände befindlichen Gehölze von einigen häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zur Jungenaufzucht genutzt werden. Es handelt sich hierbei größtenteils um nicht standorttreue Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen. Um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG z.B. durch das Zerstören von Fortpflanzungsstätten im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden, sollten Rodungs- und Räumarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Arbeitsbeginn geprüft werden, ob sich Fortpflanzungsstätten in den betroffenen Gehölzen befinden.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Genehmigung eines Vorhabens. Sie sind in der Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen u.a. Bauzeitenbeschränkungen (z.B. hinsichtlich der Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten) durch die baubedingte Tötungen von Individuen und das baubedingte Zerstören von Eiern oder Gelegen vermieden werden. Aufgrund der Belaubung konnten nicht alle Gehölzbereiche eingesehen werden. Es ist daher möglich, dass sich Baumhöhlen an schlecht einsehbaren Stellen der älteren Gehölze befinden. Eine Nutzung

als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte durch höhlenbrütende Vogelarten oder baumbewohnende Fledermausarten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Fällung der Bäume kann es zum Auslösen der Zugriffsverbote nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot), Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störung) und Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kommen. Um ein Auslösen der Zugriffsverbote zu verhindern, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Generell sind die Fäll- und Rodungsarbeiten gemäß § 39 BNatSchG insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ist die Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich, ist das weitere Vorgehen mit der UNB der Stadt Oberhausen abzustimmen. Die Gehölze sollten vor Durchführung der Rodungsarbeiten durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen von Vögeln und auf Fledermausbesatz untersucht werden. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Höhlen bzw. der Nester erfolgen. Die Dokumentation der Rodungsarbeiten ist der UNB der Stadt Oberhausen auf Wunsch vorzulegen.

Ergeben sich bei den Gehölzrodungen Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Baumhöhlen durch Fledermäuse oder Vögel, sind zeitnah Ersatzquartiere an Bäumen im näheren Umfeld anzubringen. Detaillierte Angaben zur Kastenart und zur Installation sind abhängig von der betroffenen Art und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahme dient dazu, insgesamt einer Abnahme des Quartierpotenzials entgegenzuwirken und die Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren.

7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Stadt Oberhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 618 Kewerstr. / Ohrenfeld in Oberhausen-Alstaden. Nach Auswertung der vorhandenen Luftbilder und einer Ortsbegehung wurde durch den Fachbereich Ökologische Planung der Stadt Oberhausen festgestellt, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans ältere Gehölzbestände entlang der ehemaligen Bahntrassen und Offenlandbereiche mit entsprechenden Kleinstrukturen wie Gehölzstreifen befinden. Daher ist zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes eine Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG unter Berücksichtigung des Artenspektrums und der projektbedingten Wirkfaktoren durchzuführen. Auswirkungen auf FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die geplante neue Bebauung an der Kewerstr. beansprucht eine zwischen dem Parkplatz und der Fußgängerbrücke liegende Wiesenfläche, Teile einer weiteren Wiesenfläche nördlich des Bauernhofes, eine zwischen den Wiesen verlaufende Hecke und 3 ältere Bäume südlich des Parkplatzes.

Alle übrigen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Bereich der Kleingärten, Hausgärten, Baumhecken entlang der Bahntrassen und der Obstgarten am alten Bauernhaus bleiben erhalten. Ein Abriss von Gebäuden ist nicht geplant.

Obwohl derzeit keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich vorliegen, kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen des Eingriffsbereichs ein Vorkommen einzelner Fledermaus- und Vogelindividuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Belaubung konnten nicht alle Gehölzbereiche eingesehen werden. Es ist daher möglich, dass sich Baumhöhlen an schlecht einsehbaren Stellen der älteren Bäume befinden. Ebenso können Niststätten im Bereich der Hecke bestehen. Eine Nutzung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte durch Vogelarten oder baumbewohnende Fledermausarten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Rodung der Gehölze kann es zum Auslösen der Zugriffsverbote nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot), Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störung) und Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kommen. Um ein Auslösen der Zugriffsverbote zu verhindern, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Gemäß § 39 BNatSchG sind die Fäll- und Rodungsarbeiten insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ist die Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich, ist das weitere Vorgehen mit der UNB der Stadt Oberhausen abzustimmen. Die Gehölze sollten vor Durchführung der Rodungsarbeiten durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen von Vögeln und auf Fledermausbesatz untersucht werden. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Höhlen bzw. der Nester erfolgen. Die Dokumentation der Rodungsarbeiten ist der UNB der Stadt Oberhausen auf Wunsch vorzulegen.

Ergeben sich bei den Gehölzrodungen Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Baumhöhlen durch Fledermäuse oder Vögel, sind zeitnah Ersatzquartiere an Bäumen im näheren Umfeld anzubringen. Detaillierte Angaben zur Kastenart und zur Installation sind abhängig von der betroffenen Art und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahme dient dazu, insgesamt einer Abnahme des Quartierpotenzials entgegenzuwirken und die Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren.

Durch das Bebauvorhaben können Teile potenzieller Nahrungs-/Jagdhabitats planungsrelevanter Fledermaus- oder Vogelarten in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten deutlich größer sind als das Vorhabengebiet und in der Umgebung Ausweichhabitate vorhanden sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Eine vertiefende Untersuchung in Form einer Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Bochum, den 18.07.19



Ursula Bielefeld

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

8. Literatur

BAUER, H-G; BEZZEL, E; FIEDLER, W (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1 – 3, Aula-Verlag, Wiesbaden

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BgbI. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BgbI. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

DIETZ, C., v. HELLVENSEN, O., Nill, D. (2007) Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas, Kosmos Naturführer

FFH-RICHTLINIEN (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. (HRSG.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bände 1-14. - Wiesbaden.

GRUBER, S. (2006). Habitatstrukturen in Nahrungsrevieren jungführender Kiebitze (*Vanellus vanellus* L.) und deren Einfluss auf die Reproduktion: Dissertation. Ökologie-Zentrum Kiel, Fachabteilung Landschaftsökologie

LANUV (2015): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

LANUV (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in NRW, 4. Fassung

LANUV (2010): Rote Liste der Schmetterlinge - Spinner u. Schwärmer - Bombyces et Sphinges in NRW, 4. Fassung

LANUV (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in NRW, 4. Fassung

LANUV (2016): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves in NRW, 5. Fassung

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. (2003): Fledermäuse – Fliegende Koblode der Nacht. Franck-Kosmos-Verlag, Stuttgart: 192 S..

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh-Kosmos.

SIEMERS, B.; NILL, D. (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch.- BLV, München: 127 S..

SETTELE, J., STEINER, R., REINHARD, R., FELDMANN, R., HERMANN, G.. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands, Ulmer Verlag

Abkürzungen

RL NRW	Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010) Rote Liste der Brutvögel in NRW (LANUV, 5. Fassung, Stand Dezember 2016) Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010) Rote Liste der Schmetterlinge - Spinner u. Schwärmer - in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)	
Gefährdungskategorien	0 = Ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet I = gefährdete wandernde Art G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes D = Daten unzureichend N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)	
FFH-RL	Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie	
VS-RL	Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie	
bes. gesch.	Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind: - Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), - Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), - Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), - Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL)	
streng gesch.	Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die - in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV), - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder - in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).	
Ehz. NRW	Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW: ATL. Reg. = atlantische Region G = günstiger Erhaltungszustand U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand ↓ = Erhaltungszustand verschlechtert sich ↑ = Erhaltungszustand verbessert sich	
Lebensraumtypen	KIGehöel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken oVeg = Vegetationsarme oder -freie Biotope Saeu = Säume, Hochstaudenfluren Gaert = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen Gebaeu = Gebäude FettW = Fettwiesen und -weiden Na = Nahrungshabitat FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte Ru = Ruhestätte	

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße/ Ohrenfeld" - Teilbereich A in Oberhausen

Bericht VA 7384-1 vom 06.10.2020

Auftraggeber: Stadt Oberhausen
Umweltschutz
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Bericht-Nr.: VA 7384-1
Datum: 06.10.2020
Ansprechpartner/in: Herr Juchheim

Dieser Bericht besteht aus insgesamt 79 Seiten,
davon 26 Seiten Text und 53 Seiten Anlagen.



Die Akkreditierung gilt für
den in der Urkundenanlage
D-PL-20140-01-00
festgelegten Umfang der
Module Geräusche und
Erschütterungen.
Messstelle nach
§ 29b BImSchG

VMPA anerkannte
Schallschutzprüfstelle
nach DIN 4109

Leitung:

Dipl.-Phys. Axel Hübel

Dipl.-Ing. Heiko Kremer-Bertram
Staatlich anerkannter
Sachverständiger für
Schall- und Wärmeschutz

Dipl.-Ing. Mark Bless

Anschriften:

Peutz Consult GmbH

Kolberger Straße 19
40599 Düsseldorf
Tel. +49 211 999 582 60
Fax +49 211 999 582 70
dus@peutz.de

Borussiastraße 112
44149 Dortmund
Tel. +49 231 725 499 10
Fax +49 231 725 499 19
dortmund@peutz.de

Carmerstraße 5
10623 Berlin
Tel. +49 30 92 100 87 00
Fax +49 30 92 100 87 29
berlin@peutz.de

Gostenhofer Hauptstraße 21
90443 Nürnberg
Tel. +49 911 477 576 60
Fax +49 911 477 576 70
nuernberg@peutz.de

Geschäftsführer:

Dr. ir. Martijn Vercammen
Dipl.-Ing. Ferry Koopmans
AG Düsseldorf
HRB Nr. 22586
Ust-IdNr.: DE 119424700
Steuer-Nr.: 106/5721/1489

Bankverbindungen:

Stadt-Sparkasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 220 241 94
BLZ 300 501 10
DE79300501100022024194
BIC: DUSSEDDXXX

Niederlassungen:

Mook / Nimwegen, NL
Zoetermeer / Den Haag, NL
Groningen, NL
Paris, F
Lyon, F
Leuven, B

www.peutz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Situation und Aufgabenstellung.....	3
2	Bearbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien.....	4
3	Örtliche Gegebenheiten und Gebietsnutzungen.....	6
4	Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm gemäß DIN 18005.....	7
4.1	Schalltechnische Orientierungswerte.....	7
4.2	Außenwohnbereiche.....	7
4.3	Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV [2] (Verkehrslärmschutzverordnung).....	8
5	Verkehrslärmimmissionen gemäß DIN 18005 innerhalb des Plangebietes.....	11
5.1	Allgemeine Vorgehensweise.....	11
5.2	Schallemissionen aus Straßenverkehr.....	11
5.3	Schallemissionsgrößen Schienenverkehr.....	12
5.4	Ergebnisse der Immissionsberechnung und Beurteilung.....	13
5.5	Verkehrslärm in Außenwohnbereichen.....	14
5.6	Lärmschutzmaßnahmen bezüglich Verkehrslärm.....	15
5.6.1	Allgemeine Erläuterungen.....	15
5.6.2	Aktive Lärmschutzmaßnahmen.....	15
5.6.3	Passive Lärmschutzmaßnahmen.....	16
5.6.4	Innenpegel gemäß VDI 2719.....	17
5.6.5	Festsetzungsvorschlag gemäß VDI 2719.....	17
5.7	Variante „aktive Gleise mit Lärmschutz“.....	19
6	Verkehrslärmimmissionen gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) außerhalb des Plangebiets.....	21
6.1	Vorgehensweise.....	21
6.2	Ergebnis und Beurteilung der Immissionsberechnungen.....	21
7	Verkehrslärm im Plangebiet – Analysefall.....	22
8	Zusammenfassung.....	23

1 Situation und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 618 "Kewerstraße / Ohrenfeld" der Stadt Oberhausen sollen die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmbelastungen durch den Straßen- und Schienenverkehr ermittelt werden.

Das Plangebiet ist unterteilt in die zwei Teilbereiche A und B. Innerhalb dieser Untersuchung wird der östlich gelegene, durch die Kewerstraße sowie die Bahnstrecke 2183 begrenzte Teilbereich A betrachtet.

Einen Übersichtslageplan der örtlichen Gegebenheiten sowie der Lage des Bebauungsplangebietes zeigt Anlage 1.1, in Anlage 1.2 ist der aktuelle städtebauliche Entwurf dargestellt.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind die Einwirkungen der Geräuschemissionen ausgehend von den Schienenverkehrswegen (Strecken 2183 und 2650 südlich des Hauptbahnhofes Oberhausen) auf das Plangebiet zu untersuchen. Des Weiteren werden die angrenzenden innerstädtischen Straßen Solbadstraße sowie Kewerstraße berücksichtigt. Gemäß Vorgaben der Stadt Oberhausen [18] wird zusätzlich noch das derzeit stillgelegte, jedoch noch gewidmete Streckengleis 2300 inklusive Abzweig berücksichtigt.

Die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen der Schienenverkehrsstrecken werden nach Schall 03 (2012) [9] ermittelt. Der Straßenverkehrslärm wird anhand der Berechnungsvorschriften der RLS-90 [8] ermittelt. Die Berechnungsergebnisse sind anhand der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 [6] zu beurteilen.

Sollten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte vorliegen, werden Vorschläge für Schallschutzmaßnahmen erarbeitet. Hierbei kann es sich z.B. um passive Schallschutzmaßnahmen für die schutzbedürftigen Nutzungen in Form einer Festsetzung von Innenpegeln gemäß VDI 2719 [5] handeln.

Derzeit handelt es sich bei dem im Plangebiet bestehenden, nördlichen Abschnitt der Kewerstraße um eine Privatstraße. Zukünftig soll diese öffentlich gewidmet werden. Aus diesem Grund wird der Straßenabschnitt im Sinne eines Straßenneubaus gemäß 16. BImSchV [2] untersucht.

Gemäß Angaben der Stadt Oberhausen befinden sich im Umfeld des Bebauungsplans keine relevanten Gewerbenutzungen, so dass eine Gewerbelärmuntersuchung gemäß TA Lärm nicht erforderlich ist.

Da durch den Bebauungsplan kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt wird, ist auch eine Untersuchung der planbedingten Auswirkungen auf das Umfeld nicht erforderlich.

2 Bearbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien

Titel / Beschreibung / Bemerkung		Kat.	Datum
[1] BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	G	Aktuelle Fassung
[2] 16. BImSchV 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verkehrslärmschutzverordnung	Bundesgesetzblatt Nr. 27/1990, ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1990	V	12.06.1990 geändert am 18.12.2014
[3] 24. BImSchV 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung	Geändert am 23.09.1997 und Begründung in Bundesratsdrucksache 363/96 vom 02.07.1996	V	04.02.1997
[4] VLärmSchR 97 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997, Sachgebiet 12.1: Lärmschutz Bonn, den 02.06.1997, StB 15 / 14.80.13-65 / 11 Va 97	RIL	02.06.1997
[5] VDI 2719	Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen	RIL	August 1987
[6] DIN 18 005, Teil 1	Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung	N	Juli 2002
[7] DIN 18 005, Teil 1, Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung	N	Mai 1987
[8] RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen	Eingeführt mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 vom 10.4.1990	RIL	1990
[9] Schall 03 Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen	Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 23.12.2014	RIL	in Kraft getreten am 01.01.2015
[10] ZTV-Lsw 06 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf	RIL	2006

Titel / Beschreibung / Bemerkung		Kat.	Datum
[11]	Urteil 4 A 1075.04	Bundesverwaltungsgericht	16.03.2006
[12]	Urteil 7 D 34/07.NE	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen	13.03.2008
[13]	Aussage Genauigkeiten zum Nachweis der Einhaltung der Im- missionswerte mittels Prognose	Landesumweltamt NRW, ZFL 5/2001	RIL 2001
[14]	Planunterlagen	zur Verfügung gestellt durch die Stadt Oberhausen	P August 2020
[15]	Verkehrsmengen Straße Progno- se-Nullfall	zur Verfügung gestellt durch die Stadt Oberhausen	P Januar 2020
[16]	Verkehrszahlen Schienenverkehrs- strecken 2650, 2183, Prognose 2030	zur Verfügung gestellt durch die Stadt Oberhausen	P September 2019
[17]	Aussagen zu geplanten Schall- schutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecken im Rahmen der Lärmsanierung	Stadt Oberhausen	März 2020
[18]	Aussage zur Berücksichtigung des stillgelegten Streckengleis 2300	Stadt Oberhausen	April 2020
[19]	Angaben zur Anwendung der VDI 2719	Stadt Oberhausen	Oktober 2019
[20]	Festsetzungen zu Außenwohnbe- reichen	Stadt Oberhausen	Juni 2020

Kategorien:

G	Gesetz	N	Norm
V	Verordnung	RIL	Richtlinie
VV	Verwaltungsvorschrift	Lit	Buch, Aufsatz, Berichtigung
RdErl.	Runderlass	P	Planunterlagen / Betriebsangaben

3 Örtliche Gegebenheiten und Gebietsnutzungen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 618 "Kewerstraße / Ohrenfeld" - Teilbereich A der Stadt Oberhausen sollen die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmbelastungen durch den Straßen- und Schienenverkehr ermittelt werden. Das gesamte Plangebiet wird von der Straße Ohrenfeld und der Kewerstraße begrenzt. In der vorliegenden Untersuchung wird der östlich gelegene Teilbereich A betrachtet, welcher im Westen und Süden von der Kewerstraße, im Norden / Osten von der Bahnstrecke 2183 begrenzt wird. Im Teilbereich A befindet sich bereits im Bestand eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung, welche überplant wird. Gemäß Bebauungsplanentwurf ist der südöstliche Teil von Teilbereich A als allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen. Die restlichen Gebiete von Teilbereich A werden als öffentliche sowie private Grünflächen festgesetzt.

Als Verkehrslärmemittenten werden abstimmungsgemäß die Bahnlinien östlich und westlich des Plangebietes mit ihren Schienenverkehrsstrecken 2183 und 2650, die derzeit stillgelegte Strecke 2300 sowie die innerstädtischen Straßen Kewerstraße und Solbadstraße berücksichtigt.

4 Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm gemäß DIN 18005

4.1 Schalltechnische Orientierungswerte

Grundlage für die Beurteilung von Schallimmissionen im Städtebau ist die DIN 18005 [6].

Die anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm sind in der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Beiblatt 1 [7] aufgeführt. Dabei ist die Einhaltung folgender schalltechnischer Orientierungswerte, bezogen auf Verkehrslärm, anzustreben:

Tabelle 4.1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1

Gebietsausweisung	Orientierungswert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55

In Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 heißt es zu der Problematik der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte:

"In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden."

4.2 Außenwohnbereiche

Als Außenwohnbereiche werden Balkone, Terrassen, offene Loggien und bewohnbare Gartenbereiche, die in der Regel dafür ausgebaut sind, angesehen. Gemäß VLärmSchR 97 [4] und 16. BImSchV [2] ist in Außenwohnbereichen der Immissionsort in der Mitte des Außenwohnbereichs (befestigter Bereich) in einer Höhe von 2 m über Boden vorzusehen.

Eine formale Anforderung, welche Beurteilungspegel durch Verkehrslärm in Außenbereichen zu berücksichtigen sind, besteht nicht. Beim Verkehrswegeneubau oder einer wesentlichen Änderung des Verkehrsweges wird als Vorsorgewert der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für den Tageszeitraum angesetzt. Einen strengeren Nachtschutz gibt es für Au-

ßenwohnbereiche nicht, da diese dem Wohnen gelten und keine erhöhte Nachtruhe zu berücksichtigen ist. In einem allgemeinen Wohngebiet würde der Immissionsgrenzwert für Außenwohnbereiche demnach 59 dB(A) entsprechen.

Das Bundesverwaltungsgericht sagt jedoch in seinem Urteil vom 16.03.2006 [11] unter Punkt 43:

Zitat: „In Hinblick auf Kommunikationsstörung im Außenwohnbereich bestehe keine Verpflichtung, einen Dauerschallpegel von 59 dB(A) als Grenze festzulegen, da es sich dabei lediglich um einen Vorsorgewert handele. Soweit die Grenzwerte für die abwägungsrelevante Erholungsstörung bei einem Dauerschallpegel von 62 dB(A) außen anzusetzen sei, sei dies für die Festsetzung von Entschädigungsansprüchen unmaßgeblich. Schutzziel sei die Vermeidung von Kommunikationsstörungen, was die Festlegung eines Grenzwertes von 65 dB(A) gewährleiste.“

Dieses Urteil greift ebenfalls das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen [12] mit seinem Urteil vom 13.03.2008 unter Punkt 46 auf:

Zitat: „Wohnbereiche sind solche Flächen außerhalb von Wohngebäuden, die in Ergänzung der Gebäudenutzung für ein Wohnen im Freien geeigneten bestimmt sind, wie Gärten, Terrassen, Balkone und ähnlicher Weise nutzbare sonstige Außenanlagen. Diese sind nur tagsüber schutzwürdig, da sie nachts nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu dienen pflegen. Während der Tagzeit ist ihre angemessene Nutzung nur gewährleistet wenn sie keinem Dauerschallpegel ausgesetzt sind der 62 dB(A) überschreitet, denn dieser Wert markiert die Schwelle bis zu der unzumutbare Störung der Kommunikation und der Erholung nicht zu erwarten sind. Vergleiche zu alledem BVerwG, Urteil vom 16.03.2016-4 A 1075.04.“

Die Urteile verdeutlichen somit, dass gemäß Rechtsprechung im Außenwohnbereich Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) zulässig sind, da erst darüber hinaus eine unzumutbare Störung der Kommunikation und Erholung stattfindet. Die allgemeine Rechtsprechung zeigt jedoch auch, dass mit dauerhaften Lärmpegeln im Bereich außerhalb von Wohnungen ab 70 dB(A) erst die Schwelle zur potenziellen Gesundheitsgefährdung beginnt. Somit handelt es sich bei den 62 dB(A) für den Außenwohnbereich nicht um einen Aspekt der Gesundheit, sondern rein um die Beeinflussung der Kommunikation und der Erholung.

4.3 Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV [2] (Verkehrslärmschutzverordnung)

Rechtsgrundlage der Lärmvorsorge bei dem Bau (hier der öffentlichen Anliegerstraße sowie der öffentlichen Stellplätze) oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen und Schienenwege ist das Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG. Nach § 41 des BImSchG ist „Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Schienenwe-

gen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind“. Dies gilt nach § 41 BImSchG jedoch nicht, „soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.“.

Die gemäß § 43 BImSchG erlassene Rechtsverordnung, Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV legt den Anwendungsbereich, die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit vom Grad der Schutzbedürftigkeit sowie das Verfahren zur Berechnung des Beurteilungspegels fest.

Im § 1, Anwendungsbereich, heißt es hierzu (Zitat Anfang)

- 1 Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).
- 2 Die Änderung ist wesentlich, wenn
 - 2.1 eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
 - 2.2 durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 Dezibel (A) auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten. (Zitat Ende)

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind in der nachfolgenden Tabelle 4.2 dargestellt.

Tabelle 4.2: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Gebietsausweisung	Immissionsgrenzwerte [dB(A)]	
	tags	nachts
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57	47
Reine und Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete*	64	54
Gewerbegebiete	69	59

*Bebauung in Grünflächen bzw. bauliche Anlagen im Außenbereich oder für den Gemeinbedarf werden wie Mischgebiete betrachtet, vgl. § 2, Abs. 2 der 16. BImSchV.

Für die Wohnnutzungen im Umfeld der Erschließungsstraße wird eine Gebietseinstufung mit einer Schutzwürdigkeit entsprechend eines reinen bzw. allgemeinen Wohngebiets berücksichtigt.

Gegebenenfalls sind zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV bei Erfordernis aktive Schutzmaßnahmen, z.B. in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen, vorzusehen.

Ein weiterer Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen (§ 42 BImSchG) kann bestehen, wenn:

- /1/ trotz aktiver Lärmschutzmaßnahmen eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV stattfindet,
- /2/ aufgrund städtebaulicher Erwägung auf aktive Lärmschutzmaßnahmen verzichtet werden muss,
- /3/ eine Realisierung aktiver Lärmschutzmaßnahmen aus technischen Gründen nicht möglich ist und / oder
- /4/ aufgrund einer Abwägung zwischen Aufwand für aktive Lärmschutzmaßnahmen und Schutzzweck der aktive Lärmschutz nicht realisiert wird.

Ein solcher Anspruch besteht für die Eigentümer betroffener bestehender baulicher Anlagen, die bei Auslegung der Pläne im Planverfahren bauaufsichtlich genehmigt waren. Eine Entschädigung ist allerdings erst Gegenstand im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren. Im vorliegenden Bericht wird lediglich der Anspruch dem Grunde nach, d.h. vorbehaltlich der Ergebnisse einer Prüfung der Nutzung der betroffenen Räume und der bauakustischen Eigenschaften der vorhandenen Außenbauteile, festgestellt. Grundlage für eine spätere Ermittlung ggf. erforderlicher passiver Schallschutzmaßnahmen ist die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) [3].

5 Verkehrslärmimmissionen gemäß DIN 18005 innerhalb des Plangebietes

5.1 Allgemeine Vorgehensweise

Die Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Plangebietes erfolgt rechnerisch unter Zugrundelegung der Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen- und Schienenverkehrswege mit einem digitalen Simulationsmodell.

Ausgehend von der Fahrzeugdichte, der Geschwindigkeit und weiteren Parametern wird als Ausgangspunkt für die weiteren Berechnungen die sogenannte

Emission

berechnet.

Der Emissionspegel ist eine Eingangsgröße für die weiteren Berechnungen. Der Emissionspegel eines Verkehrsweges bezieht sich auf einen Abstand von 25 m vom jeweiligen Fahrstreifen.

Ausgehend von den so berechneten Emissionspegeln wird dann die

Immission

in Form des sogenannten Beurteilungspegels an Immissionsorten berechnet.

Für die Verkehrslärberechnung innerhalb des Plangebietes sind die Beurteilungspegel aus Verkehrslärm mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 zu vergleichen.

Bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte sind Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

In Anlage 2 ist das digitale Simulationsmodell zum Verkehrslärm mit den berücksichtigten Verkehrswegen für das Plangebiet dargestellt.

5.2 Schallemissionen aus Straßenverkehr

Die Ermittlung der Emissionen aus dem Straßenverkehr erfolgte für die relevanten Straßen im Umfeld auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Verkehrsmengen [15] gemäß den Vorgaben der RLS-90 [8].

Die Verkehrsbelastungszahlen und die hieraus resultierenden Emissionspegel sind der Anlage 3 zu entnehmen. Da durch die Planung kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird, werden die Verkehrsmengen für den sogenannten Prognose-Nullfall berücksichtigt.

Die öffentlichen Stellplätze im Plangebiet werden ebenfalls gemäß RLS-90 erfasst. Der Mittelungspegel $L_{m,E}^*$ in 25 m Abstand ist demnach gemäß nachfolgender Formel definiert:

$$L_{m,E}^* = 37 + 10 \cdot \log(N \cdot n) + D_p$$

mit:

- N = Anzahl der Fahrbewegungen je Stellplatz und Stunde, hier: N = 0,3 tags, N = 0,06 nachts für P+R-Parkplätze
- n = Anzahl der Stellplätze auf der Parkplatzfläche, hier: 12 Stellplätze
- D_p = Zuschlag für unterschiedliche Parkplatztypen, hier: $D_p = 0$ für Pkw-Parkplätze

Hieraus ergibt sich ein Mittelungspegel von $L_{m,E}^* = 42,6$ dB(A) tags sowie $L_{m,E}^* = 35,6$ dB(A) nachts. Die Zufahrt zu diesen Stellplätzen erfolgt aus Richtung Süden. Die angenommenen 12 Stellplätze stellen einen realitätsnahen Worst-Case dar.

5.3 Schallemissionsgrößen Schienenverkehr

Die Emissionsschallpegel des Schienenverkehrs wurden gemäß den Vorgaben der Schall 03 [9] berechnet.

Entsprechend der seit dem 01.01.2015 zu berücksichtigenden Schall 03 [9] wird die Berechnung der Schallemission für die nachfolgend aufgeführten 4 Schallquellenarten:

- Rollgeräusche,
- Aerodynamische Geräusche,
- Aggregatgeräusche und
- Antriebsgeräusche

für jeweils 3 verschiedene Höhen über Schienenoberkante (0 m, 4 m und 5 m) mit den verschiedenen Zugarten, -längen und -geschwindigkeiten und der Zugzahlen (Tag 6 – 22 Uhr bzw. Nacht 22 – 6 Uhr) durchgeführt.

Grundlage der Berechnungen sind die Verkehrsbelastungszahlen der Strecken der DB AG [16]. Für das derzeit stillgelegte Streckengleis 2300 sind keine Belastungszahlen verfügbar. Gemäß Angaben der Stadt Oberhausen werden die Belastungszahlen für dieses Gleis inklu-

sive Abzweigung im Sinne eines realitätsnahen Worst-Case derart angesetzt, dass ausgehend von diesen Gleisen an den nächstgelegenen Wohngebäuden im Plangebiet Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags sowie 60 dB(A) nachts erreicht werden.

Die zugrunde gelegten Streckenbelastungen und berechneten Emissionspegel für die Strecken der DB AG sind detailliert in Anlage 4.1 aufgeführt.

Bei der Emissionsberechnung werden Pegelkorrekturen für Fahrbahnarten wie beispielsweise Brückenzuschläge, Zuschläge für Bahnübergänge oder enge Kurvenradien entsprechend der Rechenregulativen nach Schall 03 [9] in Ansatz gebracht.

5.4 Ergebnisse der Immissionsberechnung und Beurteilung

Die Ergebnisse der Berechnungen für den Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes sind flächenhaft für die Rechenhöhen $h = 2\text{ m}$, $h = 8\text{ m}$ sowie $h = 11\text{ m}$ in Anlage 5 dargestellt. Hierbei wird die vorhandene Bebauung im Plangebiet im Sinne einer freien Schallausbreitung nicht berücksichtigt. Die bestehenden Gebäude im Umfeld werden als schallabschirmende bzw. schallreflektierende Flächen berücksichtigt. Anlage 6 zeigt die Berechnungsergebnisse für exemplarische Immissionsorte entlang der Baugrenzen bei freier Schallausbreitung.

Die Ergebnisse der Berechnungen bei freier Schallausbreitung zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 [6] für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) im gesamten Plangebiet deutlich überschritten werden. Die höchsten Beurteilungspegel im Bereich der Baugrenzen liegen mit bis zu 72 dB(A) tags sowie 65 dB(A) nachts an den südöstlich gelegenen Baugrenzen im Nahbereich der Bahnstrecken vor. In diesen Bereichen ist der Schienenverkehr mit einem Anteil am Gesamtbeurteilungspegel von bis zu 72 dB(A) tags / 65 dB(A) maßgebend. Der Straßenverkehrslärm spielt an den am stärksten belasteten Bereichen nur eine untergeordnete Rolle.

Hiermit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet um bis zu 17 dB(A) im Tageszeitraum sowie um bis zu 20 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten. Hauptgrund für die Überschreitung der Orientierungswerte ist der Schienenlärm. Hierbei sind insbesondere die im Sinne einer realitätsnahen Worst-Case-Betrachtung berücksichtigten, derzeit stillgelegten Gleise maßgebend.

Aufgrund der vorliegenden deutlichen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sind Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Zusätzlich wurden die Verkehrslärmimmissionen unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung im Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 618 ermittelt. Anlage 7 zeigt eine Übersicht der aktuellen Bebauung. Anlage 8 zeigt die Beurteilungspegel unter Berücksichtigung

der bestehenden Bebauung für die Rechenhöhen $h = 2\text{ m}$, $h = 8\text{ m}$ sowie $h = 11\text{ m}$. Anlage 9 stellt die Ergebnisse dreidimensional für alle Geschosse dar.

Die Ergebnisse der Berechnungen unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 [6] für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) im gesamten Plangebiet weiterhin deutlich überschritten werden. Die höchsten Beurteilungspegel im Bereich der vorhandenen Fassaden liegen mit bis zu 72 dB(A) tags sowie 64 dB(A) nachts an den oberen Geschossen des Bestandsgebäude Kewerstraße 98 vor. Hiermit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet um bis zu 17 dB(A) im Tageszeitraum sowie um bis zu 19 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten. Maßgeblich für die Überschreitung der Orientierungswerte ist auch hier der Schienenlärm.

Nach der aktuellen Rechtsprechung kann bei Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht eine potenzielle Gesundheitsgefährdung der Betroffenen durch dauerhaft einwirkenden Verkehrslärm nicht ausgeschlossen werden. Die Berechnungen zeigen, dass sowohl bei freier Schallausbreitung als auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung Beurteilungspegel im Tages- und Nachtzeitraum im Osten des Teilbereichs A Beurteilungspegel oberhalb von 70 / 60 dB(A) erreicht werden.

5.5 Verkehrslärm in Außenwohnbereichen

Für Außenwohnbereiche in 2,0 m Höhe über dem Geländeniveau wird in der Rechtsprechung ein Zielwert, ab dem eine Erholungsstörung durch eine maßgeblich gestörte Kommunikation vorliegt, von 62 dB(A) genannt. Außenwohnbereiche sind als Balkone, Terrassen, offene Loggien und bewohnbare Gartenbereiche definiert.

Die Lärmbelastung aus Verkehrslärm im Tageszeitraum kann für die Rechenhöhen $H = 2\text{ m}$, $H = 8\text{ m}$ und $H = 11\text{ m}$ über Geländeniveau der Anlage 5.1 bis 5.3 entnommen werden. Dort sind die Verkehrslärmimmissionen ohne Gebäudeabschirmung im Plangebiet als worst-case-Szenario dargestellt. In diesen Anlagen ist zusätzlich eine Linie gleicher Schalldruckpegel (Isophone) bei 62 dB(A) hervorgehoben.

Wie die Berechnungen zeigen, werden durch den Verkehrslärm auf der Rechenhöhe von $H = 2\text{ m}$ maximale Beurteilungspegel von 72 dB(A) tags erreicht. Der Zielwert von 62 dB(A) wird somit insbesondere im nördlichen Bereich des Plangebiets überschritten. Auf den weiteren Rechenhöhen wird der Zielwert von 62 dB(A) nahezu flächendeckend überschritten.

In Anlage 8.1 bis 8.3 sind die Immissionen aus dem Verkehrslärm im Tageszeitraum für die Rechenhöhen $H = 2\text{ m}$, $H = 8\text{ m}$ und $H = 11\text{ m}$ über Geländeniveau unter Berücksichtigung

der bestehenden Bebauung im Plangebiet dargestellt. Auch hier ist zusätzlich eine Linie gleicher Schalldruckpegel (Isophone) bei 62 dB(A) hervorgehoben.

Die Berechnungen zeigen, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung auf der Rechenhöhe $H = 2$ m vor allem an den von den Gleisen abgewandten Seiten der bestehenden Bebauung der Zielwert von 62 dB(A) eingehalten wird.

5.6 Lärmschutzmaßnahmen bezüglich Verkehrslärm

5.6.1 Allgemeine Erläuterungen

Zum Schutz gegen Lärm ist grundsätzlich eine Vielzahl von Maßnahmen möglich. Diese können sich auf die eigentliche Schallquelle, auf den Übertragungsweg zwischen Schallquelle und Empfänger oder auf den Bereich des eigentlichen Empfängers beziehen.

Bei Lärmschutzmaßnahmen wird zwischen aktiven und passiven Maßnahmen unterschieden, wobei sich aktive Maßnahmen auf die eigentliche Schallquelle bzw. den Schallausbreitungsweg beziehen und passive Maßnahmen auf den Bereich des Empfängers beschränkt sind.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen empfiehlt es sich, die Grundrisse der Wohneinheiten so zu gestalten, dass Wohn- und Schlafräume nach Möglichkeit zur lärmabgewandten Seite orientiert werden. Auch Außenwohnbereiche wie Gärten, Terrassen oder Balkone sollten nach Möglichkeit zur lärmabgewandten Seite orientiert sein. Durch eine geschlossene Randbebauung können insbesondere im Erdgeschoss der dahinter liegenden Gebäude Lärminderungen erreicht werden.

5.6.2 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Sofern möglich, ist bei der Planung von Schallschutzmaßnahmen aktiven Maßnahmen (Schallschutzwänden / -wällen) der Vorzug vor passiven Maßnahmen an den Gebäuden zu geben.

Laut Auskunft der Stadt Oberhausen ist seitens der Deutschen Bahn zukünftig im Rahmen der Lärmsanierung 2024 ein aktiver Schallschutz entlang der Bahnstrecke 2183 mit einer Höhe von $H = 2$ m vorgesehen [17]. Zusätzlich wird eine ebenfalls 2 m hohe Wand entlang der derzeit stillgelegten Bahntrasse berücksichtigt. Die Lage der Wände ist in Anlage 10 dargestellt.

Anlage 11.1 zeigt die Ergebnisse entlang der Baugrenzen bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung dieser 2 m hohen Lärmschutzwände. Es zeigt sich, dass hierdurch zukünftig die Beurteilungspegel auf Werte von maximal 68 dB(A) tags sowie 59 dB(A) nachts reduziert werden.

Informativ wurden auch die Auswirkungen von einer auf 10 m erhöhten Lärmschutzwand entlang der derzeit stillgelegten Trasse geprüft. Anlage 11.2 zeigt die Ergebnisse entlang der Baugrenzen bei freier Schallausbreitung. Es zeigt sich, dass hierdurch die Beurteilungspegel auf Werte von maximal 60 dB(A) tags sowie 53 dB(A) nachts reduziert werden.

Eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 ist selbst mit 20 m hohen Lärmschutzwänden entlang der Bahnstrecken nicht möglich, da in dem Fall der Straßenverkehrslärm – insbesondere der Kewerstraße - maßgebend wird für den Beurteilungspegel. Eine Lärmschutzwand entlang der Kewerstraße ist aufgrund der geringen Distanz zu den Baugrenzen sowie aus städtebaulichen Gründen nicht möglich.

Aufgrund der weiterhin verbleibenden Überschreitungen der Orientierungswerte sind zusätzlich passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäudefassaden in Form von Mindestanforderungen an Außenbauteile vorzusehen.

5.6.3 Passive Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Empfängerseite vor erhöhten Schallimmissionen sind verschiedene passive Schallschutzmaßnahmen möglich. Dies sind z.B.:

- Akustisch günstige Orientierung der Gebäude (sensiblere Räume an lärmärmer Seite, etc.)
- Einbau schalldämmender Fenster
- Erhöhung der Schalldämmung der Fassade
- Akustisch günstige Ausbildung bzw. Anordnung von Freibereichen
- Erhöhung der Schallabsorption in lärmempfindlichen Räumen

Eine Vielzahl der vorgenannten Maßnahmen bezieht sich auf den eigentlichen Planzustand der zu errichtenden Gebäude und obliegt dem Bauherrn bzw. dem Nutzer der entsprechenden Gebäude.

In den Fällen, in denen die errechneten Geräuschbelastungen oberhalb der schalltechnischen Orientierungswerte liegen, sollten vom Aufsteller des Bebauungsplans so genannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ getroffen werden. In Abstimmung mit der Stadt Oberhausen [19] erfolgt die Festsetzung in Form von Angaben zu Innenpegeln gemäß VDI 2719.

5.6.4 Innenpegel gemäß VDI 2719

Abstimmungsgemäß [19] können Innenpegel als Mittelungspegel gemäß VDI 2719 [5] wie in der nachfolgenden Aufzählung festgesetzt werden:

Tabelle 5.1: Innenschallpegel gemäß VDI – Richtlinie 2719 [5]

Raumart	Mittelungspegel [dB]
1. Schlafräume nachts	
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30
1.2 in allen übrigen Gebieten	35
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35
2.2 in allen übrigen Gebieten	40
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40
3.2 Büros für mehrere Personen	45
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schallerräume, Läden	50

5.6.5 Festsetzungsvorschlag gemäß VDI 2719

Im vorliegenden Fall wird die Festsetzung der passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß VDI-Richtlinie 2719 [5] gemäß dem nachfolgenden Festsetzungsvorschlag empfohlen.

Festsetzungsvorschlag

Im Plangebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Verkehrslärm zu treffen. Die baulichen oder sonstigen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenschallpegel (Mittelungspegel gemäß VDI – Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:

Tabelle 5.2: Innenschallpegel gemäß VDI – Richtlinie 2719

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	

Raumart	Mittelungspegel
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30
1.2 in allen übrigen Gebieten	35
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35
2.2 in allen übrigen Gebieten	40
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40
3.2 Büros für mehrere Personen	45
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Maßgebend für die Berechnung des Innenschallpegels sind die Immissionsberechnungen ohne Lärmschutz (vgl. Kapitel 5.4), da die Umsetzung des Bebauungsplans voraussichtlich deutlich vor Bau der Lärmschutzwand im Rahmen der Lärmsanierung der Deutschen Bahn stattfinden wird.

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und/oder Baukörperanordnung eingehalten werden, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen an Fenstern, Außentüren, Dachflächen, Wänden, Doppelfassaden und verglasten Vorbauten sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass die oben genannten Innenschallpegel nicht überschritten werden.

Schlafräume:

Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind geeignete schallgedämmte Lüftungssysteme zu verwenden. In der Regel ist bei Außenlärmpegeln > 45 dB(A) nachts mit teilgeöffnetem Fenster ein Innenpegel von ≤ 30 dB(A) ohne geeignete Schallschutzmaßnahmen (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) nicht mehr zu erreichen. Im gesamten Plangebiet werden die Beurteilungspegel von 45 dB(A) nachts überschritten. Daher sind im vorliegenden Fall aufgrund der Berechnungsergebnisse flächendeckend Lüftungssysteme vorzusehen.

Außenwohnbereiche:

Für Außenwohnbereiche sind gemäß Vorgaben der Stadt Oberhausen [20] folgende Festsetzungen zu beachten:

Gemäß Rechtsprechung sind im Außenwohnbereich Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) zulässig (vgl. Kapitel 4.2). Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen i. S. v. § 29 BauGB dienen, sowie in Verfahren für Vorhaben, die nach BauO NRW 2018 von der Genehmigung freigestellt sind, ist nachzuweisen, dass durch eine geeignete Baukörpergestaltung oder andere geeignete Vorkehrungen zur Lärminderung eine Minderung der Verkehrsräusche erreicht wird oder werden kann, so dass für die jeweiligen Außenwohnbereiche ein Beurteilungspegel der Verkehrsräusche von tagsüber maximal 62 dB(A) sichergestellt ist oder werden kann.

Nachweis:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn / Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Berechnungsgrundlage „VDI-Richtlinie 2719“ zu erbringen.

Es können Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch ein geeignetes Fachgutachten nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um gesunde Wohnverhältnisse zu ermöglichen.

5.7 Variante „aktive Gleise mit Lärmschutz“

Aufgrund der derzeit unklaren Lage bezüglich der Nutzung der zur Zeit stillgelegten Gleise ist ein weiteres Szenario untersucht worden. Hierbei wurden die derzeit aktiven Gleise der Strecken 2183 und 2650 sowie die im Rahmen der Lärmsanierung geplante, 2 m hohe Lärmschutzwand entlang der Strecke 2183 berücksichtigt. Die Strecke 2300 wird als stillgelegt berücksichtigt. Ein Lageplan hierzu findet sich in Anlage 12. Die Berechnungen erfolgten bei freier Schallausbreitung im Plangebiet.

Wie die für einzelne Immissionsorte in Anlage 13 sowie grafisch für die Rechenhöhen $H = 2\text{ m}$, $H = 8\text{ m}$ und $H = 11\text{ m}$ in Anlage 14 dargestellten Berechnungsergebnisse zeigen, reduzieren sich in diesem Szenario die Beurteilungspegel an den am stärksten betroffenen Baugrenzen auf Werte von bis zu 60 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. Die Schwellenwerte von 70 dB(A) tags sowie 60 dB(A) nachts werden somit in dieser Variante an allen Baugrenzen unterschritten.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden auch in dieser Variante um bis zu 5 dB(A) tags sowie bis zu 10 dB(A) nachts überschritten.

Der Zielwert für Außenwohnbereiche von 62 dB(A) tags wird in dieser Variante überall eingehalten.

Im gesamten Plangebiet werden auch in dieser Variante die Beurteilungspegel von 45 dB(A) nachts überschritten. Daher sind auch in dieser Variante aufgrund der Berechnungsergebnisse flächendeckend Lüftungssysteme vorzusehen.

6 Verkehrslärmimmissionen gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) außerhalb des Plangebiets

6.1 Vorgehensweise

Gemäß Angaben des Auftraggebers ist der in das Plangebiet führende Abschnitt der Kewerstraße derzeit ein Privatweg. Zukünftig soll dieser Abschnitt öffentlich gewidmet werden. Aus diesem Grund wird für diesen Straßenabschnitt innerhalb des Plangebiets gemäß 16. BImSchV geprüft, welche Beurteilungspegel an den bestehenden Gebäuden im Ausbaubereich hervorgerufen werden und ob dem Grunde nach Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen hieraus hervorgehen.

Basierend auf dem Verkehrsgutachten [15] werden die durch den zukünftig öffentlich gewidmeten Abschnitt der Kewerstraße verursachten Immissionen bewertet und ermittelt, ob die Grenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags sowie 49 dB(A) nachts überschritten werden und sich somit Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen ergeben. Die hierbei berücksichtigten Verkehrslärmquellen sowie die betrachteten Immissionsorte sind der Anlage 15 zu entnehmen.

6.2 Ergebnis und Beurteilung der Immissionsberechnungen

In Anlage 16 sind die Berechnungsergebnisse der Betrachtung des Straßenneubaus dargestellt. Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung der durch die öffentlich gewidmeten Verkehrsanlagen verursachten Immissionen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden. Es ergibt sich demnach kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

7 Verkehrslärm im Plangebiet – Analysefall

Informativ werden zusätzlich zum Prognosefall auch die Immissionen für den Analysefall an der bestehenden Wohnbebauung betrachtet. Hierzu werden für den Schienenverkehr die Analysezahlen der Deutschen Bahn für die derzeit aktiven Strecken 2185 und 2650 aus dem Jahr 2018 herangezogen. Die berücksichtigten Verkehrsmengen sind in Anlage 4.2 dargestellt. Für den Straßenverkehr können gemäß Auftraggeber für den Analysefall die Verkehrszahlen des Prognosefalls herangezogen werden.

Der nördliche Teil der Kewerstraße sowie der dort gelegene Parkplatz sind derzeit privat. Auf der sicheren Seite liegend werden sie dennoch bei den Berechnungen mit einbezogen.

Anlage 17 zeigt einen Lageplan mit Darstellung der berücksichtigten Emittenten sowie der betrachteten Immissionsorte. In Anlage 18 sind die Ergebnisse der Berechnungen dargestellt.

Es zeigt sich, dass bereits im Analysefall die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts um bis zu 9 dB(A) tags bzw. 16 dB(A) nachts überschritten werden. Maßgebend ist hierbei vor allem nachts der Bahnverkehr. Im Nahbereich der Bahnstrecken ergeben sich dabei Beurteilungspegel von bis zu 64dB(A) tags und 61 dB(A) nachts am Immissionsort 122. Somit wird hier auch der Schwellenwert von 60 dB(A) nachts überschritten.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Oberhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 618 "Kewerstraße/Ohrenfeld" - Teilbereich A. Für den südöstlichen Teilbereich ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, ansonsten von öffentlichen sowie privaten Grünflächen geplant.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die auf das Teilgebiet A einwirkenden Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm ermittelt und beurteilt.

Im Plangebiet ergeben sich bei freier Schallausbreitung an den Baugrenzen Verkehrslärmimmissionen von bis zu 72 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts. Maßgebend ist hierbei der Schienenverkehr mit einem Anteil am Gesamtbeurteilungspegel von bis zu 72 dB(A) tags / 65 dB(A) nachts – im Speziellen der Verkehr auf den im Sinne einer realitätsnahen Wort-Case-Betrachtung berücksichtigten, derzeit stillgelegten Gleisen. Der Straßenverkehrslärm spielt nur eine untergeordnete Rolle. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet werden in dem Plangebiet tags und nachts hiermit deutlich überschritten.

Unter Berücksichtigung einer entlang der bestehenden Bahntrasse im Rahmen der Lärmsanierung geplanten, 2 m hohen Wand sowie einer 2 m hohen Wand entlang der derzeit stillgelegten Bahntrasse lassen sich die Beurteilungspegel im östlichen Plangebiet auf Werte unter 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts reduzieren.

Aufgrund der weiterhin vorliegenden Überschreitung der Orientierungswerte sind zusätzlich passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Innenpegeln nach VDI 2719 zum Schutz vor Lärm in Gebäuden umzusetzen. Grundlage hierzu bilden die Berechnungsergebnisse ohne Berücksichtigung aktiver Schallschutzmaßnahmen.

Des Weiteren ergeben sich in sowohl bei freier Schallausbreitung als auch unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung im Plangebiet im Nachtzeitraum Beurteilungspegel von mehr als 45 dB(A). Daher sind für Schlafräume und Kinderzimmer entsprechend zur Lüftung mechanische Lüftungsanlagen (ALD, etc.) vorzusehen.

Weiterhin wurden die auf mögliche Außenwohnbereiche einwirkenden Verkehrslärmimmissionen untersucht. Durch den Verkehrslärm werden bei freier Schallausbreitung im Plangebiet auf der Rechenhöhe von $H = 2$ m maximale Beurteilungspegel von 72 dB(A) tags erreicht. Der Zielwert von 62 dB(A) wird somit insbesondere im nördlichen Bereich des Plangebiets überschritten. Auf den weiteren Rechenhöhen wird der Zielwert von 62 dB(A) nahezu flächendeckend überschritten. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung wird auf der Rechenhöhe $H = 2$ m vor allem von den Gleisen abgewandten Seiten der bestehenden Bebauung der Zielwert von 62 dB(A) eingehalten.

Zusätzlich wurde noch ein weiteres Szenario betrachtet, bei dem bezüglich des Schienenverkehrs nur die derzeit aktiven Strecken in Verbindung mit einer im Rahmen der Lärmsanierung geplanten Lärmschutzwand berücksichtigt wurde. In dieser Variante reduzieren sich die Beurteilungspegel an den am stärksten betroffenen Baugrenzen auf Werte von bis zu 60 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. Die Schwellenwerte von 70 dB(A) tags sowie 60 dB(A) nachts werden somit in dieser Variante an allen Baugrenzen unterschritten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden auch in dieser Variante um bis zu 5 dB(A) tags sowie bis zu 10 dB(A) nachts überschritten, so dass auch in diesem Fall passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen sind. Der Zielwert für Außenwohnbereiche von 62 dB(A) tags wird überall eingehalten. Des Weiteren ergeben sich auch hier sowohl bei freier Schallausbreitung als auch unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung im Plangebiet im Nachtzeitraum Beurteilungspegel von mehr als 45 dB(A). Daher sind auch in dieser Variante für Schlafräume und Kinderzimmer entsprechend zur Lüftung mechanische Lüftungsanlagen (ALD, etc.) vorzusehen.

Aufgrund der öffentliche Widmung der Zufahrt in das Plangebiet wurde dieser Straßenabschnitt zusammen mit den Stellplätzen im Sinne eines Straßenneubaus gemäß 16. BImSchV [2] untersucht. Die Berechnungen haben ergeben, dass sich hieraus keine Ansprüche auf Schallschutz ergeben.

Die Berechnungen für den Analysefall haben ergeben, dass bereits im Bestand vor allem nachts die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete überschritten werden. An einem betrachteten Immissionsort wird auch der Schwellenwert nachts von 60 dB(A) überschritten.

Peutz Consult GmbH



ppa. Dipl.-Ing. Mark Bless
(Messstellenleitung)



i.A. B.Sc. Carsten Juchheim
(Projektleitung / Projektbearbeitung)

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Übersichtslageplan

- Anlage 2 Lageplan mit Darstellung der Baugrenzen- / linien sowie der Immissionsorte bei freier Schallausbreitung

- Anlage 3 Berechnung der Emissionspegel für Straßenverkehr gemäß RLS90

- Anlage 4 Emissionsberechnung gemäß Schall03 (Prognose 2030 / Analyse 2018)

- Anlage 5 Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm, freie Schallausbreitung, Rechenhöhe h=2 m / 8 m / 11 m, Tag/Nacht

- Anlage 6 Ergebnisse der Immissionsberechnung, freie Schallausbreitung

- Anlage 7 Lageplan mit Darstellung der bestehenden Bebauung im Plangebiet

- Anlage 8 Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm mit Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung im Plangebiet, Rechenhöhe h=2 m / 8 m / 11 m, Tag/Nacht

- Anlage 9 Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm an den relevanten Fassaden mit Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung im Plangebiet, Nord-west- / Südost- / Nordost-Ansicht, Tag/Nacht

- Anlage 10 Lageplan mit Darstellung der Baugrenzen- / linien sowie der Immissionsorte bei freier Schallausbreitung, mit Lärmschutzwand

- Anlage 11 Ergebnisse der Immissionsberechnung, freie Schallausbreitung, mit Lärmschutz

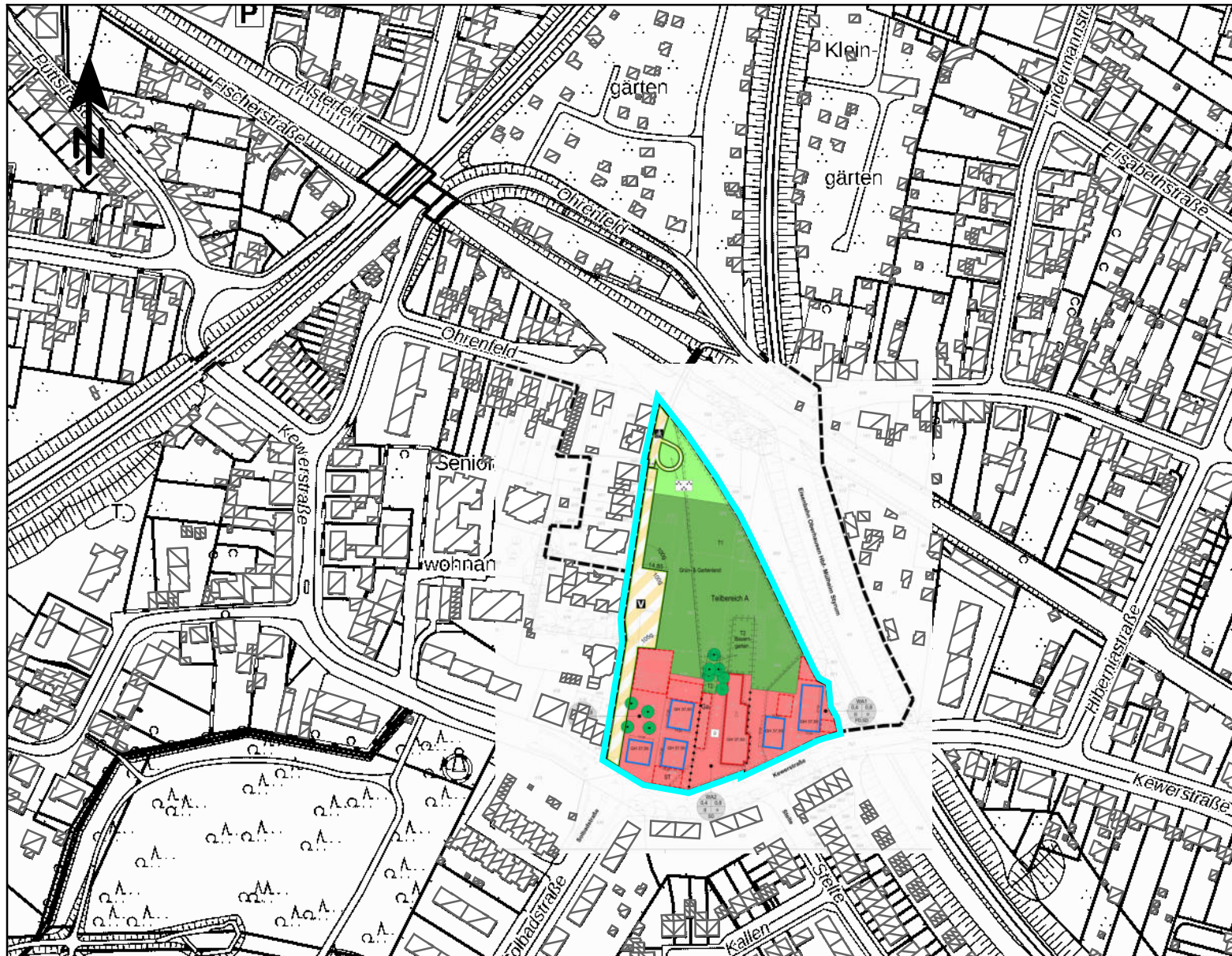
- Anlage 12 Lageplan mit Darstellung der Baugrenzen- / linien sowie der Immissionsorte bei freier Schallausbreitung, Variante „aktive Gleise mit Lärmschutz“

- Anlage 13 Ergebnisse der Immissionsberechnung, freie Schallausbreitung, Variante „aktive Gleise mit Lärmschutz“

- Anlage 14 Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm, freie Schallausbreitung, Variante „aktive Gleise mit Lärmschutz“ Rechenhöhe
h=2 m / 8 m / 11 m, Tag/Nacht
- Anlage 15 Lageplan mit Darstellung des Straßenneubaus sowie der betrachteten Immissionsorte
- Anlage 16 Ergebnisse der Immissionsberechnung, Straßenneubau
- Anlage 17 Lageplan mit Darstellung der berücksichtigten Verkehrslärmquellen sowie der Immissionsorte für den Analysefall
- Anlage 18 Ergebnisse der Immissionsberechnung, Analysefall

Übersichtslageplan

PEUTZ



Legende

- Gebäude Bestand
- Bebauungsplan Nr.618 - Teilbereich A

Maßstab 1:3500

0 20 40 80 120 m



Lageplan mit Darstellung der Baugrenzen-/linien
sowie der Immissionsorte bei freier Schallausbreitung



Straßenbezeichnung:	Kewerstraße (Nord)				Emissionspegel:		
Straßengattung:	Gemeindestraße				Tag	Nacht	
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag:	20	Nacht:	4			
LKW-Anteil [%]:	Tag:	0,0	Nacht:	0,0	L_m^{25}	50,2	42,8
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt				D_{StrO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW:	30	LKW:	30	D_v	-8,8	-8,8
Steigung/Gefälle:	0,0%				D_{Stg}	0,0	0,0
					$L_{m,E}$ [dB(A)]	41,5	34,1

Straßenbezeichnung:	Kewerstraße (Ost)				Emissionspegel:	
Straßengattung:	Gemeindestraße				Tag	Nacht
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag:	126	Nacht:	23		
LKW-Anteil [%]:	Tag:	6,9	Nacht:	2,1	L_m^{25}	60,2 51,6
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt				D_{StrO}	0,0 0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW:	30	LKW:	30	D_v	-7,1 -8,0
Steigung/Gefälle:	0,0%				D_{Stg}	0,0 0,0
					$L_{m,E}$ [dB(A)]	53,2 43,6

Straßenbezeichnung:	Solbadstraße (Süd)				Emissionspegel:		
Straßengattung:	Gemeindestraße				Tag	Nacht	
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag:	420	Nacht:	77			
LKW-Anteil [%]:	Tag:	1,6	Nacht:	0,5	L_m^{25}	64,1	56,3
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt				D_{StrO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW:	30	LKW:	30	D_v	-8,1	-8,5
Steigung/Gefälle:	0,0%				D_{Stg}	0,0	0,0
					$L_{m,E}$ [dB(A)]	55,9	47,8

Straßenbezeichnung:	Kewerstraße (West)				Emissionspegel:		
Straßengattung:	Gemeindestraße				Tag	Nacht	
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag:	409	Nacht:	75			
LKW-Anteil [%]:	Tag:	2,1	Nacht:	0,6	L _m ²⁵	64,1	56,3
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt				D _{StrO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW:	30	LKW:	30	D _v	-8,0	-8,5
Steigung/Gefälle:	0,0%				D _{Stg}	0,0	0,0
					L_{m,E} [dB(A)]	56,1	47,8

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Prognose 2030



2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183			Richtung: Nord			Abschnitt: 1 Km: 1+20					
	Zugart	Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]							
			Tag	Nacht				Tag			Nacht				
								0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m		
21	2183-P2030	: GZ-E lang	3,0	1,0	100	734	-	76,1	54,2	35,6	74,3	52,5	33,9		
22	2183-P2030	: GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	74,3	57,9	39,3	73,6	57,2	38,7		
23	2183-P3040	: S 5-Z5-A10*1	47,0	7,0	100	68	-	74,2	54,2	47,6	68,9	48,9	42,3		
-	Gesamt		57,0	11,0	-	-	-	79,7	60,6	48,4	77,6	58,9	44,3		
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1		Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		KLM dB		
1+203	Standardfahrbahr		-		-	-	-	-			-		-		

2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183			Richtung: Nord			Abschnitt: 2 Km: 1+47					
	Zugart	Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]							
			Tag	Nacht				Tag			Nacht				
								0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m		
21	2183-P2030	: GZ-E lang	3,0	1,0	100	734	-	79,1	54,2	35,6	77,3	52,5	33,9		
22	2183-P2030	: GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	77,2	57,9	39,3	76,6	57,2	38,7		
23	2183-P3040	: S 5-Z5-A10*1	47,0	7,0	100	68	-	77,1	54,2	47,6	71,8	48,9	42,3		
-	Gesamt		57,0	11,0	-	-	-	82,7	60,6	48,4	80,6	58,9	44,3		
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1		Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		KLM dB		
1+476	Standardfahrbahr		-		-	-	-	-			3,0		-		

2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183			Richtung: Nord			Abschnitt: 3 Km: 1+51					
	Zugart	Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]							
			Tag	Nacht				Tag			Nacht				
								0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m		
21	2183-P2030	: GZ-E lang	3,0	1,0	100	734	-	76,1	54,2	35,6	74,3	52,5	33,9		
22	2183-P2030	: GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	74,3	57,9	39,3	73,6	57,2	38,7		
23	2183-P3040	: S 5-Z5-A10*1	47,0	7,0	100	68	-	74,2	54,2	47,6	68,9	48,9	42,3		
-	Gesamt		57,0	11,0	-	-	-	79,7	60,6	48,4	77,6	58,9	44,3		
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1		Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		KLM dB		
1+515	Standardfahrbahr		-		-	-	-	-			-		-		

2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183			Richtung: Nord			Abschnitt: 4 Km: 1+70					
	Zugart	Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]							
			Tag	Nacht				Tag			Nacht				
								0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m		
21	2183-P2030	: GZ-E lang	3,0	1,0	100	734	-	79,1	54,2	35,6	77,3	52,5	33,9		
22	2183-P2030	: GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	77,2	57,9	39,3	76,6	57,2	38,7		
23	2183-P3040	: S 5-Z5-A10*1	47,0	7,0	100	68	-	77,1	54,2	47,6	71,8	48,9	42,3		
-	Gesamt		57,0	11,0	-	-	-	82,7	60,6	48,4	80,6	58,9	44,3		
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1		Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		KLM dB		
1+700	Standardfahrbahr		-		-	-	-	-			3,0		-		

2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183			Richtung: Nord			Abschnitt: 5 Km: 1+73					
	Zugart	Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]							
			Tag	Nacht				Tag			Nacht				
								0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m		
21	2183-P2030	: GZ-E lang	3,0	1,0	100	734	-	76,1	54,2	35,6	74,3	52,5	33,9		
22	2183-P2030	: GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	74,3	57,9	39,3	73,6	57,2	38,7		
23	2183-P3040	: S 5-Z5-A10*1	47,0	7,0	100	68	-	74,2	54,2	47,6	68,9	48,9	42,3		
-	Gesamt		57,0	11,0	-	-	-	79,7	60,6	48,4	77,6	58,9	44,3		
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1		Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke KBr dB		KLM dB		
1+733	Standardfahrbahr		-		-	-	-	-			-		-		
2+083	Standardfahrbahr		-		-	-	-	-			-		-		

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Prognose 2030



2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 6 Km: 68+5					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
24	2650-P2030 : GZ-E_100	5,0	5,0	100	734	-	78,3	56,4	37,9	81,3	59,5	40,9	
26	2650-P2030 : GZ-E_kurz	6,0	3,0	100	207	-	73,6	57,2	38,7	73,6	57,2	38,7	
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	70,7	54,4	41,3	-	-	-	
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	79,1	57,5	54,6	74,9	53,3	50,4	
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	77,9	57,5	54,6	73,6	53,3	50,4	
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	74,1	54,5	51,6	70,5	50,9	48,0	
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	73,8	58,0	45,0	68,3	52,6	39,6	
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	72,7	54,4	44,1	66,2	47,8	37,6	
-	Gesamt	126,0	29,0	-	-	-	85,0	65,5	59,1	83,7	63,4	55,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
68+525	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	-	
2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 7 Km: 68+2					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
24	2650-P2030 : GZ-E_100	5,0	5,0	100	734	-	81,3	56,4	37,9	84,3	59,5	40,9	
26	2650-P2030 : GZ-E_kurz	6,0	3,0	100	207	-	76,6	57,2	38,7	76,6	57,2	38,7	
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	73,7	54,4	41,3	-	-	-	
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	82,1	57,5	54,6	77,8	53,3	50,4	
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	80,8	57,5	54,6	76,6	53,3	50,4	
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	77,1	54,5	51,6	73,5	50,9	48,0	
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	76,7	58,0	45,0	71,3	52,6	39,6	
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	75,6	54,4	44,1	69,1	47,8	37,6	
-	Gesamt	126,0	29,0	-	-	-	87,9	65,5	59,1	86,7	63,4	55,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
68+230	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		3,0	-	
2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 8 Km: 68+1					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
24	2650-P2030 : GZ-E_100	5,0	5,0	100	734	-	78,3	56,4	37,9	81,3	59,5	40,9	
26	2650-P2030 : GZ-E_kurz	6,0	3,0	100	207	-	73,6	57,2	38,7	73,6	57,2	38,7	
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	70,7	54,4	41,3	-	-	-	
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	79,1	57,5	54,6	74,9	53,3	50,4	
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	77,9	57,5	54,6	73,6	53,3	50,4	
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	74,1	54,5	51,6	70,5	50,9	48,0	
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	73,8	58,0	45,0	68,3	52,6	39,6	
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	72,7	54,4	44,1	66,2	47,8	37,6	
-	Gesamt	126,0	29,0	-	-	-	85,0	65,5	59,1	83,7	63,4	55,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
68+189	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	-	

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Prognose 2030



2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 9 Km: 68+0					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
24	2650-P2030 : GZ-E_100	5,0	5,0	100	734	-	81,3	56,4	37,9	84,3	59,5	40,9	
26	2650-P2030 : GZ-E_kurz	6,0	3,0	100	207	-	76,6	57,2	38,7	76,6	57,2	38,7	
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	73,7	54,4	41,3	-	-	-	
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	82,1	57,5	54,6	77,8	53,3	50,4	
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	80,8	57,5	54,6	76,6	53,3	50,4	
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	77,1	54,5	51,6	73,5	50,9	48,0	
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	76,7	58,0	45,0	71,3	52,6	39,6	
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	75,6	54,4	44,1	69,1	47,8	37,6	
-	Gesamt	126,0	29,0	-	-	-	87,9	65,5	59,1	86,7	63,4	55,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
68+068	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		3,0	-	

2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 10 Km: 68+0					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
24	2650-P2030 : GZ-E_100	5,0	5,0	100	734	-	78,3	56,4	37,9	81,3	59,5	40,9	
26	2650-P2030 : GZ-E_kurz	6,0	3,0	100	207	-	73,6	57,2	38,7	73,6	57,2	38,7	
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	70,7	54,4	41,3	-	-	-	
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	79,1	57,5	54,6	74,9	53,3	50,4	
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	77,9	57,5	54,6	73,6	53,3	50,4	
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	74,1	54,5	51,6	70,5	50,9	48,0	
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	73,8	58,0	45,0	68,3	52,6	39,6	
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	72,7	54,4	44,1	66,2	47,8	37,6	
-	Gesamt	126,0	29,0	-	-	-	85,0	65,5	59,1	83,7	63,4	55,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
68+041	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		-	-	
67+831	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		-	-	

2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd		Abschnitt: 11 Km: 1+87					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
21	2183-P2030 : GZ-E lang	4,0	2,0	100	734	-	77,3	55,5	36,9	77,3	55,5	36,9	
22	2183-P2030 : GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	74,3	57,9	39,3	73,6	57,2	38,7	
23	2183-P3040 : S 5-Z5-A10*1	48,0	8,0	100	68	-	74,3	54,3	47,7	69,5	49,5	42,9	
-	Gesamt	59,0	13,0	-	-	-	80,3	60,9	48,6	79,3	59,9	45,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
1+874	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		-	-	

2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd		Abschnitt: 12 Km: 1+52					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
21	2183-P2030 : GZ-E lang	4,0	2,0	100	734	-	80,3	55,5	36,9	80,3	55,5	36,9	
22	2183-P2030 : GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	77,2	57,9	39,3	76,6	57,2	38,7	
23	2183-P3040 : S 5-Z5-A10*1	48,0	8,0	100	68	-	77,2	54,3	47,7	72,4	49,5	42,9	
-	Gesamt	59,0	13,0	-	-	-	83,3	60,9	48,6	82,3	59,9	45,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
1+525	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		3,0	-	

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Prognose 2030



2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd		Abschnitt: 13 Km: 1+49					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
21	2183-P2030 : GZ-E lang	4,0	2,0	100	734	-	77,3	55,5	36,9	77,3	55,5	36,9	
22	2183-P2030 : GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	74,3	57,9	39,3	73,6	57,2	38,7	
23	2183-P3040 : S 5-Z5-A10*1	48,0	8,0	100	68	-	74,3	54,3	47,7	69,5	49,5	42,9	
-	Gesamt	59,0	13,0	-	-	-	80,3	60,9	48,6	79,3	59,9	45,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB	Brücke KBr dB		KLM dB	
1+491	Standardfahrbahr	-		-	-		-		-	-		-	

2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd		Abschnitt: 14 Km: 1+30					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
21	2183-P2030 : GZ-E lang	4,0	2,0	100	734	-	80,3	55,5	36,9	80,3	55,5	36,9	
22	2183-P2030 : GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	77,2	57,9	39,3	76,6	57,2	38,7	
23	2183-P3040 : S 5-Z5-A10*1	48,0	8,0	100	68	-	77,2	54,3	47,7	72,4	49,5	42,9	
-	Gesamt	59,0	13,0	-	-	-	83,3	60,9	48,6	82,3	59,9	45,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB	Brücke KBr dB		KLM dB	
1+306	Standardfahrbahr	-		-	-		-		-	3,0		-	

2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd		Abschnitt: 15 Km: 1+26					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
21	2183-P2030 : GZ-E lang	4,0	2,0	100	734	-	77,3	55,5	36,9	77,3	55,5	36,9	
22	2183-P2030 : GZ-E kurz	7,0	3,0	100	207	-	74,3	57,9	39,3	73,6	57,2	38,7	
23	2183-P3040 : S 5-Z5-A10*1	48,0	8,0	100	68	-	74,3	54,3	47,7	69,5	49,5	42,9	
-	Gesamt	59,0	13,0	-	-	-	80,3	60,9	48,6	79,3	59,9	45,0	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB	Brücke KBr dB		KLM dB	
1+266 0+993	Standardfahrbahr Standardfahrbahr	- -		- -	- -		- -		- -	- -		- -	

2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Nordost		Abschnitt: 16 Km: 67+8					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
24	2650-P2030 : GZ-E 100	5,0	5,0	100	734	-	78,3	56,4	37,9	81,3	59,5	40,9	
25	2650-P2030 : GZ-E 120	1,0	1,0	120	734	-	72,5	49,1	34,8	75,5	52,1	37,8	
26	2650-P2030 : GZ-E kurz	6,0	3,0	100	207	-	73,6	57,2	38,7	73,6	57,2	38,7	
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	70,7	54,4	41,3	-	-	-	
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	79,1	57,5	54,6	74,9	53,3	50,4	
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	77,9	57,5	54,6	73,6	53,3	50,4	
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	74,1	54,5	51,6	70,5	50,9	48,0	
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	73,8	58,0	45,0	68,3	52,6	39,6	
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	72,7	54,4	44,1	66,2	47,8	37,6	
-	Gesamt	127,0	30,0	-	-	-	85,2	65,6	59,1	84,3	63,7	55,1	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB	Brücke KBr dB		KLM dB	
67+831	Standardfahrbahr	-		-	-		-		-	-		-	

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Prognose 2030



2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650			Richtung: Nordost			Abschnitt: 17				Km: 68+0	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]								
		Tag	Nacht				Tag			Nacht					
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m			
24	2650-P2030 : GZ-E_100	5,0	5,0	100	734	-	81,3	56,4	37,9	84,3	59,5	40,9			
25	2650-P2030 : GZ-E_120	1,0	1,0	120	734	-	75,5	49,1	34,8	78,5	52,1	37,8			
26	2650-P2030 : GZ-E_kurz	6,0	3,0	100	207	-	76,6	57,2	38,7	76,6	57,2	38,7			
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	73,7	54,4	41,3	-	-	-			
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	82,1	57,5	54,6	77,8	53,3	50,4			
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	80,8	57,5	54,6	76,6	53,3	50,4			
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	77,1	54,5	51,6	73,5	50,9	48,0			
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	76,7	58,0	45,0	71,3	52,6	39,6			
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	75,6	54,4	44,1	69,1	47,8	37,6			
-	Gesamt	127,0	30,0	-	-	-	88,2	65,6	59,1	87,3	63,7	55,1			
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB				
68+041	Standardfahrbahn	-		-	-	-			-		3,0 -				
2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650			Richtung: Nordost			Abschnitt: 18				Km: 68+0	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]								
		Tag	Nacht				Tag			Nacht					
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m			
24	2650-P2030 : GZ-E_100	5,0	5,0	100	734	-	78,3	56,4	37,9	81,3	59,5	40,9			
25	2650-P2030 : GZ-E_120	1,0	1,0	120	734	-	72,5	49,1	34,8	75,5	52,1	37,8			
26	2650-P2030 : GZ-E_kurz	6,0	3,0	100	207	-	73,6	57,2	38,7	73,6	57,2	38,7			
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	70,7	54,4	41,3	-	-	-			
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	79,1	57,5	54,6	74,9	53,3	50,4			
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	77,9	57,5	54,6	73,6	53,3	50,4			
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	74,1	54,5	51,6	70,5	50,9	48,0			
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	73,8	58,0	45,0	68,3	52,6	39,6			
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	72,7	54,4	44,1	66,2	47,8	37,6			
-	Gesamt	127,0	30,0	-	-	-	85,2	65,6	59,1	84,3	63,7	55,1			
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB				
68+068	Standardfahrbahn	-		-	-	-			-		- -				
2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650			Richtung: Nordost			Abschnitt: 19				Km: 68+1	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]								
		Tag	Nacht				Tag			Nacht					
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m			
24	2650-P2030 : GZ-E_100	5,0	5,0	100	734	-	81,3	56,4	37,9	84,3	59,5	40,9			
25	2650-P2030 : GZ-E_120	1,0	1,0	120	734	-	75,5	49,1	34,8	78,5	52,1	37,8			
26	2650-P2030 : GZ-E_kurz	6,0	3,0	100	207	-	76,6	57,2	38,7	76,6	57,2	38,7			
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	73,7	54,4	41,3	-	-	-			
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	82,1	57,5	54,6	77,8	53,3	50,4			
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	80,8	57,5	54,6	76,6	53,3	50,4			
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	77,1	54,5	51,6	73,5	50,9	48,0			
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	76,7	58,0	45,0	71,3	52,6	39,6			
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	75,6	54,4	44,1	69,1	47,8	37,6			
-	Gesamt	127,0	30,0	-	-	-	88,2	65,6	59,1	87,3	63,7	55,1			
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB				
68+190	Standardfahrbahn	-		-	-	-			-		3,0 -				

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Prognose 2030



2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Nordost		Abschnitt: 20 Km: 68+2					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
24	2650-P2030 : GZ-E_100	5,0	5,0	100	734	-	78,3	56,4	37,9	81,3	59,5	40,9	
25	2650-P2030 : GZ-E_120	1,0	1,0	120	734	-	72,5	49,1	34,8	75,5	52,1	37,8	
26	2650-P2030 : GZ-E_kurz	6,0	3,0	100	207	-	73,6	57,2	38,7	73,6	57,2	38,7	
32	2650-P2030 : RV-E 7-Z5_A4 9-Z5	3,0	-	130	204	-	70,7	54,4	41,3	-	-	-	
27	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A16	32,0	6,0	130	135	-	79,1	57,5	54,6	74,9	53,3	50,4	
28	2650-P2030 : RV-ET 5-Z5_A12	32,0	6,0	130	135	-	77,9	57,5	54,6	73,6	53,3	50,4	
29	2650-P2030 : S 5-Z5-A10	32,0	7,0	130	68	-	74,1	54,5	51,6	70,5	50,9	48,0	
30	2650-P2030 : IC-E	7,0	1,0	130	178	-	73,8	58,0	45,0	68,3	52,6	39,6	
31	2650-P2030 : ICE	9,0	1,0	130	201	-	72,7	54,4	44,1	66,2	47,8	37,6	
-	Gesamt	127,0	30,0	-	-	-	85,2	65,6	59,1	84,3	63,7	55,1	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
68+231	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-		
68+526	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-		
Abzweig 2300 (stillgelegt)				Gleis: 2300		Richtung:		Abschnitt: 21 Km: 0+00					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
34	GZ-E_100	200,0	10,0	100	734	-	94,3	72,5	53,9	84,3	62,5	43,9	
-	Gesamt	200,0	10,0	-	-	-	94,3	72,5	53,9	84,3	62,5	43,9	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
0+000	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-		
0+425	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-		
2300 (stillgelegt)				Gleis: 2300		Richtung: Ost		Abschnitt: 22 Km: 0+00					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
33	S 5-Z5-A10*2	160,0	8,0	130	135	-	84,1	64,5	61,6	74,1	54,5	51,6	
-	Gesamt	160,0	8,0	-	-	-	84,1	64,5	61,6	74,1	54,5	51,6	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
0+000	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-		
2300 (stillgelegt)				Gleis: 2300		Richtung: Ost		Abschnitt: 23 Km: 0+47					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
33	S 5-Z5-A10*2	160,0	8,0	130	135	-	87,1	64,5	61,6	77,1	54,5	51,6	
-	Gesamt	160,0	8,0	-	-	-	87,1	64,5	61,6	77,1	54,5	51,6	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
0+479	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		3,0	-	
2300 (stillgelegt)				Gleis: 2300		Richtung: Ost		Abschnitt: 24 Km: 0+51					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
33	S 5-Z5-A10*2	160,0	8,0	130	135	-	84,1	64,5	61,6	74,1	54,5	51,6	
-	Gesamt	160,0	8,0	-	-	-	84,1	64,5	61,6	74,1	54,5	51,6	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB		
0+517	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	-	
0+676	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	-	

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Prognose 2030



2300 (stillgelegt)		Gleis: 2300		Richtung: West			Abschnitt: 25 Km: 0+00					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
12	2650-P : S 5-Z5-A10*2	160,0	8,0	130	135	-	84,1	64,5	61,6	74,1	54,5	51,6
-	Gesamt	160,0	8,0	-	-	-	84,1	64,5	61,6	74,1	54,5	51,6
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB	KLM dB
0+000	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		-	-

2300 (stillgelegt)		Gleis: 2300		Richtung: West			Abschnitt: 26 Km: 0+15					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
12	2650-P : S 5-Z5-A10*2	160,0	8,0	130	135	-	87,1	64,5	61,6	77,1	54,5	51,6
-	Gesamt	160,0	8,0	-	-	-	87,1	64,5	61,6	77,1	54,5	51,6
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB	KLM dB
0+159	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		3,0	-

2300 (stillgelegt)		Gleis: 2300		Richtung: West			Abschnitt: 27 Km: 0+19					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
12	2650-P : S 5-Z5-A10*2	160,0	8,0	130	135	-	84,1	64,5	61,6	74,1	54,5	51,6
-	Gesamt	160,0	8,0	-	-	-	84,1	64,5	61,6	74,1	54,5	51,6
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB		Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB	KLM dB
0+194	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		-	-
0+676	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		-	-

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Analyse 2018



2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Nord			Abschnitt: 1			Km: 1+20	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	75,0	48,6	-	-	-	-	
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	75,3	49,5	30,9	78,3	52,5	33,9	
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	60,7	39,3	-	
48	2183-A2018_S	42,0	9,0	100	68	-	73,7	53,7	47,1	70,0	50,0	43,4	
-	Gesamt	44,0	11,0	-	-	-	79,5	56,0	47,2	79,0	54,5	43,9	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+203	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-		
2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Nord			Abschnitt: 2			Km: 1+47	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	78,0	48,6	-	-	-	-	
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	78,3	49,5	30,9	81,3	52,5	33,9	
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	63,5	39,3	-	
48	2183-A2018_S	42,0	9,0	100	68	-	76,6	53,7	47,1	72,9	50,0	43,4	
-	Gesamt	44,0	11,0	-	-	-	82,5	56,0	47,2	82,0	54,5	43,9	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+476	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		3,0		
2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Nord			Abschnitt: 3			Km: 1+51	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	75,0	48,6	-	-	-	-	
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	75,3	49,5	30,9	78,3	52,5	33,9	
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	60,7	39,3	-	
48	2183-A2018_S	42,0	9,0	100	68	-	73,7	53,7	47,1	70,0	50,0	43,4	
-	Gesamt	44,0	11,0	-	-	-	79,5	56,0	47,2	79,0	54,5	43,9	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+515	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-		
2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Nord			Abschnitt: 4			Km: 1+70	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	78,0	48,6	-	-	-	-	
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	78,3	49,5	30,9	81,3	52,5	33,9	
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	63,5	39,3	-	
48	2183-A2018_S	42,0	9,0	100	68	-	76,6	53,7	47,1	72,9	50,0	43,4	
-	Gesamt	44,0	11,0	-	-	-	82,5	56,0	47,2	82,0	54,5	43,9	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+700	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		3,0		

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Analyse 2018



2183_25 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Nord		Abschnitt: 5 Km: 1+73					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	75,0	48,6	-	-	-	-	
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	75,3	49,5	30,9	78,3	52,5	33,9	
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	60,7	39,3	-	
48	2183-A2018_S	42,0	9,0	100	68	-	73,7	53,7	47,1	70,0	50,0	43,4	
-	Gesamt	44,0	11,0	-	-	-	79,5	56,0	47,2	79,0	54,5	43,9	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+733	Standardfahrbahn	-		-	-	-			-		-		
2+083	Standardfahrbahn	-		-	-	-			-		-		
2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 6 Km: 68+5					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	70,6	60,5	-	-	-	-	
38	2183-A2018_GZ-E_1	-	1,0	90	527	-	-	-	-	77,1	60,6	31,6	
56	2650-A2018-RV-E	8,0	1,0	130	204	-	76,1	58,7	45,6	70,1	52,6	39,6	
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	8,0	130	67	-	72,6	52,3	49,4	71,9	51,5	48,6	
58	2650-A2018-RV-ET_2	30,0	6,0	130	135	-	77,6	57,3	54,4	73,6	53,3	50,4	
59	2650-A2018-RV-VT_1	1,0	2,0	120	35	-	58,8	36,4	-	64,8	42,4	-	
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	71,6	47,1	-	
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	71,1	51,5	48,6	69,9	50,3	47,4	
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	64,6	49,5	36,6	-	-	-	
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	72,9	56,6	43,6	-	-	-	
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	69,4	52,7	39,6	-	-	-	
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	70,1	51,8	41,6	-	-	-	
-	Gesamt	88,0	26,0	-	-	-	82,6	65,5	57,1	81,1	62,7	53,9	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
68+525	Standardfahrbahn	-		-	-	-			-		-		
2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 7 Km: 68+2					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	73,6	60,5	-	-	-	-	
38	2183-A2018_GZ-E_1	-	1,0	90	527	-	-	-	-	80,1	60,6	31,6	
56	2650-A2018-RV-E	8,0	1,0	130	204	-	79,1	58,7	45,6	73,1	52,6	39,6	
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	8,0	130	67	-	75,6	52,3	49,4	74,8	51,5	48,6	
58	2650-A2018-RV-ET_2	30,0	6,0	130	135	-	80,6	57,3	54,4	76,6	53,3	50,4	
59	2650-A2018-RV-VT_1	1,0	2,0	120	35	-	61,6	36,4	-	67,6	42,4	-	
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	74,5	47,1	-	
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	74,0	51,5	48,6	72,8	50,3	47,4	
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	67,6	49,5	36,6	-	-	-	
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	75,9	56,6	43,6	-	-	-	
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	72,4	52,7	39,6	-	-	-	
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	73,0	51,8	41,6	-	-	-	
-	Gesamt	88,0	26,0	-	-	-	85,6	65,5	57,1	84,0	62,7	53,9	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
68+230	Standardfahrbahn	-		-	-	-			-		3,0	-	

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Analyse 2018



2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 8						Km: 68+1	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]								
		Tag	Nacht				Tag			Nacht					
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m			
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	70,6	60,5	-	-	-	-	-		
38	2183-A2018_GZ-E_1	-	1,0	90	527	-	-	-	-	77,1	60,6	31,6			
56	2650-A2018-RV-E	8,0	1,0	130	204	-	76,1	58,7	45,6	70,1	52,6	39,6			
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	8,0	130	67	-	72,6	52,3	49,4	71,9	51,5	48,6			
58	2650-A2018-RV-ET_2	30,0	6,0	130	135	-	77,6	57,3	54,4	73,6	53,3	50,4			
59	2650-A2018-RV-VT_1	1,0	2,0	120	35	-	58,8	36,4	-	64,8	42,4	-			
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	71,6	47,1	-			
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	71,1	51,5	48,6	69,9	50,3	47,4			
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	64,6	49,5	36,6	-	-	-			
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	72,9	56,6	43,6	-	-	-			
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	69,4	52,7	39,6	-	-	-			
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	70,1	51,8	41,6	-	-	-			
-	Gesamt	88,0	26,0	-	-	-	82,6	65,5	57,1	81,1	62,7	53,9			
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB				
68+189	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		-	-			

2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 9						Km: 68+0	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]								
		Tag	Nacht				Tag			Nacht					
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m			
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	73,6	60,5	-	-	-	-			
38	2183-A2018_GZ-E_1	-	1,0	90	527	-	-	-	-	80,1	60,6	31,6			
56	2650-A2018-RV-E	8,0	1,0	130	204	-	79,1	58,7	45,6	73,1	52,6	39,6			
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	8,0	130	67	-	75,6	52,3	49,4	74,8	51,5	48,6			
58	2650-A2018-RV-ET_2	30,0	6,0	130	135	-	80,6	57,3	54,4	76,6	53,3	50,4			
59	2650-A2018-RV-VT_1	1,0	2,0	120	35	-	61,6	36,4	-	67,6	42,4	-			
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	74,5	47,1	-			
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	74,0	51,5	48,6	72,8	50,3	47,4			
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	67,6	49,5	36,6	-	-	-			
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	75,9	56,6	43,6	-	-	-			
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	72,4	52,7	39,6	-	-	-			
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	73,0	51,8	41,6	-	-	-			
-	Gesamt	88,0	26,0	-	-	-	85,6	65,5	57,1	84,0	62,7	53,9			
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB				
68+068	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		3,0	-			

2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest		Abschnitt: 10						Km: 68+0	
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]								
		Tag	Nacht				Tag			Nacht					
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m			
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	70,6	60,5	-	-	-	-			
38	2183-A2018_GZ-E_1	-	1,0	90	527	-	-	-	-	77,1	60,6	31,6			
56	2650-A2018-RV-E	8,0	1,0	130	204	-	76,1	58,7	45,6	70,1	52,6	39,6			
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	8,0	130	67	-	72,6	52,3	49,4	71,9	51,5	48,6			
58	2650-A2018-RV-ET_2	30,0	6,0	130	135	-	77,6	57,3	54,4	73,6	53,3	50,4			
59	2650-A2018-RV-VT_1	1,0	2,0	120	35	-	58,8	36,4	-	64,8	42,4	-			
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	71,6	47,1	-			
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	71,1	51,5	48,6	69,9	50,3	47,4			
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	64,6	49,5	36,6	-	-	-			
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	72,9	56,6	43,6	-	-	-			
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	69,4	52,7	39,6	-	-	-			
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	70,1	51,8	41,6	-	-	-			
-	Gesamt	88,0	26,0	-	-	-	82,6	65,5	57,1	81,1	62,7	53,9			
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB				
68+041	Standardfahrbahr	-		-	-	-	-		-		-	-			

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Analyse 2018



2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Südwest			Abschnitt: 11 Km: 67+8			
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	70,6	60,5	-	-	-	-
38	2183-A2018_GZ-E_1	-	1,0	90	527	-	-	-	-	77,1	60,6	31,6
56	2650-A2018-RV-E	8,0	1,0	130	204	-	76,1	58,7	45,6	70,1	52,6	39,6
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	8,0	130	67	-	72,6	52,3	49,4	71,9	51,5	48,6
58	2650-A2018-RV-ET_2	30,0	6,0	130	135	-	77,6	57,3	54,4	73,6	53,3	50,4
59	2650-A2018-RV-VT_1	1,0	2,0	120	35	-	58,8	36,4	-	64,8	42,4	-
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	71,6	47,1	-
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	71,1	51,5	48,6	69,9	50,3	47,4
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	64,6	49,5	36,6	-	-	-
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	72,9	56,6	43,6	-	-	-
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	69,4	52,7	39,6	-	-	-
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	70,1	51,8	41,6	-	-	-
-	Gesamt	88,0	26,0	-	-	-	82,6	65,5	57,1	81,1	62,7	53,9
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB	
67+872	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-	
67+831	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-	
2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd			Abschnitt: 12 Km: 1+87			
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
35	2183-A2018_GZ-V_1	-	1,0	90	334	-	-	-	-	75,3	58,5	-
36	2183-A2018_GZ-V_2	1,0	-	90	409	-	73,2	56,6	-	-	-	-
37	2183-A2018_GZ-V_3	1,0	1,0	90	391	-	73,1	48,6	-	76,1	51,7	-
38	2183-A2018_GZ-E_1	1,0	-	90	527	-	74,1	57,6	28,6	-	-	-
39	2183-A2018_GZ-E_2	1,0	-	90	546	-	74,3	58,2	28,6	-	-	-
40	2183-A2018_GZ-E_3	1,0	-	90	546	-	74,5	58,2	28,6	-	-	-
41	2183-A2018_GZ-E_4	1,0	-	90	621	-	75,0	58,2	28,6	-	-	-
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	75,0	48,6	-	-	-	-
43	2183-A2018_GZ-E_5	1,0	-	100	546	-	75,0	58,6	30,9	-	-	-
44	2183-A2018_GZ-E_6	1,0	-	100	564	-	75,2	49,5	30,9	-	-	-
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	75,3	49,5	30,9	78,3	52,5	33,9
46	2183-A2018_GZ-E_8	1,0	-	100	621	-	75,6	49,5	30,9	-	-	-
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	60,7	39,3	-
48	2183-A2018_S	42,0	10,0	100	68	-	73,7	53,7	47,1	70,5	50,4	43,9
-	Gesamt	53,0	14,0	-	-	-	85,4	66,4	47,7	81,9	60,6	44,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB	
1+874	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-	

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Analyse 2018



2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd			Abschnitt: 13 Km: 1+52				
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
35	2183-A2018_GZ-V_1	-	1,0	90	334	-	-	-	-	78,3	58,5	-	
36	2183-A2018_GZ-V_2	1,0	-	90	409	-	76,2	56,6	-	-	-	-	
37	2183-A2018_GZ-V_3	1,0	1,0	90	391	-	76,1	48,6	-	79,1	51,7	-	
38	2183-A2018_GZ-E_1	1,0	-	90	527	-	77,1	57,6	28,6	-	-	-	
39	2183-A2018_GZ-E_2	1,0	-	90	546	-	77,3	58,2	28,6	-	-	-	
40	2183-A2018_GZ-E_3	1,0	-	90	546	-	77,5	58,2	28,6	-	-	-	
41	2183-A2018_GZ-E_4	1,0	-	90	621	-	78,0	58,2	28,6	-	-	-	
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	78,0	48,6	-	-	-	-	
43	2183-A2018_GZ-E_5	1,0	-	100	546	-	78,0	58,6	30,9	-	-	-	
44	2183-A2018_GZ-E_6	1,0	-	100	564	-	78,2	49,5	30,9	-	-	-	
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	78,3	49,5	30,9	81,3	52,5	33,9	
46	2183-A2018_GZ-E_8	1,0	-	100	621	-	78,6	49,5	30,9	-	-	-	
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	63,5	39,3	-	
48	2183-A2018_S	42,0	10,0	100	68	-	76,6	53,7	47,1	73,4	50,4	43,9	
-	Gesamt	53,0	14,0	-	-	-	88,3	66,4	47,7	84,9	60,6	44,3	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+525	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		3,0 -		

2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd			Abschnitt: 14 Km: 1+49				
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
35	2183-A2018_GZ-V_1	-	1,0	90	334	-	-	-	-	75,3	58,5	-	
36	2183-A2018_GZ-V_2	1,0	-	90	409	-	73,2	56,6	-	-	-	-	
37	2183-A2018_GZ-V_3	1,0	1,0	90	391	-	73,1	48,6	-	76,1	51,7	-	
38	2183-A2018_GZ-E_1	1,0	-	90	527	-	74,1	57,6	28,6	-	-	-	
39	2183-A2018_GZ-E_2	1,0	-	90	546	-	74,3	58,2	28,6	-	-	-	
40	2183-A2018_GZ-E_3	1,0	-	90	546	-	74,5	58,2	28,6	-	-	-	
41	2183-A2018_GZ-E_4	1,0	-	90	621	-	75,0	58,2	28,6	-	-	-	
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	75,0	48,6	-	-	-	-	
43	2183-A2018_GZ-E_5	1,0	-	100	546	-	75,0	58,6	30,9	-	-	-	
44	2183-A2018_GZ-E_6	1,0	-	100	564	-	75,2	49,5	30,9	-	-	-	
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	75,3	49,5	30,9	78,3	52,5	33,9	
46	2183-A2018_GZ-E_8	1,0	-	100	621	-	75,6	49,5	30,9	-	-	-	
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	60,7	39,3	-	
48	2183-A2018_S	42,0	10,0	100	68	-	73,7	53,7	47,1	70,5	50,4	43,9	
-	Gesamt	53,0	14,0	-	-	-	85,4	66,4	47,7	81,9	60,6	44,3	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+491	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-		

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Analyse 2018



2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd			Abschnitt: 15 Km: 1+30				
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
35	2183-A2018_GZ-V_1	-	1,0	90	334	-	-	-	-	78,3	58,5	-	
36	2183-A2018_GZ-V_2	1,0	-	90	409	-	76,2	56,6	-	-	-	-	
37	2183-A2018_GZ-V_3	1,0	1,0	90	391	-	76,1	48,6	-	79,1	51,7	-	
38	2183-A2018_GZ-E_1	1,0	-	90	527	-	77,1	57,6	28,6	-	-	-	
39	2183-A2018_GZ-E_2	1,0	-	90	546	-	77,3	58,2	28,6	-	-	-	
40	2183-A2018_GZ-E_3	1,0	-	90	546	-	77,5	58,2	28,6	-	-	-	
41	2183-A2018_GZ-E_4	1,0	-	90	621	-	78,0	58,2	28,6	-	-	-	
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	78,0	48,6	-	-	-	-	
43	2183-A2018_GZ-E_5	1,0	-	100	546	-	78,0	58,6	30,9	-	-	-	
44	2183-A2018_GZ-E_6	1,0	-	100	564	-	78,2	49,5	30,9	-	-	-	
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	78,3	49,5	30,9	81,3	52,5	33,9	
46	2183-A2018_GZ-E_8	1,0	-	100	621	-	78,6	49,5	30,9	-	-	-	
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	63,5	39,3	-	
48	2183-A2018_S	42,0	10,0	100	68	-	76,6	53,7	47,1	73,4	50,4	43,9	
-	Gesamt	53,0	14,0	-	-	-	88,3	66,4	47,7	84,9	60,6	44,3	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+306	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		3,0 -		
2183_30 OberhausenSüd bis Hbf_S03				Gleis: 2183		Richtung: Süd			Abschnitt: 16 Km: 1+26				
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
35	2183-A2018_GZ-V_1	-	1,0	90	334	-	-	-	-	75,3	58,5	-	
36	2183-A2018_GZ-V_2	1,0	-	90	409	-	73,2	56,6	-	-	-	-	
37	2183-A2018_GZ-V_3	1,0	1,0	90	391	-	73,1	48,6	-	76,1	51,7	-	
38	2183-A2018_GZ-E_1	1,0	-	90	527	-	74,1	57,6	28,6	-	-	-	
39	2183-A2018_GZ-E_2	1,0	-	90	546	-	74,3	58,2	28,6	-	-	-	
40	2183-A2018_GZ-E_3	1,0	-	90	546	-	74,5	58,2	28,6	-	-	-	
41	2183-A2018_GZ-E_4	1,0	-	90	621	-	75,0	58,2	28,6	-	-	-	
42	2183-A2018_GZ-V_4	1,0	-	90	616	-	75,0	48,6	-	-	-	-	
43	2183-A2018_GZ-E_5	1,0	-	100	546	-	75,0	58,6	30,9	-	-	-	
44	2183-A2018_GZ-E_6	1,0	-	100	564	-	75,2	49,5	30,9	-	-	-	
45	2183-A2018_GZ-E_7	1,0	1,0	100	602	-	75,3	49,5	30,9	78,3	52,5	33,9	
46	2183-A2018_GZ-E_8	1,0	-	100	621	-	75,6	49,5	30,9	-	-	-	
47	2183-A2018_RV-VT	-	1,0	100	35	-	-	-	-	60,7	39,3	-	
48	2183-A2018_S	42,0	10,0	100	68	-	73,7	53,7	47,1	70,5	50,4	43,9	
-	Gesamt	53,0	14,0	-	-	-	85,4	66,4	47,7	81,9	60,6	44,3	
Schienenkilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächenzustand c2		Kurvenfahrgeräusch dB	Gleisbremsgeräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
1+266	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-		
0+993	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-		

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Analyse 2018



2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Nordost		Abschnitt: 17 Km: 67+8				
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	70,6	60,5	-	-	-	-
50	2650-A2018-GZ-V_2	-	1,0	100	334	-	-	-	-	75,9	58,8	-
51	2650-A2018-GZ-V_3	1,0	-	90	503	-	74,1	57,4	-	-	-	-
52	2650-A2018-GZ-E_1	-	1,0	100	621	-	-	-	-	78,5	61,6	33,9
53	2650-A2018-GZ-E_2	1,0	-	100	696	-	76,0	59,2	30,9	-	-	-
54	2650-A2018-GZ-V_4	1,0	1,0	90	710	-	75,6	58,7	-	78,6	61,7	-
55	2650-A2018-GZ-E_3	1,0	-	100	715	-	76,1	59,2	30,9	-	-	-
56	2650-A2018-RV-E	9,0	2,0	130	204	-	76,6	59,2	46,1	73,1	55,7	42,6
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	9,0	130	67	-	72,6	52,3	49,4	72,4	52,0	49,1
58	2650-A2018-RV-ET_2	31,0	6,0	130	135	-	77,8	57,4	54,5	73,6	53,3	50,4
59	2650-A2018-RV-VT_1	2,0	2,0	120	35	-	61,8	39,4	-	64,8	42,4	-
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	71,6	47,1	-
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	71,1	51,5	48,6	69,9	50,3	47,4
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	64,6	49,5	36,6	-	-	-
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	72,9	56,6	43,6	-	-	-
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	69,4	52,7	39,6	-	-	-
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	70,1	51,8	41,6	-	-	-
-	Gesamt	95,0	30,0	-	-	-	85,2	68,2	57,3	84,3	66,6	54,2
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB
67+831	Standardfahrbahr	-		-	-	-		-		-	-	-

2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Nordost		Abschnitt: 18 Km: 68+0				
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	73,6	60,5	-	-	-	-
50	2650-A2018-GZ-V_2	-	1,0	100	334	-	-	-	-	78,9	58,8	-
51	2650-A2018-GZ-V_3	1,0	-	90	503	-	77,1	57,4	-	-	-	-
52	2650-A2018-GZ-E_1	-	1,0	100	621	-	-	-	-	81,5	61,6	33,9
53	2650-A2018-GZ-E_2	1,0	-	100	696	-	79,0	59,2	30,9	-	-	-
54	2650-A2018-GZ-V_4	1,0	1,0	90	710	-	78,6	58,7	-	81,6	61,7	-
55	2650-A2018-GZ-E_3	1,0	-	100	715	-	79,1	59,2	30,9	-	-	-
56	2650-A2018-RV-E	9,0	2,0	130	204	-	79,6	59,2	46,1	76,1	55,7	42,6
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	9,0	130	67	-	75,6	52,3	49,4	75,3	52,0	49,1
58	2650-A2018-RV-ET_2	31,0	6,0	130	135	-	80,7	57,4	54,5	76,6	53,3	50,4
59	2650-A2018-RV-VT_1	2,0	2,0	120	35	-	64,6	39,4	-	67,6	42,4	-
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	74,5	47,1	-
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	74,0	51,5	48,6	72,8	50,3	47,4
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	67,6	49,5	36,6	-	-	-
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	75,9	56,6	43,6	-	-	-
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	72,4	52,7	39,6	-	-	-
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	73,0	51,8	41,6	-	-	-
-	Gesamt	95,0	30,0	-	-	-	88,2	68,2	57,3	87,3	66,6	54,2
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB
68+041	Standardfahrbahr	-		-	-	-		-		3,0	-	-

Emissionsberechnungen nach Schall 03 Analyse 2018



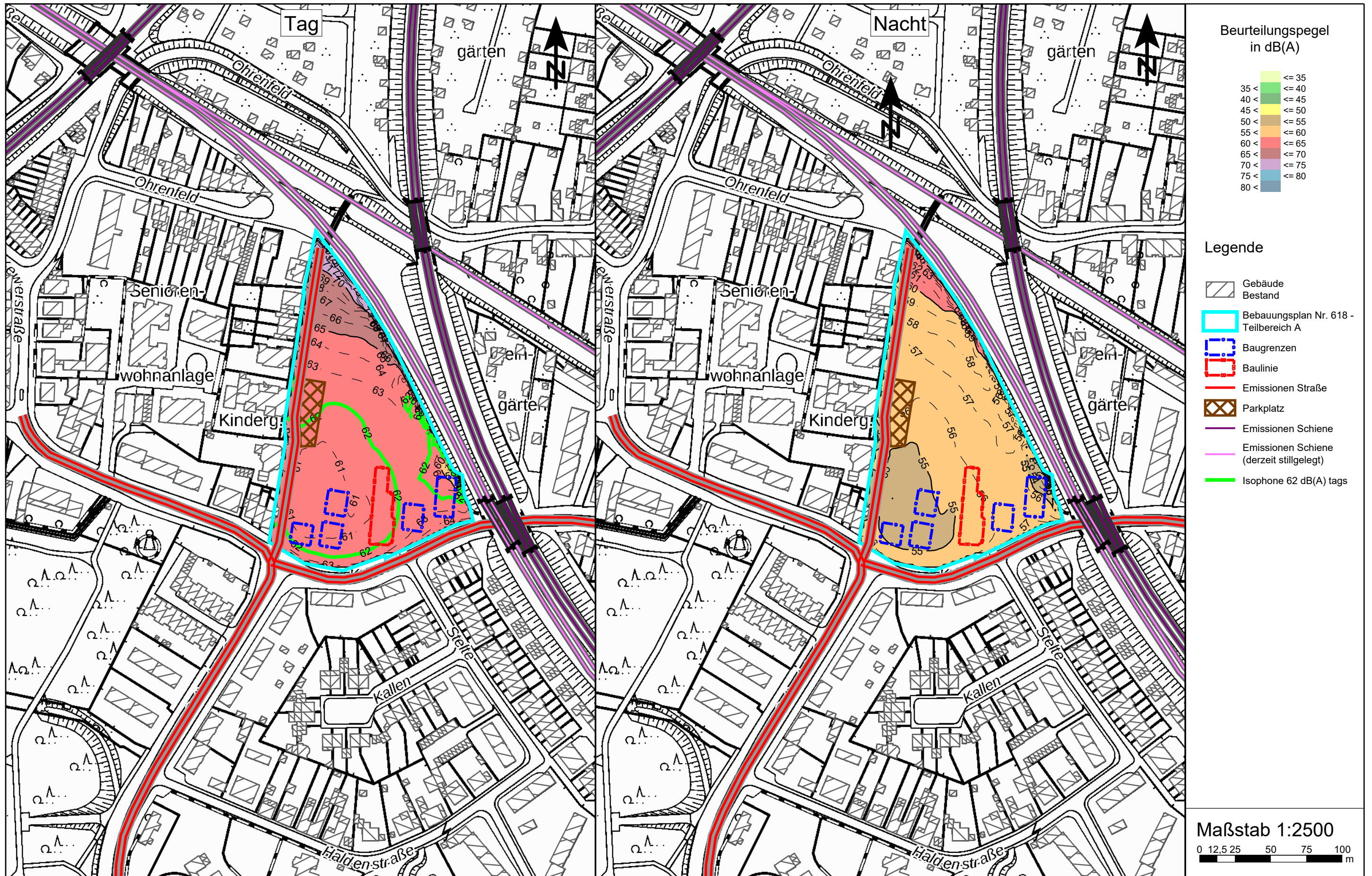
2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Nordost		Abschnitt: 19 Km: 68+0				
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	70,6	60,5	-	-	-	-
50	2650-A2018-GZ-V_2	-	1,0	100	334	-	-	-	-	75,9	58,8	-
51	2650-A2018-GZ-V_3	1,0	-	90	503	-	74,1	57,4	-	-	-	-
52	2650-A2018-GZ-E_1	-	1,0	100	621	-	-	-	-	78,5	61,6	33,9
53	2650-A2018-GZ-E_2	1,0	-	100	696	-	76,0	59,2	30,9	-	-	-
54	2650-A2018-GZ-V_4	1,0	1,0	90	710	-	75,6	58,7	-	78,6	61,7	-
55	2650-A2018-GZ-E_3	1,0	-	100	715	-	76,1	59,2	30,9	-	-	-
56	2650-A2018-RV-E	9,0	2,0	130	204	-	76,6	59,2	46,1	73,1	55,7	42,6
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	9,0	130	67	-	72,6	52,3	49,4	72,4	52,0	49,1
58	2650-A2018-RV-ET_2	31,0	6,0	130	135	-	77,8	57,4	54,5	73,6	53,3	50,4
59	2650-A2018-RV-VT_1	2,0	2,0	120	35	-	61,8	39,4	-	64,8	42,4	-
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	71,6	47,1	-
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	71,1	51,5	48,6	69,9	50,3	47,4
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	64,6	49,5	36,6	-	-	-
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	72,9	56,6	43,6	-	-	-
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	69,4	52,7	39,6	-	-	-
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	70,1	51,8	41,6	-	-	-
-	Gesamt	95,0	30,0	-	-	-	85,2	68,2	57,3	84,3	66,6	54,2
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB
68+068	Standardfahrbahr	-		-	-	-		-		-	-	-

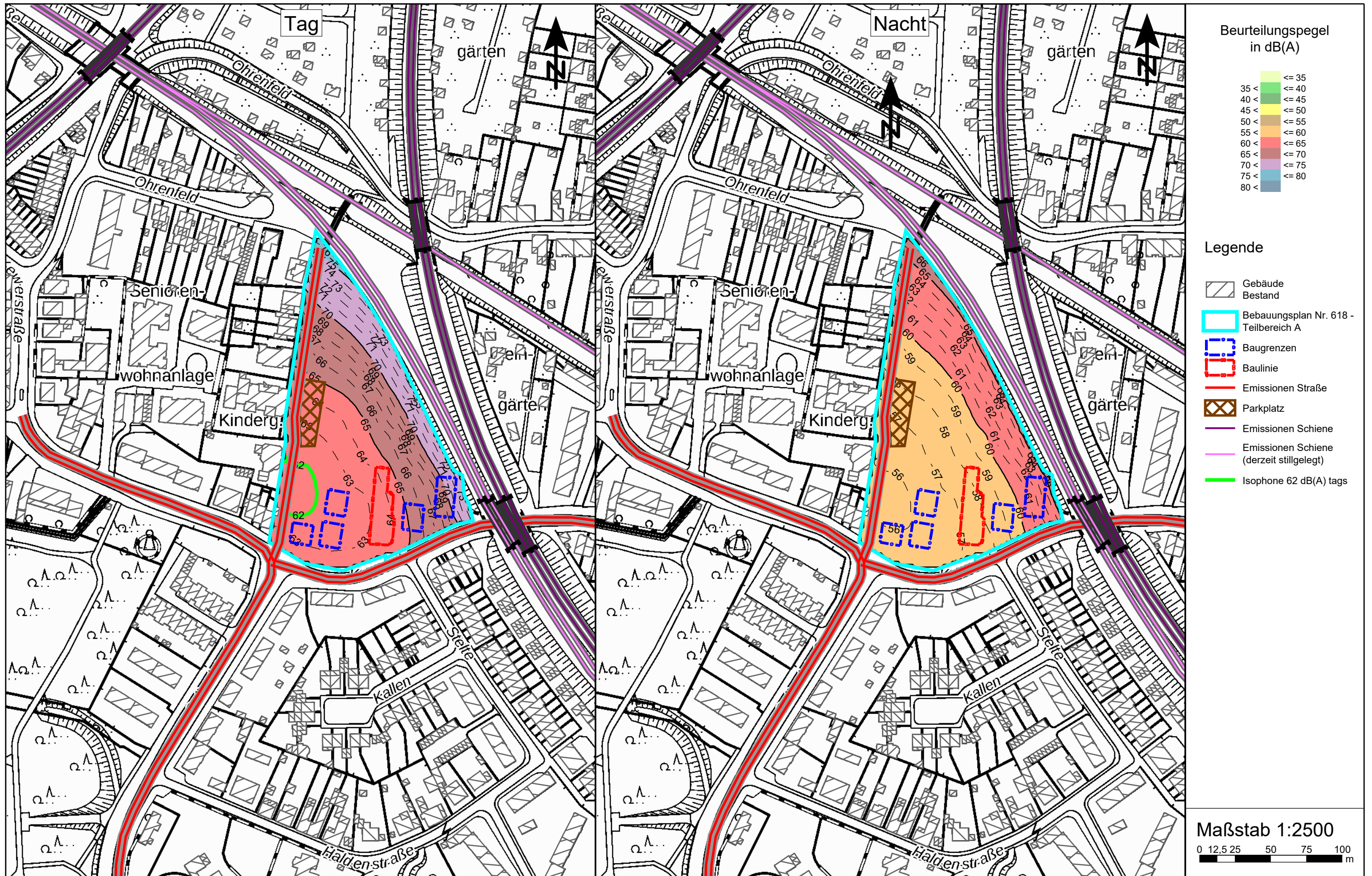
2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Nordost		Abschnitt: 20 Km: 68+1				
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag			Nacht		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	73,6	60,5	-	-	-	-
50	2650-A2018-GZ-V_2	-	1,0	100	334	-	-	-	-	78,9	58,8	-
51	2650-A2018-GZ-V_3	1,0	-	90	503	-	77,1	57,4	-	-	-	-
52	2650-A2018-GZ-E_1	-	1,0	100	621	-	-	-	-	81,5	61,6	33,9
53	2650-A2018-GZ-E_2	1,0	-	100	696	-	79,0	59,2	30,9	-	-	-
54	2650-A2018-GZ-V_4	1,0	1,0	90	710	-	78,6	58,7	-	81,6	61,7	-
55	2650-A2018-GZ-E_3	1,0	-	100	715	-	79,1	59,2	30,9	-	-	-
56	2650-A2018-RV-E	9,0	2,0	130	204	-	79,6	59,2	46,1	76,1	55,7	42,6
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	9,0	130	67	-	75,6	52,3	49,4	75,3	52,0	49,1
58	2650-A2018-RV-ET_2	31,0	6,0	130	135	-	80,7	57,4	54,5	76,6	53,3	50,4
59	2650-A2018-RV-VT_1	2,0	2,0	120	35	-	64,6	39,4	-	67,6	42,4	-
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	74,5	47,1	-
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	74,0	51,5	48,6	72,8	50,3	47,4
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	67,6	49,5	36,6	-	-	-
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	75,9	56,6	43,6	-	-	-
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	72,4	52,7	39,6	-	-	-
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	73,0	51,8	41,6	-	-	-
-	Gesamt	95,0	30,0	-	-	-	88,2	68,2	57,3	87,3	66,6	54,2
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB		Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB
68+190	Standardfahrbahr	-		-	-	-		-		3,0	-	-

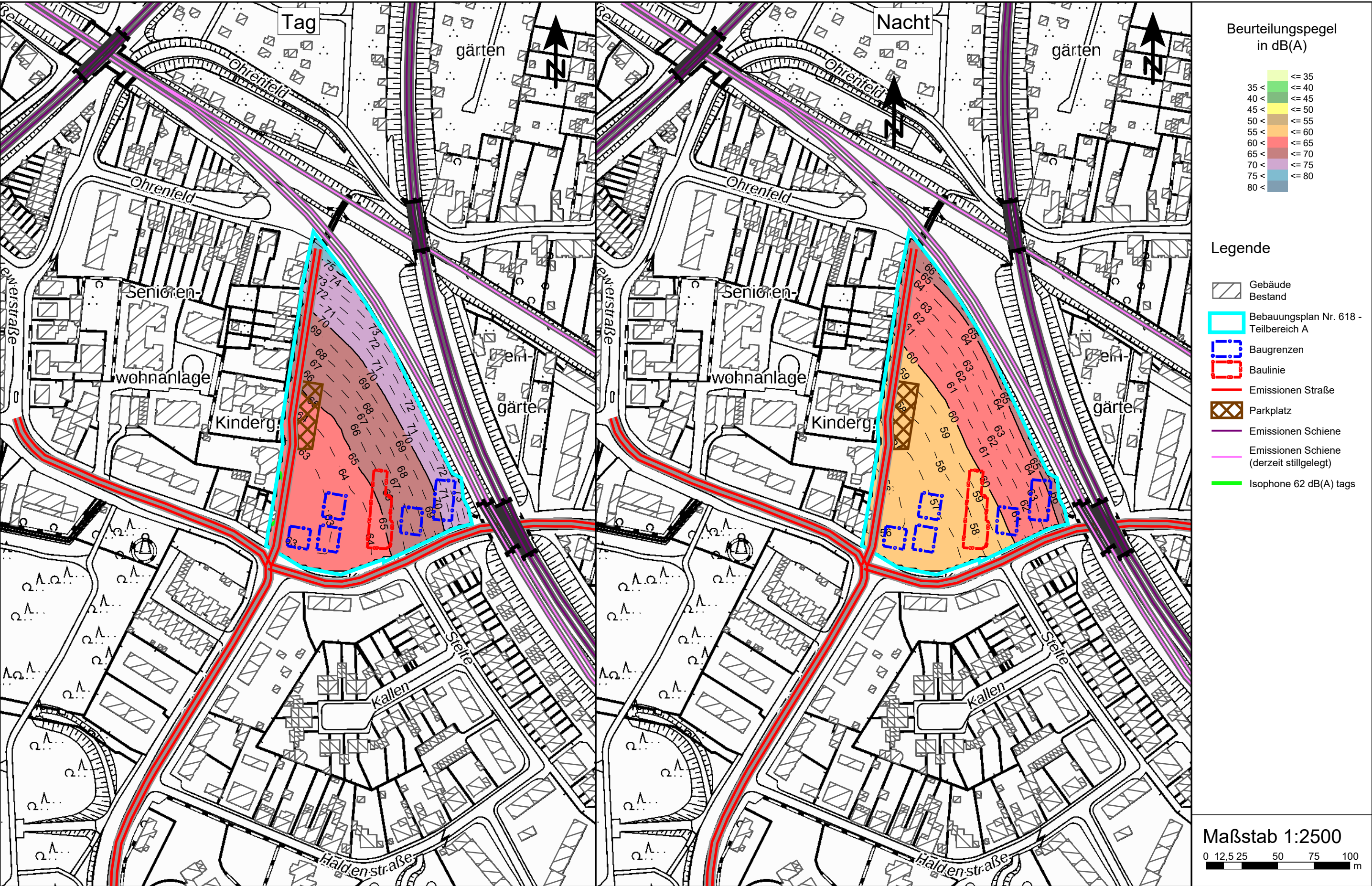
Emissionsberechnungen nach Schall 03 Analyse 2018



2650_25 Oberhausen Hbf Süd_S03				Gleis: 2650		Richtung: Nordost		Abschnitt: 21 Km: 68+2					
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwindigkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]						
		Tag	Nacht				Tag			Nacht			
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m	
49	2650-A2018-GZ-V_1	1,0	-	90	221	-	70,6	60,5	-	-	-	-	
50	2650-A2018-GZ-V_2	-	1,0	100	334	-	-	-	-	75,9	58,8	-	
51	2650-A2018-GZ-V_3	1,0	-	90	503	-	74,1	57,4	-	-	-	-	
52	2650-A2018-GZ-E_1	-	1,0	100	621	-	-	-	-	78,5	61,6	33,9	
53	2650-A2018-GZ-E_2	1,0	-	100	696	-	76,0	59,2	30,9	-	-	-	
54	2650-A2018-GZ-V_4	1,0	1,0	90	710	-	75,6	58,7	-	78,6	61,7	-	
55	2650-A2018-GZ-E_3	1,0	-	100	715	-	76,1	59,2	30,9	-	-	-	
56	2650-A2018-RV-E	9,0	2,0	130	204	-	76,6	59,2	46,1	73,1	55,7	42,6	
57	2650-A2018-RV-ET_1	19,0	9,0	130	67	-	72,6	52,3	49,4	72,4	52,0	49,1	
58	2650-A2018-RV-ET_2	31,0	6,0	130	135	-	77,8	57,4	54,5	73,6	53,3	50,4	
59	2650-A2018-RV-VT_1	2,0	2,0	120	35	-	61,8	39,4	-	64,8	42,4	-	
60	2650-A2018-RV-VT_2	-	2,0	120	104	-	-	-	-	71,6	47,1	-	
61	2650-A2018-S	16,0	6,0	130	68	-	71,1	51,5	48,6	69,9	50,3	47,4	
62	2650-A2018-IC-E_1	1,0	-	130	151	-	64,6	49,5	36,6	-	-	-	
63	2650-A2018-IC-E_2	5,0	-	130	204	-	72,9	56,6	43,6	-	-	-	
64	2650-A2018-IC-E_3	2,0	-	130	230	-	69,4	52,7	39,6	-	-	-	
65	2650-A2018-ICE	5,0	-	130	201	-	70,1	51,8	41,6	-	-	-	
-	Gesamt	95,0	30,0	-	-	-	85,2	68,2	57,3	84,3	66,6	54,2	
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB			Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB KLM dB		
68+231	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-		
68+526	Standardfahrbahr	-		-	-	-			-		-		







Ergebnisse der Immissionsberechnung freie Schallausbreitung



IP	Name Immissionspunkt	Fassaden-	Geschoss	Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Straße		Beurteilungspegel Schiene		Beurteilungspegel Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
		orientierung			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	55,4	46,8	59,7	54,1	61,0	54,9	6,0	9,9
		N	1.OG	WA	55	45	56,5	47,8	60,4	54,9	61,9	55,6	6,9	10,6
		N	2.OG	WA	55	45	56,7	48,0	61,3	55,4	62,5	56,1	7,5	11,1
		N	3.OG	WA	55	45	56,6	48,0	61,1	55,4	62,4	56,1	7,4	11,1
02	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	56,2	47,4	60,0	54,3	61,5	55,1	6,5	10,1
		O	1.OG	WA	55	45	57,1	48,3	60,7	55,0	62,3	55,8	7,3	10,8
		O	2.OG	WA	55	45	57,3	48,6	61,6	55,6	63,0	56,4	8,0	11,4
		O	3.OG	WA	55	45	57,3	48,6	61,3	55,4	62,8	56,2	7,8	11,2
03	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	58,8	50,0	59,8	54,2	62,3	55,6	7,3	10,6
		S	1.OG	WA	55	45	59,1	50,4	60,4	54,8	62,8	56,1	7,8	11,1
		S	2.OG	WA	55	45	59,1	50,4	61,3	55,4	63,4	56,6	8,4	11,6
		S	3.OG	WA	55	45	59,0	50,3	60,8	55,0	63,0	56,2	8,0	11,2
04	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	58,2	49,7	59,8	54,2	62,1	55,5	7,1	10,5
		W	1.OG	WA	55	45	58,6	50,1	60,4	54,8	62,6	56,1	7,6	11,1
		W	2.OG	WA	55	45	58,6	50,0	61,2	55,4	63,1	56,5	8,1	11,5
		W	3.OG	WA	55	45	58,5	49,9	60,7	55,0	62,7	56,2	7,7	11,2
05	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	50,8	42,1	60,9	55,1	61,3	55,3	6,3	10,3
		N	1.OG	WA	55	45	51,6	42,9	61,7	55,9	62,1	56,1	7,1	11,1
		N	2.OG	WA	55	45	52,2	43,4	62,6	56,5	62,9	56,7	7,9	11,7
		N	3.OG	WA	55	45	52,8	43,9	63,1	57,1	63,5	57,3	8,5	12,3
06	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	51,5	42,6	61,0	55,2	61,4	55,4	6,4	10,4
		O	1.OG	WA	55	45	52,4	43,5	61,8	56,0	62,2	56,2	7,2	11,2
		O	2.OG	WA	55	45	53,2	44,2	62,7	56,6	63,2	56,9	8,2	11,9
		O	3.OG	WA	55	45	53,6	44,7	63,3	57,2	63,7	57,4	8,7	12,4
07	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	52,6	43,8	60,6	54,8	61,2	55,1	6,2	10,1
		S	1.OG	WA	55	45	53,6	44,7	61,4	55,6	62,0	56,0	7,0	11,0
		S	2.OG	WA	55	45	54,4	45,5	62,2	56,2	62,9	56,5	7,9	11,5
		S	3.OG	WA	55	45	54,7	45,8	62,5	56,5	63,2	56,9	8,2	11,9
08	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	51,9	43,2	60,5	54,7	61,1	55,0	6,1	10,0
		W	1.OG	WA	55	45	52,7	44,0	61,3	55,5	61,9	55,8	6,9	10,8

Ergebnisse der Immissionsberechnung freie Schallausbreitung



IP	Name Immissionspunkt	Fassaden-	Geschoss	Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Straße		Beurteilungspegel Schiene		Beurteilungspegel Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
		orientierung			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
08	Baugrenze TB-A	W	2.OG	WA	55	45	53,4	44,6	62,1	56,0	62,6	56,3	7,6	11,3
		W	3.OG	WA	55	45	53,9	45,1	62,4	56,4	63,0	56,8	8,0	11,8
09	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	53,4	44,5	60,5	54,8	61,3	55,2	6,3	10,2
		N	1.OG	WA	55	45	54,5	45,6	61,3	55,5	62,1	55,9	7,1	10,9
		N	2.OG	WA	55	45	55,1	46,2	62,1	56,0	62,9	56,5	7,9	11,5
		N	3.OG	WA	55	45	55,4	46,4	62,2	56,3	63,1	56,7	8,1	11,7
10	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	54,8	45,7	60,5	54,8	61,6	55,3	6,6	10,3
		O	1.OG	WA	55	45	55,8	46,7	61,3	55,6	62,3	56,1	7,3	11,1
		O	2.OG	WA	55	45	56,2	47,1	62,1	56,1	63,1	56,6	8,1	11,6
		O	3.OG	WA	55	45	56,3	47,3	62,2	56,3	63,2	56,8	8,2	11,8
11	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	56,7	47,6	60,4	54,6	61,9	55,4	6,9	10,4
		S	1.OG	WA	55	45	57,4	48,3	61,0	55,3	62,6	56,1	7,6	11,1
		S	2.OG	WA	55	45	57,7	48,6	62,0	55,9	63,4	56,6	8,4	11,6
		S	3.OG	WA	55	45	57,6	48,6	61,6	55,7	63,1	56,5	8,1	11,5
12	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	55,1	46,2	60,3	54,5	61,4	55,1	6,4	10,1
		W	1.OG	WA	55	45	56,2	47,3	60,9	55,2	62,2	55,8	7,2	10,8
		W	2.OG	WA	55	45	56,5	47,7	61,8	55,7	62,9	56,4	7,9	11,4
		W	3.OG	WA	55	45	56,6	47,8	61,5	55,7	62,7	56,3	7,7	11,3
13	Baulinie TB-A	N	EG	WA	55	45	48,3	39,5	61,8	56,2	62,0	56,3	7,0	11,3
		N	1.OG	WA	55	45	49,2	40,4	63,2	57,3	63,3	57,4	8,3	12,4
		N	2.OG	WA	55	45	49,9	41,0	64,7	58,5	64,8	58,6	9,8	13,6
14	Baulinie TB-A	O	EG	WA	55	45	51,3	42,1	61,9	56,0	62,2	56,2	7,2	11,2
		O	1.OG	WA	55	45	52,7	43,4	62,9	57,1	63,3	57,2	8,3	12,2
		O	2.OG	WA	55	45	53,4	44,1	64,3	58,2	64,6	58,4	9,6	13,4
15	Baulinie TB-A	S	EG	WA	55	45	57,0	47,6	60,8	55,0	62,3	55,7	7,3	10,7
		S	1.OG	WA	55	45	57,4	47,9	61,6	55,9	63,0	56,5	8,0	11,5
		S	2.OG	WA	55	45	57,4	48,0	62,8	56,9	63,9	57,4	8,9	12,4
16	Baulinie TB-A	W	EG	WA	55	45	51,1	42,0	61,2	55,5	61,6	55,7	6,6	10,7
		W	1.OG	WA	55	45	52,3	43,1	62,1	56,4	62,5	56,6	7,5	11,6
		W	2.OG	WA	55	45	53,1	44,0	63,3	57,4	63,7	57,6	8,7	12,6

Ergebnisse der Immissionsberechnung freie Schallausbreitung

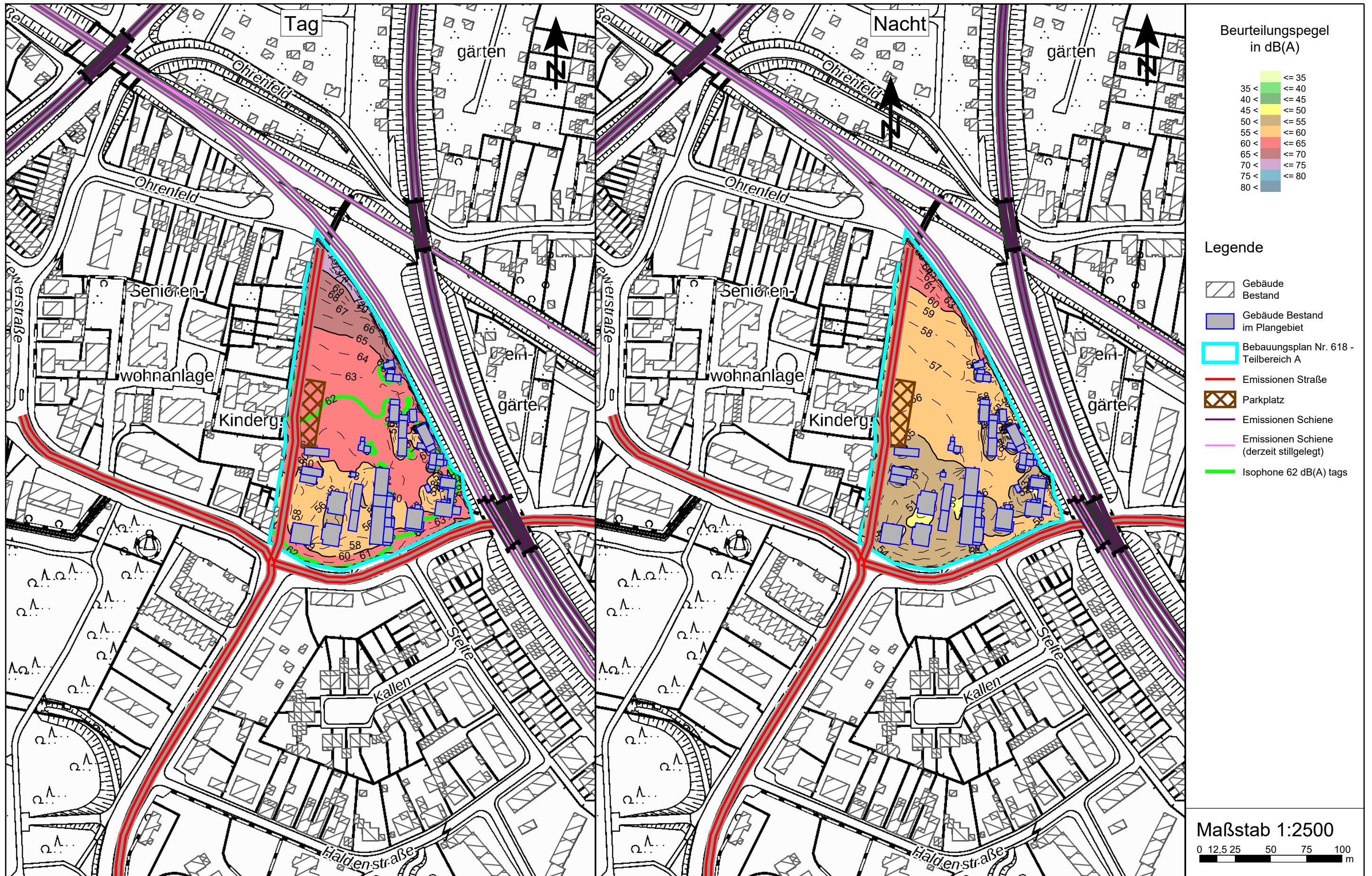


IP	Name Immissionspunkt	Fassaden-	Geschoss	Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Straße		Beurteilungspegel Schiene		Beurteilungspegel Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
		orientierung			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
17	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	52,7	43,4	63,2	57,1	63,6	57,3	8,6	12,3
		N	1.OG	WA	55	45	53,8	44,5	64,6	58,4	64,9	58,6	9,9	13,6
		N	2.OG	WA	55	45	54,2	44,8	66,7	59,9	67,0	60,1	12,0	15,1
18	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	55,8	46,4	63,5	57,1	64,2	57,4	9,2	12,4
		O	1.OG	WA	55	45	56,1	46,7	64,8	58,5	65,4	58,8	10,4	13,8
		O	2.OG	WA	55	45	56,2	46,8	67,0	60,0	67,4	60,2	12,4	15,2
19	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	57,1	47,6	62,7	56,5	63,8	57,1	8,8	12,1
		S	1.OG	WA	55	45	57,2	47,8	63,8	57,7	64,7	58,1	9,7	13,1
		S	2.OG	WA	55	45	57,1	47,7	65,6	58,9	66,1	59,2	11,1	14,2
20	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	53,9	44,5	62,6	56,5	63,1	56,8	8,1	11,8
		W	1.OG	WA	55	45	54,7	45,4	63,7	57,7	64,2	57,9	9,2	12,9
		W	2.OG	WA	55	45	55,0	45,6	65,4	58,8	65,7	59,0	10,7	14,0
21	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	49,6	40,4	64,3	58,2	64,4	58,3	9,4	13,3
		N	1.OG	WA	55	45	50,9	41,6	70,1	62,2	70,1	62,3	15,1	17,3
		N	2.OG	WA	55	45	51,7	42,4	71,7	64,3	71,7	64,4	16,7	19,4
22	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	53,5	44,1	64,8	58,2	65,1	58,4	10,1	13,4
		O	1.OG	WA	55	45	54,2	44,8	69,8	62,0	69,9	62,1	14,9	17,1
		O	2.OG	WA	55	45	54,5	45,1	71,6	64,0	71,7	64,1	16,7	19,1
23	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	57,1	47,6	64,6	57,9	65,3	58,3	10,3	13,3
		S	1.OG	WA	55	45	57,2	47,7	66,6	59,9	67,1	60,1	12,1	15,1
		S	2.OG	WA	55	45	57,0	47,5	69,5	61,9	69,7	62,1	14,7	17,1
24	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	52,5	43,1	64,3	58,0	64,5	58,1	9,5	13,1
		W	1.OG	WA	55	45	53,5	44,1	66,6	59,9	66,8	60,1	11,8	15,1
		W	2.OG	WA	55	45	53,9	44,5	69,4	62,1	69,5	62,2	14,5	17,2

Lageplan mit Darstellung der bestehenden Bebauung im Plangebiet

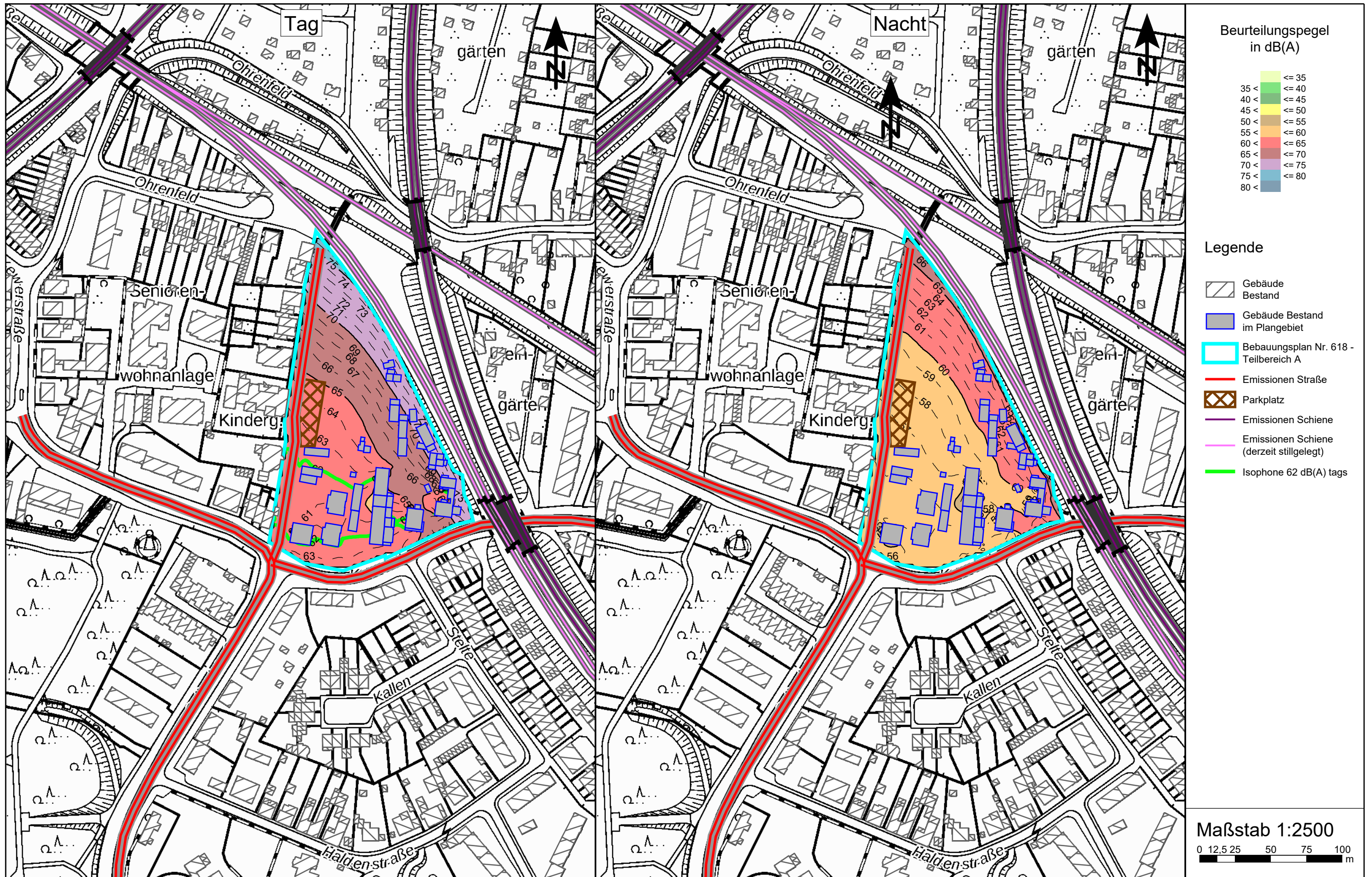
PEUTZ





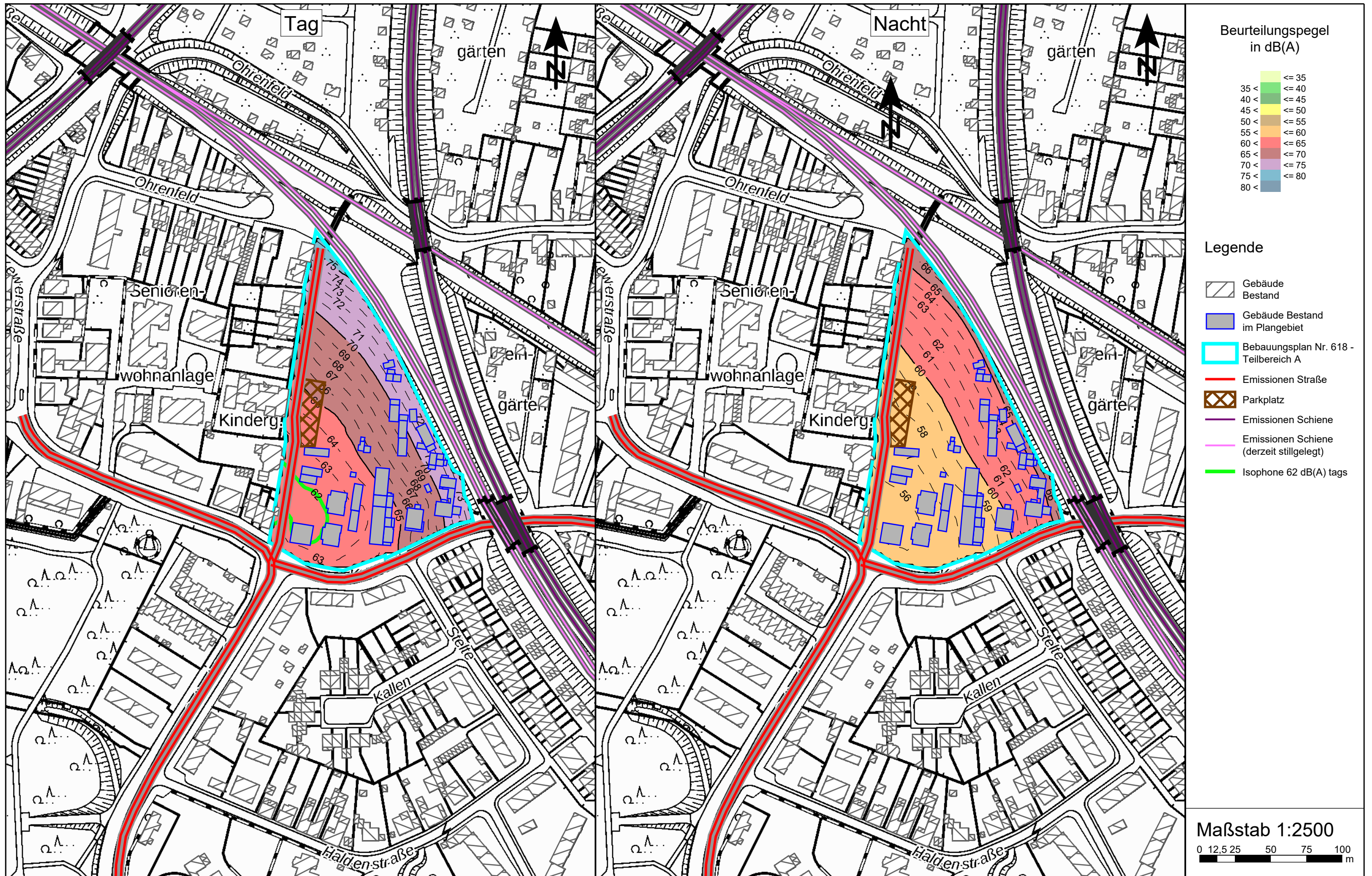
Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm
mit Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung im Plangebiet,
Rechenhöhe h=8m, Tag/Nacht

PEUTZ

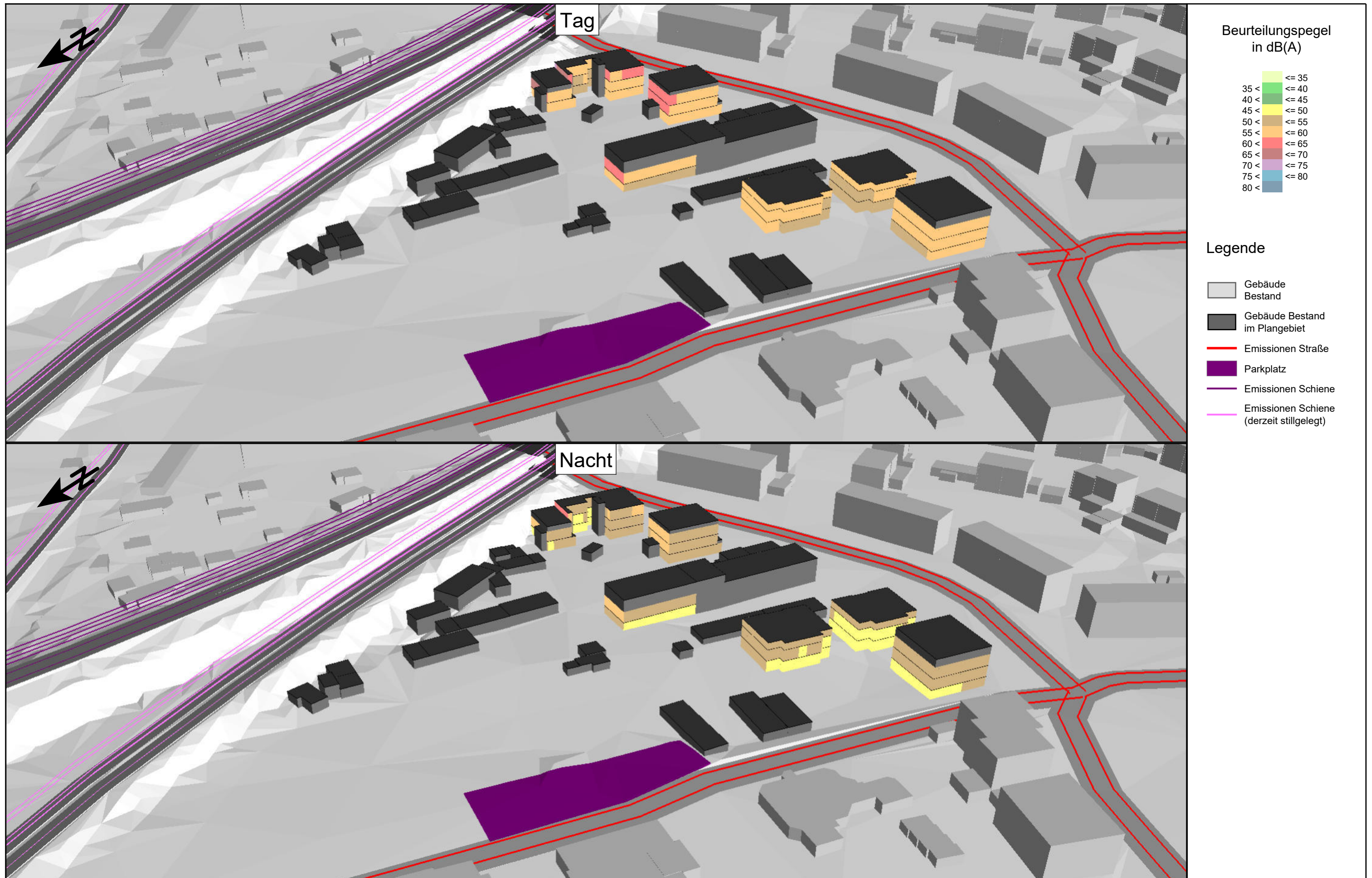


Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm
mit Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung im Plangebiet,
Rechenhöhe h=11m, Tag/Nacht

PEUTZ

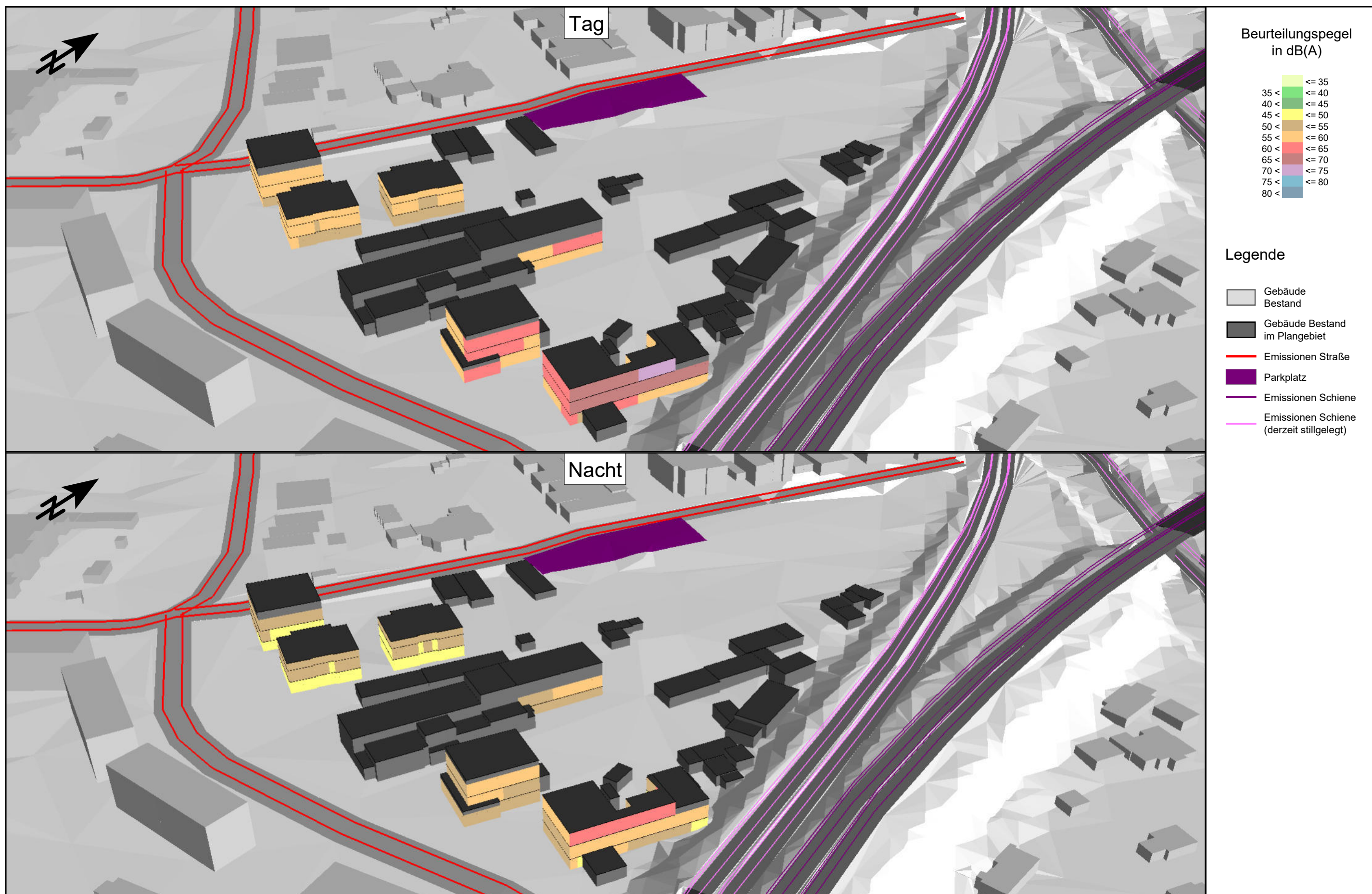


Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm an den relevanten Fassaden
mit Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung im Plangebiet,
Nordwest-Ansicht, Tag/Nacht

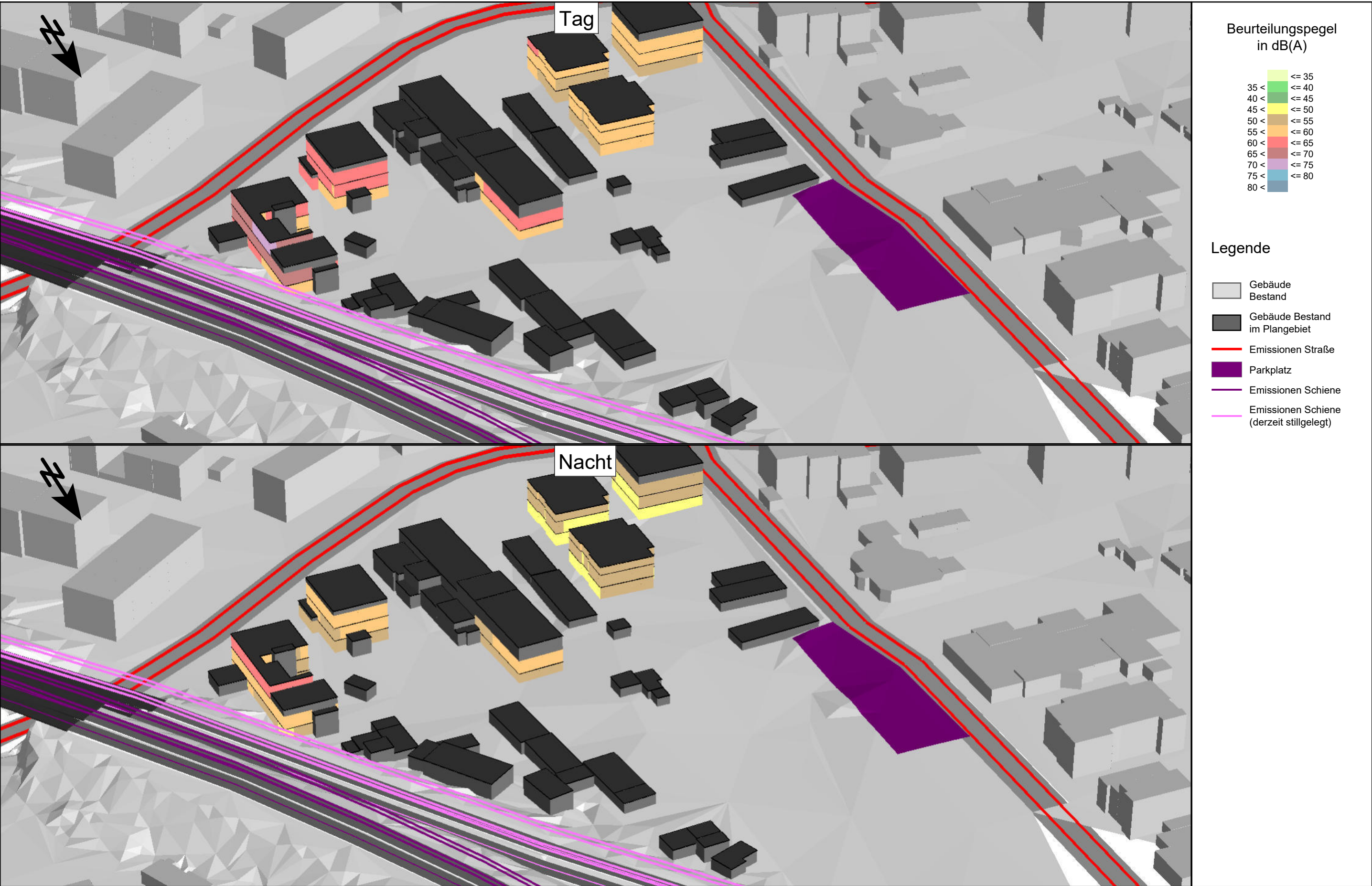


Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm an den relevanten Fassaden
mit Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung im Plangebiet,
Südost-Ansicht, Tag/Nacht

PEUTZ

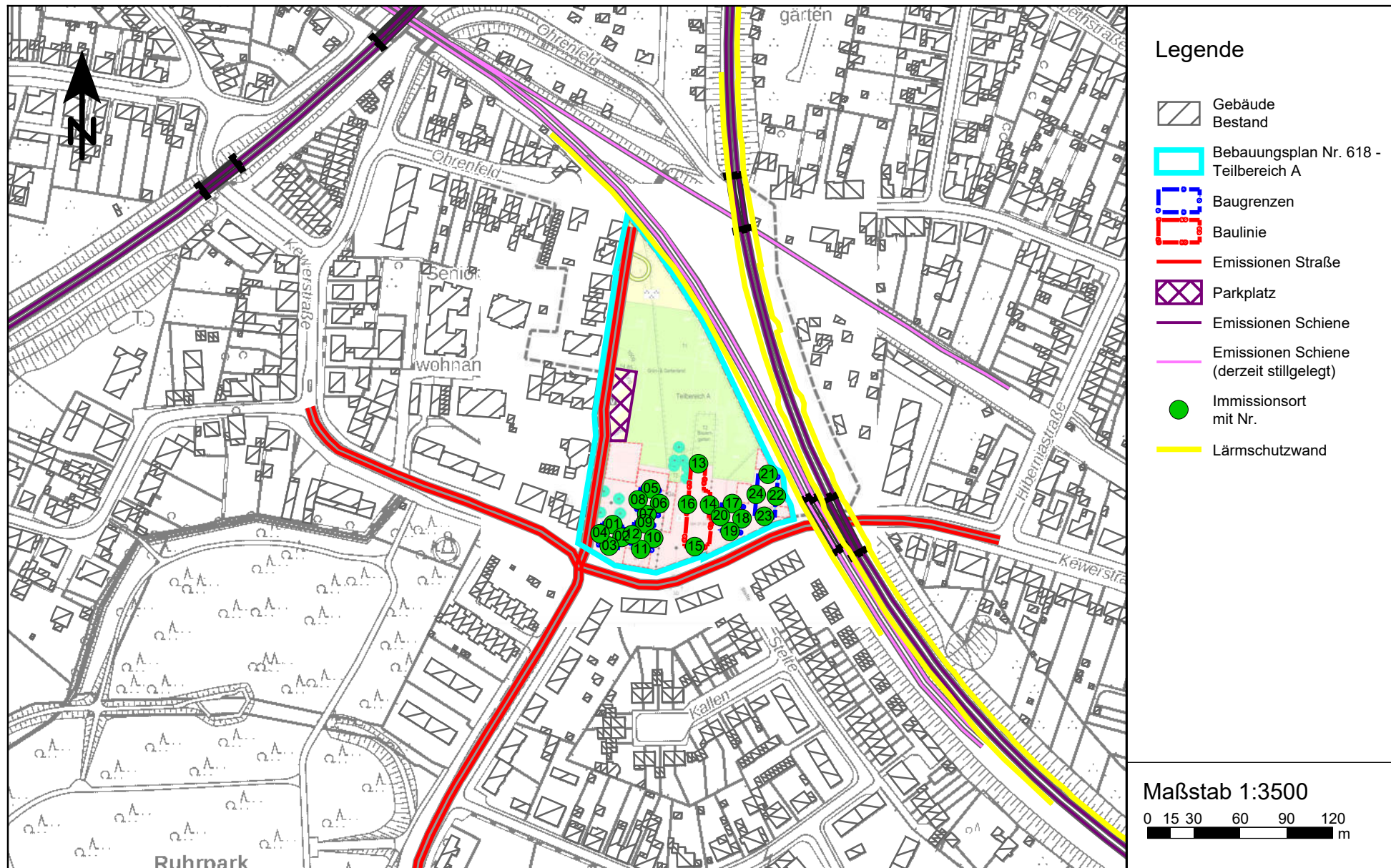


Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm an den relevanten Fassaden
mit Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung im Plangebiet,
Nordost-Ansicht, Tag/Nacht



Lageplan mit Darstellung der Baugrenzen-/linien
sowie der Immissionsorte bei freier Schallausbreitung
mit Lärmschutzwand

PEUTZ



Ergebnisse der Immissionsberechnung
freie Schallausbreitung
mit Lärmschutz h = 2m



IP	Name Immissionspunkt	Fassaden-	Geschoss	Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Verkehr Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
		orientierung			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	57,8	51,3	2,8	6,3
		N	1.OG	WA	55	45	59,0	52,3	4,0	7,3
		N	2.OG	WA	55	45	59,6	52,9	4,6	7,9
		N	3.OG	WA	55	45	60,0	53,4	5,0	8,4
02	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	58,4	51,5	3,4	6,5
		O	1.OG	WA	55	45	59,5	52,5	4,5	7,5
		O	2.OG	WA	55	45	60,1	53,2	5,1	8,2
		O	3.OG	WA	55	45	60,3	53,5	5,3	8,5
03	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	60,0	52,4	5,0	7,4
		S	1.OG	WA	55	45	60,6	53,2	5,6	8,2
		S	2.OG	WA	55	45	60,9	53,7	5,9	8,7
		S	3.OG	WA	55	45	61,0	53,9	6,0	8,9
04	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	59,6	52,3	4,6	7,3
		W	1.OG	WA	55	45	60,2	53,0	5,2	8,0
		W	2.OG	WA	55	45	60,5	53,4	5,5	8,4
		W	3.OG	WA	55	45	60,7	53,8	5,7	8,8
05	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	56,9	51,0	1,9	6,0
		N	1.OG	WA	55	45	58,1	52,2	3,1	7,2
		N	2.OG	WA	55	45	59,0	52,8	4,0	7,8
		N	3.OG	WA	55	45	59,6	53,4	4,6	8,4
06	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	57,1	51,3	2,1	6,3
		O	1.OG	WA	55	45	58,3	52,4	3,3	7,4
		O	2.OG	WA	55	45	59,2	53,0	4,2	8,0
		O	3.OG	WA	55	45	59,8	53,4	4,8	8,4
07	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	57,3	51,2	2,3	6,2
		S	1.OG	WA	55	45	58,5	52,3	3,5	7,3
		S	2.OG	WA	55	45	59,4	52,9	4,4	7,9
		S	3.OG	WA	55	45	59,7	53,3	4,7	8,3
08	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	57,0	50,9	2,0	5,9
		W	1.OG	WA	55	45	58,1	52,1	3,1	7,1

Ergebnisse der Immissionsberechnung
freie Schallausbreitung
mit Lärmschutz h = 2m



IP	Name Immissionspunkt	Fassaden-	Geschoss	Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Verkehr Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
		orientierung			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
08	Baugrenze TB-A	W	2.OG	WA	55	45	59,1	52,8	4,1	7,8
		W	3.OG	WA	55	45	59,5	53,2	4,5	8,2
09	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	57,5	51,3	2,5	6,3
		N	1.OG	WA	55	45	58,7	52,4	3,7	7,4
		N	2.OG	WA	55	45	59,6	53,0	4,6	8,0
		N	3.OG	WA	55	45	59,8	53,3	4,8	8,3
10	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	58,2	51,8	3,2	6,8
		O	1.OG	WA	55	45	59,3	52,8	4,3	7,8
		O	2.OG	WA	55	45	60,0	53,2	5,0	8,2
		O	3.OG	WA	55	45	60,1	53,4	5,1	8,4
11	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	59,1	52,0	4,1	7,0
		S	1.OG	WA	55	45	59,9	52,9	4,9	7,9
		S	2.OG	WA	55	45	60,6	53,5	5,6	8,5
		S	3.OG	WA	55	45	60,5	53,6	5,5	8,6
12	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	58,1	51,4	3,1	6,4
		W	1.OG	WA	55	45	59,2	52,5	4,2	7,5
		W	2.OG	WA	55	45	60,0	53,1	5,0	8,1
		W	3.OG	WA	55	45	60,0	53,4	5,0	8,4
13	Baulinie TB-A	N	EG	WA	55	45	56,4	50,9	1,4	5,9
		N	1.OG	WA	55	45	57,9	52,2	2,9	7,2
		N	2.OG	WA	55	45	59,3	53,4	4,3	8,4
14	Baulinie TB-A	O	EG	WA	55	45	56,9	51,2	1,9	6,2
		O	1.OG	WA	55	45	58,4	52,5	3,4	7,5
		O	2.OG	WA	55	45	59,8	53,6	4,8	8,6
15	Baulinie TB-A	S	EG	WA	55	45	59,1	52,2	4,1	7,2
		S	1.OG	WA	55	45	59,9	53,2	4,9	8,2
		S	2.OG	WA	55	45	60,6	54,0	5,6	9,0
16	Baulinie TB-A	W	EG	WA	55	45	56,7	51,1	1,7	6,1
		W	1.OG	WA	55	45	58,0	52,3	3,0	7,3
		W	2.OG	WA	55	45	59,3	53,4	4,3	8,4

Ergebnisse der Immissionsberechnung
freie Schallausbreitung
mit Lärmschutz h = 2m



IP 1	Name Immissionspunkt 2	Fassaden- orientierung 3	Geschoss 4	Gebiets- einstufung 5	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Verkehr Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
					Tag dB(A) 6	Nacht dB(A) 7	Tag dB(A) 8	Nacht dB(A) 9	Tag dB(A) 10	Nacht dB(A) 11
17	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	58,1	52,1	3,1	7,1
		N	1.OG	WA	55	45	59,6	53,4	4,6	8,4
		N	2.OG	WA	55	45	61,1	54,4	6,1	9,4
18	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	59,3	52,5	4,3	7,5
		O	1.OG	WA	55	45	60,4	53,7	5,4	8,7
		O	2.OG	WA	55	45	61,8	54,7	6,8	9,7
19	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	59,7	52,8	4,7	7,8
		S	1.OG	WA	55	45	60,5	53,8	5,5	8,8
		S	2.OG	WA	55	45	61,5	54,4	6,5	9,4
20	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	58,2	51,9	3,2	6,9
		W	1.OG	WA	55	45	59,5	53,2	4,5	8,2
		W	2.OG	WA	55	45	60,7	54,0	5,7	9,0
21	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	58,1	51,1	3,1	6,1
		N	1.OG	WA	55	45	61,3	54,4	6,3	9,4
		N	2.OG	WA	55	45	66,6	58,4	11,6	13,4
22	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	59,0	52,0	4,0	7,0
		O	1.OG	WA	55	45	61,9	54,7	6,9	9,7
		O	2.OG	WA	55	45	67,2	58,7	12,2	13,7
23	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	60,2	53,2	5,2	8,2
		S	1.OG	WA	55	45	61,4	54,4	6,4	9,4
		S	2.OG	WA	55	45	63,6	56,0	8,6	11,0
24	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	58,5	52,2	3,5	7,2
		W	1.OG	WA	55	45	60,4	53,9	5,4	8,9
		W	2.OG	WA	55	45	62,9	55,7	7,9	10,7

Ergebnisse der Immissionsberechnung
freie Schallausbreitung
mit Lärmschutz h = 10m



IP	Name Immissionspunkt	Fassaden-	Geschoss	Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Verkehr Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
		orientierung			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	56,5	49,8	1,5	4,8
		N	1.OG	WA	55	45	57,6	50,9	2,6	5,9
		N	2.OG	WA	55	45	57,9	51,4	2,9	6,4
		N	3.OG	WA	55	45	58,0	51,9	3,0	6,9
02	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	57,1	50,1	2,1	5,1
		O	1.OG	WA	55	45	58,1	51,1	3,1	6,1
		O	2.OG	WA	55	45	58,4	51,6	3,4	6,6
		O	3.OG	WA	55	45	58,6	52,0	3,6	7,0
03	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	59,2	51,4	4,2	6,4
		S	1.OG	WA	55	45	59,7	52,0	4,7	7,0
		S	2.OG	WA	55	45	59,7	52,4	4,7	7,4
		S	3.OG	WA	55	45	59,8	52,7	4,8	7,7
04	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	58,7	51,2	3,7	6,2
		W	1.OG	WA	55	45	59,2	51,8	4,2	6,8
		W	2.OG	WA	55	45	59,3	52,1	4,3	7,1
		W	3.OG	WA	55	45	59,4	52,6	4,4	7,6
05	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	53,9	49,0	-	4,0
		N	1.OG	WA	55	45	54,9	50,3	-	5,3
		N	2.OG	WA	55	45	55,2	50,3	0,2	5,3
		N	3.OG	WA	55	45	55,8	50,9	0,8	5,9
06	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	54,4	49,4	-	4,4
		O	1.OG	WA	55	45	55,3	50,5	0,3	5,5
		O	2.OG	WA	55	45	55,7	50,5	0,7	5,5
		O	3.OG	WA	55	45	56,2	50,9	1,2	5,9
07	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	54,9	49,4	-	4,4
		S	1.OG	WA	55	45	55,8	50,4	0,8	5,4
		S	2.OG	WA	55	45	56,3	50,6	1,3	5,6
		S	3.OG	WA	55	45	56,8	51,2	1,8	6,2
08	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	54,4	49,1	-	4,1
		W	1.OG	WA	55	45	55,3	50,2	0,3	5,2

Ergebnisse der Immissionsberechnung
freie Schallausbreitung
mit Lärmschutz h = 10m



IP	Name Immissionspunkt	Fassaden-	Geschoss	Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Verkehr Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
		orientierung			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
08	Baugrenze TB-A	W	2.OG	WA	55	45	55,7	50,5	0,7	5,5
		W	3.OG	WA	55	45	56,4	51,2	1,4	6,2
09	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	55,4	49,6	0,4	4,6
		N	1.OG	WA	55	45	56,4	50,6	1,4	5,6
		N	2.OG	WA	55	45	56,8	50,8	1,8	5,8
		N	3.OG	WA	55	45	57,2	51,3	2,2	6,3
10	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	56,4	50,3	1,4	5,3
		O	1.OG	WA	55	45	57,3	51,2	2,3	6,2
		O	2.OG	WA	55	45	57,6	51,2	2,6	6,2
		O	3.OG	WA	55	45	57,8	51,5	2,8	6,5
11	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	57,7	50,5	2,7	5,5
		S	1.OG	WA	55	45	58,4	51,4	3,4	6,4
		S	2.OG	WA	55	45	58,6	51,6	3,6	6,6
		S	3.OG	WA	55	45	58,8	52,0	3,8	7,0
12	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	56,4	49,8	1,4	4,8
		W	1.OG	WA	55	45	57,4	50,9	2,4	5,9
		W	2.OG	WA	55	45	57,8	51,2	2,8	6,2
		W	3.OG	WA	55	45	58,0	51,7	3,0	6,7
13	Baulinie TB-A	N	EG	WA	55	45	53,1	48,3	-	3,3
		N	1.OG	WA	55	45	54,0	49,6	-	4,6
		N	2.OG	WA	55	45	54,7	50,5	-	5,5
14	Baulinie TB-A	O	EG	WA	55	45	54,2	49,0	-	4,0
		O	1.OG	WA	55	45	55,3	50,2	0,3	5,2
		O	2.OG	WA	55	45	56,0	50,7	1,0	5,7
15	Baulinie TB-A	S	EG	WA	55	45	58,0	51,1	3,0	6,1
		S	1.OG	WA	55	45	58,5	51,8	3,5	6,8
		S	2.OG	WA	55	45	58,8	52,4	3,8	7,4
16	Baulinie TB-A	W	EG	WA	55	45	54,2	49,3	-	4,3
		W	1.OG	WA	55	45	55,2	50,4	0,2	5,4
		W	2.OG	WA	55	45	56,0	51,3	1,0	6,3

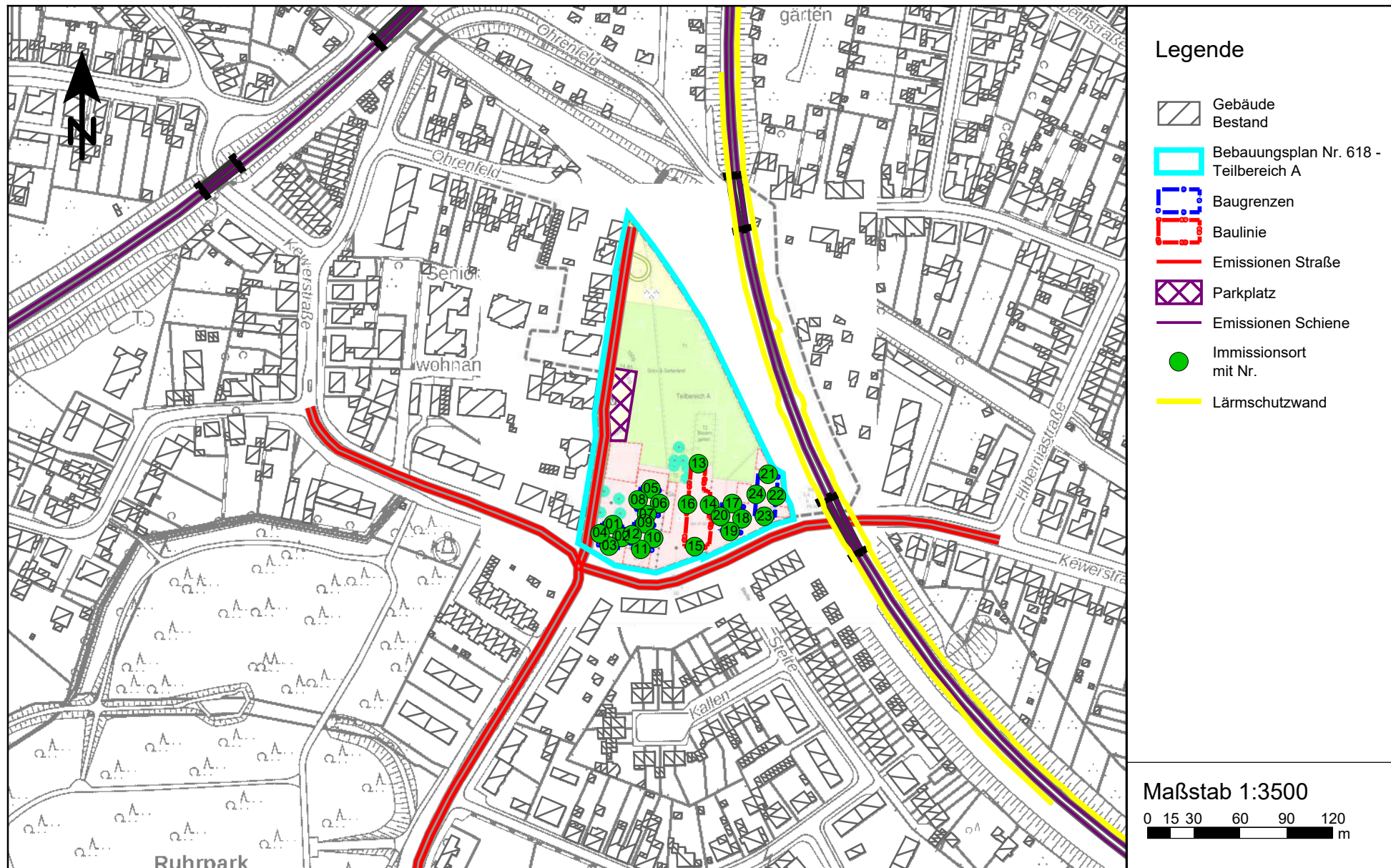
Ergebnisse der Immissionsberechnung
freie Schallausbreitung
mit Lärmschutz h = 10m



IP 1	Name Immissionspunkt 2	Fassaden- orientierung 3	Geschoss 4	Gebiets- einstufung 5	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Verkehr Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
					Tag dB(A) 6	Nacht dB(A) 7	Tag dB(A) 8	Nacht dB(A) 9	Tag dB(A) 10	Nacht dB(A) 11
17	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	55,4	49,9	0,4	4,9
		N	1.OG	WA	55	45	56,3	50,9	1,3	5,9
		N	2.OG	WA	55	45	56,5	50,8	1,5	5,8
18	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	57,2	50,5	2,2	5,5
		O	1.OG	WA	55	45	57,7	51,3	2,7	6,3
		O	2.OG	WA	55	45	57,7	51,1	2,7	6,1
19	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	58,1	51,1	3,1	6,1
		S	1.OG	WA	55	45	58,4	51,7	3,4	6,7
		S	2.OG	WA	55	45	58,4	51,6	3,4	6,6
20	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	55,8	49,8	0,8	4,8
		W	1.OG	WA	55	45	56,7	50,8	1,7	5,8
		W	2.OG	WA	55	45	56,9	50,8	1,9	5,8
21	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	55,2	49,2	0,2	4,2
		N	1.OG	WA	55	45	55,8	49,9	0,8	4,9
		N	2.OG	WA	55	45	56,2	50,4	1,2	5,4
22	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	56,5	49,8	1,5	4,8
		O	1.OG	WA	55	45	57,0	50,5	2,0	5,5
		O	2.OG	WA	55	45	57,1	50,7	2,1	5,7
23	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	58,4	51,2	3,4	6,2
		S	1.OG	WA	55	45	58,5	51,7	3,5	6,7
		S	2.OG	WA	55	45	58,4	51,4	3,4	6,4
24	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	55,5	49,5	0,5	4,5
		W	1.OG	WA	55	45	56,3	50,5	1,3	5,5
		W	2.OG	WA	55	45	56,5	50,5	1,5	5,5

Lageplan mit Darstellung der Baugrenzen-/linien
sowie der Immissionsorte bei freier Schallausbreitung
Variante „aktive Gleise mit Lärmschutz“

PEUTZ



Ergebnisse der Immissionsberechnung freie Schallausbreitung

Variante „aktive Gleise mit Lärmschutz“, h = 2m



IP	Name Immissionspunkt	Fassaden-	Geschoss	Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Verkehr Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
		orientierung			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	56,4	50,6	1,4	5,6
		N	1.OG	WA	55	45	57,4	51,7	2,4	6,7
		N	2.OG	WA	55	45	57,7	52,1	2,7	7,1
		N	3.OG	WA	55	45	57,8	52,5	2,8	7,5
02	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	57,0	50,9	2,0	5,9
		O	1.OG	WA	55	45	57,9	51,8	2,9	6,8
		O	2.OG	WA	55	45	58,3	52,4	3,3	7,4
		O	3.OG	WA	55	45	58,4	52,7	3,4	7,7
03	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	59,2	52,0	4,2	7,0
		S	1.OG	WA	55	45	59,6	52,7	4,6	7,7
		S	2.OG	WA	55	45	59,7	53,1	4,7	8,1
		S	3.OG	WA	55	45	59,6	53,2	4,6	8,2
04	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	58,7	51,9	3,7	6,9
		W	1.OG	WA	55	45	59,1	52,5	4,1	7,5
		W	2.OG	WA	55	45	59,2	52,8	4,2	7,8
		W	3.OG	WA	55	45	59,2	53,2	4,2	8,2
05	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	53,6	50,0	-	5,0
		N	1.OG	WA	55	45	54,6	51,2	-	6,2
		N	2.OG	WA	55	45	55,1	51,6	0,1	6,6
		N	3.OG	WA	55	45	55,7	52,1	0,7	7,1
06	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	54,1	50,3	-	5,3
		O	1.OG	WA	55	45	55,1	51,4	0,1	6,4
		O	2.OG	WA	55	45	55,7	51,8	0,7	6,8
		O	3.OG	WA	55	45	56,1	52,3	1,1	7,3
07	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	54,6	50,3	-	5,3
		S	1.OG	WA	55	45	55,6	51,3	0,6	6,3
		S	2.OG	WA	55	45	56,3	51,8	1,3	6,8
		S	3.OG	WA	55	45	56,6	52,2	1,6	7,2
08	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	54,1	50,0	-	5,0
		W	1.OG	WA	55	45	55,0	51,1	-	6,1

VA 7384-1 · 06.10.2020 · Anlage 13.1

Ergebnisse der Immissionsberechnung freie Schallausbreitung

Variante „aktive Gleise mit Lärmschutz“, h = 2m



IP	Name Immissionspunkt	Fassaden-	Geschoss	Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Verkehr Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
		orientierung			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
08	Baugrenze TB-A	W	2.OG	WA	55	45	55,6	51,6	0,6	6,6
		W	3.OG	WA	55	45	56,2	52,1	1,2	7,1
09	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	55,1	50,4	0,1	5,4
		N	1.OG	WA	55	45	56,2	51,4	1,2	6,4
		N	2.OG	WA	55	45	56,7	51,9	1,7	6,9
		N	3.OG	WA	55	45	57,0	52,3	2,0	7,3
10	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	56,2	51,0	1,2	6,0
		O	1.OG	WA	55	45	57,1	51,9	2,1	6,9
		O	2.OG	WA	55	45	57,5	52,2	2,5	7,2
		O	3.OG	WA	55	45	57,7	52,5	2,7	7,5
11	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	57,5	51,2	2,5	6,2
		S	1.OG	WA	55	45	58,2	52,1	3,2	7,1
		S	2.OG	WA	55	45	58,6	52,6	3,6	7,6
		S	3.OG	WA	55	45	58,6	52,7	3,6	7,7
12	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	56,1	50,6	1,1	5,6
		W	1.OG	WA	55	45	57,2	51,6	2,2	6,6
		W	2.OG	WA	55	45	57,7	52,1	2,7	7,1
		W	3.OG	WA	55	45	57,9	52,5	2,9	7,5
13	Baulinie TB-A	N	EG	WA	55	45	52,7	49,9	-	4,9
		N	1.OG	WA	55	45	53,8	51,1	-	6,1
		N	2.OG	WA	55	45	54,7	52,1	-	7,1
14	Baulinie TB-A	O	EG	WA	55	45	53,9	50,3	-	5,3
		O	1.OG	WA	55	45	55,3	51,5	0,3	6,5
		O	2.OG	WA	55	45	56,2	52,5	1,2	7,5
15	Baulinie TB-A	S	EG	WA	55	45	57,9	51,6	2,9	6,6
		S	1.OG	WA	55	45	58,4	52,5	3,4	7,5
		S	2.OG	WA	55	45	58,6	53,2	3,6	8,2
16	Baulinie TB-A	W	EG	WA	55	45	53,9	50,3	-	5,3
		W	1.OG	WA	55	45	55,0	51,5	-	6,5
		W	2.OG	WA	55	45	56,0	52,4	1,0	7,4

Ergebnisse der Immissionsberechnung freie Schallausbreitung

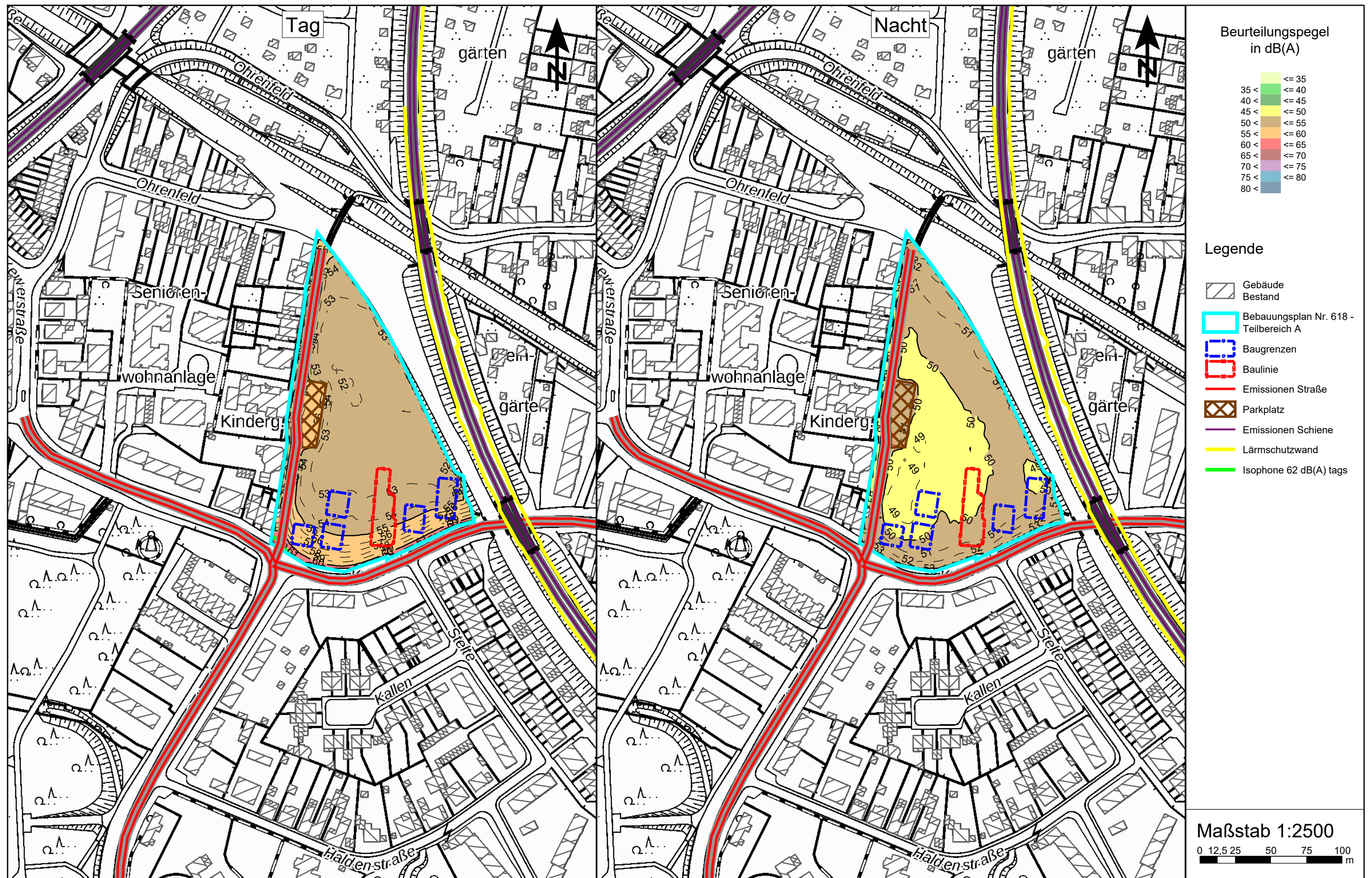
Variante „aktive Gleise mit Lärmschutz“, h = 2m



IP 1	Name Immissionspunkt 2	Fassaden- orientierung 3	Geschoss 4	Gebiets- einstufung 5	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Verkehr Gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
					Tag dB(A) 6	Nacht dB(A) 7	Tag dB(A) 8	Nacht dB(A) 9	Tag dB(A) 10	Nacht dB(A) 11
17	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	55,1	51,2	0,1	6,2
		N	1.OG	WA	55	45	56,3	52,4	1,3	7,4
		N	2.OG	WA	55	45	56,7	52,9	1,7	7,9
18	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	57,0	51,6	2,0	6,6
		O	1.OG	WA	55	45	57,6	52,6	2,6	7,6
		O	2.OG	WA	55	45	57,9	53,1	2,9	8,1
19	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	58,1	52,1	3,1	7,1
		S	1.OG	WA	55	45	58,4	52,9	3,4	7,9
		S	2.OG	WA	55	45	58,5	53,1	3,5	8,1
20	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	55,6	51,0	0,6	6,0
		W	1.OG	WA	55	45	56,7	52,2	1,7	7,2
		W	2.OG	WA	55	45	57,0	52,6	2,0	7,6
21	Baugrenze TB-A	N	EG	WA	55	45	53,8	50,9	-	5,9
		N	1.OG	WA	55	45	55,3	52,4	0,3	7,4
		N	2.OG	WA	55	45	57,1	54,5	2,1	9,5
22	Baugrenze TB-A	O	EG	WA	55	45	55,7	51,4	0,7	6,4
		O	1.OG	WA	55	45	56,7	52,7	1,7	7,7
		O	2.OG	WA	55	45	58,0	54,6	3,0	9,6
23	Baugrenze TB-A	S	EG	WA	55	45	58,1	52,4	3,1	7,4
		S	1.OG	WA	55	45	58,5	53,2	3,5	8,2
		S	2.OG	WA	55	45	58,7	53,9	3,7	8,9
24	Baugrenze TB-A	W	EG	WA	55	45	55,1	51,1	0,1	6,1
		W	1.OG	WA	55	45	56,2	52,4	1,2	7,4
		W	2.OG	WA	55	45	57,1	53,6	2,1	8,6

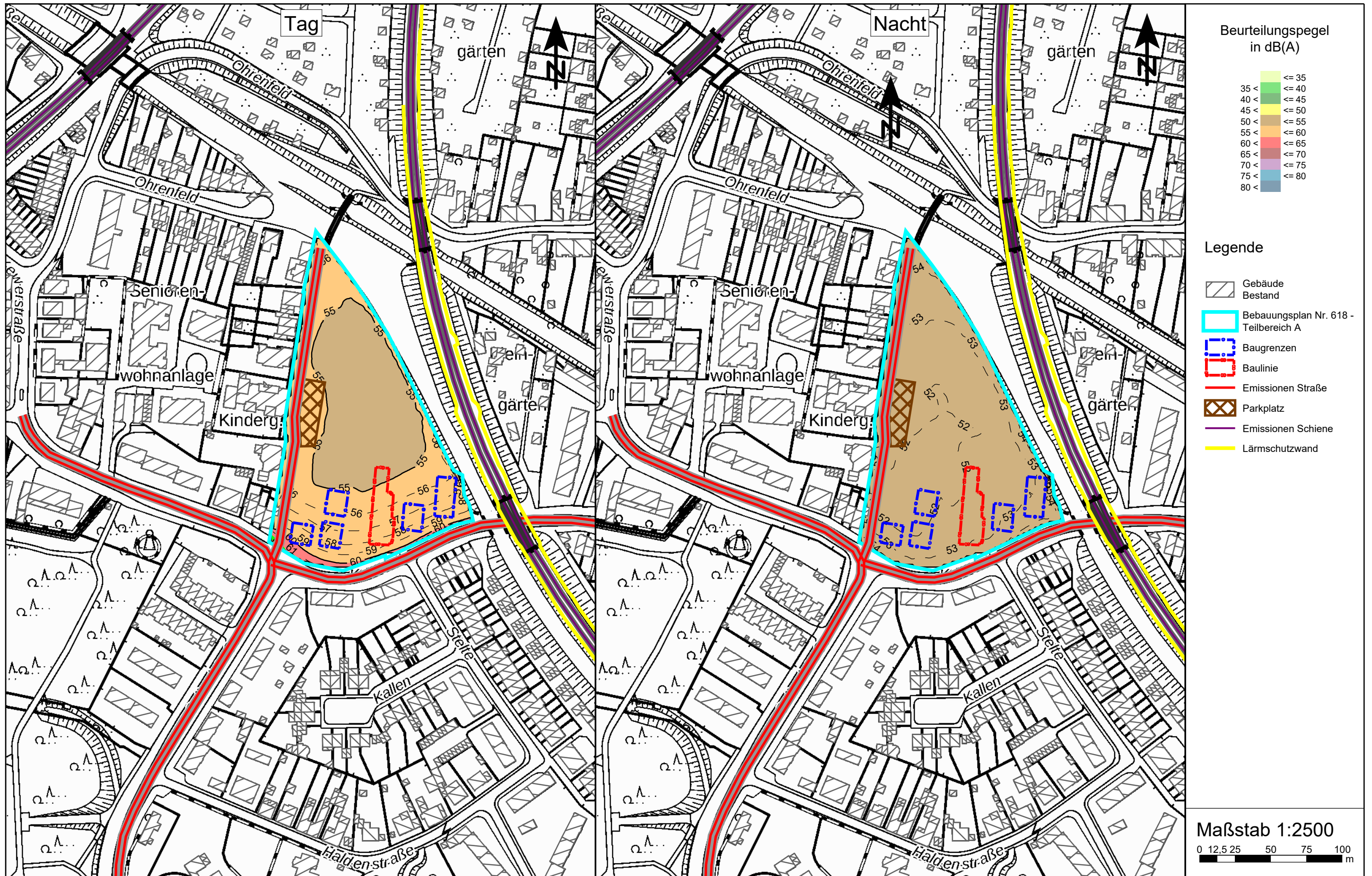
Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm
freie Schallausbreitung, Variante "aktive Gleise mit Lärmschutz H=2m",
Rechenhöhe h=2m, Tag/Nacht

PEUTZ



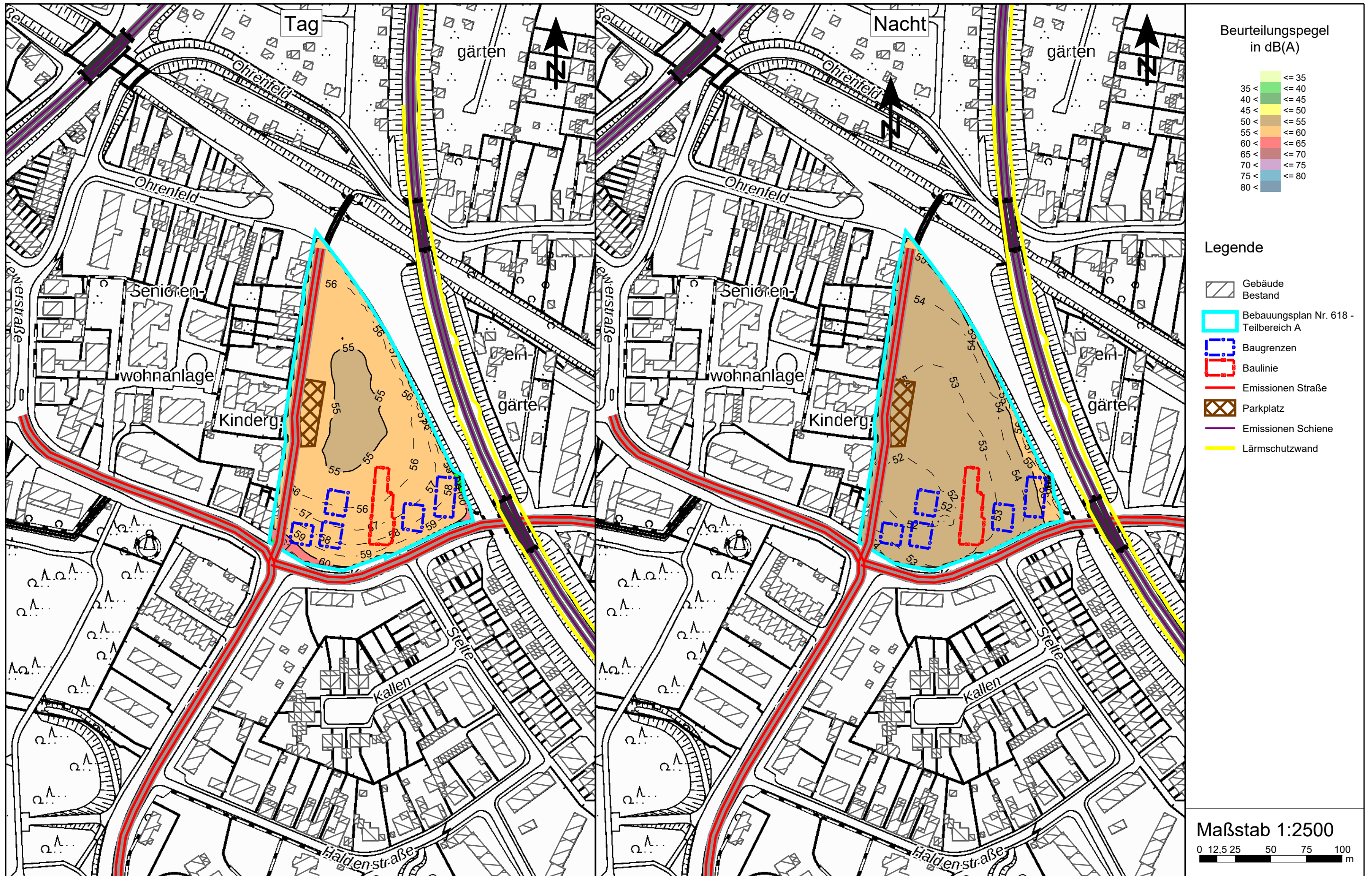
Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm
 freie Schallausbreitung, Variante "aktive Gleise mit Lärmschutz H=2m",
 Rechenhöhe h=8m, Tag/Nacht

PEUTZ



Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel Verkehrslärm
 freie Schallausbreitung, Variante "aktive Gleise mit Lärmschutz H=2m",
 Rechenhöhe h=11m, Tag/Nacht

PEUTZ



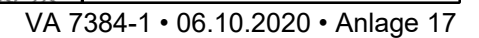
Lageplan mit Darstellung des Straßenneubau
sowie der betrachteten Immissionsorte



Ergebnisse der Immissionsberechnung Straßenneubau



IP	Immissionspunkt			Gebiets- einstufung	Immissionsgrenzwert		Beurteilungspegel		Überschreitung Immissionsgrenzwert		Anspruch auf Lärmschutz
	Name	Fassaden- orientierung	Geschoss		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Kewerstr. 74	O	EG	W	59	49	52	45	-	-	nein
		O	1.OG	W	59	49	52	45	-	-	nein
2	Kewerstr. 72	O	EG	W	59	49	54	46	-	-	nein
3	Kewerstr. 70b	O	EG	W	59	49	53	45	-	-	nein
4	Kewerstr. 70a	O	EG	W	59	49	52	45	-	-	nein
		O	1.OG	W	59	49	52	45	-	-	nein
		O	2.OG	W	59	49	51	44	-	-	nein
5	Solbadstr. 92	N	EG	W	59	49	41	33	-	-	nein
6	Kewerstr. 78	W	EG	W	59	49	53	46	-	-	nein
		W	1.OG	W	59	49	53	45	-	-	nein
		W	2.OG	W	59	49	52	44	-	-	nein
7	Ohrenfeld 29	O	EG	W	59	49	52	44	-	-	nein
		O	1.OG	W	59	49	51	44	-	-	nein



Ergebnisse der Immissionsberechnung

Analysefall



Immissionspunkt				Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Straße		Beurteilungspegel Schiene		Beurteilungspegel gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
IP	Name	Fassaden- orientierung	Geschoss		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
101	Kewerstr. 78	N	EG	WA	55	45	45,0	37,2	51,0	48,8	52,0	49,1	-	4,1
		N	1.OG	WA	55	45	45,7	37,9	52,9	50,8	53,7	51,0	-	6,0
		N	2.OG	WA	55	45	45,9	38,0	56,2	53,8	56,6	53,9	1,6	8,9
102	Kewerstr. 78	O	EG	WA	55	45	49,6	40,2	49,7	47,1	52,7	48,0	-	3,0
		O	1.OG	WA	55	45	51,3	41,9	51,8	49,3	54,6	50,0	-	5,0
		O	2.OG	WA	55	45	52,1	42,7	56,7	54,1	58,0	54,4	3,0	9,4
103	Kewerstr. 78	S	EG	WA	55	45	57,2	48,4	48,9	46,2	57,8	50,4	2,8	5,4
		S	1.OG	WA	55	45	58,4	49,6	50,5	47,7	59,1	51,8	4,1	6,8
		S	2.OG	WA	55	45	58,6	49,8	51,8	49,1	59,4	52,5	4,4	7,5
104	Kewerstr. 78	W	EG	WA	55	45	56,1	48,0	46,5	44,7	56,6	49,6	1,6	4,6
		W	1.OG	WA	55	45	57,4	49,2	48,7	46,9	58,0	51,2	3,0	6,2
		W	2.OG	WA	55	45	57,5	49,2	50,8	48,8	58,3	52,0	3,3	7,0
105	Kewerstr. 82a	N	EG	WA	55	45	38,9	31,2	53,6	51,2	53,8	51,2	-	6,2
		N	1.OG	WA	55	45	40,5	32,8	54,8	52,4	54,9	52,4	-	7,4
		N	2.OG	WA	55	45	44,1	35,9	57,4	55,0	57,6	55,0	2,6	10,0
106	Kewerstr. 82a	O	EG	WA	55	45	45,8	36,6	51,0	48,6	52,1	48,8	-	3,8
		O	1.OG	WA	55	45	47,4	38,2	53,2	50,7	54,2	51,0	-	6,0
		O	2.OG	WA	55	45	48,6	39,4	57,4	54,9	58,0	55,0	3,0	10,0
107	Kewerstr. 82a	S	EG	WA	55	45	46,9	38,0	48,0	46,0	50,5	46,6	-	1,6
		S	1.OG	WA	55	45	47,9	39,0	51,0	48,8	52,7	49,2	-	4,2
		S	2.OG	WA	55	45	49,7	40,8	53,0	50,5	54,6	51,0	-	6,0
108	Kewerstr. 82a	W	EG	WA	55	45	45,9	37,5	48,3	46,7	50,3	47,2	-	2,2
		W	1.OG	WA	55	45	47,1	38,7	49,9	48,4	51,7	48,9	-	3,9
		W	2.OG	WA	55	45	48,4	40,0	52,4	50,6	53,8	51,0	-	6,0
109	Kewerstr. 82	N	EG	WA	55	45	43,8	35,0	48,7	46,6	49,9	46,9	-	1,9
		N	1.OG	WA	55	45	45,2	36,4	52,1	49,9	52,9	50,1	-	5,1
		N	2.OG	WA	55	45	47,8	39,0	56,8	54,5	57,3	54,6	2,3	9,6
110	Kewerstr. 82	O	EG	WA	55	45	50,0	40,5	50,9	48,4	53,4	49,1	-	4,1
		O	1.OG	WA	55	45	51,3	41,8	54,1	51,6	56,0	52,0	1,0	7,0
		O	2.OG	WA	55	45	52,6	43,2	57,3	54,7	58,6	55,0	3,6	10,0

Ergebnisse der Immissionsberechnung

Analysefall



Immissionspunkt				Gebiets- einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Straße		Beurteilungspegel Schiene		Beurteilungspegel gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
IP	Name	Fassaden- orientierung	Geschoss		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
111	Kewerstr. 82	S	EG	WA	55	45	54,7	45,5	49,0	46,5	55,7	49,0	0,7	4,0
		S	1.OG	WA	55	45	56,3	47,1	50,6	48,1	57,3	50,6	2,3	5,6
		S	2.OG	WA	55	45	56,8	47,7	53,3	50,7	58,4	52,5	3,4	7,5
112	Kewerstr. 82	W	EG	WA	55	45	49,5	40,6	48,5	46,5	52,1	47,5	-	2,5
		W	1.OG	WA	55	45	50,9	41,9	50,4	48,4	53,7	49,3	-	4,3
		W	2.OG	WA	55	45	52,1	43,0	55,2	52,8	56,9	53,2	1,9	8,2
113	Kewerstr. 88	N	EG	WA	55	45	36,1	28,5	57,8	55,1	57,9	55,2	2,9	10,2
		N	1.OG	WA	55	45	37,5	29,9	58,5	55,9	58,5	55,9	3,5	10,9
114	Kewerstr. 88	O	EG	WA	55	45	45,1	35,7	56,0	53,2	56,4	53,3	1,4	8,3
115	Kewerstr. 88	S	EG	WA	55	45	56,3	46,8	47,5	45,4	56,8	49,2	1,8	4,2
116	Kewerstr. 88	W	EG	WA	55	45	46,6	37,4	49,1	47,3	51,0	47,7	-	2,7
117	Kewerstr. 92	N	EG	WA	55	45	34,6	25,9	56,8	54,2	56,8	54,2	1,8	9,2
		N	1.OG	WA	55	45	36,7	28,0	58,8	56,1	58,8	56,1	3,8	11,1
		N	2.OG	WA	55	45	39,1	30,2	61,5	58,8	61,5	58,8	6,5	13,8
118	Kewerstr. 92	O	EG	WA	55	45	52,3	42,8	56,2	53,3	57,7	53,6	2,7	8,6
		O	1.OG	WA	55	45	54,3	44,8	57,7	54,9	59,3	55,3	4,3	10,3
		O	2.OG	WA	55	45	54,7	45,1	61,1	58,4	62,0	58,6	7,0	13,6
119	Kewerstr. 92	S	EG	WA	55	45	56,6	47,1	52,1	49,4	58,0	51,4	3,0	6,4
120	Kewerstr. 92	W	EG	WA	55	45	48,5	39,1	55,0	52,3	55,9	52,5	0,9	7,5
		W	1.OG	WA	55	45	50,2	40,9	55,6	53,0	56,7	53,2	1,7	8,2
		W	2.OG	WA	55	45	51,1	41,9	55,9	53,4	57,1	53,7	2,1	8,7
121	Kewerstr. 98	N	EG	WA	55	45	30,4	21,3	55,5	52,2	55,5	52,2	0,5	7,2
		N	1.OG	WA	55	45	35,8	27,3	61,5	58,5	61,5	58,5	6,5	13,5
122	Kewerstr. 98	O	EG	WA	55	45	45,8	36,3	56,7	53,5	57,1	53,5	2,1	8,5
		O	1.OG	WA	55	45	51,4	41,9	61,6	58,6	62,0	58,6	7,0	13,6
		O	2.OG	WA	55	45	52,2	42,7	63,7	60,9	64,0	60,9	9,0	15,9
123	Kewerstr. 98	S	EG	WA	55	45	56,6	47,1	54,7	51,7	58,8	53,0	3,8	8,0
		S	1.OG	WA	55	45	57,2	47,7	56,4	53,5	59,9	54,5	4,9	9,5
		S	2.OG	WA	55	45	57,2	47,7	58,3	55,5	60,8	56,2	5,8	11,2
124	Kewerstr. 98	N	EG	WA	55	45	42,4	33,1	54,0	51,5	54,3	51,6	-	6,6

Ergebnisse der Immissionsberechnung

Analysefall



IP	Immissionspunkt			Gebiets-einstufung	Schalltechnischer Orientierungswert		Beurteilungspegel Straße		Beurteilungspegel Schiene		Beurteilungspegel gesamt		Überschreitung des Orientierungswertes	
	Name	Fassaden-orientierung	Geschoss		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
124	Kewerstr. 98	N	1.OG	WA	55	45	39,3	30,5	55,5	53,0	55,6	53,1	0,6	8,1
		N	2.OG	WA	55	45	41,7	32,7	59,4	56,8	59,4	56,8	4,4	11,8